

Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 4/2024 12. April 2024

Inhaltsverzeichnis

Siebtes Gesetz zur Anderung des Sächsischen Privatrundfunkgesetzes vom 20. März 2024 28	Verordnung des Landratsamtes Erzgebirgskreis zur Z Änderung des Naturparks "Erzgebirge/Vogtland" im Vogtlandkreis auf dem Gebiet der Stadt Adorf/
Bekanntmachung der Neufassung des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz vom 4. März 2024	Vogtland, Gemarkungen Adorf und Arnsgrün, Stadt Auerbach/Vogtland, Gemarkung Grünheide, Stadt
Sächsisches Gesetz über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG)28	döbra, Stadt Markneukirchen, Gemarkungen Land- wüst, Schönlind, Markneukirchen, Wernitzgrün,
Gesetz zur Neuregelung des Lebensmittel-, Fut- termittel- und Tabakrechts im Freistaat Sachsen vom 20. März 2024	Hohendorf, Bärendorf und Schönberg, Gemeinde
Gesetz zur Reform des Sächsischen Heim- rechts vom 20. März 2024	Grünbach, Gemarkung Muldenberg, Gemeinde Muldenhammer, Gemarkungen Tannenbergsthal, Morgenröthe-Rautenkranz, Hammerbrücke und Friedrichsgrün vom 14. März 2024
rung zur Änderung der Sächsischen Beurteilungs- verordnung vom 26. März 2024	sche Schweiz-Osterzgebirge zur Änderung der Ab-
Siebenundzwanzigste Verordnung des Sächsi- schen Staatsministeriums der Justiz und für De- mokratie, Europa und Gleichstellung zur Änderung der Sächsischen E-Justizverordnung vom 21. März	grenzung des Landschaftsschutzgebietes "Oberes Osterzgebirge" vom 4. März 2024
2024	
ängerung der Geltungsdauer der Veränderungs- sperre zur Sicherung der Planung für das Gewäs- serausbauvorhaben Umgestaltung des Geberbachs n der Landeshauptstadt Dresden vom 26. März	Satz 4 des Abgeordnetengesetzes und weiterer Entschädigungsleistungen und Abzugsbeträge nach dem Abgeordnetengesetz für die Mitglieder des Sächsischen Landtages vom 12. März 2024 386
2024	· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·

Siebtes Gesetz zur Änderung des Sächsischen Privatrundfunkgesetzes

Vom 20. März 2024

Der Sächsische Landtag hat am 20. März 2024 das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Sächsische Privatrundfunkgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Januar 2001 (SächsGVBI. S. 69, 684), das zuletzt durch Artikel 16 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBI. S. 705) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- 1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu Abschnitt 2 wird wie folgt gefasst: "2. Abschnitt

Zulassung von Rundfunkveranstaltern und Zuweisung von Übertragungskapazitäten".

- b) Die Angabe zu § 5 wird durch folgende Angaben ersetzt:
 - "§ 5 Zulassung von Rundfunkveranstaltern § 5a Zuweisung von Übertragungskapazitäten".
- Die Angabe zu § 11 wird durch folgende Angaben ersetzt:
 - "§ 11 Inhalt und Umfang der Zulassung § 11a Inhalt und Umfang der Zuweisung".
- d) Die Angabe zu Abschnitt 4 wird wie folgt gefasst: "4. Abschnitt

Besondere Pflichten der Rundfunkveranstalter".

- e) Die Angabe zu § 23 wird wie folgt gefasst: "§ 23 (weggefallen)".
 f) Die Angabe zu § 24 wird wie folgt gefasst:
- f) Die Angabe zu § 24 wird wie folgt gefasst: "§ 24 Finanzierung, Werbung, Gewinnspiele".
- g) Die Angaben zu den §§ 33 und 34 werden wie folgt gefasst:
 - § 33 Geschäftsführung der Landesanstalt
 - § 34 Arbeitsweise und Aufgaben der Geschäftsführung".
- h) Die Angaben zu den §§ 39 bis 41 werden wie folgt gefasst:
 - "§ 39 Allgemeine Aufsicht über Rundfunkveranstalter
 - § 40 Rücknahme von Zulassung und Zuweisung
 - § 41 Widerruf von Zulassung und Zuweisung".
- 2. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In den Nummern 1 und 3 wird jeweils das Wort "vergleichbaren" gestrichen.
 - bb) In Nummer 4 werden die Wörter "von vergleichbaren" durch das Wort "der" ersetzt.
 - b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
 - "(3) Für den Freistaat Sachsen geltende Staatsverträge zwischen mehreren oder allen Ländern, welche Angelegenheiten des Rundfunks und der Telemedien länderübergreifend regeln, bleiben unberührt."
- § 1a wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
 - "(1) Die in § 2 des Medienstaatsvertrages vom 28. April 2020 (SächsGVBI. S. 381), der zuletzt durch den Staatsvertrag vom 2. November 2022 (SächsGVBI. 2023 S. 119) geändert worden ist,

- in der jeweils geltenden Fassung enthaltenen Begriffsbestimmungen gelten auch für dieses Gesetz."
- b) Die Absätze 2 bis 15 werden aufgehoben.
- Absatz 16 wird Absatz 2 und die Wörter "Landesanstalt für privaten Rundfunk und neue Medien" werden durch das Wort "Landesmedienanstalt" ersetzt.
- d) Die Absätze 17 und 18 werden die Absätze 3 und 4.
- 4. § 2 wird wie folgt geändert:
 - In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort "Veranstaltern" durch das Wort "Rundfunkveranstaltern" und das Wort "Veranstalter" durch das Wort "Rundfunkveranstalter" ersetzt.
 - b) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst: "Über ihre Aufgaben der Zulassung von privaten Rundfunkveranstaltern und der Aufsicht über private Rundfunkveranstalter und Anbieter von Telemedien hinaus ist die Landesanstalt auch für die Förderung von Veranstaltung und Verbreitung sowie Weiterverbreitung von Rundfunk und Telemedien zuständig, insbesondere durch Maßnahmen zur Förderung der technischen Infrastruktur zur Versorgung des gesamten Landes und zur Förderung von Projekten für neuartige Rundfunkübertragungstechniken."
- 5. § 3 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
 - "(1) Die Landesanstalt kann Zulassungen für landesweite und lokale sowie regionale kommerzielle und nichtkommerzielle Rundfunkprogramme erteilen. Sie legt dabei Sendegebiete fest."
- 6. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird das Wort "vergleichbaren" gestrichen.
 - b) In Absatz 2 Satz 2 Nummer 5 wird die Angabe "§ 5 Abs. 2" durch die Wörter "§ 5a Absatz 2 Satz 1" ersetzt.
 - c) Absatz 6 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Sätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst: "Die Übertragung von Rundfunkprogrammen und Telemedien erfolgt in Sachsen ausschließlich in digitaler Technik. In Abweichung von Satz 1 dürfen Hörfunkprogramme auf Ultrakurzwelle auf Grundlage der telekommunikationsrechtlichen Frequenzzuteilung weiter in analoger Technik übertragen werden."
 - bb) In Satz 3 werden die Wörter "den Sätzen 1 und 2" durch die Angabe "Satz 1" ersetzt und die Wörter "über den 31. Dezember 2018 hinaus" gestrichen.
 - cc) Satz 6 wird aufgehoben.
 - d) Absatz 7 wird aufgehoben.
- Die Überschrift des Abschnittes 2 wird wie folgt gefasst: "2. Abschnitt

Zulassung von Rundfunkveranstaltern und Zuweisung von Übertragungskapazitäten".

- 8. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

"§ 5

Zulassung von Rundfunkveranstaltern".

- In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter "Veranstalter von Rundfunk" durch das Wort "Rundfunkveranstalter" ersetzt.
- c) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

"(2) Die Zulassung erfolgt unabhängig von

- telekommunikationsrechtlichen Erfordernissen.
- 2. Zuweisungen von Übertragungskapazitäten
- Vereinbarungen zur Nutzung von Kabelanlagen."
- d) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
 - "(3) Die Landesanstalt kann ein vereinfachtes Zulassungsverfahren durchführen, wenn Sendungen von einer öffentlichen Veranstaltung im zeitlichen Zusammenhang mit diesen veranstaltet und verbreitet werden. Die §§ 4 und 5a Absatz 2, die §§ 10 und 11 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 und 5, Absatz 2 und 3 sowie die §§ 21 und 22 finden keine Anwendung. Die Zulassung wird für die Dauer des zeitlichen Zusammenhangs mit der Veranstaltung erteilt."
- e) Folgender Absatz 4 wird angefügt:
 - "(4) Keiner Zulassung bedürfen Rundfunkprogramme,
 - die nur geringe Bedeutung für die individuelle und öffentliche Meinungsbildung entfalten, oder
 - die bei einer ausschließlichen Verbreitung im Internet im Durchschnitt von sechs Monaten weniger als 1 000 gleichzeitige Nutzerinnen und Nutzer erreichen oder in ihrer prognostizierten Entwicklung erreichen werden oder die über kabelgebundene Medienplattformen mit insgesamt weniger als 10 000 angeschlossenen Wohneinheiten verbreitet werden.

Die Landesanstalt bestätigt die Zulassungsfreiheit auf Antrag durch Bescheid. Auf Antrag des Rundfunkveranstalters kann auch bei Vorliegen der Voraussetzungen von Satz 1 eine Zulassung erteilt werden. Auf zulassungsfreie Rundfunkprogramme finden § 15 des Medienstaatsvertrages und § 22 keine Anwendung. § 6 findet mit Ausnahme der Voraussetzung der unbeschränkten Geschäftsfähigkeit (§ 6 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1) entsprechende Anwendung. Die Landesanstalt kann von Rundfunkveranstaltern der zulassungsfreien Rundfunkprogramme die in § 9 genannten Informationen und Unterlagen verlangen."

9. Nach § 5 wird folgender § 5a eingefügt:

"§ 5a

Zuweisung von Übertragungskapazitäten

- (1) Die Landesanstalt kann privaten Rundfunkveranstaltern oder Anbietern von Telemedien digitale drahtlose landesweite, regionale und lokale Übertragungskapazitäten zuweisen.
- (2) Die Landesanstalt schreibt die ihr zugeordneten terrestrischen Übertragungskapazitäten für bestimmte Sendegebiete in geeigneter Weise aus. Sie kann dabei bestimmte Programmarten sowie Anforderungen an das Gesamtangebot und die zu nutzende Technik vorgeben. Die Landesanstalt kann ohne Ausschreibung Übertragungskapazitäten an einen zugelassenen Rundfunkveranstalter zuweisen oder für einen zugelassenen Rundfunkveranstalter austauschen, wenn dadurch eine bessere Versorgung im Sinne der Zulassung erreicht wird.

(3) Analog-terrestrische Hörfunkübertragungskapazitäten, die zurückgegeben oder in sonstiger Weise verfügbar werden, werden nicht neu ausgeschrieben. Die Landesanstalt kann solche Kapazitäten an Rundfunkveranstalter vergeben, soweit dies zur Verbesserung der Versorgung im Sinne der Zulassung erforderlich ist und die Zulassung erstmals vor dem 1. Januar 2019 erteilt wurde."

10. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aaa) Im Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter "der Antragsteller" durch die Wörter "die antragstellende Person" ersetzt.
 - bbb) In Nummer 2 wird das Wort "seinen" durch das Wort "ihren" ersetzt.
 - ccc) In Nummer 3 wird das Wort "er" durch das Wort "sie" ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird das Wort "Vertretern" durch die Wörter "Vertreterinnen und Vertretern" ersetzt.
- In Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 wird das Wort "Rundfunkstaatsvertrages" durch das Wort "Medienstaatsvertrages" ersetzt.
- c) Absatz 5 wird aufgehoben.
- 11. § 7 wird wie folgt geändert:
 - In Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe "des § 28 RStV" durch die Wörter "von § 62 des Medienstaatsvertrages" ersetzt.
 - In Absatz 3 wird das Wort "Lizenznehmern" durch die Wörter "Lizenznehmerinnen und Lizenznehmern" ersetzt.
- 12. In § 9 Absatz 1 Satz 6 wird das Wort "Vertreter" durch die Wörter "Vertreterinnen und Vertreter" ersetzt.
- 13. § 10 wird wie folgt geändert:
 - Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst: "Reichen die zur Verfügung stehenden Übertragungskapazitäten nicht aus, um allen Anträgen auf Zuweisung einer Übertragungskapazität zu entsprechen, entscheidet die Landesanstalt über die Auswahl nach den Grundsätzen der Absätze 2 und 3."
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 Nummer 4 wird das Wort "Adressaten" durch das Wort "Personen" ersetzt.
 - bb) Satz 3 wird aufgehoben.
- 14. § 11 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

"§ 11

Inhalt und Umfang der Zulassung".

- Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aaa) Nummer 5 wird aufgehoben.
 - bbb) Nummer 6 wird Nummer 5.
- bb) In den Sätzen 2 und 5 wird jeweils das Wort "Veranstalter" durch das Wort "Rundfunkveranstalter" ersetzt.
-) Absatz 2a wird aufgehoben.
- In Absatz 3 Satz 2 wird das Wort "Veranstalters" durch das Wort "Rundfunkveranstalters" und die Angabe "Abs." durch das Wort "Absatz" ersetzt.

15. Nach § 11 wird folgender § 11a eingefügt: "§ 11a

Inhalt und Umfang der Zuweisung

- (1) Die Zuweisung einer Übertragungskapazität bestimmt mindestens
- 1. das Verbreitungsgebiet,
- die zugeordnete Übertragungskapazität.
- (2) Die Zuweisung erfolgt für die Dauer von mindestens acht Jahren und höchstens zehn Jahren und kann um jeweils höchstens acht Jahre verlängert werden.
 - (3) Die Zuweisung ist nicht übertragbar."
- In § 13 Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter "des Verfassers" durch die Wörter "der Verfasserin oder des Verfassers" ersetzt.
- 17. In § 14 wird das Wort "Rundfunkstaatsvertrages" durch das Wort "Medienstaatsvertrages" ersetzt.
- 18. § 15 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort "Veranstaltern" jeweils durch das Wort "Rundfunkveranstaltern", die Angabe "Abs." durch das Wort "Absatz" sowie das Wort "anzeigepflichtigen" durch das Wort "weiterverbreiteten" ersetzt.
 - In Absatz 2 Satz 2 wird das Wort "Rundfunkteilnehmer" durch die Wörter "Rundfunkteilnehmerinnen und Rundfunkteilnehmer" ersetzt.
- 19. Die Überschrift des Abschnittes 4 wird wie folgt gefasst:
 "4. Abschnitt

Besondere Pflichten der Rundfunkveranstalter".

- 20. § 16 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

"Ein Rundfunkveranstalter muss mindestens eine für den Inhalt des Programms verantwortliche Person bestellen, die zur alleinigen Entscheidung berechtigt ist."

- b) In Absatz 2 wird das Wort "seine" durch die Wörter "ihre oder seine" und das Wort "seinen" durch die Wörter "ihren oder seinen" ersetzt.
- 21. § 17 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
 - "(1) Der Rundfunkveranstalter hat sein Programm in Ton und Bild vollständig aufzuzeichnen und verfügbar zu halten."
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort "Veranstalter" durch das Wort "Rundfunkveranstalter" und die Wörter "eines Betroffenen" werden durch die Wörter "einer betroffenen Person" ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird das Wort "Veranstalter" durch das Wort "Rundfunkveranstalter" ersetzt.
 - In Absatz 3 Satz 2 werden die W\u00f6rter "ihm auf seine" durch die W\u00f6rter "dieser Person auf ihre" ersetzt.
- In § 18 Satz 2 wird das Wort "Veranstalter" durch das Wort "Rundfunkveranstalter" ersetzt.
- 23. § 19 wird wie folgt geändert:
 - In Absatz 1 wird das Wort "Veranstalter" durch das Wort "Rundfunkveranstalter" ersetzt.

- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

"Die Gegendarstellung muss die beanstandeten Stellen der Sendung bezeichnen, sich auf tatsächliche Angaben beschränken und von der betroffenen Person, ihrer gesetzlichen Vertreter unterzeichnet sein".

- bb) In Satz 2 werden die Wörter "Der Betroffene" durch die Wörter "Die betroffene Person" und das Wort "Veranstalter" wird durch das Wort "Rundfunkveranstalter" ersetzt.
- In Absatz 5 Satz 1 wird das Wort "Veranstalter" durch das Wort "Rundfunkveranstalter" ersetzt.
- 24. § 20 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird aufgehoben.
 - b) Absatz 2 wird Absatz 1 und wie folgt gefasst:
 - "(1) Neben den Informationspflichten nach § 4 Absatz 1 des Medienstaatsvertrages ist zu Beginn oder am Ende des Programms der Name des Rundfunkveranstalters und am Ende jeder Sendung der Name der für den Inhalt des Programms Verantwortlichen anzugeben."
 - c) Absatz 3 wird Absatz 2 und das Wort "Veranstalters" wird durch das Wort "Rundfunkveranstalters" ersetzt.
 - d) Absatz 4 wird Absatz 3 und wird wie folgt gefasst:
 - "(3) Der Rundfunkveranstalter hat auf schriftliches Verlangen Namen und Anschrift der für den Inhalt des Programms Verantwortlichen sowie der für den Inhalt einer Sendung verantwortlichen Person (Redakteurin oder Redakteur) mitzuteilen."
- In § 21 Satz 1 und 3 sowie in § 22 Absatz 2 Satz 2 wird jeweils das Wort "Veranstalter" durch das Wort "Rundfunkveranstalter" ersetzt.
- 26. § 23 wird aufgehoben.
- 27. § 24 wird wie folgt gefasst:

"§ 24

Finanzierung, Werbung, Gewinnspiele

- (1) Soweit Absatz 2 nichts Anderes bestimmt, gelten die Bestimmungen des Medienstaatsvertrages und des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages vom 13. September 2002 (SächsGVBI. 2003 S. 38), der zuletzt durch Artikel 2 des Staatsvertrages vom 27. Dezember 2021 (SächsGVBI. 2022 S. 303) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung auch für die Inhalte von Werbung und deren Kennzeichnung, die Finanzierung, die Einfügung und Dauer von Werbung, den Erlass von Richtlinien und Satzungen sowie die Durchführung von Gewinnspielen.
- (2) Auf die für das Gebiet des Freistaates Sachsen zugelassenen regionalen und lokalen Fernsehprogramme finden § 8 Absatz 4 Satz 2, § 9 Absatz 3 und § 70 Absatz 1 des Medienstaatsvertrages keine Anwendung."
- 28. § 26 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Wörter "nach § 11 Abs. 2" durch die Wörter "der Zuweisung nach § 11a Absatz 2" ersetzt.
 - In Satz 2 wird das Wort "Veranstaltern" durch das Wort "Rundfunkveranstaltern" ersetzt.

29. § 28 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 3 wird das Wort "vergleichbaren" durch das Wort "rundfunkähnlichen" ersetzt.
 - bb) In Nummer 4 werden nach dem Wort "Rundfunknutzungen" die Wörter "sowie der Zuweisung von Übertragungskapazitäten" eingefügt.
 - cc) In Nummer 5 wird das Wort "Veranstalter" durch die Wörter "Rundfunkveranstalter und die privaten Anbieter von Telemedien" und das Wort "Rundfunkstaatsvertrages" durch das Wort "Medienstaatsvertrages" ersetzt.
 - dd) In Nummer 15 wird das Wort "Rundfunksangelegenheiten" durch das Wort "Rundfunkangelegenheiten" ersetzt.
 - ee) Nummer 16 wird wie folgt gefasst:
 - "16. Förderung von Maßnahmen zur Medienkompetenzvermittlung, insbesondere durch die Förderung von Projekten,".
 - ff) In den Nummern 8 und 18 wird jeweils das Wort "Veranstalter" durch das Wort "Rundfunkveranstalter" ersetzt.
 - gg) In Nummer 19 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

30. § 29 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 4 Satz 2 werden die Wörter "Der Vorsitzende" durch die Wörter "Die oder der Vorsitzende" ersetzt.
- In Absatz 5 Satz 2 werden die Wörter "ein Nachfolger" durch die Wörter "eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger" ersetzt.
- In Absatz 6 Satz 3 wird das Wort "Mitarbeitern" durch die Wörter "Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern" ersetzt.

31. § 30 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter "einen Vorsitzenden" durch die Wörter "eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden" und das Wort "Stellvertreter" wird durch die Wörter "Stellvertreterinnen oder Stellvertreter" ersetzt.
- In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter "Der Vorsitzende" durch die Wörter "Die oder der Vorsitzende" ersetzt.
- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 wird das Wort "Sitzung" durch das Wort "Sitzungen" ersetzt.
 - bb) In Satz 3 wird das Wort "Veranstalter" durch das Wort "Rundfunkveranstalter" und das Wort "Vertreter" durch das Wort "Vertretung" ersetzt.
- d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter "der Präsident" durch die Wörter "die Präsidentin oder der Präsident" und die Wörter "anderer Sachverständiger" durch die Wörter "anderes Mitglied" ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird das Wort "Er" durch die Wörter "Das teilnehmende Mitglied des Medienrates" ersetzt.
 - cc) Folgender Satz wird angefügt:
 "Der Medienrat übermittelt wesentliche Informationen zu wichtigen Angelegenheiten und anstehenden Entscheidungen im Vorfeld der Sitzungen schriftlich. Die Versammlung kann hierzu Stellung nehmen. Die Versammlung kann Fragen an den Medienrat richten, die dieser schriftlich beantwortet."
- e) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 5a eingefügt: "(5a) Die oder der Vorsitzende der Versammlung kann den Mitgliedern ermöglichen, an der

Versammlung ohne Anwesenheit an einem Versammlungsort teilzunehmen und Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation oder in Textform auszuüben, wenn aufgrund einer Notlage, insbesondere einer Epidemie, eine Präsenzsitzung nicht oder nur unter deutlich erschwerten Bedingungen stattfinden könnte. Sonstige Teilnahmerechte sind auf demselben Weg zu ermöglichen. Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung."

f) In Absatz 11 werden die Wörter "des Geschäftsführers" durch die Wörter "der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers" ersetzt.

32. § 31 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort "seiner" durch die Wörter "der anwesenden" ersetzt.
 - bb) In den Sätzen 2 bis 4 wird das Wort "Kandidaten" jeweils durch die Wörter "Kandidatinnen oder Kandidaten" ersetzt.
- In Absatz 3 wird das Wort "Kandidaten" durch die Wörter "Kandidatinnen oder Kandidaten" ersetzt.
- c) Absatz 4 Satz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:
 - "1. die schriftliche Erklärung der vorgeschlagenen Person, dass sie für die Wahl durch den Sächsischen Landtag als Kandidatin oder Kandidat zur Verfügung steht;".
 - bb) In Nummer 2 werden die Wörter "Person des Vorgeschlagenen" durch die Wörter "vorgeschlagenen Person" und das Wort "er" durch das Wort "sie" ersetzt.
- d) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aaa) Im Satzteil vor Nummer 1 wird das Wort "Sachverständiger" durch das Wort "Mitglied" ersetzt.
 - bbb) In Nummer 3 werden die Wörter "ständiger freier Mitarbeiter" durch die Wörter "ständige freie Mitarbeiterin oder ständiger freier Mitarbeiter" ersetzt.
 - ccc) Nummer 7 wird wie folgt gefasst:
 - "7. kommunale Wahlbeamtin oder kommunaler Wahlbeamter, Bedienstete oder Bediensteter oberster Bundesbehörden oder oberster Landesbehörden ist oder als verbeamtete Person jederzeit in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden kann,".
 - ddd) Nummer 8 wird wie folgt gefasst:
 - "8. Beschäftigte oder Beschäftigter der Landesanstalt oder einer anderen Landesmedienanstalt ist."
 - bb) In Satz 2 werden die Wörter "der Sachverständige" durch die Wörter "das betroffene Mitglied" ersetzt.
- Absatz 6 wird das Wort "Sachverständiger" durch das Wort "Mitglied" und die Wörter "ein Nachfolger" werden durch die Wörter "eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger" ersetzt.
- f) Absatz 11 Satz 2 wird wie folgt gefasst: "Sie wird von der Ministerpräsidentin oder dem Ministerpräsidenten einberufen und vom ältesten Mitglied des Medienrates bis zur Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten geleitet."

33. § 32 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

"(1) Der Medienrat wählt aus seiner Mitte die Präsidentin oder den Präsidenten und die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten. Eine der beiden vorgenannten Personen soll die Befähigung zum Richteramt haben. Die Präsidentin oder der Präsident vertritt die Landesanstalt gerichtlich und außergerichtlich; sie oder er kann die Geschäftsführerin oder den Geschäftsführer damit beauftragen. Die Präsidentin oder der Präsident ist Vorsitzende oder Vorsitzender im Sinne von § 104 Absatz 4 Satz 1 erster Halbsatz des Medienstaatsvertrages."

- b) In Absatz 2 Satz 2 wird das Wort "Sachverständigen" durch die Wörter "Mitglieds des Medienrates" ersetzt
- In Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter "Der Geschäftsführer" durch die Wörter "Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer" ersetzt.
- d) In Absatz 4 Satz 4 Nummer 2 werden die Wörter "einen Sachverständigen" durch die Wörter "ein Mitglied" ersetzt.

34. § 33 wird wie folgt gefasst:

"§ 33

Geschäftsführung der Landesanstalt

- (1) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer der Landesanstalt wird vom Medienrat gewählt. Die Amtszeit beträgt sechs Jahre. Die Wiederwahl ist möglich. Den Dienstvertrag schließt die Präsidentin oder der Präsident des Medienrates ab. Der Dienstvertrag orientiert sich an den Grundsätzen, die für Beamte auf Zeit gelten.
- (2) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer muss Erfahrungen und Sachkunde in besonderer Weise im Medienbereich haben und darf nicht Mitglied des Medienrates sein sowie nicht aus seiner Mitte gewählt werden."

35. § 34 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

"§ 34

Arbeitsweise und Aufgaben der Geschäftsführung".

- b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter "Der Geschäftsführer" durch die Wörter "Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer" und das Wort "er" wird durch die Wörter "sie oder er" ersetzt.
 - bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:
 "Sie oder er ist im Verhinderungsfall ständige
 Vertreterin oder ständiger Vertreter in der Kommission für Zulassung und Aufsicht gemäß
 § 104 Absatz 3 Satz 1 erster Halbsatz des Medienstaatsvertrages."
- c) In Absatz 2 werden die Wörter "der Geschäftsführer" durch die Wörter "die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer" ersetzt.
- d) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
 - "(3) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer bestellt mit Zustimmung des Medienrates eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter der Anstalt zur stellvertretenden Geschäftsführung. Diese Person muss die Befähigung zum Richteramt haben, falls sie die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer nicht selbst besitzt."
- e) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:
 - "(4) In Eilfällen kann die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer im Einvernehmen mit der Präsidentin oder dem Präsidenten des Medienrates oder bei deren oder dessen Verhinderung mit der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten dringende Anordnungen treffen und unaufschiebbare Geschäfte anstelle des Medienrates besorgen. Der Medienrat ist hierüber von der Geschäftsführerin

- oder dem Geschäftsführer unverzüglich zu unterrichten."
- f) In Absatz 5 werden die Wörter "Der Geschäftsführer" durch die Wörter "Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer" ersetzt.

36. § 37 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
 - "(1) Die Zulässigkeit der Weiterverbreitung richtet sich nach § 103 des Medienstaatsvertrages."
- b) Absatz 2 wird aufgehoben.
- Absatz 3 wird Absatz 2 und die Wörter "Der Veranstalter eines Programms und der Plattformanbieter" werden durch die Wörter "Rundfunkveranstalter und der Anbieter einer Medienplattform" ersetzt.
- d) Absatz 4 wird aufgehoben.

37. § 38 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:
 - "1. die nach dem jeweiligen Stand der Technik erforderlichen Bitraten für die für das Gebiet des Freistaates Sachsen gesetzlich bestimmten Fernsehprogramme des öffentlich-rechtlichen Rundfunks zur Verfügung stehen,".
 - bb) Die Sätze 3 und 4 werden aufgehoben.
- b) Absatz 5 Satz 6 wird wie folgt gefasst:
 - "§ 103 Absatz 2 des Medienstaatsvertrages und § 37 Absatz 2 gelten entsprechend."
- c) In Absatz 7 wird das Wort "Plattformen" durch das Wort "Medienplattformen" und das Wort "Rundfunkstaatsvertrag" durch das Wort "Medienstaatsvertrag" ersetzt.

38. § 39 wird wie folgt geändert:

- In der Überschrift und im Absatz 1 wird jeweils das Wort "Veranstalter" durch das Wort "Rundfunkveranstalter" ersetzt.
- Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 wird das Wort "Veranstalter" durch das Wort "Rundfunkveranstalter" ersetzt.
 - bb) Satz 4 wird wie folgt gefasst:
 - "Wird ein Verstoß festgestellt, fordert die Landesanstalt den Rundfunkveranstalter und die für das Rundfunkprogramm, die Sendung oder den Beitrag verantwortliche Person unter Hinweis auf die möglichen Folgen einer Nichtbeachtung der Anordnung auf, den Verstoß zu beheben oder künftig zu unterlassen."
 - cc) In Satz 5 wird das Wort "Veranstalter" durch das Wort "Rundfunkveranstalter" ersetzt.
- In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort "Veranstalter" durch das Wort "Rundfunkveranstalter" ersetzt.
- d) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:
 - "(4) Wird Rundfunk ohne Zulassung nach § 11 veranstaltet, ohne dass die Voraussetzungen der Zulassungsfreiheit nach § 5 Absatz 4 vorliegen, so ordnet die Landesanstalt die Einstellung der Veranstaltung an und untersagt dem Träger der technischen Übertragungseinrichtungen die Verbreitung."

39. § 40 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

"§ 40

Rücknahme von Zulassung und Zuweisung".

-) Der Wortlaut wird Absatz 1.
- c) Folgender Absatz 2 wird angefügt:
 - "(2) Absatz 1 gilt für die Rücknahme von Zuweisungen gegenüber Rundfunkveranstaltern sowie Anbietern von Telemedien entsprechend."

- 40. § 41 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst: "§ 41

Widerruf von Zulassung und Zuweisung".

- In Absatz 1 Nummer 2 wird das Wort "Veranstalter" durch das Wort "Rundfunkveranstalter" ersetzt.
- c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aaa) Nummer 1 wird aufgehoben.
 - bbb) Nummer 2 wird Nummer 1 und das Wort "Veranstalter" wird durch das Wort "Rundfunkveranstalter" sowie die Angabe "Abs." durch das Wort "Absatz" ersetzt.
 - ccc) Die Nummern 3 bis 5 werden die Nummern 2 bis 4 und das Wort "Veranstalter" wird jeweils durch das Wort "Rundfunkveranstalter" ersetzt.
 - ddd) Nummer 6 wird Nummer 5 und das Wort "Veranstalter" wird durch das Wort "Rundfunkveranstalter" sowie die Angabe "Abs." durch das Wort "Absatz" ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird die Angabe "Abs." durch das Wort "Absatz" ersetzt.
- In Absatz 3 wird das Wort "Veranstalter" durch das Wort "Rundfunkveranstalter" ersetzt.
- e) Folgender Absatz 5 wird angefügt:
 - "(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten für den Widerruf von Zuweisungen gegenüber Rundfunkveranstaltern sowie Anbietern von Telemedien entsprechend. Die Zuweisung ist insbesondere zu widerrufen, wenn die zugewiesene Übertragungskapazität aus Gründen, die von dem Rundfunkveranstalter, dem Anbieter von Telemedien oder dem Anbieter einer Medienplattform zu vertreten sind, nicht zum vorgesehenen Zeitpunkt oder nicht innerhalb einer von der Landesanstalt bestimmten Frist genutzt oder die Nutzung für mehr als drei Monate unterbrochen wird."

40a.§ 42 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 3 wird das Komma am Ende durch das Wort "oder" ersetzt.
- b) Nummer 4 wird aufgehoben.
- c) Die bisherige Nummer 5 wird Nummer 4.

41. § 43 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 2 wird das Wort "Rundfunkstaatsvertrages" durch das Wort "Medienstaatsvertrages" ersetzt.
 - bb) In Nummer 2a wird das Wort "Sendungen" durch das Wort "Programme" und die Angabe "Abs." jeweils durch das Wort "Absatz" ersetzt.
 - cc) In den Nummern 1 und 3 wird jeweils die Angabe "Abs." durch das Wort "Absatz" ersetzt.
 - dd) Die Nummer 3a wird Nummer 4 und wird wie folgt gefasst:
 - "4. entgegen § 20 Absatz 1 zu Beginn oder am Ende des Programms den Namen des Rundfunkveranstalters oder am Ende jeder

- Sendung den Namen der für den Inhalt verantwortlichen Person (Redakteurin oder Redakteur) nicht angibt,"
- ee) Die bisherige Nummer 4 wird Nummer 5 und wird wie folgt gefasst:
 - "5. als Rundfunkveranstalter entgegen § 20 Absatz 3 auf schriftliches Verlangen nicht Namen und Anschrift der für den Inhalt des Programms Verantwortlichen sowie der für den Inhalt einer Sendung verantwortlichen Person (Redakteurin oder Redakteur) mitteilt."
- ff) Die bisherige Nummer 5 wird Nummer 6 und wird wie folgt gefasst:
 - "6. als Rundfunkveranstalter nicht bundesweit ausgerichteten privaten Rundfunks die Tatbestände des § 115 Absatz 1 Satz 1 Nummern 3 bis 15 des Medienstaatsvertrages verwirklicht,"
- gg) Die bisherige Nummer 6 wird Nummer 7 und die Angabe "§ 37 Abs. 3" wird durch die Angabe "§ 37 Absatz 2" ersetzt.
- hh) Die bisherige Nummer 7 wird aufgehoben.
- ii) In den Nummern 8 bis 12 wird jeweils die Angabe "Abs." durch das Wort "Absatz "ersetzt.
- jj) În Nummer 13 wird das Wort "Veranstalter" durch das Wort "Rundfunkveranstalter" und die Angabe "Abs." durch das Wort "Absatz" ersetzt.
- In Absatz 3 wird die Angabe "Abs." durch das Wort "Absatz" ersetzt.

42. § 44 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort "Veranstalter" durch das Wort "Rundfunkveranstalter" ersetzt.
 - bb) In Satz 6 wird das Wort "Rundfunkstaatsvertrag" durch das Wort "Medienstaatsvertrag" ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter "einen Beauftragten" durch die Wörter "eine Beauftragte oder einen Beauftragten", die Wörter "der bei" durch die Wörter "die oder der bei" und das Wort "Veranstalter" wird durch das Wort "Rundfunkveranstalter" ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird das Wort "der" durch die Wörter "die oder der" ersetzt.
- 43. In § 45 Satz 2 werden die Wörter "der Täter" durch die Wörter "die Täterin oder der Täter" ersetzt.
- 44. Dem § 46 wird folgender Absatz 5 angefügt:
 - "(5) Die erstmalige Wahl einer Geschäftsführung mit beschränkter Amtszeit nach § 33 Absatz 1 Satz 2 hat bis zum 31. Dezember 2027 zu erfolgen."

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Dresden, den 20. März 2024

Der Landtagspräsident Dr. Matthias Rößler

Der Ministerpräsident Michael Kretschmer

Chef der Staatskanzlei und Staatsminister für Bundesangelegenheiten und Medien Oliver Schenk

Bekanntmachung der Neufassung des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz

Vom 4. März 2024

Aufgrund von Artikel 2 des Vierten Gesetzes zur Änderung des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz vom 8. Januar 2024 (SächsGVBI. S. 2) wird nachstehend der Wortlaut des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz in der ab 20. Januar 2024 geltenden Fassung bekannt gemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

- das Sächsische Gesetz über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Januar 2005 (SächsGVBI. S. 245, 647)
- die am 31. Dezember 2004 in Kraft getretene Berichtigung des Gesetzes vom 5. November 2004 (Sächs-GVBI. S. 647)
- den am 1. April 2006 in Kraft getretenen Artikel 5 des Gesetzes vom 9. September 2005 (SächsGVBI. S. 266, 267)
- den am 1. August 2008 in Kraft getretenen Artikel 10b des Gesetzes vom 29. Januar 2008 (SächsGVBI. S. 102, 133)
- den am 1. Januar 2011 in Kraft getretenen Artikel 19 des Gesetzes vom 15. Dezember 2010 (SächsGVBI. S. 387, 399)

- den am 1. März 2012 in Kraft getretenen Artikel 25 des Gesetzes vom 27. Januar 2012 (SächsGVBI. S. 130, 142)
- den am 15. September 2012 in Kraft getretenen Artikel 1 des Gesetzes vom 22. August 2012 (SächsGVBI. S. 970, 1079)
- den am 1. April 2014 in Kraft getretenen Artikel 6 des Gesetzes vom 18. Dezember 2013 (SächsGVBI. S. 970, 1079)
- den am 13. März 2014 in Kraft getretenen Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Februar 2014 (SächsGVBI. S. 47, 48)
- den am 9. Mai 2015 in Kraft getretenen Artikel 20 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBI. S. 349, 359)
- den am 1. September 2015 in Kraft getretenen Artikel 1 des Gesetzes vom 10. August 2015 (SächsGVBI. S. 466)
- den am 27. April 2019 in Kraft getretenen Artikel 2 Abs. 11 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBI. S. 245)
- den am 1. Januar 2020 in Kraft getretenen Artikel 9 des Gesetzes vom 11. Mai 2019 (SächsGVBI. S. 358)
- den am 13. Juli 2019 in Kraft getretenen Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Juni 2019 (SächsGVBI. S. 521)
- 15. den am 20. Januar 2024 in Kraft getretenen Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Januar 2024 (SächsGVBI. S. 2)

Dresden, den 4. März 2024

Der Staatsminister des Innern Armin Schuster

Sächsisches Gesetz über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG)

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1 Aufgaben und Träger

- § 1 Ziel und Anwendungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Aufgabenträger und Aufgaben
- § 4 Behördenaufbau
- § 5 Aufsicht
- § 6 Sachliche Zuständigkeit der örtlichen Brandschutzbehörden
- § 7 Sachliche Zuständigkeit der unteren Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörden und der Rettungszweckverbände
- § 8 Sachliche Zuständigkeit der obersten und der oberen Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörden

Abschnitt 2 Zusammenarbeit

- § 9 Gemeinsamer Landesbeirat
- § 10 Landesfeuerwehr- und Katastrophenschutzschule
- § 11 Integrierte Regionalleitstellen
- § 12 Schnell-Einsatz-Gruppen
- § 12a Organisierte Erste Hilfe
- § 13 Übungen
- § 14 Überörtliche und auswärtige Einsätze

Abschnitt 3 Brandschutz

- § 15 Arten der Feuerwehren
- § 16 Pflichten der Feuerwehren
- § 17 Leitung der öffentlichen Feuerwehren
- § 18 Freiwillige Feuerwehren

	U		•
_	Kinder- und Jugendfeuerwehren	§ 59	Wegfall der aufschiebenden Wirkung von Rechtsbe-
§ 19	Berufsfeuerwehren		helfen
§ 20	Pflichtfeuerwehren	§ 60	Entschädigung
§ 21	Betriebliche Feuerwehren		
§ 22	Brandverhütungsschauen und Erstellung von Stel-		Abschnitt 8
-	lungnahmen zu Belangen des Brandschutzes		Ehrenamtlich Tätige im Brandschutz,
§ 22a	Brandverhütungsschauen in Wäldern		Rettungsdienst und Katastrophenschutz
§ 23	Brandsicherheitswachen		3
§ 24	Landesbranddirektor und -direktorin, Bezirks- sowie	§ 61	Freistellung
3 – .	Kreisbrandmeister und -meisterin	§ 62	•
	The second secon	§ 63	Auslagenersatz, Aufwandsentschädigung und Ersatz
	Abschnitt 4	3 00	von Sachschäden
	Rettungsdienst		VOII Gacrischaden
	Retuilgsdienst		Abachaitt O
			Abschnitt 9
§ 25	Rettungszweckverbände, Bereichsbeirat für den Rettungsdienst		Kostentragung

§	25	Rettungszweckverbände, Bereichsbeirat für den Rettungsdienst
§	26	Rettungsdienstplanung
§	27	Rettungsmittel
§	28	Notärztliche Versorgung
§	28a	Qualitätssicherung
§	29	Personal, Fahrzeuge, Ausstattung und Ausrüstung
§	30	Luftrettungsdienst

- Mitwirkung im Rettungsdienst § 31
- § 32 Benutzungsentgelte
- § 33 Schiedsstelle für den Rettungsdienst
- § 34 Einrichtungen des Trägers des bodengebundenen Rettungsdienstes
- § 35 Massenanfall von Verletzten oder Erkrankten

Abschnitt 5 Katastrophenschutz

§ 36 § 37	Vorbereitende Aufgaben Aufgaben bei Katastrophen
§ 37a	Personenauskunftsstelle
§ 38	Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes
§ 39	Mitwirkung von anderen Behörden und sonstigen Dritten
§ 40	Mitwirkung von Leistungserbringern und privaten Hilfsorganisationen
§ 41	Helfer und Helferinnen im Katastrophenschutz
§ 42	Übermittlung von Daten
§ 43	Externe Notfallpläne für schwere Unfälle mit gefährlichen Stoffen
§ 44	Öffentliche Auslegung der externen Notfallpläne
§ 45	Überprüfung der externen Notfallpläne
§ 45a	Schutz Kritischer Infrastrukturen
§ 46	Katastrophenvoralarm
§ 47	Katastrophenalarm
§ 48	Datenverarbeitung zum Zwecke der Gewährung von Zuwendungen
	Abachaitt C

Abschnitt 6 Führungsorganisation

§ 49a	Einsatzleitung Großschadensereignis Technische Einsatzleitung Besondere Führungseinrichtung in der Behörde
Αι	Abschnitt 7 ıfklärung, Mitwirkungspflichten und Entschädigung

- § 52 Aufklärung und Selbsthilfe der Bevölkerung Gefahrenmeldepflicht
- § 53
- Hilfeleistungspflicht § 54
- Pflichten von Eigentümern und Besitzern § 55
- § 56 Gesundheitswesen
- § 57 Pflichten bei besonderem Gefahrenpotenzial
- § 58 Platzverweis und Räumung

hutz, schutz

- gung und Ersatz
- § 64 Kostentragung § 65 Kostentragung durch die Landkreise und Kreisfreien Städte bei Katastrophenalarm, Katastrophenvoralarm
- und Großschadensereignissen § 66 Kostentragung durch den Freistaat Sachsen
- § 67 Kostentragung durch Leistungserbringer und private Hilfsorganisationen
- § 68 Kostentragung durch Betreiber von Anlagen mit besonderem Gefahrenpotenzial
- Einsatz der Feuerwehr, Kostenersatz von Dritten
- § 69a Zuweisungen im Brandschutz
- § 70 Kostenerstattung und Zuwendungen im Katastrophenschutz
- Aufwendungsersatz durch Dritte bei Großschadensereignissen und für Katastropheneinsätze

Abschnitt 10 Ergänzende Bestimmungen

- § 72 Datenschutz
- Ordnungswidrigkeiten § 73
- Einschränkungen von Grundrechten § 74

Abschnitt 1 Aufgaben und Träger

Ziel und Anwendungsbereich

- (1) Ziel dieses Gesetzes ist es, durch Regelungen zum Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz einen wirksamen Schutz der Bevölkerung vor Bränden, Unglücksfällen, öffentlichen Notständen, Großschadensereignissen und Katastrophen zu gewährleisten.
 - (2) Dieses Gesetz gilt nicht für
- den Rettungsdienst 1.
 - des Polizeivollzugsdienstes und des Justizvollzugsa)
 - der Gruben- und Gasschutzwehren der Bergbaubeb) triebe innerhalb des Betriebsgeländes sowie
 - mit Flugzeugen,
- die Beförderung von kranken Personen, die keiner Beförderung in einem Rettungsmittel oder während der Beförderung keiner medizinisch-fachlichen Betreuung bedürfen (Krankenfahrten),
- Fahrten mit eigenen Fahrzeugen der Krankenhäuser innerhalb der Krankenhausbereiche,
- den Brandschutz in Anlagen und Einrichtungen der Bundeswehr, der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes, der Bundespolizei sowie der Bergaufsicht, soweit in anderen Rechtsvorschriften etwas anderes bestimmt ist.

- (3) Die in diesem Gesetz bestimmten Aufgaben begründen keine Rechtsansprüche einzelner Personen.
- (4) Dienst-, Amts- und Funktionsbezeichnungen aufgrund dieses Gesetzes werden in weiblicher und m\u00e4nnlicher Form gef\u00fchrt.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Brandschutz umfasst den vorbeugenden Brandschutz, die Brandbekämpfung als abwehrenden Brandschutz, die technische Hilfe und das Großschadensereignis.
- (2) Technische Hilfe ist die Hilfeleistung für Menschen, Tiere, Sachwerte und die Umwelt bei Schäden und öffentlichen Notständen durch Naturereignisse und Unglücksfälle unter Einsatz von Kräften und Mitteln der Feuerwehr. Öffentlicher Notstand ist ein Ereignis, bei dem gegenwärtige oder unmittelbar bevorstehende Gefahren für Leib und Leben von Menschen oder bedeutende Sachwerte oder in erheblichem Maß für die Umwelt drohen, die nicht allein durch polizeiliche Maßnahmen beseitigt oder verhindert werden können. Unglücksfall im Sinne dieses Gesetzes ist ein plötzlich eintretendes Ereignis, das erhebliche Gefahren für Menschen, Sachen oder die Umwelt verursacht und den Einsatz von Kräften und Mitteln der Feuerwehr erforderlich macht. Großschadensereignis ist ein Geschehen, das eine große Anzahl von Menschen oder erhebliche Sachwerte gefährdet und zu dessen wirksamer Bekämpfung die Kräfte und Mittel des örtlichen Brandschutzes nicht ausreichen, sondern überörtliche Hilfe erheblichen Umfangs und überörtliche Führung oder zentrale Führung und Einsatzmittel erforderlich sind. Brandschutzbedarfsplan ist eine auf Basis einer Gefahrenund Risikoanalyse erarbeitete und an den jeweiligen Schutzzielen orientierte Planung, die als Grundlage für die Feststellung einer den örtlichen Verhältnissen entsprechenden leistungsfähigen öffentlichen Feuerwehr dient.
- (3) Rettungsdienst umfasst Notfallrettung und Krankentransport als öffentliche Aufgabe. Notfallrettung ist die in der Regel unter Einbeziehung von Notärzten und Notärztinnen erfolgende Durchführung von lebensrettenden Maßnahmen bei Notfallpatienten, die Herstellung ihrer Transportfähigkeit und ihre unter fachgerechter Betreuung erfolgende Beförderung in das für die weitere Versorgung nächstgelegene geeignete Krankenhaus oder die nächstgelegene geeignete Behandlungseinrichtung. Notfallpatienten und Notfallpatientinnen sind Kranke oder Verletzte, die sich in Lebensgefahr befinden oder bei denen schwere gesundheitliche Schäden zu befürchten sind, wenn sie nicht umgehend medizinische Hilfe erhalten. Krankentransport ist die anderen Kranken, Verletzten oder sonst Hilfebedürftigen nötigenfalls geleistete Hilfe und ihre unter fachgerechter Betreuung erfolgende Beförderung. Die Bergwacht und die Wasserrettungsdienste sind Bestandteile des Rettungsdienstes, soweit sie Aufgaben gemäß Satz 2 wahrnehmen. Die Rettungswache ist die Einrichtung, in der sich das Personal für Einsätze bereithält und in der die erforderlichen Rettungsmittel bereitstehen. Die Bewältigung eines Massenanfalls von Verletzten oder Erkrankten bei Ereignissen unterhalb der Katastrophenschwelle ist Bestandteil des Rettungsdienstes.
- (4) Katastrophenschutz umfasst die Vorbereitung der Bekämpfung von Katastrophen, die Bekämpfung von Katastrophen und die Mitwirkung bei der dringlichen vorläufigen Beseitigung von Katastrophenschäden. Katastrophe im Sinne dieses Gesetzes ist ein Geschehen, welches das Leben, die Gesundheit, die Versorgung zahlreicher Menschen mit lebensnotwendigen Gütern und Leistungen, die Umwelt

- oder erhebliche Sachwerte in so außergewöhnlichem Maße gefährdet oder schädigt, dass Hilfe und Schutz wirksam nur gewährt werden können, wenn die zuständigen Behörden und Dienststellen, Organisationen und eingesetzten Kräfte unter der einheitlichen Leitung einer Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde zusammenwirken.
- (5) Kritische Infrastrukturen sind Organisationen oder Einrichtungen, bei deren Ausfall oder Beeinträchtigung nachhaltig wirkende Versorgungsengpässe, erhebliche Störungen der wirtschaftlichen Tätigkeit, der öffentlichen Sicherheit oder andere schwerwiegende Folgen für das Gemeinwesen eintreten würden.
- (6) Die Integrierte Regionalleitstelle ist eine ständig einsatzbereite und erreichbare, örtlich und räumlich zusammengefasste, in der Regel bereichsübergreifende Einrichtung, die die Einsätze des Rettungsdienstes veranlasst und lenkt, die Feuerwehren alarmiert und deren Einsätze unterstützt und die Katastrophenschutzeinheiten alarmiert. Sie ist nach einheitlichen Organisationsregeln für Personal und Technik zu betreiben.

§ 3 Aufgabenträger und Aufgaben

- (1) Aufgabenträger
- 1. sind die Gemeinden für den örtlichen Brandschutz,
- sind die Landkreise für den überörtlichen Brandschutz nach § 7.
- sind die Rettungszweckverbände und die Landkreise und Kreisfreien Städte, die sich nicht zu einem Rettungszweckverband zusammengeschlossen haben, für den bodengebundenen Rettungsdienst,
- sind die Landkreise und Kreisfreien Städte für den Katastrophenschutz,
- ist der Freistaat Sachsen für die zentralen Aufgaben des Brandschutzes, des Katastrophenschutzes und des bodengebundenen Rettungsdienstes,
- 6. ist der Freistaat Sachsen für den Luftrettungsdienst.
- (2) Alle Aufgabenträger haben bei der Gefahrenabwehr zusammenzuarbeiten. Insbesondere haben sie sich unverzüglich gegenseitig über Vorgänge zu unterrichten, deren Kenntnis für die Aufgabenerfüllung anderer Dienststellen, Einheiten und Einrichtungen bedeutsam ist.

§ 4 Behördenaufbau

- (1) Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörden sind
- das Staatsministerium des Innern als oberste Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde
- die Landesdirektion Sachsen als obere Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde,
- die Landkreise und Kreisfreien Städte als untere Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörden.
 - (2) Örtliche Brandschutzbehörden sind die Gemeinden.

§ 5 Aufsicht

(1) Die Aufgaben der Gemeinden und Landkreise auf dem Gebiet des Brandschutzes sind weisungsfreie Pflicht-

aufgaben. Die Aufgaben der Rettungszweckverbände und der Landkreise und Kreisfreien Städte, die sich nicht zu einem Rettungszweckverband zusammengeschlossen haben, auf dem Gebiet des Rettungsdienstes sind weisungsfreie Pflichtaufgaben. Die Aufgaben der Landkreise und Kreisfreien Städte auf dem Gebiet des Katastrophenschutzes sind Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung; das Weisungsrecht ist unbeschränkt. Weisungsrechte auf Grundlage anderer gesetzlicher Vorschriften bleiben hiervon unberührt.

- (2) Aufsichtsbehörden sind
- das Staatsministerium des Innern als oberste Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde,
- die Landesdirektion Sachsen als obere Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde,
- die Landkreise als untere Brandschutz-, Rettungsdienstund Katastrophenschutzbehörden.

Die Rechtsaufsicht über den Brandschutz üben die Aufsichtsbehörden aus.

- (3) Es führen die Aufsicht über
- die obere Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde die oberste Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde,
- die unteren Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörden die obere und die oberste Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde,
- die kreisangehörigen örtlichen Brandschutzbehörden die unteren Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörden sowie die obere und die oberste Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde.

§ 6 Sachliche Zuständigkeit der örtlichen Brandschutzbehörden

- (1) Die örtlichen Brandschutzbehörden sind sachlich zuständig für die
- Erstellung und Fortschreibung des Brandschutzbedarfsplans,
- Aufstellung, Einsatzmitteln, Unterhaltung und den Einsatz einer den örtlichen Verhältnissen entsprechenden leistungsfähigen öffentlichen Feuerwehr nach dem Brandschutzbedarfsplan und die Ausstattung mit den erforderlichen baulichen Anlagen, Einrichtungen und Ausrüstungen,
- Aus- und Fortbildung der Angehörigen der öffentlichen Feuerwehren.
- Sicherstellung der Alarmierung der öffentlichen Feuerwehr
- Sicherstellung einer den örtlichen Verhältnissen entsprechenden ausreichenden Löschwasserversorgung,
- Aufstellung, Fortschreibung und, soweit erforderlich, Abstimmung von Alarm- und Ausrückeordnungen sowie Einsatzplänen,
- rechtzeitige Erteilung notwendiger Auskünfte und Übergabe der notwendigen Einsatzunterlagen an die Integrierten Regionalleitstellen und unteren Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörden,
- 8. Förderung der Brandschutzerziehung,
- Durchführung von Brandverhütungsschauen und Erstellung von Stellungnahmen zu Belangen des Brandschutzes nach Maßgabe des § 22,
- zusammenfassenden Einsatzberichte ihrer öffentlichen Feuerwehr.

- Erhebung statistischer Daten zur personellen und technischen Ausstattung sowie zum Einsatzgeschehen und
- Einrichtung und Gewährleistung der Arbeitsfähigkeit einer Führungsunterstützungseinrichtung für administrativ-organisatorische Aufgaben.
- (2) Die Aufgaben nach Absatz 1 können im Wege der kommunalen Zusammenarbeit erfüllt werden.
 - (3) Für Kreisfreie Städte gilt § 7 entsprechend.

§ 7

Sachliche Zuständigkeit der unteren Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörden und der Rettungszweckverbände

- (1) Die unteren Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörden sind sachlich zuständig für die
- Beratung und Unterstützung der kreisangehörigen Gemeinden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben im örtlichen Brandschutz,
- Einrichtung und Unterhaltung von überörtlichen Alarmierungssystemen, § 11 Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend; Beteiligung an einem landesweiten Nachrichtenübermittlungssystem,
- Planung, Organisation und Durchführung von Ausbildungsmaßnahmen der öffentlichen Feuerwehren im Einvernehmen mit den Gemeinden,
- Planung, Organisation und Durchführung von Fortbildungsmaßnahmen für die Vorbereitung und Bekämpfung von Großschadensereignissen,
- Festlegung der überörtlichen Einsatzbereiche der öffentlichen Feuerwehren der kreisangehörigen Gemeinden im Einvernehmen mit den Gemeinden,
- Aufstellung und Fortschreibung überörtlicher Alarmund Ausrückeordnungen sowie überörtlicher Einsatzpläne, die auch der Vorbereitung der Bekämpfung von Großschadensereignissen sowie zur Abwehr und Beseitigung der Schäden von Großschadensereignissen durch die örtlichen Brandschutzbehörden dienen,
- 7. Ermittlung überörtlicher Gefahrenpotenziale, die den Einsatz der Feuerwehren, insbesondere bei Großschadensereignissen, erforderlich machen können, auf Basis der Zusammenfassung und Ergänzung der gemeindlichen Risikoanalysen sowie die Festlegung der notwendigen Beschaffung von auch überörtlich einzusetzenden Einsatzmitteln gemeinsam mit den Gemeinden (Kreisbrandschutzbedarfsplanung),
- 8. Mitwirkung beim Schutz Kritischer Infrastrukturen,
- Planung und Durchführung überörtlicher Brandschutzübungen sowie Übungen nach Maßgabe des § 13,
- Unterstützung der oberen Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde bei der Durchführung der Aufsicht über die Werkfeuerwehren nach 8 21
- Unterstützung bei der Durchführung von Brandverhütungsschauen sowie bei der Erstellung von Stellungnahmen zu Belangen des Brandschutzes nach Maßgabe des § 22,
- 12. Durchführung der Brandverhütungsschau in Wäldern nach Maßgabe des § 22a,
- Bildung besonderer Führungseinrichtungen in der Behörde und für die Einsatzstelle,
- Erstellung und Fortschreibung von allgemeinen Katastrophenschutzplänen sowie besonderen Alarm- und Einsatzplänen auf der Basis von Gefahren- und Risikoanalysen,
- Vorbereitung der Bekämpfung von Katastrophen, die Leitung der Bekämpfung von Katastrophen, die dringliche vorläufige Beseitigung von Katastrophenschäden,

- Aufstellung von Schnell-Einsatz-Gruppen nach Maßgabe des § 12,
- Warnung und Information der Bevölkerung bei Großschadensereignissen und im Katastrophenfall sowie zu schweren Schadensereignissen im Sinne von § 39 Absatz 2 Nummer 3.

Im Rahmen der Kreisbrandschutzbedarfsplanung kann zur Optimierung der Aufgabenerledigung, insbesondere hinsichtlich der dauerhaften Absicherung der Tageseinsatzbereitschaft sowie der Verfügbarkeit der besonderen Einsatzmittel, die kommunale Zusammenarbeit, auch in Form von Stützpunktfeuerwehren, geprüft werden.

- (2) Auf Antrag kreisangehöriger Städte mit Berufsfeuerwehr überträgt die untere Brandschutz-, Rettungsdienstund Katastrophenschutzbehörde diesen auf dem Gebiet des Brandschutzes durch Rechtsverordnung die sachliche Zuständigkeit für einzelne Aufgaben nach Absatz 1. Die Übertragung der Aufgaben nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 4, 6, 7, 15 und 17 ist ausgeschlossen.
- (3) Die Rettungszweckverbände und die Landkreise und Kreisfreien Städte, die sich nicht zu einem Rettungszweckverband zusammengeschlossen haben, sind sachlich zuständig für die
- Sicherstellung einer bedarfsgerechten Versorgung der Bevölkerung mit Leistungen der Notfallrettung und des Krankentransportes, mit Ausnahme des Sicherstellungsauftrages nach § 28 Abs. 2 Satz 1,
- Bestellung eines Bereichsbeirates für jeden Rettungsdienstbereich,
- Vorbereitung auf und Bewältigung von Massenanfällen von Verletzten oder Erkrankten im Sinne des § 2 Absatz 3 Satz 7 nach Maßgabe des § 35,
- Aufstellung von Schnell-Einsatz-Gruppen nach Maßgabe des § 12.
- (4) Die Landkreise sollen in Abstimmung mit den örtlichen Brandschutzbehörden Feuerwehrtechnische Zentren zur Unterbringung, Pflege und Prüfung von Fahrzeugen, Ausrüstung sowie zur Ausbildung einrichten. Landkreise und Kreisfreie Städte können die gegenseitige Aufgabenerfüllung oder die Bildung gemeinsamer Feuerwehrtechnischer Zentren vereinbaren. Die Zentren können auch für Aufgaben des Katastrophenschutzes genutzt werden. Für die Benutzung können die Landkreise Ersatz der entstandenen Kosten verlangen. § 12 des Sächsischen Verwaltungskostengesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBI. S. 245), in der jeweils geltenden Fassung, findet keine Anwendung.

§ 8 Sachliche Zuständigkeit der obersten und der oberen Brandschutz-, Rettungsdienstund Katastrophenschutzbehörden

- (1) Die oberste Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde ist sachlich zuständig für die
- Bestellung des gemeinsamen Landesbeirates für Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz,
- Einrichtung und Unterhaltung einer Aus- und Fortbildungseinrichtung,
- Unterstützung der Gemeinden, Landkreise und Kreisfreien Städte bei der Durchführung der ihnen nach diesem Gesetz obliegenden Aufgaben des Brandschutzes durch die Gewährung von Zuschüssen mindestens in Höhe des Feuerschutzsteueraufkommens,
- Unterstützung der Gemeinden mit Waldgebieten der Waldbrandgefahrenklasse A bei der Errichtung von Löschwasserentnahmestellen nach Maßgabe des Staatshaushaltsplanes,

- Förderung der Brandschutzforschung und -normung,
- Gewährung von Unterstützungsleistungen und zusätzlichen Leistungen an Angehörige der Feuerwehren und ihnen gleichgestellte Personen sowie an nach § 54 Absatz 1 zur Hilfeleistung verpflichtete Personen oder nach § 54 Absatz 4 freiwillig mit Zustimmung der Einsatzleitung tätige Personen
 - a) bei Unfällen, die sie im Dienst einschließlich der Aus- und Fortbildung erlitten haben,
 - b) bei Krankheiten, die sie sich im Dienst einschließlich der Aus- und Fortbildung zugezogen haben sowie
 - bei Verschlimmerung einer gesundheitlichen Beeinträchtigung im Dienst einschließlich der Aus- und Fortbildung,
- Aufstellung und Fortschreibung eines Landesrettungsdienstplanes,
- Sicherstellung einer bedarfsgerechten Versorgung der Bevölkerung mit Leistungen der Luftrettung,
- Bereitstellung eines Informationsprogramms für das Management von Großschadensereignissen und Katastrophen,
- Beschaffung von Fahrzeugen, Geräten und Spezialausrüstung nach Maßgabe des Staatshaushaltsplanes im Rahmen eines jährlich fortzuschreibenden Ausstattungsprogramms, ihre Bereitstellung für Zwecke des Katastrophenschutzes sowie die angemessene Unterstützung ihrer Unterbringung und Unterhaltung,
- Bildung einer besonderen Führungseinrichtung in der Behörde.
- Festlegung einheitlicher Alarmierungs- und Warnsignale.
- Einrichtung und Unterhaltung eines landeseinheitlichen Nachrichtenübermittlungssystems,
- Koordinierung der Zusammenarbeit zum Schutz Kritischer Infrastrukturen sowie
- Förderung der Digitalisierung, insbesondere durch landeseinheitliche IT-Verfahren im Bereich Brandschutz und Rettungsdienst.
- (2) Die obere Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde ist sachlich zuständig für die
- 1. Anerkennung und Anordnung von Werkfeuerwehren,
- Aufsicht über die Werkfeuerwehren nach § 21 mit Unterstützung der unteren Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörden; Absatz 1 Nummer 10 und 11 gilt entsprechend,
- Erstellung und Fortschreibung einer landesweiten Gefahren- und Risikoanalyse sowie
- Erstellung und Fortschreibung von landesweiten allgemeinen Katastrophenschutzplänen und besonderen Alarm- und Einsatzplänen.
- (3) Bei Katastrophen kann die obere Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde oder die oberste Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde die Leitung selbst übernehmen oder einer anderen Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde übertragen, wenn die untere Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde einer ihr erteilten Weisung innerhalb der ihr gesetzten Frist nicht nachkommt oder die Übernahme der Leitung zur Bekämpfung der Katastrophe erforderlich ist.
- (4) Die oberste Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung
- Aufgaben von unteren Brandschutz-, Rettungsdienstund Katastrophenschutzbehörden der oberen Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde oder einzelnen Brandschutz-, Rettungsdienst- und

- Katastrophenschutzbehörden auch für das Gebiet anderer Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörden zuzuweisen,
- Aufgaben des Freistaates Sachsen der oberen Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde für das Gebiet des gesamten Freistaates Sachsen zuzuweisen,
- Aufgaben der Fördermittelverwaltung der oberen und den unteren Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörden zuzuweisen,

wenn dies zur Vereinfachung des Verwaltungsverfahrens, zur Verbesserung oder Wirtschaftlichkeit der Verwaltungsdienstleistung, zur Verringerung des Koordinierungsbedarfs oder zur bürgernahen Aufgabenerfüllung erforderlich ist.

- (5) Die oberste Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Folgendes zu regeln:
- 1. landeseinheitliche Alarmierungs- und Warnsignale,
- das N\u00e4here zur Erhebung, Vorlage und Verarbeitung statistischer Daten der \u00f6rtlichen Brandschutzbeh\u00f6rden, der unteren Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbeh\u00f6rden und der Rettungszweckverb\u00e4nde zum Leistungsstand, der Einsatzbereitschaft sowie zur Einsatzdokumentation der Feuerwehren und des Rettungsdienstes,
- das N\u00e4here zur landeseinheitlichen Nutzung eines Informations- und F\u00fchrungsunterst\u00fctzungsprogramms f\u00fcr das Management von Gro\u00dfschadensereignissen und das Katastrophenmanagement,
- das N\u00e4here zu Zust\u00e4ndigkeiten und zur Nutzung eines landeseinheitlichen Nachrichten\u00fcbermittlungssystems und
- 5. das Nähere zur Ausbildung von Rettungssanitätern und Rettungssanitäterinnen im Freistaat Sachsen.
- (6) Die oberste Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde kann die Gewährung von Unterstützungsleistungen und zusätzlichen Leistungen nach Absatz 1 Nummer 6 durch Rechtsverordnung der Unfallkasse Sachsen übertragen. Der Unfallkasse Sachsen sind alle durch die Aufgabenwahrnehmung entstehenden erforderlichen Kosten zu erstatten. Die Kostenerstattung wird durch Verwaltungsvereinbarung zwischen der Unfallkasse Sachsen und der obersten Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde geregelt. Das Nähere zu Inhalt, Voraussetzungen und Höhe der zu gewährenden Leistungen wird durch Verwaltungsvorschrift der obersten Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde bestimmt.

Abschnitt 2 **Zusammenarbeit**

§ 9 Gemeinsamer Landesbeirat

- (1) Zur Beratung in Fragen des Brandschutzes, des Rettungsdienstes und des Katastrophenschutzes bestellt die oberste Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde einen gemeinsamen Landesbeirat für Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz, der in grundsätzlichen Angelegenheiten und vor Erlass von Rechtsverordnungen zu hören ist. Ihm gehören insbesondere an Vertreter oder Vertreterinnen
- 1. des Staatsministeriums des Innern,
- des Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt,
- des Staatsministeriums für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft,

- des Sächsischen Landkreistages und des Sächsischen Städte- und Gemeindetages,
- 5. der Landesverbände der privaten Hilfsorganisationen,
- 6. des Landesfeuerwehrverbandes Sachsen,
- der Landesverbände der Krankenkassen und der Verbände der Ersatzkassen,
- 8. des Landesverbandes der Berufsgenossenschaften,
- 9. der Sächsischen Landesärztekammer,
- 10. der Krankenhausgesellschaft Sachsen,
- der Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren Sachsen sowie
- 12. der Arbeitsgemeinschaft Sächsischer Notärzte.
- 13. des Sächsischen Landtages,
- der Arbeitsgemeinschaft der sächsischen Kreisbrandmeister,
- des Landesverbandes Sachsen/Thüringen der Bundesanstalt Technisches Hilfswerk.

Für die Fachbereiche des Brandschutzes, Rettungsdienstes und Katastrophenschutzes können jeweils Fachbeiräte gebildet werden.

(2) Zu den Beratungen können Sachverständige und sonstige Personen, die mit Brandschutz, Rettungsdienst oder Katastrophenschutz befasst sind, hinzugezogen werden. Die Reisekosten der Beiratsmitglieder sowie die Kosten für Sachverständige trägt der Freistaat Sachsen. Die oberste Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde erlässt eine Geschäftsordnung, die auch die Zusammensetzung der Beiräte sowie das Berufungsverfahren und das Vorschlagsrecht regelt.

§ 10 Landesfeuerwehr- und Katastrophenschutzschule

- (1) Der Freistaat Sachsen unterhält eine Landesfeuerwehr- und Katastrophenschutzschule als Aus- und Fortbildungseinrichtung für den Brand- und Katastrophenschutz. Ihr obliegt die Aus- und Fortbildung der Angehörigen der Feuerwehren, der privaten Hilfsorganisationen sowie der Bediensteten der Aufgabenträger, die mit Brandschutz-, Rettungsdienst- oder Katastrophenschutzaufgaben betraut sind. Sie unterstützt die Aus- und Fortbildung nach § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 und § 7 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 durch die Erstellung von Aus- und Fortbildungsunterlagen. Die Landesfeuerwehr- und Katastrophenschutzschule untersteht dem Staatsministerium des Innern.
- (2) Für den Besuch der Landesfeuerwehr- und Katastrophenschutzschule durch Angehörige der öffentlichen Feuerwehren, der privaten Hilfsorganisationen sowie der Bediensteten der Aufgabenträger, die mit Brandschutz-, Rettungsdienst- oder Katastrophenschutzaufgaben betraut sind, werden keine Benutzungsgebühren und Auslagen erhoben. Das Gleiche gilt für die Abnahme staatlicher Prüfungen durch diese Einrichtung.
- (3) Der Landesfeuerwehr- und Katastrophenschutzschule können weitere Ausbildungsaufgaben, insbesondere der Aus- und Fortbildung im Rettungsdienst, übertragen werden, wenn die Aufgabe nicht besser und wirtschaftlicher durch einen privaten Dritten erfüllt werden kann und tatsächlich auch erfüllt wird.
- (4) Das Staatsministerium des Innern wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen eine Rechtsverordnung über die Erhebung von Gebühren und Auslagen für die Inanspruchnahme der Landesfeuerwehr- und Katastrophenschutzschule zu erlassen. In der Rechtsverordnung können der Gebührenschuldner, über Ab-

satz 2 hinausgehende persönliche Gebührenfreiheit sowie der Zeitpunkt der Entstehung und Fälligkeit des Gebührenanspruchs abweichend vom Sächsischen Verwaltungskostengesetz bestimmt werden.

(5) Die Landesfeuerwehr- und Katastrophenschutzschule kann einen Einsatzdienst zur Hilfeleistung bei der Bekämpfung von Bränden, Katastrophen, öffentlichen Notständen und Unglücksfällen einrichten. Die Einrichtung des Einsatzdienstes begründet keinen Rechtsanspruch auf die Hilfeleistung.

§ 11 Integrierten Regionalleitstellen

- (1) Die oberste Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Regelungen zu Integrierten Regionalleitstellen zu treffen, insbesondere über die
- 1. innere Organisation, den Betrieb und die Aufgaben,
- einzusetzende Informations- und Kommunikationstechnik
- Mindestbesetzung sowie die fachliche Qualifikation und die Aus- und Fortbildung des einzusetzenden Personals und
- Zusammenarbeit mit den unteren Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörden.

Die Träger des bodengebundenen Rettungsdienstes sowie die Landkreise und Kreisfreien Städte im Rahmen ihrer Zuständigkeit für den Brandschutz sind verpflichtet, nach Maßgabe der Rechtsverordnung Integrierte Regionalleitstellen zu errichten und zu unterhalten. Landkreise, Kreisfreie Städte und Rettungszweckverbände können zur Errichtung und zum Betrieb von Integrierte Regionalleitstellen eine Zweckvereinbarung schließen.

- (2) Die Integrierte Regionalleitstelle arbeitet mit den für den ärztlichen Notfalldienst zuständigen Stellen, der Polizei, den Krankenhäusern, den Behandlungseinrichtungen, Organisationen, die Organisierte Erste Hilfe im Sinne von § 12a Absatz 1 erbringen, und den auf dem Gebiet der Notfallrettung und des Krankentransportes tätigen Leistungserbringern zusammen. Sie soll auch den kassenärztlichen Notfalldienst vermitteln. Der Träger des Rettungsdienstes und die Kassenärztliche Vereinigung Sachsen treffen über die Vermittlung Vereinbarungen, in denen auch die Kostenerstattung zu regeln ist.
- (3) Die Integrierte Regionalleitstelle führt einen dem Stand der Technik entsprechenden digitalen Nachweis über die Dienstbereitschaft der Behandlungseinrichtungen, über die Aufnahme- und Dienstbereitschaft der Krankenhäuser sowie deren Erweiterungsfähigkeit bei einem Massenanfall von Verletzten oder Erkrankten im Sinne des § 2 Absatz 3 Satz 7. Die Krankenhäuser und Behandlungseinrichtungen sind verpflichtet, die hierfür notwendigen Auskünfte zu erteilen.
- (4) Benachbarte Integrierte Regionalleitstellen haben sich gegenseitig zu unterstützen, soweit dadurch die Wahrnehmung eigener Aufgaben nicht gefährdet wird.

§ 12 Schnell-Einsatz-Gruppen

Die Aufgabenträger nach § 3 Absatz 1 Nummer 2 bis 4 sollen zur Bewältigung von

 Unglücksfällen, öffentlichen Notständen oder Großschadensereignissen,

- Massenanfällen von Verletzten oder Erkrankten im Sinne des § 2 Absatz 3 Satz 7, bei denen die Kräfte und Mittel des Rettungsdienstes nicht ausreichen, oder
- Katastrophen mit einer gegenwärtigen oder unmittelbar drohenden großen Anzahl von Verletzten, Erkrankten oder Betroffenen

Schnell-Einsatz-Gruppen aufstellen. Die Schnell-Einsatz-Gruppen werden aus Personal, Fahrzeugen, Geräten und Material des Katastrophenschutzes gebildet. Die oberste Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde wird ermächtigt, das Nähere zur Aufstellung, Ausbildung und Ausrüstung durch Rechtsverordnung zu regeln.

§ 12a Organisierte Erste Hilfe

- (1) Organisierte Erste Hilfe ist die planmäßig und auf Dauer angelegte, von einer Organisation geleistete qualifizierte Erste Hilfe am Notfallort bis zum Eintreffen des Rettungsdienstes. Organisierte Erste Hilfe ist kein Teil des Rettungsdienstes.
- (2) Die Träger des Rettungsdienstes können mit Organisationen, die Organisierte Erste Hilfe erbringen, Vereinbarungen abschließen. Diese Vereinbarungen dienen ausschließlich dem Zweck, die Organisierte Erste Hilfe planbar und in fachlich gebotenem Maße zur Unterstützung des Rettungsdienstes einsetzbar zu machen. In den Vereinbarungen nach Satz 1 sind festzulegen:
- 1. der räumliche und fachliche Einsatzbereich,
- die Qualifikation und Ausrüstung der Einsatzkräfte sowie
- eine Dokumentation und die Sicherstellung des Datenschutzes.
- (3) Organisationen, die Organisierte Erste Hilfe erbringen, werden von den Integrierten Regionalleitstellen auf der Grundlage und im Rahmen der Vereinbarung nach Absatz 2 alarmiert.

§ 13 Übungen

- (1) Die Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörden sollen regelmäßig gemeinsame Übungen unter Einbeziehung insbesondere der Feuerwehren, der Leistungserbringer nach § 31 Abs. 1 sowie der Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes durchführen. An den Übungen können auch Betreiber Kritischer Infrastrukturen beteiligt werden.
- (2) Bei den Übungen können insbesondere auch Einsatzkräfte anderer Länder, der Nachbarstaaten, der Bundeswehr, der Landes- und Bundespolizei und der Bundesanstalt Technisches Hilfswerk sowie der Europäischen Union beteiligt werden.
- (3) Die oberste Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde wird ermächtigt, das Nähere zur Durchführung regelmäßiger Übungen, insbesondere zu den zeitlichen Abständen zwischen den Übungen und den einzubeziehenden Teilnehmern, durch Rechtsverordnung zu regeln.

§ 14 Überörtliche und auswärtige Einsätze

- (1) Gemeinden haben mit ihrer Feuerwehr auf Anforderung Hilfe zu leisten, soweit ihr Einsatz nicht im eigenen Zuständigkeitsbereich dringend erforderlich ist. Die Gemeinden sind mit ihrer Feuerwehr auch verpflichtet, auf Anforderung in Betrieben und Einrichtungen mit Werkfeuerwehr Hilfe zu leisten.
- (2) Die unteren Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörden haben auf Anforderung einer benachbarten unteren Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde, die Katastrophenalarm ausgelöst hat, den Einsatz von erforderlichen Kräften und Mitteln der nach § 39 und § 40 im Katastrophenschutz Mitwirkenden im Zuständigkeitsbereich der benachbarten Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde anzuordnen, soweit ihr Einsatz nicht im eigenen Zuständigkeitsbereich dringend erforderlich ist. Für die obere Brandschutz-, Rettungsdienst und Katastrophenschutzbehörde gilt Satz 1 entsprechend. Die Kräfte unterstehen danach der Leitung der anfordernden unteren Brandschutz-, Rettungsdienstund Katastrophenschutzbehörde. Haben mehrere Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörden Katastrophenalarm ausgelöst, ist die Anforderung nach Satz 1 an die obere Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde zu richten. Diese fordert die überörtlichen Kräfte und Mittel an und weist sie entsprechend zu. Die oberste Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde kann eine von Satz 4 und Satz 5 abweichende Verfahrensweise festlegen. Sie fordert insbesondere die Kräfte und Mittel anderer Bundesländer, der Bundesrepublik Deutschland und des Auslandes an und weist sie entsprechend zu. Die Anforderung von Kräften und Mitteln der Bundeswehr in Fällen der dringlichen Nothilfe ist hiervon ausgenommen.
- (3) Die obere Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde kann den Einsatz von Kräften und Mitteln der nach §39 und § 40 bei Großschadensereignissen und im Katastrophenschutz Mitwirkenden außerhalb der Landkreise und Kreisfreien Städte anordnen, in denen sie ihren Standort haben. Sie bestimmt dabei zugleich, wem sie unterstellt werden. Für die oberste Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend.
- (4) Für Großschadensereignisse gelten die Absätze 2 und 3 entsprechend.
- (5) Einsätze von Kräften und Mitteln des Katastrophenschutzes außerhalb des Freistaates Sachsen sind unverzüglich bei der obersten Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde anzuzeigen. Soweit Kräfte und Mittel des Brandschutzes bei Einsätzen außerhalb des Freistaates Sachsen, die mindestens der Führungsstufe C nach der nach § 16 Absatz 3 Satz 2 eingeführten Feuerwehr-Dienstvorschrift 100¹ zuzuordnen sind, nach Entscheidung einer örtlichen Brandschutzbehörde tätig werden sollen, ist dies unverzüglich bei der obersten Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde anzuzeigen.
- Feuerwehr-Dienstvorschrift 100 Führung und Leitung im Einsatz (Stand 1999), Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über Feuerwehr-Dienstvorschriften, Az.: 42-2111/37/5-2022/71000, vom 20. September 2022 (SächsABI. S. 1154).

- (6) Einsätze im Ausland bedürfen der Zustimmung der obersten Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde, sofern der Einsatz nicht in Erfüllung einer Vereinbarung zur Hilfeleistung im benachbarten Ausland durchzuführen ist. Dem Einsatz im benachbarten ausländischen Grenzgebiet kann die untere Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde vorläufig zustimmen, wenn die sofortige Hilfeleistung angefordert wurde und erforderlich erscheint. Bei Einsätzen im Ausland bestimmt die den Einsatz anordnende Brandschutz-, Rettungsdienstund Katastrophenschutzbehörde, welcher deutschen Stelle die eingesetzten Kräfte unterstehen.
- (7) Die oberste Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde kann Einsätze im Ausland, insbesondere im Rahmen des EU-Katastrophenschutzverfahrens, anordnen.

Abschnitt 3 Brandschutz

§ 15 Arten der Feuerwehren

- (1) Freiwillige Feuerwehren, Berufsfeuerwehren und Pflichtfeuerwehren sind als Einrichtungen der Gemeinde öffentliche Feuerwehren ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Werkfeuerwehren und Betriebsfeuerwehren (betriebliche Feuerwehren) sind privatrechtlich organisierte Feuerwehren, die dem Schutz der Betriebe und Einrichtungen dienen.
- (2) In jeder Gemeinde ist eine Freiwillige Feuerwehr (Gemeindefeuerwehr) aufzustellen. § 6 Absatz 2 bleibt unberührt
- (3) Die Möglichkeit der Großen Kreisstädte, die aufgrund von § 2 Absatz 2 des Sächsischen Kreisgebietsneugliederungsgesetzes vom 29. Januar 2008 (SächsGVBI. S. 102), das durch Artikel 7 des Gesetzes vom 18. Dezember 2013 (SächsGVBI. S. 970) geändert worden ist, die Kreisfreiheit verloren haben, eine Berufsfeuerwehr zu unterhalten, bleibt unberührt. Gemeinden mit mehr als 80 000 Einwohnern und Einwohnerinnen haben eine Berufsfeuerwehr aufzustellen. In Gemeinden mit Berufsfeuerwehr bildet diese gemeinsam mit der Freiwilligen Feuerwehr die Gemeindefeuerwehr.
- (4) In Gemeinden mit Ortsteilen bilden Ortsfeuerwehren die Gemeindefeuerwehr. Die Ortsfeuerwehren führen den Namen der Gemeinde. Sie können daneben den Ortsteilnamen führen
- (5) Die Rechte und Pflichten der Angehörigen der Feuerwehr der Gemeinde sind, soweit sie sich nicht aus diesem Gesetz ergeben, durch Satzung zu regeln.
- (6) Soweit die Aufgabe nach § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 im Rahmen einer Zweckvereinbarung nach § 71 Absatz 1 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBI. S. 270), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBI. S. 134) geändert worden ist, oder im Rahmen der Bildung eines Zweckverbandes nach § 44 Absatz 1 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit übergegangen ist, gelten die Absätze 1 bis 4 für die beauftragte Körperschaft oder den Zweckverband entsprechend. Abweichend von § 45 Absatz 2 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit ist der Zweckverband berechtigt, Wappen und Flagge zu führen; § 6 Absatz 1 Satz 2 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom

9. März 2018 (SächsGVBI. S. 62), die zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBI. S. 705) geändert worden ist, findet entsprechende Anwendung.

§ 16 Pflichten der Feuerwehren

- (1) Die öffentlichen Feuerwehren wirken bei der Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden nach § 6 und der Landkreise und der Kreisfreien Städte nach § 7 mit. Ihre Mitwirkung bei der Erfüllung der Aufgaben nach § 7 beschränkt sich auf die Brandbekämpfung und die technische Hilfe bei Katastrophen. Im Rahmen des Rettungsdienstes und bei der Beseitigung von Umweltgefahren leisten sie technische Hilfe. Rechtsvorschriften, nach denen ihnen weitere Aufgaben übertragen werden, bleiben unberührt.
- (2) Die Feuerwehren haben bei der Brandbekämpfung und bei der technischen Hilfe die erforderlichen Maßnahmen zur Gefahrenabwehr insoweit zu treffen, als es zur Bekämpfung der Gefahr oder Verhinderung weiterer unmittelbar drohender Gefahren notwendig ist. Andere Aufgaben dürfen die Feuerwehren nur ausführen, wenn ihre Einsatzbereitschaft dadurch nicht beeinträchtigt wird.
- (3) In den öffentlichen Feuerwehren sind die nach § 15 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch erlassenen Unfallverhütungsvorschriften und die im Freistaat Sachsen eingeführten Feuerwehr-Dienstvorschriften anzuwenden. Die oberste Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde führt die Feuerwehr-Dienstvorschriften durch Bekanntmachung im Sächsischen Amtsblatt ein. Die eingeführten Feuerwehr-Dienstvorschriften werden auf der Internetseite der Landesfeuerwehr- und Katastrophenschutzschule Sachsen veröffentlicht und können dort eingesehen werden.
- (4) Die oberste Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung zu regeln
- die Mindeststärke und Ausrüstung der Feuerwehren sowie Hilfsfristen für die Brandschutzplanung,
- die Organisation, die Aus- und Fortbildung, Dienstgrade, Dienstgrad- und Funktionsabzeichen sowie Schutz- und Dienstkleidung der Feuerwehren,
- 3. die Alarmierung der Feuerwehren.
- (5) Die Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörden haben die für ihren Bereich gebildeten Feuerwehrverbände vor allgemeinen Regelungen, welche die Feuerwehren berühren, zu hören. Gemeinden, Betriebe oder Einrichtungen, deren Feuerwehren Mitglieder eines Feuerwehrverbandes sind, tragen die Beiträge, wenn der Feuerwehrverband dem Landesfeuerwehrverband angehört. Der Freistaat Sachsen und die Landkreise stellen den Feuerwehrverbänden finanzielle Mittel nach Maßgabe des Haushaltsplanes zur Verfügung.

§ 17 Leitung der öffentlichen Feuerwehren

(1) Der Gemeindewehrleiter oder die Gemeindewehrleiterin leitet die Gemeindefeuerwehr. Er oder sie ist für die Leistungsfähigkeit und die ordnungsgemäße Dienstdurchführung der Gemeindefeuerwehr verantwortlich und soll in allen feuerwehr- und brandschutztechnischen Angelegenheiten beraten.

- (2) Die Gemeindewehrleitung sowie ihre Stellvertretung kann hauptamtlich oder ehrenamtlich ausgeübt werden. Gemeindewehrleiter und Gemeindewehrleiterinnen sowie ihre Stellvertreter und Stellvertreterinnen, soweit sie ehrenamtlich tätig sind, werden gewählt und für die Dauer von fünf Jahren berufen. Das Nähere zur Bestellung und zur Abberufung regelt die Gemeinde durch Satzung.
- (3) Ortsfeuerwehren werden von einem Ortswehrleiter oder einer Ortswehrleiterin geleitet. Sie unterliegen den Weisungen der Gemeindewehrleitung. Die Ortswehrleitung und ihre Stellvertretung werden ehrenamtlich ausgeübt. Absatz 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 18 Freiwillige Feuerwehren

- (1) Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr sind in der Regel ehrenamtlich tätig. Hauptamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr sind nach den Grundsätzen für die Berufsfeuerwehren einzustellen und auszubilden. Die aktiven Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr sind verpflichtet, am Dienst und an Aus- und Fortbildungsmaßnahmen teilzunehmen. Zu den Dienstpflichten der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr gehört auch, den Dienst unabhängig von Weltanschauung, Geschlecht, Abstammung, Hautfarbe, Herkunft, Glauben, sozialer Stellung oder sexueller Identität von in Not geratenen Personen sowie von anderen Feuerwehrangehörigen auszuüben.
- (2) In den aktiven Feuerwehrdienst können nur Personen aufgenommen werden, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, den gesundheitlichen Anforderungen des Feuerwehrdienstes entsprechen und die charakterliche Eignung besitzen. Aktiven Feuerwehrdienst können alle geeigneten Personen in den Gemeinden leisten, in denen sie wohnen oder einer regelmäßigen Beschäftigung oder Ausbildung nachgehen oder in sonstiger Weise regelmäßig für Einsätze zur Verfügung stehen. Dabei sollen Feuerwehrangehörige die in § 17 Absatz 1 und 3 Satz 1 genannten Führungs- und Stellvertretungsfunktionen ausschließlich bei der Gemeindefeuerwehr ihres ersten Wohnsitzes übernehmen. Feuerwehrdienst kann in bis zu zwei Feuerwehren geleistet werden. Die Belange der Feuerwehr der Gemeinde, in der eine der Feuerwehr angehörende Person wohnt oder überwiegend wohnt, sind vorrangig zu berücksichtigen.
- (3) Aufnahmegesuche sind schriftlich an die Gemeinde zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Gemeindewehrleiter oder die Gemeindewehrleiterin. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Eine Ablehnung ist dem Antragsteller durch schriftlichen Verwaltungsakt mitzuteilen.
- (4) Ungeeignet zum aktiven Feuerwehrdienst sind Personen, die
- den gesundheitlichen Anforderungen des aktiven Feuerwehrdienstes nicht mehr entsprechen,
- infolge Richterspruchs die F\u00e4higkeit zur Bekleidung \u00f6fentlicher \u00e4mter nicht besitzen,
- Maßregeln der Besserung und Sicherung gemäß § 61 des Strafgesetzbuches mit Ausnahme der Nummer 5 (Entziehung der Fahrerlaubnis) unterworfen sind,
- unter Betreuung oder unter vorläufige Vormundschaft gestellt sind, soweit nicht der Betreuer oder Vormund und die Gemeindewehrleitung zustimmen oder
- im aktiven Feuerwehrdienst schwerwiegend gegen ihre Pflichten nach Absatz 1 Satz 4 verstoßen.

Ist die Eignung nicht mehr gegeben, endet bei Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der aktive Feuerwehrdienst. In

den Fällen von Satz 1 Nummer 2, 3 und 5 endet zugleich die Mitgliedschaft in der Feuerwehr.

- (5) Der aktive Feuerwehrdienst eines Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr kann auf seinen Antrag beendet werden, wenn der Dienst für ihn aus persönlichen oder beruflichen Gründen eine besondere Härte bedeutet.
- (6) Der aktive Feuerwehrdienst von Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr kann aus wichtigem Grund beendet werden. Dies gilt insbesondere
- 1. bei fortgesetzter Nachlässigkeit im Dienst.
- bei schweren oder fortgesetzten Verstößen gegen die Dienstpflicht,
- bei erheblicher schuldhafter Schädigung des Ansehens der Feuerwehr oder
- bei einem Verhalten, das eine erhebliche und andauernde Störung des Zusammenlebens in der Gemeindefeuerwehr verursacht hat oder befürchten lässt.
- (7) Zur Vorbereitung der Entscheidung nach Absatz 6 kann der oder die Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr vorläufig des Dienstes enthoben werden, wenn andernfalls der Dienstbetrieb oder die Sachverhaltsaufklärung beeinträchtigt würden.
- (8) Entscheidungen nach den Absätzen 5 bis 7 sind durch schriftlichen Verwaltungsakt zu treffen. Der oder die Betroffene ist vor den Entscheidungen nach Satz 1 anzuhören. Widerspruch und Klage gegen die Entscheidungen nach Satz 1 haben keine aufschiebende Wirkung.
- (9) Die Gemeinde kann das Nähere zur Aufnahme und Beendigung des Feuerwehrdienstes durch Satzung regeln.
- (10) In den Freiwilligen Feuerwehren können Alters- und Ehrenabteilungen sowie andere Abteilungen gebildet werden. Die Absätze 4 bis 9 gelten entsprechend.

§ 18a Kinder- und Jugendfeuerwehren

In den Freiwilligen Feuerwehren können Kinderfeuerwehren und Jugendfeuerwehren gebildet werden. Mitglieder der Kinderfeuerwehr sollen mindestens das fünfte Lebensjahr vollendet haben. Mitglied der Jugendfeuerwehr kann in der Regel sein, wer das achte Lebensjahr vollendet hat. Die Bildung kombinierter Kinder- und Jugendfeuerwehren ist möglich. § 18 Absatz 4 bis 9 gilt entsprechend.

§ 19 Berufsfeuerwehren

In Gemeinden mit Berufsfeuerwehr übernimmt der Leiter oder die Leiterin der Berufsfeuerwehr die Leitung der Gemeindefeuerwehr. Er oder sie ist für die Leistungsfähigkeit sämtlicher öffentlicher Feuerwehren im Gemeindegebiet verantwortlich.

§ 20 Pflichtfeuerwehren

(1) Die Gemeinde hat eine Pflichtfeuerwehr aufzustellen, wenn eine Freiwillige Feuerwehr nicht zustande kommt. Zur Sicherstellung der Mindeststärke einer Freiwilligen Feuerwehr können auch einzelne Einwohner, Einwohnerinnen und Gemeindebedienstete zum Dienst verpflichtet werden, soweit sie feuerwehrdienstpflichtig sind.

- (2) Feuerwehrdienstpflichtig sind alle Einwohner und Einwohnerinnen einer Gemeinde zwischen dem vollendeten 18. und 65. Lebensjahr. Wer in mehreren Gemeinden in der Bundesrepublik Deutschland wohnt, ist feuerwehrdienstpflichtig nur in der Gemeinde, in der er seine Hauptwohnung hat. Nicht feuerwehrdienstpflichtig ist, wer den gesundheitlichen Anforderungen des Feuerwehrdienstes nicht entspricht oder einen wichtigen Grund im Sinne von § 18 Absatz 1 Satz 1 und 2 Nummer 3 bis 5 der Sächsischen Gemeindeordnung vorbringen kann.
- (3) Die Gemeinde zieht die Feuerwehrdienstpflichtigen durch einen Verpflichtungsbescheid zur Dienstleistung heran.
- (4) Für die Pflichtfeuerwehren gelten die Vorschriften über die Freiwilligen Feuerwehren entsprechend.

§ 21 Betriebliche Feuerwehren

- (1) Betriebliche Feuerwehren sind Feuerwehren zum Schutz von Betrieben und Einrichtungen. Die Verpflichtung der Gemeinde zur Hilfeleistung durch ihre Gemeindefeuerwehr bleibt hiervon unberührt.
- (2) Betriebsfeuerwehren können auf Antrag ihres Trägers nach Prüfung durch die obere Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde als Werkfeuerwehr anerkannt werden, wenn Leistungsstand und Ausrüstung den Anforderungen entsprechen. Die Kosten der Aufstellung, Ausrüstung und Unterhaltung hat der Träger des Betriebes oder der Einrichtung zu tragen. Die obere Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde kann jederzeit den Leistungsstand und die Ausrüstung der Werkfeuerwehren überprüfen und die Vorlage von Einsatzberichten verlangen. Erfüllt eine Werkfeuerwehr die Voraussetzungen für ihre Anerkennung nicht mehr, ist die Anerkennung zu widerrufen.
- (3) Betriebe und Einrichtungen mit Werkfeuerwehr sind für den abwehrenden Brandschutz im eigenen Bereich zuständig. Wenn die Gefahr nicht mit eigenen Kräften oder Mitteln beseitigt werden kann, ist die Gemeinde unverzüglich zu benachrichtigen. Gemeinden sind bei Anforderung durch den Träger der Werkfeuerwehr zur Hilfeleistung verpflichtet.
- (4) Besonders brand- oder explosionsgefährdete Betriebe oder Einrichtungen können durch die obere Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde verpflichtet werden, eine Werkfeuerwehr aufzustellen, auszurüsten und zu unterhalten. Gleiches gilt, wenn durch andere besondere Gefahren im Schadensfall eine größere Anzahl von Personen gefährdet ist und durch das Bestehen einer Werkfeuerwehr die Gefährdung gemindert wird.
- (5) Auf Ersuchen einer Gemeinde ist eine Werkfeuerwehr auch außerhalb des Betriebes oder der Einrichtung zur Brandbekämpfung und technischen Hilfe verpflichtet, wenn nicht die Wahrnehmung eigener Aufgaben vorrangig ist. Auf Antrag sind dem Träger der Werkfeuerwehr die Aufwendungen von der für die Einsatzstelle örtlich zuständigen Gemeinde, zu erstatten.
- (6) Die oberste Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde wird ermächtigt, das Nähere zur Anerkennung von Werkfeuerwehren, Mindestanforderungen an Personal, Ausrüstung und Unterhaltung sowie ihre Dienstgrad- und Funktionsabzeichen durch Rechtsverordnung zu regeln.

§ 22

Brandverhütungsschauen und Erstellung von Stellungnahmen zu Belangen des Brandschutzes

- (1) Grundstücke, Gebäude, Betriebe, Einrichtungen und Anlagen mit einer erhöhten Brand- und Explosionsgefahr sowie Waldflächen unterliegen einer regelmäßigen Brandverhütungsschau. Das gilt auch dann, wenn bei Ausbruch eines Brandes eine größere Anzahl von Personen oder unwiederbringliches Kulturgut gefährdet sind. Die Vorschriften über die Feuerstättenschau bleiben unberührt.
- (2) Brandverhütungsschauen werden in Gemeinden mit Berufsfeuerwehren durch Angehörige der Berufsfeuerwehr, in Gemeinden mit hauptamtlichen Angehörigen der Feuerwehr von diesen und in den übrigen Gemeinden durch geeignete Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr durchgeführt. Dies gilt entsprechend für Stellungnahmen zu Belangen des Brandschutzes sowohl in Genehmigungsverfahren als auch nach Maßgabe baurechtlicher Vorschriften. Gemeinden ohne geeignete Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr stellt der Landkreis sein geeignetes Personal zur Verfügung. Er kann Ersatz der bei der Durchführung der Brandverhütungsschau entstandenen Kosten verlangen. § 12 des Sächsischen Verwaltungskostengesetzes findet keine Anwendung.
- (3) In Betrieben und Einrichtungen mit Werkfeuerwehr kann die Brandverhütungsschau im Einvernehmen mit der örtlichen Brandschutzbehörde durch Angehörige der Werkfeuerwehr durchgeführt werden.
- (4) Brandverhütungsschauen sind durch die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, Gebäuden, Betrieben, Einrichtungen, Anlagen oder Waldflächen zu dulden. Diese haben den mit der Durchführung beauftragten Personen Zutritt zu allen Räumen zu gestatten. Zur Prüfung der Brandoder Explosionsgefährdung oder der sonstigen Gefährlichkeit von baulichen Anlagen, Materialien, Herstellungs- oder sonstigen Betriebsvorgängen haben sie die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Einsicht in die Unterlagen zu gewähren.
- (5) Die Brandverhütungsschau hat unter Beteiligung der zuständigen Fachbehörden zu erfolgen.
- (6) Die oberste Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde wird ermächtigt, das Nähere
- zur Durchführung der Brandverhütungsschauen sowie zu den fachlichen Voraussetzungen der verantwortlichen Angehörigen der Feuerwehr, zur Mitwirkung anderer Behörden und zur Kostenerstattung und
- zu den fachlichen Voraussetzungen der verantwortlichen Angehörigen der Feuerwehr zu der Erstellung von Stellungnahmen zu Belangen des Brandschutzes durch Rechtsverordnung zu regeln.

§ 22a Brandverhütungsschau in Wäldern

- (1) In Wäldern im Sinne des § 2 des Waldgesetzes für den Freistaat Sachsen vom 10. April 1992 (SächsGVBI. S. 137), in der jeweils geltenden Fassung, führen die unteren Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörden die Brandverhütungsschauen durch.
- (2) Die unteren Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörden können Ersatz der ihnen entstandenen Kosten nach § 17 der Sächsischen Feuerwehrverordnung vom 21. Oktober 2005 (SächsGVBI. S. 291), in

der jeweils geltenden Fassung, von den Eigentümern der der Brandverhütungsschau unterliegenden Wälder verlangen.

(3) Die oberste Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde wird ermächtigt, das Nähere zur Durchführung der Brandverhütungsschauen in Wäldern sowie zu den fachlichen Voraussetzungen der für die Durchführung Verantwortlichen im Sinne des Absatzes 1 und zur Mitwirkung anderer Behörden durch Rechtsverordnung zu regeln.

§ 23 Brandsicherheitswachen

- (1) Veranstaltungen und Arbeiten, bei denen ein erhöhtes Brandrisiko besteht oder bei denen bei Ausbruch eines Brandes eine größere Anzahl von Personen gefährdet würde, dürfen nur in Anwesenheit einer Brandsicherheitswache stattfinden. Andere gesetzliche Regelungen bleiben unberührt.
- (2) Veranstaltungen nach Absatz 1 sind der Gemeinde rechtzeitig anzuzeigen. Wird die Brandsicherheitswache nicht von der Gemeinde gestellt, ist der Veranstalter zur Stellung verpflichtet. Über die Anforderungen an die Brandsicherheitswache entscheidet die Gemeinde.
- (3) Brandsicherheitswachen sind durch Angehörige der Feuerwehren oder durch andere Personen, die über die erforderlichen Fachkenntnisse verfügen, zu besetzen.
- (4) Die von der Gemeinde oder vom Veranstalter gestellte Brandsicherheitswache darf Anordnungen und Maßnahmen zur Bekämpfung und Verhütung von Bränden sowie zur Sicherung der Rettungs- und Angriffswege der Feuerwehr treffen.

§ 24 Landesbranddirektor und -direktorin, Bezirkssowie Kreisbrandmeister und -meisterin

- (1) Der Landkreis bestellt einen hauptamtlichen Kreisbrandmeister oder eine hauptamtliche Kreisbrandmeisterin. Bestellungsvoraussetzung ist mindestens die Befähigung für die erste Einstiegsebene der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Feuerwehr oder eine entsprechend geeignete hauptberufliche Tätigkeit. Der Kreisfeuerwehrverband ist vor der Bestellung zu hören.
- (2) Der Kreisbrandmeister oder die Kreisbrandmeisterin verantwortet die feuerwehrfachlichen Angelegenheiten der unteren Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde, wie sie sich aus §§ 7, 49 und 49a ergeben. Ihm oder ihr können auch Aufgaben des Katastrophenschutzes übertragen werden.
- (3) Der Landkreis kann eine oder mehrere Personen zur Stellvertretung des Kreisbrandmeisters oder der Kreisbrandmeisterin bestellen. Wird die Aufgabe ehrenamtlich wahrgenommen, erfolgt die Bestellung für die Dauer von sechs Jahren. Vor der Bestellung ist der Kreisfeuerwehrverband zu hören. Der Beschluss über die Bestellung ist der Rechtsaufsichtsbehörde anzuzeigen. Die Stellvertreter und Stellvertreterinnen unterliegen den Weisungen des Kreisbrandmeisters oder der Kreisbrandmeisterin, insbesondere, wenn dieser oder diese ihnen Aufgaben überträgt.
- (4) Die obere Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde bestellt einen hauptamtlichen Be-

diensteten oder eine hauptamtliche Bedienstete mit der Befähigung für die zweite Einstiegsebene der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Feuerwehr zum Bezirksbrandmeister oder zur Bezirksbrandmeisterin. Der Landesfeuerwehrverband ist vor der Bestellung zu hören.

- (5) Die oberste Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde bestellt einen hauptamtlichen Bediensteten oder eine hauptamtliche Bedienstete mit der Befähigung für die zweite Einstiegsebene der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Feuerwehr zum Landesbranddirektor oder zur Landesbranddirektorin. Der Landesfeuerwehrverband ist vor der Bestellung zu hören.
- (6) Der Bezirksbrandmeister oder die Bezirksbrandmeisterin verantwortet die feuerwehrfachlichen Angelegenheiten der oberen Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde. Der Landesbranddirektor oder die Landesbranddirektorin verantwortet die feuerwehrfachlichen Angelegenheiten der obersten Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde.

Abschnitt 4 Rettungsdienst

§ 25 Rettungszweckverbände, Bereichsbeirat für den Rettungsdienst

- (1) Die oberste Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde setzt im Benehmen mit den betroffenen Landkreisen, Kreisfreien Städten und Rettungszweckverbänden sowie den Kostenträgern durch Rechtsverordnung Rettungsdienstbereiche fest. Ein Rettungsdienstbereich kann mehrere Landkreise und Kreisfreie Städte umfassen.
- (2) Die Landkreise und Kreisfreien Städte, die zu einem Rettungsdienstbereich gehören, bilden einen Zweckverband (Rettungszweckverband). Kommt innerhalb einer von der Aufsichtsbehörde gesetzten angemessenen Frist der Rettungszweckverband nicht zustande, verfügt die Aufsichtsbehörde die Bildung des Rettungszweckverbandes und erlässt die Rettungszweckverbandssatzung.
- (3) Zur Beratung und Unterstützung in Fragen des Rettungsdienstes bestellt der Träger des Rettungsdienstes für jeden Rettungsdienstbereich einen Bereichsbeirat für den Rettungsdienst, der in grundsätzlichen Angelegenheiten zu hören ist. Dem Bereichsbeirat gehören insbesondere an
- 1. ein Vertreter oder eine Vertreterin der Aufsichtsbehörde,
- jeweils ein Vertreter oder eine Vertreterin der Leistungserbringer, denen im Rettungsdienstbereich die Durchführung von Notfallrettung und Krankentransport übertragen worden ist,
- jeweils ein Vertreter oder eine Vertreterin der Verbände oder örtlichen Gliederungen der Kostenträger,
- 4. jeweils ein Vertreter oder eine Vertreterin der örtlichen Krankenhäuser, die im Rettungsdienst mitwirken,
- ein Vertreter oder eine Vertreterin der Sächsischen Landesärztekammer,
- ein Vertreter oder eine Vertreterin der Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen und
- ein Vertreter oder eine Vertreterin der Arbeitsgemeinschaft Sächsischer Notärzte oder ein im Rettungsdienstbereich tätiger Leitender Notarzt oder leitende Notärztin.
- (4) Der Träger des Rettungsdienstes erlässt eine Geschäftsordnung, beruft den Bereichsbeirat für den Ret-

tungsdienst bei Bedarf oder auf Verlangen eines Viertels der Mitglieder ein und leitet die Sitzungen. Zu den Sitzungen können Vertreter und Vertreterinnen von Behörden und fachkundige Personen hinzugezogen werden. Die Kosten des Bereichsbeirates für den Rettungsdienst trägt der Träger des Rettungsdienstes.

§ 26 Rettungsdienstplanung

- (1) Die oberste Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde stellt im Benehmen mit den Trägern des bodengebundenen Rettungsdienstes und den Kostenträgern einen Landesrettungsdienstplan auf und passt ihn der Entwicklung an. Die Erfordernisse der Raumordnung sind zu beachten. Im Landesrettungsdienstplan werden die Grundzüge einer bedarfsgerechten und wirtschaftlichen Versorgung der Bevölkerung mit leistungsfähigen Einrichtungen des Rettungsdienstes festgelegt. Der Landesrettungsdienstplan wird als Rahmenplan erstellt und durch die oberste Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde als Rechtsverordnung erlassen. Auf das Einvernehmen mit den Kostenträgern ist hinzuwirken. Der Landesrettungsdienstplan enthält auch Festlegungen zu den Bereichen und Standorten der Integrierten Regionalleitstellen.
- (2) Der Träger des Rettungsdienstes stellt auf der Grundlage des Landesrettungsdienstplans nach Anhörung des Bereichsbeirats für den Rettungsdienst im Benehmen mit den Kostenträgern für jeden Rettungsdienstbereich einen Bereichsplan auf. Dieser bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Vor Erteilung der Genehmigung hört die Aufsichtsbehörde die Kostenträger und die Träger des Rettungsdienstes. Im Bereichsplan sind insbesondere die Anzahl der Rettungswachen, deren Standorte und Einsatzbereiche, geeignete Behandlungseinrichtungen sowie die Anzahl und Vorhaltedauer der Krankenkraftwagen und der Notarzt-Einsatzfahrzeuge festzulegen. Die Rettungswachen sollen zu funktionell und wirtschaftlich tragfähigen Rettungswachenbereichen zusammengefasst werden. Die Bereiche und Standorte der Integrierten Regionalleitstellen sind zu übernehmen. Zur Notfallrettung soll der Einsatzort mit bodengebundenen Rettungsmitteln innerhalb einer Fahrzeit von zehn Minuten erreichbar sein; dies gilt nicht für Bergwacht und Wasserrettungsdienst. Die oberste Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde wird ermächtigt, Näheres zum Inhalt des Bereichsplans und zur Einhaltung einer Hilfsfrist im Landesrettungsdienstplan zu regeln.
- (3) Die Träger des Rettungsdienstes können im Einvernehmen mit den Kostenträgern von den Festlegungen des Bereichsplanes abweichen, um im Rahmen von zeitlich befristeten Projekten innovative Konzepte zur Verbesserung der rettungsdienstlichen Versorgung zu erproben. Die Abweichung bedarf einer Genehmigung der zuständigen Aufsichtsbehörde.

§ 27 Rettungsmittel

Die Rettungsmittel sollen den jeweils anerkannten Regeln der Technik, des Arbeits- und Umweltschutzes sowie dem Stand der Notfallmedizin angepasst werden.

§ 28 Notärztliche Versorgung

- (1) Im Rettungsdienst wirken geeignete Ärzte und Ärztinnen mit. Die Eignungsvoraussetzungen werden im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt durch Satzung der Sächsischen Landesärztekammer festgelegt. Der Indikationskatalog für den Notarzteinsatz und Bestimmungen zur Art der Dokumentation der Notarzteinsätze werden im Landesrettungsdienstplan festgelegt.
- (2) Die Krankenkassen und ihre Verbände sowie der Verband der Ersatzkassen stellen einheitlich und gemeinsam die notärztliche Versorgung im Rettungsdienst sicher. Dies schließt die Erstellung des Dienstplanes für den Notarztdienst ein. Abweichend hiervon kann der Träger des Luftrettungsdienstes im Einvernehmen mit den Krankenkassen und ihren Verbänden sowie dem Verband der Ersatzkassen die Leistungserbringer in der Luftrettung mit der Sicherstellung der notärztlichen Versorgung in der Luftrettung beauftragen. Bei der Erfüllung des Sicherstellungsauftrages wirken die Krankenkassen und ihre Verbände sowie der Verband der Ersatzkassen mit niedergelassenen Ärzten, Krankenhäusern, der Arbeitsgemeinschaft Sächsischer Notärzte, der Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen, der Sächsischen Landesärztekammer und den Trägern des Rettungsdienstes zusammen koordinierend. Die durch die Sicherstellung der notärztlichen Versorgung entstehenden Kosten sind Kosten des Rettungsdienstes; eine Kostenerstattung durch die oberste Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde oder die Träger des Rettungsdienstes ist ausgeschlossen. Die Kosten der Krankenhäuser für den Einsatz von Krankenhausärzten und Krankenhausärztinnen im Rettungsdienst sind gesondert zu erfassen und getrennt von der Vergütung der übrigen Krankenhausleistungen zu vereinbaren.
- (3) Die Krankenhäuser sind verpflichtet, Ärzte und Ärztinnen für den Rettungsdienst zur Verfügung zu stellen. Die niedergelassenen Ärzte und Ärztinnen haben im Rettungsdienst mitzuwirken. Die in Absatz 2 Satz 1 Genannten schließen einheitlich und gemeinsam die zur Sicherstellung der notärztlichen Versorgung erforderlichen Verträge.
- (4) Die Kassenärztliche Vereinigung Sachsen und die Sächsische Landesärztekammer sind verpflichtet, die in Absatz 2 Satz 1 Genannten bei der Sicherstellung der notärztlichen Versorgung zu unterstützen. Die in Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 Genannten sowie die Krankenhausgesellschaft Sachsen können zur Sicherstellung der notärztlichen Versorgung Rahmenvereinbarungen schließen.
- (5) Bei Krankentransporten zur Verlegung zwischen Krankenhäusern hat das abgebende Krankenhaus bei Bedarf die ärztliche Betreuung sicherzustellen. Hierzu kann das abgebende Krankenhaus das aufnehmende Krankenhaus um Übernahme der ärztlichen Begleitung ersuchen. Hat das aufnehmende Krankenhaus die ärztliche Begleitung des Transportes zugesichert, erfolgt die Sicherstellung der ärztlichen Betreuung durch das aufnehmende Krankenhaus. Krankenhaus und Kostenträger treffen Vereinbarungen über die Erstattung der hierfür erforderlichen Kosten.

§ 28a Qualitätssicherung

(1) Die Träger des bodengebundenen Rettungsdienstes bestellen zur Erfüllung ihrer Aufgaben jeweils einen Ärztlichen Leiter Rettungsdienst oder eine Ärztliche Leiterin Rettungsdienst, denen insbesondere die Sicherung der Qualität der rettungsdienstlichen Versorgung obliegt. Die Träger der Integrierten Regionalleitstellen bestellen im Benehmen mit den jeweiligen Trägern des Rettungsdienstes jeweils einen Ärztlichen Leiter Leitstelle oder eine Ärztliche Leiterin Leitstelle, denen insbesondere die Sicherung der Qualität rettungsdienstlicher Aufgaben der Leitstelle obliegt. Näheres wird im Landesrettungsdienstplan geregelt. Die Kosten der Ärztlichen Leiter und Ärztlichen Leiterinnen sind Kosten des Rettungsdienstes.

(2) Die am Rettungsdienst Beteiligten sind verpflichtet, Maßnahmen durchzuführen und zu unterstützen, die die Qualität im Rettungsdienst sichern. Dies umfasst auch die Mitwirkung an einer landesweiten Qualitätssicherung. Näheres wird im Landesrettungsdienstplan geregelt.

§ 29 Personal, Fahrzeuge, Ausstattung und Ausrüstung

- (1) Bei Notfallrettungs- und Krankentransporteinsätzen haben mindestens zwei fachlich geeignete Personen mitzuwirken. N\u00e4heres wird im Landesrettungsdienstplan geregelt.
- (2) Für die Notfallrettung und den Krankentransport sind geeignete Krankenkraftwagen einzusetzen. Näheres wird im Landesrettungsdienstplan geregelt.
- (3) Die Beschaffung der zur Durchführung von Notfallrettung und Krankentransport benötigten Fahrzeuge und der Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände erfolgt durch den Leistungserbringer oder den Träger des bodengebundenen Rettungsdienstes. Der Träger des bodengebundenen Rettungsdienstes entscheidet im Benehmen mit den Kostenträgern nach Bedarf und wirtschaftlichen Gesichtspunkten.
- (4) Für den Betrieb, die Ausrüstung und Beschaffenheit sowie die Untersuchung der Fahrzeuge gelten die §§ 2 bis 8, 11, 16 bis 19, 30 und 41 bis 43 der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr vom 21. Juni 1975 (BGBI. I S. 1573), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. April 2021 (BGBl. I S. 822) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, entsprechend. § 9 der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr gilt mit der Maßgabe, dass auf Krankenkraftwagen eingesetzte Personen auch dann ihre Tätigkeit nicht ausüben dürfen, wenn sie oder Angehörige ihrer häuslichen Gemeinschaft krankheitsverdächtig, ansteckungsverdächtig, Ausscheider oder ausscheidungsverdächtig im Sinne von § 2 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 8b des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2793) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, sind.

§ 30 Luftrettungsdienst

- (1) Der Luftrettungsdienst ergänzt und unterstützt den bodengebundenen Rettungsdienst. Im Landesrettungsdienstplan sind die Art der Einsätze, die Anzahl der zur Durchführung von Notfallrettung und Verlegung von Notfallpatienten und Notfallpatientinnen verwendeten Luftfahrzeuge, ihre Standorte und Einsatzbereiche sowie die Qualifikation des einzusetzenden Personals festzulegen.
- (2) Die Integrierte Regionalleitstelle, die für den Standort des Luftfahrzeugs zuständig ist, veranlasst und lenkt Einsätze im Rahmen des Luftrettungsdienstes ungeachtet der Grenzen der Rettungsdienstbereiche. Die oberste

Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde darf die örtliche Zuständigkeit von Integrierten Regionalleitstellen im Landesrettungsdienstplan abweichend von Satz 1 regeln. Die Integrierte Regionalleitstelle führt einen Kosten- und Leistungsnachweis nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen und erhebt auf dieser Grundlage eine Vermittlungspauschale für die Einsatzvermittlung und die Koordination von den jeweiligen Leistungserbringern.

- (3) Der Träger des Luftrettungsdienstes richtet eine Zentrale Koordinierungsstelle ein, die die Verlegung von Notfallpatienten und Notfallpatientinnen mit Luftfahrzeugen steuert. Das Nähere regelt der Landesrettungsdienstplan.
- (4) Die Kosten der Zentralen Koordinierungsstelle sind Kosten des Rettungsdienstes. Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 31 Mitwirkung im Rettungsdienst

- (1) Notfallrettung und Krankentransport dürfen nur auf der Grundlage eines öffentlich-rechtlichen Vertrages durchgeführt werden. Der Träger des Rettungsdienstes überträgt die Durchführung der Notfallrettung und des Krankentransportes durch öffentlich-rechtlichen Vertrag auf private Hilfsorganisationen oder andere Unternehmer (Leistungserbringer). § 107 Absatz 1 Nummer 4 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 2013 (BGBI. I S. 1750, 3245), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Juli 2022 (BGBI. I S. 1214) geändert worden ist, bleibt unberührt.
- (2) Vor Einleitung einer beabsichtigten Auftragsvergabe zur Durchführung von Notfallrettung und Krankentransport ist mit den Kostenträgern auf das Einvernehmen zu den kostenrelevanten Unterlagen hinzuwirken.
- (3) Die Lose sollen den im Bereichsplan nach § 26 Abs. 2 Satz 1 festgelegten Rettungswachenbereichen entsprechen. Die Leistung ist auf Grundlage des genehmigten Bereichsplans eindeutig und umfassend zu beschreiben.
- (4) Zum Nachweis der Eignung hat sich der Träger des Rettungsdienstes zu vergewissern, dass
- die Sicherheit und Leistungsfähigkeit des Betriebes gewährleistet sind und
- der Leistungserbringer oder die zur Führung der Geschäfte bestellte Person fachlich geeignet ist.
- (5) Bei der Auswahlentscheidung sollen Qualität und die Mitwirkung im Katastrophenschutz berücksichtigt werden.
- (6) Der öffentlich-rechtliche Vertrag enthält insbesondere Bestimmungen zu
- 1. den geltenden Rechtsvorschriften,
- 2. der Laufzeit,
- 3. dem Leistungsumfang,
- 4. der Qualifikation und Fortbildung des Personals,
- der Höhe der Vergütung, einschließlich der Kosten der Ausbildung und Ergänzungsausbildung inklusive Kosten der staatlichen Prüfung und Ergänzungsprüfung nach dem Notfallsanitätergesetz vom 22. Mai 2013 (BGBI. I S. 1348), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBI. I S. 1174) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, mit Öffnungsklausel für notwendige Anpassungen,
- der Haftung und dem Versicherungsschutz,
- der Absicherung des Trägers im Insolvenzfall des Leistungserbringers,

- den Weisungs-, Pr

 üfungs- und Kontrollrechten des Tr

 gers des Rettungsdienstes,
- den Dokumentationspflichten und der Sicherstellung des Datenschutzes sowie
- 10. der Beendigung des Vertrages.
- (7) In Städten, die eine Berufsfeuerwehr eingerichtet haben, kann der Träger des Rettungsdienstes von der Übertragung von höchstens einem Viertel der im Bereichsplan für die Stadt festgelegten Vorhaltedauer der Rettungsmittel absehen. Bei den Großen Kreisstädten, die aufgrund von § 2 Absatz 2 des Sächsischen Kreisgebietsneugliederungsgesetzes die Kreisfreiheit verloren und eine Berufsfeuerwehr eingerichtet haben, wird auf Antrag beim Träger des Rettungsdienstes von der Übertragung von höchstens einem Viertel der Vorhaltedauer der Rettungsmittel der Rettungswachenbereiche abgesehen, die laut Bereichsplan für die Versorgung des Stadtgebietes ausgewiesen sind.
- (8) Soweit die bedarfsgerechte Versorgung mit Leistungen des Rettungsdienstes nicht nach den Absätzen 1 und 7 sichergestellt ist, führt der Träger des Rettungsdienstes diese selbst durch.
- (9) Die oberste Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde wird ermächtigt, Näheres zu den rettungsdienstlichen Anforderungen an die Leistungserbringung im Landesrettungsdienstplan zu regeln.

§ 32 Benutzungsentgelte

- (1) Der Träger des Rettungsdienstes vereinbart mit den Kostenträgern einheitliche, leistungsgerechte Entgelte für den Rettungsdienst. Die Entgelte sind so zu bemessen, dass auf der Grundlage einer sparsamen und wirtschaftlichen Betriebsführung ein bedarfsgerechter, leistungsfähiger und wirtschaftlicher Rettungsdienst gewährleistet ist. Die Entgelte umfassen insbesondere die nach § 31 Absatz 6 Nummer 5 vereinbarten Vergütungen, die Kosten der Errichtung und Unterhaltung rettungsdienstlicher Einrichtungen nach § 34 einschließlich Abschreibungen, Miet- und Pachtzinsen sowie die Verwaltungskosten der Träger des Rettungsdienstes. Fehleinsätze und uneinbringliche Forderungen sind grundsätzlich in die Entgeltbemessung einzubeziehen.
- (2) Der Träger des Rettungsdienstes führt einen Kosten- und Leistungsnachweis nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen, der es ermöglicht, die Wirtschaftlichkeit der Leistungserbringung zu beurteilen. Die Kostenträger haben einen Anspruch auf Offenlegung aller Daten, die der Berechnung leistungsgerechter Entgelte zu Grunde liegen.
- (3) Kommt eine Vereinbarung über die Höhe der Entgelte innerhalb von drei Monaten nicht zustande, hat die Schiedsstelle für den Rettungsdienst auf Antrag einer der Beteiligten zu entscheiden.
- (4) Für die Leistungen der Luftrettung vereinbaren die Leistungserbringer mit den Kostenträgern leistungsgerechte Benutzungsentgelte. Kommt eine Vereinbarung über ein Benutzungsentgelt innerhalb einer angemessenen Frist nicht zustande, entscheidet die Schiedsstelle für den Rettungsdienst.
- (5) Die vereinbarten oder festgesetzten Benutzungsentgelte sind für alle in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherten Benutzer und Benutzerinnen des Rettungsdienstes verbindlich. Für andere Benutzer und Benutzerinnen können Gebühren durch Satzung festgelegt werden.

§ 33 Schiedsstelle für den Rettungsdienst

- (1) Die Schiedsstelle für den Rettungsdienst besteht bei Anrufung nach § 32 Abs. 3 aus
- einem oder einer von der obersten Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt benannten Vorsitzenden.
- 2. drei Mitgliedern auf Vorschlag der Kostenträger,
- zwei Mitgliedern auf Vorschlag des Sächsischen Landkreistages,
- einem Mitglied auf Vorschlag des Sächsischen Städteund Gemeindetages.
 - (2) Bei Anrufung nach § 32 Abs. 4 Satz 2 besteht sie aus
- 1. dem oder der Vorsitzenden gemäß Absatz 1 Nr. 1,
- 2. drei Mitgliedern auf Vorschlag der Kostenträger,
- zwei Mitgliedern auf Vorschlag der Luftrettungsunternehmen und
- einem Mitglied benannt durch die oberste Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde.
- (3) Für jedes Mitglied ist auch ein Vertreter oder eine Vertreterin vorzuschlagen. Die Mitglieder der Schiedsstelle und deren Vertreter und Vertreterinnen werden durch die Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde für die Dauer von fünf Jahren bestellt. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird ein neues Mitglied für den Rest der Amtszeit des Ausscheidenden vorgeschlagen und bestellt.
- (4) Die Schiedsstelle entscheidet nach mündlicher Erörterung mit den Beteiligten binnen drei Monaten nach ihrer Anrufung. Gegen die Entscheidung der Schiedsstelle ist der Verwaltungsrechtsweg gegeben. Ein Vorverfahren findet nicht statt. Die Klage gegen die Entscheidung der Schiedsstelle hat keine aufschiebende Wirkung.
- (5) Die Mitglieder der Schiedsstelle sind ehrenamtlich tätig. Sie sind an Weisungen nicht gebunden. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Entscheidungen werden mit der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder getroffen.
- (6) Bei Anrufung nach § 32 Abs. 3 tragen die Kostenträger und der Träger des Rettungsdienstes die Kosten der Schiedsstelle zu gleichen Teilen. Bei Anrufung nach § 32 Abs. 4 Satz 2 tragen die Kostenträger, das Luftrettungsunternehmen und der Freistaat Sachsen die Kosten zu gleichen Teilen. Die Kosten der Schiedsstelle sind nicht Kosten des Rettungsdienstes.
- (7) Die Schiedsstelle gibt sich eine Schiedsordnung, die der Genehmigung des Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt bedarf. Die Geschäftsstelle der Schiedsstelle wird beim Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt eingerichtet. Die entsendenden Stellen nach Absatz 1 Nr. 2 bis 4 können der obersten Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde Vorschläge für die Benennung des oder der Vorsitzenden machen.

§ 34 Einrichtungen des Trägers des bodengebundenen Rettungsdienstes

(1) Dem Träger des bodengebundenen Rettungsdienstes sowie den Landkreisen und Kreisfreien Städten im Rahmen ihrer Zuständigkeit für den Brandschutz obliegen die

betriebsnotwendige Unterhaltung der Integrierten Regionalleitstellen. Für die dem Rettungsdienst zuordenbaren Kosten gilt § 32.

- (2) Dem Träger des bodengebundenen Rettungsdienstes sowie den Landkreisen und Kreisfreien Städten im Rahmen ihrer Zuständigkeit für den Brandschutz obliegen der Umbau, die Erweiterung oder der Neubau (Errichtung) Integrierter Regionalleitstellen.
- (3) Dem Träger des bodengebundenen Rettungsdienstes obliegt der Umbau, die Erweiterung oder der Neubau (Errichtung) und die Unterhaltung von Rettungswachen und sonstigen für die Durchführung der Notfallrettung oder des Krankentransportes benötigten baulichen Anlagen. Die Rettungswachen sollen dem jeweils anerkannten Stand der Technik entsprechen. Die hierfür erforderlichen Kosten sind Kosten des Rettungsdienstes, soweit diese Einrichtungen der Durchführung von Notfallrettung und Krankentransport dienen.

§ 35 Massenanfall von Verletzten oder Erkrankten

- (1) Die Träger des Rettungsdienstes stellen die rettungsdienstliche Versorgung bei einem Massenanfall von Verletzten oder Erkrankten im Sinne des § 2 Absatz 3 Satz 7 sicher. § 37 Absatz 2 und 3 und § 37a gelten entsprechend. Nähere Bestimmungen zu den organisatorischen und planerischen Vorsorgemaßnahmen sowie zu den Aufgaben der Träger werden im Landesrettungsdienstplan geregelt.
- (2) Die ärztliche Versorgung soll durch einen Leitenden Notarzt oder eine Leitende Notärztin koordiniert werden. Er oder sie wird bei taktischen und organisatorischen Aufgaben durch einen Organisatorischen Leiter Rettungsdienst oder eine Organisatorische Leiterin Rettungsdienst unterstützt.
- (3) Der Leitende Notarzt oder die Leitende Notärztin ist ehrenamtlich tätig und wird vom Träger des Rettungsdienstes bestellt. Die durch seinen oder ihren Einsatz entstehenden Kosten sind Kosten des Rettungsdienstes.
- (4) Der Organisatorische Leiter Rettungsdienst oder die Organisatorische Leiterin Rettungsdienst ist hauptamtlich, nebenamtlich oder ehrenamtlich t\u00e4tig und wird vom Tr\u00e4ger des Rettungsdienstes bestellt. Die durch ihren Einsatz entstehenden Kosten sind Kosten des Rettungsdienstes.
- (5) Die Träger des Rettungsdienstes können im Falle eines stark erhöhten Einsatzaufkommens eine kurzzeitige Erhöhung der rettungsdienstlichen Vorhaltung vorsehen und die Leistungserbringer mit der Durchführung beauftragen, wenn die rettungsdienstliche Versorgung der Bevölkerung auf andere Weise nicht sichergestellt werden kann. Dies gilt auch für notwendige Vorhalteerhöhungen im Bereich der Luftrettung. Die kurzzeitige Erhöhung der rettungsdienstlichen Vorhaltung ist mit den Leistungserbringern und den Kostenträgern frühzeitig abzustimmen und der zuständigen Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

Abschnitt 5 Katastrophenschutz

§ 36 Vorbereitende Aufgaben

(1) Die unteren Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörden haben zur Vorbereitung auf den

Eintritt von Katastrophen nach pflichtgemäßem Ermessen insbesondere

- Technische Einsatzleitungen für die Einsatzstelle und besondere Führungseinrichtungen in der Behörde zu bilden,
- beim Schutz Kritischer Infrastrukturen mitzuwirken und diese bei ihren Planungen zu berücksichtigen,
- regelmäßige Gefahren- und Risikoanalysen unter Nutzung eines durch die oberste Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde bereitzustellenden Informationsprogramms für Katastrophenmanagement durchzuführen,
- allgemeine Katastrophenschutzpläne und, soweit erforderlich, besondere Alarm- und Einsatzpläne sowie externe Notfallpläne zu erstellen und fortzuschreiben,
- auf die Aufstellung, angemessene Ausbildung, Ausstattung, Unterbringung und Einsatzfähigkeit der Kräfte und Mittel für die Katastrophenbekämpfung entsprechend dem vorhandenen Gefahrenpotenzial hinzuwirken und dies zu überwachen,
- die für die Katastrophenbekämpfung vorhandenen Kräfte und Mittel zu erfassen und sich regelmäßig über deren Einsatzfähigkeit zu informieren,
- 7. Vorkehrungen für die Einbindung und Koordination von Spontanhelfern und Spontanhelferinnen zu treffen,
- die jederzeitige Entgegennahme und Auswertung von Meldungen sowie die unverzügliche Übernahme der Leitung der Katastrophenbekämpfung zu gewährleisten,
- die unverzügliche Alarmierung der an der Katastrophenbekämpfung Beteiligten jederzeit sicherzustellen und die für die Leitung der Katastrophenbekämpfung notwendige Ausstattung bereitzuhalten,
- die zur Warnung und Information der Bevölkerung erforderlichen Warnmittel vorzuhalten sowie
- 11. regelmäßig Katastrophenschutzübungen unter Beteiligung von nach § 39 Absatz 1 und § 40 im Katastrophenschutz Mitwirkenden, der Betreiber von Anlagen mit besonderem Gefahrenpotenzial (§ 57) und der Angehörigen der Berufe des Gesundheitswesens (§ 56 Absatz 2) durchzuführen.

Die unteren Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörden können die Aufgabe nach Satz 1 Nummer 7 anderen Behörden oder Personen übertragen, die nach den §§ 39 und 40 zur Mitwirkung im Katastrophenschutz verpflichtet sind.

- (2) Die Landräte und Landrätinnen sollen dem Kreistag, die Oberbürgermeister und Oberbürgermeisterinnen der Kreisfreien Städte sollen dem Stadtrat jährlich zum 1. Juni des Folgejahres über den Stand der Katastrophenschutzvorsorge und -vorbereitung, insbesondere über die Umsetzung der in Absatz 1 Satz 1 genannten Aufgaben, schriftlich berichten. Der Bericht ist der oberen Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde vorzulegen.
- (3) Die oberste Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde wird ermächtigt, das Nähere zur Durchführung von Gefahren- und Risikoanalysen durch Rechtsverordnung zu regeln.
- (4) Die oberste Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde kann eine landesweite Materialvorhaltung für Katastrophen einrichten und unterhalten oder Mitwirkende im Katastrophenschutz gemäß den §§ 39 und 40 damit beauftragen.
- (5) Für Großschadensereignisse gelten Absatz 1 mit Ausnahme des Satzes 1 Nummer 1 und 3 sowie Absatz 4 entsprechend.

§ 37 Aufgaben bei Katastrophen

- (1) Nach dem Auslösen des Katastrophenalarms leitet die untere Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde die Katastrophenbekämpfung. Sie hat dazu alle Maßnahmen zu treffen, die nach pflichtgemäßem Ermessen erforderlich sind, insbesondere
- die Arbeitsfähigkeit ihrer besonderen Führungseinrichtung und der Technischen Einsatzleitung zu gewährleisten,
- auf den Schutz gefährdeter Rechtsgüter im Sinne von § 2 Abs. 3 vor den Einwirkungen des Katastrophengeschehens hinzuwirken,
- den Einsatz von Kräften, die zur Bekämpfung des Katastrophengeschehens und zur Minderung seiner Auswirkungen geeignet sind, anzuordnen,
- 4. erforderliche Hilfeleistungen anzufordern,
- soweit erforderlich Auskunftsstellen zur Erfassung von Personen zum Zwecke der Vermisstensuche und der Familienzusammenführung einzurichten,
- die Sammlung und Auswertung von Schadensmitteilungen zu veranlassen.
- (2) Die unteren Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörden dürfen bis zur Aufhebung des Katastrophenalarmes personenbezogene Daten bei Dritten erheben, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach Absatz 1 Nr. 1 bis 5 erforderlich ist. Diese haben die personenbezogenen Daten zu übermitteln.
- (3) Die unteren Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörden sind bei Erfüllung ihrer Aufgaben nach Absatz 1 Satz 2 für die Dauer des Katastrophenalarms zur Sicherstellung der öffentlichen Sicherheit von ihrer Pflicht zur Information der betroffenen Person nach Artikel 13 Absatz 1 und 2 sowie Artikel 14 Absatz 1 und 2 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABI. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; ABI. L 314 vom 22.11.2016, S. 72; ABI. L 127 vom 23.5.2018, S. 2; ABI. L 074 vom 4.3.2021, S. 35) in der jeweils geltenden Fassung befreit, soweit nicht ausnahmsweise schutzwürdige Interessen der betroffenen Person entgegenstehen. Der Verantwortliche stellt die in Artikel 13 Absatz 1 und 2 sowie Artikel 14 Absatz 1 und 2 der Verordnung (EU) 2016/679 genannten Informationen für die Öffentlichkeit in präziser, transparenter, verständlicher und leicht zugänglicher Form in einer klaren und einfachen Sprache bereit. Soweit die Datenverarbeitung über die Aufhebung des Katastrophenalarms hinaus erforderlich ist, ist die Information der betroffenen Person unverzüglich nachzuholen.

§ 37a Personenauskunftsstelle

(1) Die untere Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde soll das Errichten und Betreiben der Personenauskunftsstelle nach § 37 Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 dem Deutschen Roten Kreuz – Landesverband Sachsen e. V. übertragen. Mit der Aufgabenübertragung ist das Deutsche Rote Kreuz Landesverband Sachsen e. V. zur Erhebung personenbezogener Daten bei Dritten ermächtigt, soweit dies zur Erfüllung der ihm nach Satz 1 übertragenen Aufgaben erforderlich ist. Diese haben die personenbezogenen Daten zu übermitteln. § 37 Absatz 3 gilt für die Datenerhebung nach Satz 2 entsprechend.

- (2) Die Personenauskunftstelle verarbeitet im erforderlichen Umfang personenbezogene Daten zum Zweck der Vermisstensuche und der Familienzusammenführung. Sie sind zu löschen, wenn sie für diese Zwecke nicht mehr benötigt werden. Besondere Kategorien personenbezogener Daten gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 dürfen nur erhoben werden, soweit diese mit anderen personenbezogenen Daten so verbunden sind, dass eine Trennung nicht oder nur mit unvertretbaren Aufwand möglich ist oder die Erfüllung der Aufgaben nach § 37 Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 ohne diese Angaben wesentlich erschwert wird.
- (3) Personenbezogene Daten von Betroffenen dürfen übermittelt werden an
- Angehörige und andere Bezugspersonen der betroffenen Person.
- 2. öffentliche Stellen,

soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben der Personenauskunftstelle erforderlich ist. Bezugspersonen im Sinne von Satz 1 Nummer 1 müssen ihr berechtigtes Interesse an der Auskunft glaubhaft machen. Eine Datenübermittlung nach Satz 1 ist nur zulässig, sofern nicht im Einzelfall schutzwürdige Interessen des Betroffenen entgegenstehen. Dies gilt nicht, soweit der Betroffene ausdrücklich einer Auskunftserteilung widersprochen hat. Besondere Kategorien personenbezogener Daten gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 dürfen nur übermittelt werden, soweit diese Daten mit anderen personenbezogenen Daten so verbunden sind, dass eine Trennung nicht oder nur mit unvertretbarem Aufwand möglich ist oder die Erfüllung der Aufgaben ohne diese Angaben wesentlich erschwert wird.

§ 38 Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes

- (1) Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes sind gegliederte Zusammenfassungen von Kräften und Mitteln, die unter einheitlicher Führung stehen und zu deren Aufgaben die Hilfeleistung im Katastrophenschutz gehört, insbesondere in den Bereichen
- Abwehr von Gefahren durch Freisetzung chemischer, biologischer, radiologischer und nuklearer Stoffe (CBRN-Gefahrenabwehr),
- 2. Brandschutz,
- Sanitätswesen,
- 4. Betreuung,
- 5. Wasserrettung,
- 6. Bergwacht,
- 7. Rettungshundestaffel,
- 8. Psychosoziale Akuthilfe.
- (2) Träger der Einheiten und Einrichtungen des Sanitätswesens, der Betreuung, Wasserrettung und Bergwacht sowie Träger der Rettungshundestaffeln sind die nach § 40 im Katastrophenschutz Mitwirkenden; die Aufgabenträgerschaft nach § 3 Absatz 1 Nummer 4 bleibt unberührt. Im Übrigen sind die Landkreise und Kreisfreien Städte als Aufgabenträger nach § 3 Absatz 1 Nummer 4 Träger der Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes.
- (3) Die oberste Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde wird ermächtigt, das Nähere zur Anzahl, Stärke, Gliederung, Technik und Ausrüstung der Einheiten und Einrichtungen zu regeln. Die oberste Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde trifft in der Rechtsverordnung zugleich Regelungen zu pauschalierten Zuweisungen
- als Ausgleich für die infolge der Trägerschaft nach Absatz 2 entstehenden Aufwendungen zur Sicherstellung

- der Einsatzfähigkeit der Kräfte und Mittel zur Katastrophenbekämpfung,
- für die Unterbringung und Unterhaltung der nach § 8 Absatz 1 Nummer 10 beschafften Ausstattung sowie
- für die mit der Trägerschaft verbundene Mitwirkung im Katastrophenschutz, insbesondere Aufwendungen für die Beschaffung sonstiger Ausstattung, die Nachwuchsförderung sowie die Führerscheinförderung.

§ 39 Mitwirkung von anderen Behörden und sonstigen Dritten

- (1) Zur Mitwirkung bei Großschadensereignissen und im Katastrophenschutz sind verpflichtet
- 1. alle Behörden des Freistaates Sachsen,
- 2. die Landkreise,
- 3. die Gemeinden,
- 4. die kommunalen Zweckverbände und
- die sonstigen K\u00f6rperschaften, Anstalten und Stiftungen des \u00f6ffentlichen Rechts, die der Aufsicht des Freistaates Sachsen unterstehen und im Gebiet der Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbeh\u00f6rde eigene Zust\u00e4ndigkeiten besitzen.

Die Verpflichtung besteht nur, soweit die Erfüllung dringender eigener Aufgaben dadurch nicht ernstlich gefährdet wird.

- (2) Die Pflicht zur Mitwirkung erstreckt sich insbesondere darauf.
- die zuständigen Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörden bei der Aufstellung von allgemeinen Katastrophenschutzplänen, besonderen Alarm- und Einsatzplänen und externen Notfallplänen zu unterstützen,
- Mitglieder für die besondere Führungseinrichtung in der Behörde zu benennen und auszubilden,
- die unverzügliche Abgabe von Meldungen über Katastrophen und schwere Schadensereignisse, bei denen nicht auszuschließen ist, dass sie das Ausmaß einer Katastrophe haben oder annehmen können, an die zuständige Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde sicherzustellen,
- Alarm- und Einsatzpläne für notwendig werdende eigene Maßnahmen in Abstimmung mit den Alarm- und Einsatzplänen der zuständigen Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörden auszuarbeiten und fortzuschreiben,
- an gemeinsamen Katastrophenschutzübungen unter Leitung der zuständigen Brandschutz-, Rettungsdienstund Katastrophenschutzbehörden teilzunehmen sowie
- an der Bekämpfung von Katastrophen und der dringlichen vorläufigen Beseitigung von Katastrophenschäden mitzuwirken.
- (3) Die nach Absatz 1 Verpflichteten unterrichten die zuständige Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde über personelle Stärke, Gliederung, Ausbildung und Ausstattung der zur Bekämpfung von Katastrophen verfügbaren Kräfte und teilen wesentliche Veränderungen unverzüglich mit.
- (4) Die zuständigen Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörden können die Bundesanstalt Technisches Hilfswerk im Rahmen der dieser obliegenden Aufgaben nach dem THW-Gesetz vom 22. Januar 1990 (BGBI. I S. 118), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 8 des Gesetzes vom 30. März 2021 (BGBI. I S. 402) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, zur Hilfeleistung anfordern.

(5) Den Kirchen und Religionsgemeinschaften soll die seelsorgerische Betreuung der Opfer und der Einsatzkräfte ermöglicht werden. Das Gleiche gilt für andere Helfer und Helferinnen der psychosozialen Notfallversorgung. Deren Tätigkeit wird durch eine durch die oberste Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde bestimmte zentrale Stelle unterstützt. Dem Opferbeauftragten oder der Opferbeauftragten der Sächsischen Staatsregierung soll die Unterstützung der Opfer ermöglicht werden.

§ 40 Mitwirkung von Leistungserbringern und privaten Hilfsorganisationen

- (1) Leistungserbringer nach § 31 Abs. 1 Satz 2 und private Hilfsorganisationen wirken nach Maßgabe ihrer Bereitschaftserklärung mit ihren zur Katastrophenbekämpfung allgemein geeigneten Kräften und Mitteln bei Großschadensereignissen und im Katastrophenschutz mit, wenn und soweit sie von der obersten Brandschutz-, Rettungsdienstund Katastrophenschutzbehörde anerkannt worden sind und ein Bedarf bei der unteren Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde besteht. Die oberste Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde erkennt die in Satz 1 Genannten, die ihre Bereitschaft zur Mitwirkung im Katastrophenschutz erklärt haben, nach ihrer allgemeinen Eignung an. Die Brandschutz-, Rettungsdienstund Katastrophenschutzbehörden entscheiden gegenüber dem Träger über die Eignung der zur Mitwirkung angebotenen Einheiten und Einrichtungen im Einzelnen. Die oberste Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde wird ermächtigt, das Nähere zu den Voraussetzungen der Anerkennung durch Rechtsverordnung zu regeln.
- (2) Die Mitwirkung umfasst die Pflicht, nach Maßgabe der Bereitschaftserklärung einsatzbereite Katastrophenschutzeinheiten aufzustellen, auszubilden, auszurüsten, zu unterhalten, entsprechende Einrichtungen nach § 38 Absatz 1 Nummer 3 bis 7 zu errichten und zu unterhalten sowie insbesondere auf Anordnung der zuständigen Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde Einsätze durchzuführen.

§ 41 Helfer und Helferinnen im Katastrophenschutz

- (1) Helfer und Helferinnen im Katastrophenschutz verpflichten sich gegenüber den Trägern der Katastrophenschutzeinheiten freiwillig für eine bestimmte oder unbestimmte Zeit zum ehrenamtlichen Dienst im Katastrophenschutz.
- (2) Wehrpflichtige Helfer oder Helfer, die als Kriegsdienstverweigerer anerkannt sind, werden Helfern nach Absatz 1 gleichgestellt, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

§ 42 Übermittlung von Daten

Die nach § 39 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 Verpflichteten sowie die Kreisfreien Städte, insbesondere die Bauaufsichtsbehörden, die Bergbehörden, die Wasserbehörden und ihre technischen Fachbehörden sowie die für die Ausführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBI. I S. 1274), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 19. Oktober 2022 (BGBI. I S. 1792) geändert worden ist, in der jeweils

geltenden Fassung, des Atom- und Strahlenschutzrechts sowie des Gentechnikgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Dezember 1993 (BGBI. I S. 2066), das zuletzt durch Artikel 8 Absatz 7 des Gesetzes vom 27. September 2021 (BGBI. I S. 4530) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, zuständigen Behörden übermitteln den zuständigen Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörden die zur Erfüllung der Aufgaben nach §§ 36, 37 Abs. 1, §§ 49a, 51 und 57 erforderlichen Daten, insbesondere

- für bauliche Anlagen und andere Anlagen zur Gewinnung, Lagerung oder Verarbeitung von Stoffen oder gentechnisch veränderten Organismen, von deren Beschaffenheit oder Handhabung Gefahren für die Umgebung ausgehen können,
 - a) den Ort und die Lage,
 - b) die Namen und Anschriften der Betreiber,
 - die Entstehung, Lagerung, Art, Beschaffenheit und Menge vorhandener oder möglicherweise entstehender Stoffe, die Gefahren für die Umgebung verursachen können.
 - d) das Ausbreitungs- und Wirkungsverhalten der vorhandenen oder möglicherweise entstehenden Stoffe
 - e) die Bewertung der Gefahren für die Umgebung der Anlage und
 - f) die vorhandenen und möglichen Vorkehrungen zum Schutz gegen Gefahren sowie die möglichen Maßnahmen zur Bekämpfung von Schäden,
- für Grundstücke, aus denen sich Gefahren aus der natürlichen Beschaffenheit oder aus anderen Umständen ergeben können,
 - a) den Ort und die Lage,
 - b) die Namen und Anschriften der Eigentümer und der Besitzer,
 - die Bewertung der Gefahren für die Umgebung der Grundstücke und
 - d) die vorhandenen und möglichen Vorkehrungen zum Schutz gegen Gefahren sowie die möglichen Maßnahmen zur Bekämpfung von Schäden.

Die Pflicht zur Übermittlung beschränkt sich auf die Daten, die von den zuständigen Behörden nach den gesetzlichen Bestimmungen zu erheben sind. Die oberste Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde wird in den Fällen der Nummer 2 ermächtigt, das Nähere zu den Gefahren durch Rechtsverordnung zu regeln.

§ 43 Externe Notfallpläne für schwere Unfälle mit gefährlichen Stoffen

- (1) Die untere Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde hat externe Notfallpläne unter Beteiligung des Betreibers und unter Berücksichtigung des internen Notfallplanes für alle Betriebe zu erstellen, für die gemäß § 9 der Störfall-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. März 2017 (BGBI. I S. 483), die zuletzt durch Artikel 107 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBI. I S. 1328) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, vom Betreiber ein Sicherheitsbericht zu erstellen ist. Die Erstellung der externen Notfallpläne für die außerhalb des Betriebes zu ergreifenden Maßnahmen ist innerhalb von zwei Jahren nach Erhalt der dafür erforderlichen Informationen des Betreibers durchzuführen.
 - (2) Die externen Notfallpläne werden erstellt, um
- Schadensfälle einzudämmen und unter Kontrolle zu bringen, sodass die Auswirkungen möglichst gering gehalten und Schädigungen der menschlichen Gesund-

- heit, der Umwelt und von Sachwerten begrenzt werden können.
- die erforderlichen Maßnahmen zum Schutz der menschlichen Gesundheit und der Umwelt vor den Auswirkungen schwerer Unfälle einzuleiten,
- notwendige Informationen an die Öffentlichkeit und betroffene Behörden oder Dienststellen in dem betreffenden Gebiet weiterzugeben,
- Aufräumarbeiten und Maßnahmen zur Wiederherstellung der Umwelt nach einem schweren Unfall einzuleiten.
- (3) Externe Notfallpläne müssen Angaben enthalten über
- Namen oder Stellung der Personen, die zur Einleitung von Notfallmaßnahmen sowie zur Durchführung und Koordinierung von Maßnahmen außerhalb des Betriebsgeländes ermächtigt sind,
- Vorkehrungen zur Entgegennahme von Frühwarnungen sowie zur Alarmauslösung und zur Benachrichtigung der Einsatzkräfte,
- Vorkehrungen zur Koordinierung der zur Umsetzung des externen Notfallplanes notwendigen Einsatzmittel,
- Vorkehrungen zur Unterstützung von Abhilfemaßnahmen auf dem Betriebsgelände,
- Vorkehrungen für Abhilfemaßnahmen außerhalb des Betriebsgeländes, einschließlich Reaktionsmaßnahmen auf Szenarien schwerer Unfälle, wie im Sicherheitsbericht beschrieben, und Berücksichtigung möglicher Dominoeffekte einschließlich solcher, die Auswirkungen auf die Umwelt haben,
- 6. Vorkehrungen zur Unterrichtung der Öffentlichkeit und aller benachbarten Betriebe und Betriebsstätten, die nicht in den Geltungsbereich der Richtlinie 2012/18/ EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinie 96/82/EG des Rates (ABI. L 197 vom 24.7.2012, S. 1) fallen, über den Unfall sowie über das richtige Verhalten,
- Vorkehrungen zur Unterrichtung der Einsatzkräfte anderer Staaten, anderer Bundesländer und benachbarter Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörden bei einem schweren Unfall mit möglichen gebiets-, länder- oder grenzüberschreitenden Folgen.
- (4) Die untere Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde kann im Benehmen mit der für die Prüfung des Sicherheitsberichts gemäß § 13 der Störfall-Verordnung zuständigen Behörde aufgrund der Informationen in dem Sicherheitsbericht entscheiden, dass sich die Erstellung eines externen Notfallplanes erübrigt. Die Entscheidung ist zu begründen und der oberen Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde zur Genehmigung vorzulegen.
- (5) Besteht die Möglichkeit, dass das Gebiet eines anderen Staates von den grenzüberschreitenden Wirkungen eines Störfalls in einem Betrieb im Sinne von Absatz 1 betroffen sein könnte, machen die unteren Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörden den von dem anderen Staat benannten Behörden ausreichende Informationen zugänglich, damit diese gegebenenfalls die Bestimmungen der Artikel 12 bis 14 der Richtlinie 2012/18/EU anwenden können. Bei einem nahe am Hoheitsgebiet eines anderen Staates gelegenen Betrieb unterrichten die unteren Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörden die von dem anderen Staat benannten Behörden über die Entscheidung gemäß Absatz 4. Wenn der andere Staat die zu beteiligenden Behörden nicht benannt hat, ist

jeweils die oberste für den Katastrophenschutz zuständige Behörde des anderen Staates zu unterrichten.

(6) Soweit das Gebiet einer anderen unteren Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde oder eines benachbarten Bundeslandes von den Wirkungen eines Störfalls betroffen sein kann, ist die dort zuständige Behörde zu informieren und in die Planung einzubeziehen.

§ 44 Öffentliche Auslegung der externen Notfallpläne

- (1) Die Entwürfe der externen Notfallpläne und wesentlicher Planänderungen sind zur Anhörung der Öffentlichkeit für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen. Wenn durch die öffentliche Auslegung bestimmte Informationen eines externen Notfallplanes eine erhebliche Gefahr für die öffentliche Sicherheit verursachen könnten, sind die entsprechenden Abschnitte von der Auslegung auszunehmen und in allgemeiner Form wiederzugeben. Ort und Dauer der Auslegung sind vorher öffentlich bekannt zu machen mit dem Hinweis, dass Einwendungen während der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können. Die fristgemäß vorgebrachten Einwendungen sind zu prüfen. Das Ergebnis der Prüfung der einzelnen Einwendungen ist den die jeweilige Einwendung Erhebenden mitzuteilen. Haben mehr als 50 Personen Einwendungen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt vorgebracht, kann die Mitteilung des Ergebnisses der Prüfung dadurch ersetzt werden, dass diesen Personen die Einsicht in das Ergebnis ermöglicht wird. Die Stelle, bei der das Ergebnis der Prüfung während der Dienststunden eingesehen werden kann, ist öffentlich bekannt zu machen.
- (2) Wird der Entwurf des externen Notfallplanes oder einer wesentlichen Planänderung nach der Auslegung geändert oder ergänzt, ist er erneut öffentlich entsprechend Absatz 1 Satz 1 und 3 auszulegen. Bei der erneuten Auslegung kann bestimmt werden, dass Einwendungen nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen vorgebracht werden können. Werden durch die Änderung oder Ergänzung des Entwurfs die Grundzüge der Planung nicht berührt oder sind Änderungen oder Ergänzungen im Umfang geringfügig oder von geringer Bedeutung, kann die untere Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde von einer erneuten öffentlichen Auslegung absehen.
- (3) Datenschutzrechtliche Regelungen zum Schutze des Betreibers bleiben von den vorstehenden Verpflichtungen zur öffentlichen Auslegung unberührt.

§ 45 Überprüfung der externen Notfallpläne

Die untere Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde hat die von ihr erstellten externen Notfallpläne in angemessenen Abständen von höchstens drei Jahren seit dem Tag der letzten öffentlichen Auslegung unter Beteiligung des Betreibers und unter Berücksichtigung des internen Alarm- und Gefahrenabwehrplanes zu überprüfen, zu erproben und fortzuschreiben. Bei dieser Überprüfung sind Veränderungen in den Betriebsbereichen und den Notdiensten, neue technische Erkenntnisse und Erkenntnisse darüber, wie bei schweren Unfällen zu handeln ist, zu berücksichtigen. Wird der Entwurf des externen Notfallplanes nach der Überprüfung nach Satz 1 geändert oder ergänzt, ist er erneut auszulegen. Die Regelungen des § 44 gelten entsprechend.

§ 45a Schutz Kritischer Infrastrukturen

- (1) Betreiber Kritischer Infrastrukturen haben
- mit den Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörden zusammenzuarbeiten und hierfür insbesondere auf Anforderung
 - a) einen Ansprechpartner zu benennen und
 - b) die für die Gefahrenabwehr erforderlichen Daten und Informationen über die jeweilige Kritische Infrastruktur zur Verfügung zu stellen,
- durch geeignete Maßnahmen einer Beeinträchtigung oder dem Ausfall vorzubeugen und sicherzustellen, dass sie ihre Aufgaben für einen angemessenen Zeitraum eigenständig fortführen können, sowie
- geeignete Maßnahmen zur Bewältigung eines Schadensereignisses zu ergreifen.
- (2) Die oberste Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde hat eine Koordinierungsfunktion, die sie durch die Koordinierungsstelle Kritische Infrastruktur wahrnimmt. Diese ist zugleich Kontaktstelle gegenüber dem Bund.
- (3) Die oberste Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung der Staatsregierung das Nähere, insbesondere zur Zusammenarbeit der zuständigen Behörden miteinander und mit den Betreibern von Kritischen Infrastrukturen sowie zum Verfahren der Ermittlung der Kritischen Infrastrukturen und zur Steigerung ihrer Resilienz, zu regeln.

§ 46 Katastrophenvoralarm

- (1) Bei Bekanntwerden eines bevorstehenden oder bereits eingetretenen Schadensereignisses, bei dem tatsächliche Umstände die Annahme rechtfertigen, dass eine Katastrophe eintreten wird, und bei dem ein Tätigwerden der unteren Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde zweckmäßig erscheint, kann diese Katastrophenvoralarm auslösen.
- (2) Die untere Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde bestimmt den Zeitpunkt für das Wirksamwerden des Katastrophenvoralarmes und das Gebiet, in dem der Katastrophenvoralarm gilt. § 47 Abs. 3 gilt entsprechend.
- (3) Nach dem Auslösen des Katastrophenvoralarmes ordnet die untere Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde die zur Abwendung der Katastrophe oder zur Vorbereitung auf ihren Eintritt erforderlichen Maßnahmen an. §§ 37 und 51 gelten entsprechend.
- (4) Liegen die Voraussetzungen nach Absatz 1 nicht mehr vor, hat die untere Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde dies festzustellen und den Katastrophenvoralarm aufzuheben.
- (5) Während der Dauer eines Katastrophenvoralarmes kann die untere Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde allen an der Katastrophenbekämpfung beteiligten Einsatzkräften und Behörden die notwendigen Weisungen erteilen.
- (6) Durch Rechtsverordnung der obersten Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde sind im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft die Vorausset-

zungen der Auslösung von Katastrophenvoralarm im Falle eines Hochwasserereignisses durch Verknüpfung mit der Bekanntgabe der Alarmstufen nach der Verordnung des Staatsministeriums für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft über den Hochwassernachrichten- und Alarmdienst im Freistaat Sachsen vom 29. September 2015 (SächsGVBI. S. 615), in der jeweils geltenden Fassung, zu regeln. Die oberste Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde wird ermächtigt, die Verknüpfung mit weiteren bestehenden Alarm- und Meldesystemen durch Rechtsverordnung zu regeln.

§ 47 Katastrophenalarm

- (1) Die untere Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde stellt den Eintritt einer Katastrophe im Sinne des § 2 Abs. 3 fest, bestimmt das Katastrophengebiet und löst Katastrophenalarm aus. § 46 Abs. 5 gilt entsprechend.
- (2) Liegen die Voraussetzungen einer Katastrophe im Sinne des § 2 Abs. 3 nicht mehr vor, hat die untere Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde dies festzustellen und den Katastrophenalarm aufzuheben.
- (3) Die Feststellung der Katastrophe, die Auslösung und Aufhebung des Katastrophenalarms, ihr Zeitpunkt und das Katastrophengebiet sind von der unteren Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde zu dokumentieren und den übergeordneten Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörden und allen zur Mitwirkung im Katastrophenschutz Verpflichteten in geeigneter Weise umgehend mitzuteilen.
- (4) Unbeschadet von Absatz 1 kann auch die oberste Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde den Katastrophenfall feststellen und das Katastrophengebiet bestimmen. Mit der Bestimmung des Katastrophengebietes haben die betroffenen unteren Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörden Katastrophenalarm auszulösen und ihre besondere Führungseinrichtung sowie Technischen Einsatzleitungen aufzurufen. Die oberste Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde kann das Nähere durch Rechtsverordnung bestimmen.

§ 48 Datenverarbeitung zum Zwecke der Gewährung von Zuwendungen

- (1) Öffentliche Stellen dürfen die zur Gewährung von Zuwendungen zur Beseitigung der Folgen von Großschadensereignissen und von Katastrophenfolgen erforderlichen personenbezogenen Daten verarbeiten. Die Betroffenen sind über die Verarbeitung schriftlich zu benachrichtigen.
- (2) Stellen nach Absatz 1 dürfen personenbezogene Daten von Betroffenen bei Dritten erheben und an Dritte übermitteln, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist.
- (3) Stellen nach Absatz 1 dürfen personenbezogene Daten von Betroffenen sich oder einer Fördermittel verwaltenden Stelle oder der Landeseinheitlichen Fördermitteldatenbank übermitteln und in einer gemeinsamen Datenbank speichern, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist.

(4) Die Staatsregierung regelt das Nähre durch Rechtsverordnung.

Abschnitt 6 Führungsorganisation

§ 49 Einsatzleitung

- (1) Bei Bränden, öffentlichen Notständen und Unglücksfällen führt die Einsatzleitung den Einsatz vor Ort. Der Einsatzleitung obliegt an der Einsatzstelle die
- 1. Führung der Einsatzkräfte,
- 2. Auswahl und Anordnung der Einsatzmaßnahmen,
- 3. Anforderung von Einsatzkräften und -mitteln,
- unverzügliche Meldung an die untere Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde über Einsatzlagen, bei denen nicht auszuschließen ist, dass sie das Ausmaß eines Großschadensereignisses haben oder annehmen können.

Ihr sind alle in ihrem Zuständigkeitsbereich eingesetzten Einsatzkräfte unterstellt. Soweit erforderlich, kann die Einsatzleitung eine örtliche oder im Einvernehmen mit anderen Gemeinden eine überörtliche Führungsunterstützungseinrichtung hinzuziehen.

- (2) Die Einsatzleitung übernimmt die Gemeindefeuerwehr der Einsatzstelle, bis zu ihrem Eintreffen die zuerst am Einsatzort eintreffende Feuerwehr. Hiervon abweichende Regelungen für eine gemeindeübergreifend tätige Einsatzleitung sind im Einvernehmen mit den betroffenen örtlichen Brandschutzbehörden durch den Abschluss von Zweckvereinbarungen im Rahmen der kommunalen Zusammenarbeit möglich. Beim gemeinsamen Einsatz von Berufs- und Freiwilliger Feuerwehr im eigenen Gemeindegebiet übernimmt die Berufsfeuerwehr die Einsatzleitung. Wenn die Gemeindefeuerwehr in einem Betrieb oder einer Einrichtung mit Werkfeuerwehr eingesetzt wird, übernimmt die Werkfeuerwehr die Einsatzleitung. Die Einsatzleitung kann dem Kreisbrandmeister oder der Kreisbrandmeisterin übertragen werden.
- (3) Überwiegen die technischen Einsatzmittel einer Feuerwehr im erheblichen Maß die der anderen Feuerwehren am Einsatzort, kann diese Feuerwehr abweichend von Absatz 2 die Einsatzleitung übernehmen.
- (4) Bei einer Gefahrenlage in einem Landkreis, die über das Gebiet einer Gemeinde hinausgeht oder wegen ihrer Art oder ihres Ausmaßes abgestimmter Maßnahmen bedarf, soll der Kreisbrandmeister oder die Kreisbrandmeisterin die Leitung des Einsatzes der örtlich zuständigen Feuerwehren übernehmen. Dies gilt nicht in Gemeinden mit Berufsfeuerwehr. Die Vorschriften über die Kosten des Einsatzes bleiben hiervon unberührt.
- (5) Die Einsatzleitung ist vom Kreisbrandmeister oder der Kreisbrandmeisterin zu übernehmen, wenn
- trotz Führungsunterstützung der Einsatzerfolg gefährdet ist oder unverhältnismäßige Schäden drohen oder
- die nach Absatz 2 zuständige Feuerwehr um Übernahme ersucht oder
- die untere Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde nach § 49a Absatz 1 das Vorliegen eines Großschadensereignisses festgestellt hat.

Im Fall von Satz 1 Nummer 1 kann der Kreisbrandmeister oder die Kreisbrandmeisterin die Einsatzleitung auch an eine andere fachlich qualifizierte Führungskraft übertragen. Absatz 4 Satz 3 gilt entsprechend.

- (6) Bei einer Gefahrenlage, die über das Gebiet eines Landkreises oder einer Kreisfreien Stadt hinausgeht oder wegen ihrer Art oder ihres Ausmaßes abgestimmter Maßnahmen bedarf, kann die obere Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde die Einsatzleitung abweichend von den Absätzen 2 bis 5 bestimmen. Absatz 4 Satz 3 gilt entsprechend.
- (7) Die Einsatzleitung soll zu ihrer Unterstützung fachlich geeignete Personen hinzuziehen. Sie kann bei einem Einsatz, der mindestens der Führungsstufe C nach der nach § 16 Absatz 3 Satz 2 eingeführten Feuerwehr-Dienstvorschrift 100 zuzuordnen ist, um Führungsunterstützung oder Übernahme der Einsatzleitung durch feuerwehrtechnische Bedienstete des Freistaates Sachsen ersuchen. Absatz 4 Satz 3 gilt entsprechend.
- (8) Bei Unglücksfällen oder Notständen mit einer großen Anzahl von Verletzten und bei Massenanfällen von Verletzten oder Erkrankten im Sinne des § 2 Absatz 3 Satz 7 veranlassen die Träger des Rettungsdienstes die Bildung einer Rettungsdiensteinsatzleitung an der Einsatzstelle. Sie besteht aus dem Leitenden Notarzt oder der Leitenden Notärztin, dem Organisatorischen Leiter Rettungsdienst oder der Organisatorischen Leiterin Rettungsdienst und dem erforderlichen Hilfspersonal. Der Organisatorische Leiter Rettungsdienst oder die Organisatorische Leiterin Rettungsdienst unterstützt den Leitenden Notarzt oder die Leitende Notärztin. Der Leitende Notarzt oder die Leitende Notärztin untersteht, außer in medizinischen Fragen, der Einsatzleitung.

§ 49a Großschadensereignis

- (1) Die untere Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde stellt das Vorliegen eines Großschadensereignisses fest, ordnet die Übernahme der Leitung des Einsatzes der örtlich zuständigen Feuerwehren durch den Kreisbrandmeister oder die Kreisbrandmeisterin zur Unterstützung der Gemeinden an, richtet eine Führungsunterstützungseinrichtung ein und teilt dies der örtlichen Brandschutzbehörde mit. § 49 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 bis 3 und Satz 3 gilt entsprechend. Die Vorschriften über die Kosten des Einsatzes bleiben unberührt. Die untere Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde kann eine Auskunftsstelle zur Erfassung von Personen zum Zwecke der Vermisstensuche und der Familienzusammenführung einrichten, § 37a gilt entsprechend.
- (2) Bei einem Großschadensereignis, das über das Gebiet eines Landkreises oder einer Kreisfreien Stadt hinausgeht, kann die obere Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde die Einsatzleitung abweichend von Absatz 1 bestimmen.
- (3) Liegen die Voraussetzungen eines Großschadensereignisses nicht mehr vor, hat die untere Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde dies festzustellen und die örtliche Brandschutzbehörde darüber zu informieren.
- (4) Die Einsatzleitung soll zu ihrer Unterstützung fachlich geeignete Personen hinzuziehen. Sie kann um Führungsunterstützung oder -übernahme durch feuerwehrtechnische Bedienstete des Freistaates Sachsen ersuchen.
- (5) Die Landkreise erhalten als Ausgleich für die durch die erstmalige Erstellung von Einsatzplänen, Übungskonzepten und durch sonstige Vorbereitungshandlungen ent-

stehende Mehrbelastung zum 1. April 2024 eine einmalige Zuweisung des Freistaates Sachsen in Höhe von jeweils 14 428 Euro.

§ 50 Technische Einsatzleitung

In Katastrophenfällen führt die Technische Einsatzleitung den Einsatz an der Einsatzstelle. Soweit aus einsatztaktischen Erwägungen im Schadensgebiet mehrere Einsatzstellen festgelegt werden, kann je Einsatzstelle eine Technische Einsatzleitung gebildet werden. Die Technische Einsatzleitung wird durch die zuständige Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde bestimmt und nimmt die Befugnisse und Aufgaben der Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde an der Einsatzstelle wahr. Die zuständige Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde kann der Technischen Einsatzleitung Weisungen erteilen. § 49 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 und 2, Absatz 7 und 8 gilt entsprechend. Die Anforderung von Kräften und Mitteln erfolgt über die besondere Führungseinrichtung in der zuständigen Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde.

§ 51 Besondere Führungseinrichtung in der Behörde

Zur Bewältigung von Katastrophen haben die unteren Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörden zur Erfüllung ihrer Aufgaben eine besondere Führungseinrichtung in der Behörde zu bilden und deren unverzügliche Einsatzfähigkeit sicherzustellen. In ihr wirken Vertreter und Vertreterinnen der Fachbehörden, der Feuerwehren, des Rettungsdienstes, der privaten Hilfsorganisationen, der Bundeswehr, der Bundespolizei, der Bundesanstalt Technisches Hilfswerk, der Polizei, der Versorgungsunternehmen sowie weitere fachlich geeignete Personen in der erforderlichen Weise mit. Sie wird von einem oder einer Bediensteten der unteren Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde geleitet und unterstützt die untere Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde bei der Bewältigung von Katastrophen. Die oberste Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde wird ermächtigt, das Nähere zum Aufbau und zu den Aufgaben der besonderen Führungseinrichtung in der Behörde und der Technischen Einsatzleitungen, einschließlich deren personeller Besetzung, sowie zu den Führungsgrundsätzen im Katastrophenschutz durch Rechtsverordnung zu regeln. Soweit die oberste Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde nicht abweichendes geregelt hat, gelten die Sätze 1 bis 3 auch für die obere sowie oberste Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde.

Abschnitt 7 Aufklärung, Mitwirkungspflichten und Entschädigung

§ 52 Aufklärung und Selbsthilfe der Bevölkerung

Die Aufgabenträger nach § 3 Absatz 1 Nummer 2 bis 5 sollen die Bevölkerung zur Vorbereitung der Bekämpfung von Großschadensereignissen und Katastrophen durch geeignete Maßnahmen insbesondere über potenzielle Gefahren durch Brände, Explosionen, Schadstofffreisetzungen, Naturereignisse und Maßnahmen zur Verhinderung, Begrenzung und Bekämpfung dieser Gefahren aufklären und die Bevölkerung über Möglichkeiten zur Selbsthilfe informieren.

Hierzu können insbesondere in Schulen und Ausbildungsstätten Schriften verbreitet sowie Beratungen und Veranstaltungen durchgeführt werden.

§ 53 Gefahrenmeldepflicht

- (1) Wer einen Brand oder einen Unglücksfall, durch den Menschen, die Umwelt oder erhebliche Sachwerte gefährdet sind, bemerkt, ist verpflichtet, dies unverzüglich über den Notruf zu melden.
- (2) Wer zur Übermittlung einer Gefahrenmeldung ersucht wird, ist im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten hierzu verpflichtet, wenn der oder die Ersuchende zur Gefahrenmeldung nicht selbst imstande ist.

§ 54 Hilfeleistungspflicht

- (1) Bei Katastrophen, Großschadensereignissen, öffentlichen Notständen, Bränden oder Unglücksfällen sind natürliche und juristische Personen zur Hilfeleistung verpflichtet, wenn dies
- zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für die Allgemeinheit oder einen Einzelnen,
- zur Bekämpfung von Großschadensereignissen und Katastrophen oder
- zur dringlichen vorläufigen Beseitigung von Schäden durch Großschadensereignisse und Katastrophen erforderlich ist und sie von der zuständigen Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde, der Einsatzleitung, der Technischen Einsatzleitung oder einer von ihr beauftragten Person dazu herangezogen werden.
- (2) Zur Hilfeleistung dürfen nur Personen herangezogen werden, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Personen, die noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben, dürfen zur Hilfeleistung nur außerhalb des Gefahrenbereichs herangezogen werden. Die Hilfeleistung darf nur verweigert werden, wenn sie zu einer erheblichen eigenen Gefährdung oder zur Verletzung anderer wichtiger Pflichten der heranzuziehenden Person führen würde.
- (3) Bei Waldbränden sind alle in der Nähe befindlichen geeigneten Personen unaufgefordert zur Hilfeleistung verpflichtet. Absatz 2 gilt entsprechend. Die Besitzer von Werkzeugen, die sich zur Bekämpfung von Waldbränden eignen, haben diese auf Anordnung unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Die Gemeinde kann bei Gefahr einer größeren Ausdehnung eines Waldbrandes die gesamte arbeitsfähige Bevölkerung durch öffentliche Aufforderung heranziehen.
- (4) Personen, die zur Hilfeleistung verpflichtet werden oder freiwillig mit Zustimmung der Einsatzleitung bei der Gefahrenbekämpfung Hilfe leisten, werden für die Dauer ihrer Hilfeleistung im Auftrag der Gemeinde tätig, in deren Gebiet sie Hilfe leisten.

§ 55 Pflichten von Eigentümern und Besitzern

(1) Die zuständige Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde, die Einsatzleitung, die Technische Einsatzleitung oder ihre Beauftragten dürfen Sachen unmittelbar in Anspruch nehmen, Grundstücke, Gebäude, Anlagen und Schiffe betreten, benutzen, verändern oder beseitigen, soweit dies für die Bekämpfung von Bränden, öf-

fentlichen Notständen oder Katastrophen oder für die dringliche vorläufige Beseitigung von durch Großschadensereignisse und Katastrophen verursachte Schäden erforderlich ist. Eigentümer, Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigte haben diese Maßnahmen zu dulden.

- (2) Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken und Gebäuden haben die Anbringung und Wartung von Feuermelde- und Alarmeinrichtungen, von Alarmierungs- und Nachrichtenübermittlungssystemen sowie von Hinweisschildern für Zwecke des Brand- und Katastrophenschutzes ohne Entschädigung zu dulden.
- (3) Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, Gebäuden, Betrieben, Einrichtungen und Anlagen mit erhöhter Brand- und Explosionsgefahr sowie von Anlagen, in denen gefährliche Stoffe im Sinne der Störfall-Verordnung in der jeweils geltenden Fassung vorhanden sind, können von der Gemeinde verpflichtet werden,
- die für die Bekämpfung dieser Gefahren erforderlichen Geräte, Anlagen und Schutzausrüstungen zu beschaffen und zu unterhalten,
- ausreichend Sonderlöschmittel und sonstige Einsatzmittel auf eigene Kosten zu beschaffen, bereitzuhalten und sie der öffentlichen Feuerwehr für Ausbildungs- und Einsatzzwecke im Zusammenhang mit diesen Betrieben, Einrichtungen und Anlagen zur Verfügung zu stellen,
- sofern die örtlichen Gegebenheiten es erfordern, einen Gefahrenabwehrplan aufzustellen und den öffentlichen Feuerwehren auf Anforderung zur Verfügung zu stellen sowie
- eine ausreichende Löschwasserversorgung auf eigene Kosten sicherzustellen.
- (4) Die Eigentümer und Besitzer von baulichen Anlagen mit einer erhöhten Brand- und Explosionsgefahr oder von baulichen Anlagen, bei denen bei Ausbruch eines Brandes, einer Explosion oder eines sonstigen gefahrbringenden Ereignisses eine größere Anzahl von Personen oder Tieren, erhebliche Sachwerte oder die Umwelt gefährdet werden können, können von der Gemeinde verpflichtet werden, für wirksame Lösch- und Rettungsarbeiten eine den örtlichen Erfordernissen entsprechende Objektfunkanlage einzurichten, zu unterhalten und auf einem den Funkanlagen nach § 8 Absatz 1 Nummer 13 entsprechenden Stand der Technik zu halten. Dies ist nach einer wesentlichen Änderung oder spätestens alle drei Jahre durch geeignetes Fachpersonal zu prüfen und gegenüber der Gemeinde nachzuweisen.
- (5) Wenn es für die Bekämpfung von Waldbränden erforderlich ist, kann die Gemeinde einen Grundstückseigentümer verpflichten, die Errichtung und Unterhaltung einer Löschwasserentnahmestelle auf seinem Grundstück zu dulden.
- (6) Die Gemeinde kann Eigentümer und Besitzer ehemaliger Tagebauflächen, insbesondere von Braunkohlehalden, zur Sicherstellung einer ausreichenden Löschwasserversorgung auf deren Kosten verpflichten, wenn dies zur Bekämpfung von Bränden auf diesen Flächen erforderlich ist und sie dazu mit dem üblichen Aufwand nicht in der Lage ist.

§ 56 Gesundheitswesen

(1) Hochschulkrankenhäuser und -kliniken sowie die Träger der Krankenhäuser, die in den Krankenhausplan des Freistaates Sachsen aufgenommen worden sind, haben Alarm- und Einsatzpläne aufzustellen und fortzuschreiben sowie mit der zuständigen Brandschutz-, Rettungsdienstund Katastrophenschutzbehörde und der Integrierten Regionalleitstelle abzustimmen. Sie haben der zuständigen Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde und der Integrierten Regionalleitstelle die Pläne zur Verfügung zu stellen. Die zuständige Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde kann von der Verpflichtung nach Satz 1 Ausnahmen zulassen. In die Alarm- und Einsatzpläne sind insbesondere organisatorische Maßnahmen zur Erweiterung der Aufnahme- und Behandlungskapazität bei Massenanfällen von Verletzten oder Erkrankten im Sinne des § 2 Absatz 3 Satz 7 und Katastrophenlagen sowie gemäß § 27 Absatz 4 des Sächsischen Krankenhausgesetzes vom 15. Dezember 2022 (SächsGVBI. S. 752) zur eigenen Evakuierung im Schadensfall aufzunehmen. Dabei sind die Unterstützungsmöglichkeiten durch benachbarte Krankenhäuser, durch niedergelassene Ärzte und Ärztinnen sowie Zahnärzte und Zahnärztinnen, öffentliche Apotheken, pharmazeutische Großhandlungen, Betriebe der Arzneimittel- und Verbandstoffindustrie sowie durch Angehörige nichtakademischer Berufe des Gesundheitswesens zu berücksichtigen. Die Zusammenarbeit mit den anderen Mitwirkenden im Katastrophenschutz gemäß den §§ 39 und 40 bei Massenanfällen von Verletzten oder Erkrankten im Sinne des § 2 Absatz 3 Satz 7 sowie in Katastrophenlagen soll durch die Teilnahme an Übungen der Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörden nach § 13 eingeübt werden.

- (2) Die niedergelassenen Ärzte und Ärztinnen bilden sich im Rahmen ihrer Fortbildungspflicht nach dem Sächsischen Heilberufekammergesetz vom 5. Juli 2023 (Sächs-GVBI. S. 559) in der jeweils geltenden Fassung, auch für die besonderen Anforderungen einer Hilfeleistung bei der Bekämpfung von Katastrophen und der unmittelbar anschließenden vorläufigen Beseitigung erheblicher Katastrophenschäden fort. Sie können verpflichtet werden, an den von der zuständigen Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde angeordneten Übungen teilzunehmen; die Auswahl der Ärzte und Ärztinnen erfolgt im Benehmen mit der Sächsischen Landesärztekammer.
- (3) Die Sächsische Landesärztekammer und die Sächsische Landesapothekerkammer übermitteln der zuständigen unteren Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde auf deren Anforderung folgende Daten der niedergelassenen Kammermitglieder:
- 1. Familienname,
- 2. Vornamen, unter Bezeichnung des Rufnamens,
- 3. gegenwärtige Anschrift,
- gegenwärtige Anschrift der Praxis, Apotheke oder Arbeitsstätte,
- Geburtsjahr,
- 6. Berufsbezeichnung,
- 7. telefonische Erreichbarkeit.

Niedergelassene Ärzte und Ärztinnen, Zahnärzte und Zahnärztinnen, der Medizinische Dienst Sachsen sowie die Träger der Krankenhäuser übermitteln der zuständigen unteren Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde auf deren Anforderung Daten gemäß Satz 1 zu dem bei ihnen tätigen Pflege-, Röntgen- oder medizinisch-technischen Laborpersonal. Die nach Satz 1 und 2 zur Übermittlung der Daten Verpflichteten unterrichten die betroffenen Personen von der Datenüberübermittlung und teilen der zuständigen unteren Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde mindestens jährlich bekannt gewordene Änderungen und Ergänzungen der Daten mit. Die unteren Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörden dürfen die nach Satz 1 und 2 übermittelten Daten zu den in Absatz 1 Satz 1 und Abs. 2, § 36 Abs. 1 Nr. 3 und 4 sowie § 39 Abs. 2 Nr. 2 und 4 bis 6 genannten Zwecken verarbeiten. Die Daten sind zu löschen, wenn sie für diese Zwecke nicht mehr benötigt werden.

(4) Die Sächsische Landesärztekammer übermittelt den mit der Sicherstellung der notärztlichen Versorgung Beauftragten die Daten nach Absatz 3 Satz 1 Nr. 1 bis 4 der nach § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 geeigneten Ärzte und Ärztinnen, die im Freistaat Sachsen ihren Beruf ausüben, oder, falls sie ihren Beruf nicht ausüben, ihre Hauptwohnung dort haben.

§ 57 Pflichten bei besonderem Gefahrenpotenzial

- (1) Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, Gebäuden, Betrieben, Einrichtungen und Anlagen mit besonderem Gefahrenpotenzial sowie deren Betreiber sind verpflichtet, der zuständigen Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde auf Verlangen geeignete Angaben zur Beurteilung der Auswirkungen einer Gefahrenpotenzialfreisetzung einschließlich der Abgrenzung des Gefährdungsbereiches zu machen. Die zuständige Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde kann die erhaltenen Angaben nach Anhörung des Betreibers auf dessen Kosten unter Wahrung der Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse begutachten lassen. Sofern Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Angaben nicht, nicht vollständig oder unrichtig erteilt worden sind, ist das Betreten zu dulden.
- (2) Betreiber von Anlagen im Sinne von Absatz 1 mit einem Gefahrenpotenzial, das nach pflichtgemäßer Beurteilung durch die zuständige Brandschutz-, Rettungsdienstund Katastrophenschutzbehörde zu schwerwiegenden Gesundheitsbeeinträchtigungen, zum Tod einer großen Anzahl von Menschen oder zu einer akuten Gefahr für erhebliche Sachwerte oder die Umwelt außerhalb der Anlage führen kann, sind verpflichtet, die zuständige Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde bei der Vorbereitung auf Großschadensereignisse und Katastrophen sowie bei der Bekämpfung von Großschadensereignissen und Katastrophen zu unterstützen. Sie haben insbesondere
- die zuständige Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde über die zweckmäßigen Bekämpfungsmaßnahmen zu beraten,
- 2. die unverzügliche Meldung von Störereignissen in der Anlage, die ohne das Wirksamwerden aktiver Sicherheitseinrichtungen zur Freisetzung des Gefahrenpotenzials oder eines Teils davon führen können oder bei denen eine Beurteilung des Anlagenzustandes oder des Emissionsverhaltens nicht möglich ist, an die zuständige Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde sicherzustellen. Von der Meldung kann nur abgesehen werden, wenn unter Anlegung strenger Maßstäbe bei den Annahmen über den weiteren Verlauf abzusehen ist, dass das Ereignis beherrscht wird und eine Gefährdung von Menschen oder eine Schädigung der Umwelt oder von Sachen Dritter nicht zu besorgen ist
- gegen Missbrauch geschützte Verbindungen einzurichten und zu unterhalten, die die Kommunikation zwischen der zuständigen Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde einschließlich ihrer Meldestelle und Personen oder Einrichtungen, die für die Meldungen im Sinne von Nummer 2 oder für die Leitung der betrieblichen Bekämpfungsmaßnahmen eingesetzt werden, auch bei Ausfall des öffentlichen Fernmeldenetzes sicherstellen,
- auf Anforderung sich an Übungen im Sinne von § 36 Absatz 1 Satz 1 Nummer 11, auch in Verbindung mit Absatz 5 in dem von der zuständigen Brandschutz-,

Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde festgelegten Umfang zu beteiligen.

§ 58 Platzverweis und Räumung

- (1) Die zuständige Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde, die Einsatzleitung, die Technische Einsatzleitung und ihre Beauftragten können das Betreten der Einsatzstelle, des Katastrophengebiets, Schadensgebiets oder Gefahrenbereichs verbieten, Personen von dort verweisen und die Einsatzstelle, das Katastrophengebiet, das Schadensgebiet, oder den Gefahrenbereich sperren und räumen lassen, soweit dies für die Bekämpfung von Bränden, Unglücksfällen, öffentlichen Notständen, Großschadensereignissen und Katastrophen oder die dringliche vorläufige Beseitigung von Schäden durch Großschadensereignisse und Katastrophen einschließlich der Vermeidung weiterer Einsätze erforderlich ist.
- (2) Alle an der Einsatzstelle, im Katastrophengebiet, im Schadensgebiet oder im Gefahrenbereich anwesenden Personen haben die Anordnungen nach Absatz 1 unverzüglich zu befolgen.

§ 59 Wegfall der aufschiebenden Wirkung von Rechtsbehelfen

Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die aufgrund von § 54 Abs. 1 und 3, §§ 55 und 58 erlassenen Anordnungen haben keine aufschiebende Wirkung.

§ 60 Entschädigung

- (1) Einschränkungen der Eigentümerbefugnisse, die sich aus diesem Gesetz oder durch Maßnahmen aufgrund dieses Gesetzes ergeben, sind im Rahmen der Sozialbindung des Eigentums (Artikel 14 Abs. 2 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland) entschädigungslos zu dulden.
- (2) Überschreiten die Einschränkungen das in Absatz 1 angeführte Maß und wird hierdurch die wirtschaftliche Nutzbarkeit eines Grundstückes oder einer Sache unvermeidlich und erheblich beeinträchtigt, haben Betroffene Anspruch auf eine Entschädigung, sofern und soweit die Beeinträchtigung nicht durch anderweitige Maßnahmen vollständig oder teilweise ausgeglichen werden kann. Die Entschädigung muss die entstandenen Vermögensnachteile angemessen ausgleichen.
- (3) Zur Entschädigung ist derjenige Aufgabenträger verpflichtet, in dessen Zuständigkeitsbereich die eigentumsbeschränkende Maßnahme getroffen wurde. Die Entschädigung wird durch die zuständige Behörde auf Antrag festgesetzt.
- (4) Die Entschädigung ist grundsätzlich in Geld zu leisten. Sie kann ausnahmsweise auch in wiederkehrenden Leistungen oder in der Bereitstellung von Ersatzflächen bestehen.
- (5) Für Lohnfortzahlung, Verdienstausfall und Entschädigung für Sachschäden von herangezogenen Personen gelten §§ 62 und 63 Abs. 2 entsprechend. Ein Ersatzanspruch besteht nicht für entgangenen Gewinn und soweit die

Maßnahme zum Schutz der Gesundheit oder des Eigentums der herangezogenen Person, ihrer Haushalts- oder Betriebsangehörigen ergriffen wurde. Die Erstattung von Leistungen privater Arbeitgeber erfolgt von demjenigen Aufgabenträger, der die Maßnahme angeordnet hat.

(6) Für Personen, die auf Anforderung der Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde an Übungen im Sinne von § 13 teilnehmen, ohne Helfer des Katastrophenschutzes zu sein, gilt Absatz 5 entsprechend.

Abschnitt 8 Ehrenamtlich Tätige im Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz

§ 61 Freistellung

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren sowie Helfer und Helferinnen im Katastrophenschutz sind verpflichtet, an Einsätzen, Übungen sowie Aus- und Fortbildungen der Freiwilligen Feuerwehr oder des Trägers der Katastrophenschutzeinheit, der sie angehören, teilzunehmen sowie sich von der Gemeinde oder dem Träger der Katastrophenschutzeinheit angeordneten Eignungsuntersuchungen zu unterziehen. Sie können von diesen aufgrund ihrer Verpflichtung hierzu herangezogen werden. Die Freiwillige Feuerwehr oder der Träger der Katastrophenschutzeinheit hat sie rechtzeitig zur Teilnahme an geplanten Übungen, Aus- und Fortbildungen sowie Eignungsuntersuchungen aufzufordern. Die Aus- und Fortbildungen sollen in der Regel außerhalb der üblichen Arbeitszeit stattfinden und 40 Stunden jährlich nicht unterschreiten. Als Einsatz gelten alle auf Anforderung durch die Integrierte Regionalleitstelle, die Einsatzleitung, die Technische Einsatzleitung oder durch Träger des Rettungsdienstes stattfindenden Maßnahmen zur Bewältigung von Bränden, Unglücksfällen, öffentlichen Notständen und Großschadensereignissen, Massenanfällen von Verletzten oder Erkrankten im Sinne des § 2 Absatz 3 Satz 7 sowie zur Notfallrettung und Bewältigung von Katastrophen einschließlich der psychosozialen Akuthilfe.
- (2) Den ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren und Helfern im Katastrophenschutz dürfen aus dem Dienst in der Freiwilligen Feuerwehr oder im Katastrophenschutz keine Nachteile im Arbeits- oder Dienstverhältnis erwachsen. Insbesondere ist eine Kündigung oder Entlassung aus einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis sowie jede sonstige berufliche Benachteiligung aus Anlass ihrer Tätigkeit in der Freiwilligen Feuerwehr oder im Katastrophenschutz unzulässig.
- (3) Nehmen aktive Angehörige der Freiwilligen Feuerwehren sowie Helfer und Helferinnen im Katastrophenschutz während der Arbeits- oder Dienstzeit an Einsätzen, Übungen, sowie Aus- und Fortbildungen teil, sind sie für die Dauer der Teilnahme, bei Einsätzen auch für einen notwendigen Zeitraum danach, von der Arbeits- oder Dienstleistung freizustellen. Dasselbe gilt, wenn sie sich auf Aufforderung der Gemeinde oder des Trägers der Katastrophenschutzeinheit einer Eignungsuntersuchung unterziehen. Ihre Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen sowie Eignungsuntersuchungen haben sie dem Arbeitgeber oder Dienstherren rechtzeitig mitzuteilen. Für Angehörige des öffentlichen Dienstes gilt der Freistellungsanspruch jedoch nur, sofern nicht übergeordnete öffentliche Interessen einer Freistellung entgegenstehen.
- (4) Nehmen ehrenamtlich tätige Angehörige der Bergwacht und der Wasserrettungsdienste während der Arbeits-

oder Dienstzeit an Notfallrettungseinsätzen teil, sind sie für die Dauer der Teilnahme und für einen notwendigen Zeitraum danach von der Arbeits- oder Dienstleistung freizustellen.

§ 62 Lohnfortzahlung, Verdienstausfall

- (1) Der Arbeitgeber oder Dienstherr ist verpflichtet, den Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren sowie Helfern und Helferinnen im Katastrophenschutz für Zeiten im Sinne von § 61 Abs. 3 Arbeitsentgelt oder Besoldung einschließlich Nebenleistungen und Zulagen fortzuzahlen, die sie ohne Teilnahme am Feuerwehrdienst oder Katastrophenschutz erhalten hätten. Hierzu zählen auch Lohnfortzahlungskosten, die nach den gesetzlichen Vorschriften bei einer infolge der ehrenamtlichen Tätigkeit in der Feuerwehr oder im Katastrophenschutz nach § 61 Absatz 1 Satz 1 entstandenen Arbeitsunfähigkeit weitergewährt werden. Dem privaten Arbeitgeber wird der Betrag auf Antrag erstattet von den
- Gemeinden für die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren,
- Trägern der Katastrophenschutzeinheiten für die Helfer und Helferinnen im Katastrophenschutz.

Soweit die ehrenamtliche Tätigkeit behördlich angeordnet war, werden die Lohnfortzahlungskosten durch die anordnende Behörde getragen.

- (2) Ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr sowie Helfern und Helferinnen im Katastrophenschutz, die nicht Arbeitnehmer sind, wird der Verdienstausfall bei Teilnahme an Einsätzen, Übungen sowie Aus- und Fortbildungsmaßnahmen auf Antrag von den in Absatz 1 Satz 3 genannten Trägern ersetzt. Dasselbe gilt, wenn sie sich auf Aufforderung der Gemeinde oder des Trägers der Katastrophenschutzeinheit einer Eignungsuntersuchung unterziehen. Die oberste Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde wird ermächtigt, Höchstgrenzen durch Rechtsverordnung festzulegen.
- (3) Der Arbeitgeber oder Dienstherr ist verpflichtet, den ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Bergwacht und der Wasserrettungsdienste für Zeiten im Sinne von § 61 Absatz 4 Arbeitsentgelt oder Besoldung einschließlich Nebenleistungen und Zulagen fortzuzahlen, die sie ohne Teilnahme an Einsätzen der Notfallrettung erhalten hätten. Hierzu zählen auch Lohnfortzahlungskosten, die nach den gesetzlichen Vorschriften bei einer infolge des ehrenamtlichen Einsatzes in der Notfallrettung entstandenen Arbeitsunfähigkeit weitergewährt werden. Dem Arbeitgeber oder Dienstherrn wird der Betrag auf Antrag von den Leistungserbringern im Rettungsdienst erstattet.
- (4) Einem ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Bergwacht oder der Wasserrettungsdienste, der nicht Arbeitnehmer ist, wird der Verdienstausfall für einen Einsatz in der Notfallrettung für Zeiten im Sinne von § 61 Absatz 4 auf Antrag von den Leistungserbringern im Rettungsdienst erstattet. Für den Höchstbetrag der Erstattung gelten die aufgrund Absatz 2 Satz 3 erlassenen Vorschriften entsprechend.

§ 63 Auslagenersatz, Aufwandsentschädigung und Ersatz von Sachschäden

(1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren sowie Helfer und Helferinnen im Katastrophenschutz erhalten auf Antrag die durch die Ausübung des Dienstes einschließlich der Teilnahme an der Aus- und Fortbildung entstehenden notwendigen Auslagen von den in § 62 Abs. 1 Satz 3 genannten Trägern ersetzt. Gemeindewehrleiter und Gemeindewehrleiterinnen, Ortswehrleiter und Ortswehrleiterinnen, ihre Stellvertreter und Stellvertreterinnen sowie andere Feuerwehrdienstleistende, die regelmäßig über das übliche Maß hinaus ehrenamtlich Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine Aufwandsentschädigung; andere Angehörige von Freiwilligen Feuerwehren können eine Aufwandsentschädigung erhalten. § 21 Absatz 2 und 4 der Sächsischen Gemeindeordnung ist entsprechend anzuwenden. Die oberste Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Höchstsätze für die Aufwandsentschädigung von Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren und Voraussetzungen und Höhe für die Gewährung von Zuwendungen aus Anlass von Dienstjubiläen an ehrenamtlich Tätige in den Freiwilligen Feuerwehren, den Rettungsdiensten und den Einheiten des Katastrophenschutzes im Freistaat Sachsen zu erlassen.

- (2) Sachschäden, die den ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren sowie Helfern und Helferinnen im Katastrophenschutz bei Ausübung oder infolge ihres Dienstes einschließlich der Aus- und Fortbildung entstehen, sind auf Antrag von den in § 62 Abs. 1 Satz 3 genannten Trägern zu ersetzen, sofern der oder die Betroffene den Schaden nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat und ein anderweitiger Ersatzanspruch nicht besteht. Satz 1 gilt entsprechend für die vermögenswerten Versicherungsnachteile, die ehrenamtlich tätige Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr als Eigentümer oder Halter eines eingesetzten Kraftfahrzeugs erleiden. Die Höhe der zu ersetzenden vermögenswerten Versicherungsnachteile bemisst sich nach den Verhältnissen zum Zeitpunkt der Entscheidung über den Antrag. Schadensersatzansprüche Betroffener gegen Dritte gehen auf die in § 62 Abs. 1 Satz 3 genannten Träger in Höhe des von ihnen geleisteten Ersatzes über.
- (3) Sofern ehrenamtlich tätige Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr sowie Helfer und Helferinnen im Katastrophenschutz Kraftfahrzeuge anderer Personen benutzen, gilt Absatz 2 entsprechend. Die in § 62 Abs. 1 Satz 3 genannten Träger haben sie insoweit von Schadensersatzansprüchen der Eigentümer oder Halter der Kraftfahrzeuge freizustellen.
- (4) Ehrenamtlich T\u00e4tigen, die w\u00e4hrend eines Einsatzes einer besonderen psychischen Belastung ausgesetzt waren, soll eine psychologische Nachbetreuung angeboten werden.

Abschnitt 9 Kostentragung

§ 64 Kostentragung

Die Aufgabenträger tragen die Kosten, die durch die Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz entstehen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Gleiches gilt für die nach § 39 zur Mitwirkung im Katastrophenschutz Verpflichteten.

§ 65

Kostentragung durch die Landkreise und Kreisfreien Städte bei Katastrophenalarm, Katastrophenvoralarm und Großschadensereignissen

(1) Die Landkreise und Kreisfreien Städte tragen die Kosten, die während eines Katastrophenvoralarmes oder eines Katastrophenalarmes bei der Bekämpfung von Katastrophen in ihrem Gebiet und der Mitwirkung bei der unmittelbar anschließenden vorläufigen Beseitigung erheblicher Katastrophenschäden entstehen durch

- Leistungen zur Entschädigung an Dritte nach § 60 Abs. 2 und 3,
- vertragliche Heranziehung Dritter,
- den überörtlichen Einsatz von Feuerwehren nach § 14 Abs. 1.
- den Einsatz der nach § 40 im Katastrophenschutz Mitwirkenden, soweit dieser auf Anforderung der zuständigen Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde erfolgte,
- Unterstützung durch andere Länder und durch den Bund.
- (2) Bei Großschadensereignissen tragen die Gemeinden die in ihrem Gebiet entstehenden Kosten, die bei der Bekämpfung einschließlich der unmittelbar anschließenden vorläufigen Beseitigung erheblicher Schäden entstehen. Wurde ein einheitliches Großschadensereignis für mehrere Städte oder Gemeinden festgestellt, tragen diese die Kosten für
- Leistungen zur Entschädigung an Dritte nach § 60 Absatz 2 und 3,
- 2. die vertragliche Heranziehung Dritter,
- den überörtlichen Einsatz von Feuerwehren nach § 14 Absatz 1,
- den Einsatz der nach den §§ 39 und 40 bei Großschadensereignissen Mitwirkenden,
- die Unterstützung durch andere Länder oder durch den Bund.

entsprechend ihrer Einwohnerzahl.

§ 66 Kostentragung durch den Freistaat Sachsen

- (1) Der Freistaat Sachsen trägt die Kosten für die
- Einrichtung und Unterhaltung der Landesfeuerwehrund Katastrophenschutzschule sowie die Unterkunft und Verpflegung der Lehrgangsteilnehmer,
- von der obersten Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde anerkannten Ausbildungsmaßnahmen im Katastrophenschutz,
- von der obersten Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde angeordneten Auslandseinsätze,
- Erstellung und Überprüfung der externen Notfallpläne nach § 43 nach Maßgabe des Absatzes 2.

Nach Maßgabe des Staatshaushaltsplanes beteiligt er sich durch Zuschüsse in angemessenem Umfang an den Kosten für die Durchführung der den Gemeinden, Landkreisen und Kreisfreien Städten nach diesem Gesetz obliegenden Aufgaben des Brandschutzes und des Katastrophenschutzes. Der Freistaat Sachsen kann den Landesverbänden der privaten Hilfsorganisationen, deren Orts- und Kreisverbänden oder Ortsgruppen, die sich im Wasserrettungsdienst oder in der Bergwacht engagieren, finanzielle Mittel nach Maßgabe des Haushaltsplanes zur Verfügung stellen.

(2) Über den Antrag der unteren Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde auf Erstattung der Aufwendungen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 entscheidet die obere Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde. Für die erstmalige Erstellung eines externen Notfallplanes und für Überprüfungen, die nach Umfang oder Aufwand der erstmaligen Erstellung eines externen Notfallplanes entsprechen, können die tatsächlich entstandenen Kosten, höchstens jedoch 15 000 Euro, erstattet werden.

§ 67 Kostentragung durch Leistungserbringer und private Hilfsorganisationen

Die nach § 40 im Katastrophenschutz Mitwirkenden tragen die Kosten, die durch die Erfüllung ihrer Aufgaben entstehen, sofern gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

§ 68 Kostentragung durch Betreiber von Anlagen mit besonderem Gefahrenpotenzial

Die Betreiber von Anlagen mit besonderem Gefahrenpotenzial tragen die ihnen nach § 57 entstehenden Kosten und sind, soweit sie den Bestimmungen des § 57 Abs. 2 unterliegen, verpflichtet,

- den Landkreisen und Kreisfreien Städten die nach § 65 entstandenen Kosten zu erstatten, die durch Bekämpfung gefahrbringender Freisetzungen aus ihrer Anlage sowie die dringliche vorläufige Beseitigung der dadurch verursachten Schäden entstanden sind,
- der zuständigen Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde die Mittel bereitzustellen, die benötigt werden für Beschaffung, Installation, Erprobung der Betriebsbereitschaft, Unterhaltung und Ersatz von technischen Geräten sowie von Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen, die in besonderer Weise vor den Auswirkungen gefahrbringender Freisetzungen aus ihrer Anlage schützen sollen.
- dem Freistaat Sachsen die Kosten von Übungen zur Vermeidung oder Bekämpfung von Unglücksfällen in ihrer Anlage zu erstatten.

§ 69 Einsatz der Feuerwehr, Kostenersatz von Dritten

- (1) Einsätze zur Brandbekämpfung und zur technischen Hilfe sind unentgeltlich, soweit die Absätze 2 und 3 nichts Anderes bestimmen. Der Einsatz der Gemeindefeuerwehr beginnt mit der Alarmierung durch die Integrierte Regionalleitstelle und endet entweder mit Beginn eines folgenden Einsatzes, mit Erklärung des Einsatzleiters oder der Einsatzleiterin über das Ende des Einsatzes oder mit der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft. Zum Einsatz der Gemeindefeuerwehr gehört auch die Stellung einer Brandsicherheitswache nach § 23 durch die Gemeinde. Dieser Einsatz beginnt mit der Abfahrt von der Feuerwache oder dem Feuerwehrhaus und endet mit Erklärung des Leiters oder der Leiterin der Brandsicherheitswache über das Ende der Brandsicherheitswache oder mit der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft.
- (2) Zum Ersatz der Kosten, die der Gemeinde durch einen Einsatz der Feuerwehr entstehen, ist nach Maßgabe der Absätze 4 bis 10 verpflichtet
- die verursachende Person, wenn sie die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat.
- der Fahrzeughalter, Eigentümer oder Besitzer, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb eines Kraftfahrzeuges, Anhängerfahrzeuges, Sattelaufliegers oder Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeuges, einschließlich darauf verlasteter Großraumbehälter, entstanden ist,
- der Betreiber eines automatischen Notrufsystems oder der Halter, Eigentümer oder Besitzer eines Kraftfahrzeugs oder Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugs, über das ein automatischer Notruf insbesondere
 - a) durch ein auf dem 112-Notruf basierendes bordeigenes eCall-System oder einen eCall über Drit-

tanbieter-Dienste im Sinne von Artikel 3 Nummer 1 und 10 der Verordnung (EU) 2015/758 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2015 über Anforderungen für die Typgenehmigung zur Einführung des auf dem 112-Notruf basierenden bordeigenen eCall-Systems in Fahrzeugen und zur Änderung der Richtlinie 2007/46/EG (ABI. L 123 vom 19.5.2015, S. 77) oder

- b) durch ähnliche Dienste
- ausgelöst wird, wenn technisch bedingte Falschalarme oder böswillige Alarme im Rahmen eines bordeigenen Notrufsystems in Fahrzeugen übermittelt werden.
- der Eigentümer, Besitzer oder Betreiber, wenn der Einsatz auf einem Grundstück oder durch eine Anlage mit besonderem Gefahrenpotenzial erforderlich geworden ist.
- der Betreiber einer automatischen Brandmeldeanlage, wenn durch die Anlage ein Falschalarm ausgelöst wird oder das bestimmungsgemäße Auslösen der Brandmeldeanlage auf Fehler in der Planung oder Errichtung der Anlage zurückzuführen ist,
- diejenige Person, die wider besseres Wissen oder infolge grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert oder die Alarmierung durch eine automatische Alarmierungsanlage ungeprüft weiterleitet,
- diejenige Person, in deren Interesse eine Brandsicherheitswache gestellt wird,
- die Gemeinde, der im Rahmen eines Einsatzes nach § 14 Absatz 1 Hilfe geleistet worden ist, sofern keine anderen Vereinbarungen bestehen oder getroffen werden.
- (3) Die Gemeinde kann durch Satzung bestimmen, dass zum Ersatz der Kosten, die durch einen Einsatz der Feuerwehr außerhalb der Brandbekämpfung entstehen, über Absatz 2 hinaus auch verpflichtet ist:
- diejenige Person, deren Verhalten den Einsatz erforderlich gemacht hat, sowie die in § 14 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 des Sächsischen Polizeibehördengesetzes vom 11. Mai 2019 (SächsGVBI. S. 358, 389), in der jeweils geltenden Fassung, genannten Personen,
- der Eigentümer der Sache, deren Zustand den Einsatz erforderlich gemacht hat, oder diejenige Person, die die tatsächliche Gewalt über die Sache ausübt,
- 3. derjenige, in dessen Interesse der Einsatz erfolgt ist.
- (4) Der Kostenersatz wird in Stundensätzen für Einsatzkräfte und Feuerwehrfahrzeuge nach Maßgabe der Absätze 5 bis 8 erhoben; er kann durch Satzung geregelt werden. Die Stundensätze werden minutenweise abgerechnet. Daneben kann Ersatz verlangt werden für
- von der Gemeinde für den Einsatz von Hilfe leistenden Gemeinde- und Werkfeuerwehren oder anderen Hilfe leistenden Einrichtungen und Organisationen erstattete Kosten.
- sonstige durch den Einsatz verursachte notwendige Kosten und Auslagen, insbesondere die Kosten und Auslagen, die durch die Hilfeleistung herangezogener und nicht durch Nummer 1 erfasster Dritter, die Verwendung besonderer Lösch- und Einsatzmittel und die Reparatur oder den Ersatz besonderer Ausrüstungen entstanden sind.
- (5) Die Stundensätze für ehrenamtlich tätige Einsatzkräfte setzen sich zusammen aus den für Zeiten des Einsatzes erstatteten und ersetzten Beträgen nach § 62 sowie sonstigen für die ehrenamtlich tätigen Feuerwehrangehörigen der Einsatzabteilungen entstehenden jährlichen Kosten, die auf der Grundlage von 50 Stunden je Feuerwehrangehörigem berechnet werden. Durch Satzung können Durchschnittssätze festgesetzt werden.

- (6) Die Stundensätze für hauptamtliche Einsatzkräfte sind so zu bemessen, dass die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen insgesamt ansatzfähigen Kosten einschließlich Verwaltungs- und Gemeinkosten gedeckt werden. Sie sind aufgrund der Jahresarbeitsstunden festzusetzen, die sich aus der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit der Beamtinnen und Beamten ergeben.
- (7) Für die Berechnung der Stundensätze für Feuerwehrfahrzeuge werden als jährliche Kosten zehn Prozent der Anschaffungskosten der Fahrzeuge angesetzt; die Anschaffungskosten sind um Zuschüsse des Freistaates nach § 8 Absatz 1 Nummer 3 zu kürzen. Die ansetzbaren Kosten nach Satz 1 sind um den Anteil des öffentlichen Interesses in Höhe von 20 Prozent zu vermindern. Für die Berechnung der Stundensätze sind 50 Stunden je Fahrzeug zugrunde zu legen. Bei der Berechnung der Stundensätze können für vergleichbare Fahrzeuge Durchschnittssätze festgesetzt werden.
- (8) Stundensätze für Feuerwehrfahrzeuge nach Maßgabe des Absatzes 7 setzt das Staatsministerium des Innern durch Rechtsverordnung fest.
- (9) Die Kosten werden durch Verwaltungsakt festgesetzt. § 3 Absatz 1 Nummer 5 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes gilt entsprechend. Für die Festsetzungsverjährung sind die §§ 169 bis 171 der Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBI. I S. 3866; 2003 I S. 61), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBI. I S. 2730) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, mit den für Kommunalabgaben nach § 3a Absatz 1 und 2 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes geltenden Maßgaben entsprechend anwendbar. Mehrere zum Kostenersatz Verpflichtete haften als Gesamtschuldner. § 7 Absatz 4 und § 19 des Sächsischen Verwaltungskostengesetzes gelten entsprechend.
- (10) Ersatz von Kosten soll nicht verlangt oder er soll angemessen reduziert werden, soweit ihre Erhebung unbillig wäre.

§ 69a Zuweisungen im Brandschutz

- (1) Der Freistaat Sachsen gewährt den kreisangehörigen Städten und Gemeinden Zuweisungen zu den bei der Abwehr eines Großschadensereignisses einschließlich der dringlichen vorläufigen Schadensbeseitigung nach § 64 Satz 1 und § 65 Absatz 2 entstandenen Kosten. Soweit ein Kostenerstattungsanspruch besteht, ist nachzuweisen, dass durch das Kostenerstattungsverfahren kein vollständiger Kostenersatz erlangt wurde und mit hinreichender Wahrscheinlichkeit nicht mehr erlangt werden kann. Das Abrechnungsverfahren nach Satz 1 führt die zuständige untere Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde für die beteiligten kreisangehörigen Städte und Gemeinden durch.
- (2) Der Freistaat Sachsen kann den kreisangehörigen Städten und Gemeinden für die durch einen Einsatz ihrer Feuerwehr entstandenen Kosten Zuweisungen gewähren, soweit
- der Einsatz mindestens der Führungsstufe C nach der nach § 16 Absatz 3 eingeführten Feuerwehr-Dienstvorschrift 100 zugeordnet wird, länger andauert und ein Einsatz mehrerer Gemeindefeuerwehren erfolgt, sowie

 die der kreisangehörigen Stadt oder Gemeinde verbleibenden Kosten des Einsatzes deren finanzielle Leistungsfähigkeit gefährden.

Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

- (3) Das Staatsministerium des Innern regelt im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen nach Anhörung der kommunalen Landesverbände durch Rechtsverordnung das Nähere zu den Voraussetzungen nach den Absätzen 1 und 2, zur Höhe und zum Abrechnungsverfahren der Zuweisungen, zur Selbstbeteiligung der kreisangehörigen Städte und Gemeinden sowie zu den Zuständigkeiten für die Bewilligung.
- (4) Für die Fälle des Absatzes 2, in denen eine Führungsunterstützung oder Übernahme der Einsatzleitung nach § 49 Absatz 7 Satz 2 nicht erfolgt ist, bestimmt die Verordnung zudem insbesondere das Nähere zu vorzulegenden Nachweisen
- über die Zuordnung des Einsatzes zur Führungsstufe C und
- zur fachlichen Erforderlichkeit des Einsatzes der taktischen Einheiten, welche die besondere finanzielle Belastung der Gemeinde verursacht haben.

§ 70 Kostenerstattung und Zuwendungen im Katastrophenschutz

- (1) Der Freistaat Sachsen gewährt den Landkreisen und Kreisfreien Städten Zuweisungen für die nach § 65 Absatz 1 entstandenen Kosten. Das Staatsministerium des Innern regelt im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen nach Anhörung der kommunalen Spitzenverbände das Nähere zur Höhe der Erstattungen und zur Selbstbeteiligung der Landkreise und Kreisfreien Städte durch Rechtsverordnung.
- (2) Der Freistaat Sachsen erstattet den nach §§ 39 und 40 im Katastrophenschutz Mitwirkenden die Kosten, die diesen bei einem nach § 14 Abs. 3 angeordneten Katastropheneinsatz außerhalb des Freistaates Sachsen entstehen und die nicht von anderer Seite übernommen werden. Verwaltungskosten werden nicht erstattet.
- (3) Der Freistaat Sachsen gewährt den nach § 40 im Katastrophenschutz Mitwirkenden nach Maßgabe des Staatshaushaltsplanes Zuwendungen zu ihren Aufwendungen nach § 67, für den Einsatz ihrer Kräfte jedoch nur, soweit er auf Anforderung der zuständigen Brandschutz-, Rettungsdienstund Katastrophenschutzbehörde erfolgte. Die Förderung der nach § 40 im Katastrophenschutz Mitwirkenden durch die Landkreise und Kreisfreien Städte bleibt unberührt.

§ 71 Aufwendungsersatz durch Dritte bei Großschadensereignissen und für Katastropheneinsätze

(1) Die nach § 65 zur Kostentragung Verpflichteten können Ersatz der notwendigen Aufwendungen, die ihnen durch Einsätze bei Großschadensereignissen und bei Katastrophen entstanden sind, von den in Absatz 2 Verpflichteten verlangen. Ansprüche aufgrund anderer gesetzlicher Regelungen, insbesondere des bürgerlichen Rechts, bleiben hiervon unberührt.

- (2) Zum Aufwendungsersatz sind verpflichtet
- die Verursacher der Großschadens- oder Katastrophengefahr,
- die Inhaber der tatsächlichen Gewalt oder die Eigentümer einer die Großschadens- oder Katastrophengefahr auslösenden Sache oder eines die Großschadens- oder Katastrophengefahr auslösenden Tieres.
- § 14 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 des Sächsischen Polizeibehördengesetzes ist entsprechend anzuwenden. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.
- (3) Auf Aufwendungsersatz aufgrund von Absatz 1 Satz 1 kann ganz oder teilweise verzichtet werden, soweit eine Inanspruchnahme der Billigkeit widerspricht. Auf Aufwendungsersatz soll verzichtet werden, soweit eine Inanspruchnahme unter Berücksichtigung des Verursacherbeitrages des Pflichtigen unverhältnismäßig wäre. Ob und inwieweit eine Inanspruchnahme der Billigkeit widerspricht oder unverhältnismäßig ist, entscheidet die zuständige Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde.

Abschnitt 10 Ergänzende Bestimmungen

§ 72 Datenschutz

- (1) Die für die Durchführung dieses Gesetzes zuständigen Aufgabenträger, Feuerwehren, Integrierten Regionalleitstellen, Organisationen im Sinne von § 12a Absatz 2 Satz 1, die Organisierte Erste Hilfe erbringen, Leistungserbringer nach § 31 Abs. 1 Satz 2 sowie die Landesfeuerwehr- und Katastrophenschutzschule dürfen personenbezogene Daten, sofern die Datenverarbeitung nicht schon durch besondere Vorschrift nach diesem Gesetz vorgesehen ist, nur erheben und verarbeiten, soweit dies erforderlich ist
- für die Aufstellung und Unterhaltung von Feuerwehren, Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes.
- für die Erstellung von Einsatzunterlagen, allgemeinen Katastrophenschutzplänen, besonderen Alarm- und Einsatzplänen oder externen Notfallplänen,
- für die Durchführung, Abwicklung und den Nachweis der ordnungsgemäßen Durchführung eines Einsatzes nach diesem Gesetz und für die Abwicklung eines Beförderungsauftrages des Rettungsdienstes,
- für die unmittelbar anschließende Versorgung von Notfallpatienten und Notfallpatientinnen, evakuierten Personen und anderen Betroffenen,
- im Rahmen der Brandverhütungsschau sowie der Erstellung von Stellungnahmen zu Belangen des Brandschutzes oder von Brandsicherheitswachen,
- zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung rechtlicher Ansprüche, insbesondere für die Abrechnung von Leistungen und zur Anforderung von Kostenersatz, sowie zur Verfolgung von Straftaten oder zur Verteidigung im Falle der Verfolgung von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen wegen Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten,
- für die Aus- und Fortbildung im Brand- und Katastrophenschutz sowie im Rettungsdienst,
- für Auswertungen zur Qualitätssicherung des Rettungsdienstes, soweit dieser Zweck nicht mit anonymisierten Daten erreicht werden kann und nicht überwiegende schutzwürdige Interessen von Betroffenen beeinträchtigt werden.

- (2) Die nach Absatz 1 Befugten dürfen personenbezogene Daten sowie Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekannt geworden sind, nicht unbefugt offenbaren. Sie sind zur Offenbarung befugt, wenn dies für die in Absatz 1 genannten Zwecke zwingend erforderlich ist.
- (3) Die nach Absatz 1 Befugten sowie der Polizeivollzugsdienst sind berechtigt, Angehörigen und anderen Bezugspersonen Betroffener deren Aufenthaltsort mitzuteilen, sofern nicht deren schutzwürdige Interessen im Einzelfall entgegenstehen. Dies gilt nicht, soweit der oder die Betroffene ausdrücklich einer Auskunftserteilung widersprochen hat
- (4) Die von den Integrierten Regionalleitstellen gespeicherten personenbezogenen Daten und Aufzeichnungen sind spätestens nach fünf Jahren zu löschen. Die Integrierten Regionalleitstellen können personenbezogene Daten zu statistischen Zwecken nutzen; die Daten sind zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu anonymisieren.

§ 73 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- eine ihm nach den §§ 53, 54 Abs. 1 oder § 55 Absatz 3 oder Absatz 4 obliegende Pflicht nicht erfüllt,
- einer Anordnung nach § 54 Abs. 3, § 56 Abs. 3 Satz 2 oder § 58 Abs. 1 zuwiderhandelt,
- einer ihm nach § 55 Absatz 1, 2 oder Absatz 5 obliegenden Duldungspflicht zuwiderhandelt,
- als Betreiber einer Anlage im Sinne von § 57 seine Verpflichtungen trotz einer vollziehbaren Anordnung nicht erfüllt,
- eine Brandverhütungsschau nach § 22 nicht duldet oder den mit der Durchführung beauftragten Personen den Zutritt nicht gestattet, die erforderlichen Auskünfte nicht erteilt oder die Einsicht in Unterlagen nicht gewährt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden, in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 bis 3 mit einer Geldbuße bis zu 5 000 Euro, in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 4 mit einer Geldbuße bis zu 25 000 Euro.
- (3) Verwaltungsbehörden im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBI. I S. 602), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 14. März 2023 (BGBI. I Nr. 73) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, sind
- in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 bis 3 und 5 die örtliche Brandschutzbehörde, sofern die Zuwiderhandlung im Zusammenhang mit Bränden, Unglücksfällen oder öffentlichen Notständen steht,
- in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 bis 3 die untere Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde, sofern die Zuwiderhandlung im Zusammenhang mit einem Großschadensereignis oder einer Katastrophe steht,
- in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 4 die untere Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde.

§ 74 Einschränkungen von Grundrechten

Aufgrund dieses Gesetzes können eingeschränkt werden

- das Recht auf informationelle Selbstbestimmung (Artikel 2 Abs. 1 in Verbindung mit Artikel 1 Abs. 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland, Artikel 33 der Verfassung des Freistaates Sachsen),
- das Recht auf k\u00f6rperliche Unversehrtheit (Artikel 2
 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes, Artikel 16 Abs. 1
 Satz 1 der Verfassung des Freistaates Sachsen),
- die Freiheit der Person (Artikel 2 Abs. 2 Satz 2 des Grundgesetzes, Artikel 16 Abs. 1 Satz 2 der Verfassung des Freistaates Sachsen),

- die Versammlungsfreiheit (Artikel 8 des Grundgesetzes, Artikel 23 der Verfassung des Freistaates Sachsen),
- das Recht auf Freizügigkeit (Artikel 11 Abs. 1 des Grundgesetzes),
- die Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes, Artikel 30 der Verfassung des Freistaates Sachsen).

§ 75 (weggefallen)

§ 76 (weggefallen)

Gesetz

zur Neuregelung des Lebensmittel-, Futtermittel- und Tabakrechts im Freistaat Sachsen

Vom 20. März 2024

Der Sächsische Landtag hat am 20. März 2024 das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Sächsisches Ausführungsgesetz zu Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch sowie Tabakerzeugnisgesetz (SächsAGLFGB)

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1 Lebensmittelüberwachungsbehörden, Zuständigkeiten

- § 1 Lebensmittelüberwachungsbehörden
- § 2 Sachliche Zuständigkeit
- § 3 Interdisziplinäre Kontrolleinheit Lebensmittelsicherheit (IKL)

Abschnitt 2 Futtermittelüberwachungsbehörden, Zuständigkeiten

- § 4 Futtermittelüberwachungsbehörden
- § 5 Sachliche Zuständigkeit

Abschnitt 3 Überwachungspersonal, private Sachverständige

- § 6 Mit der Überwachung beauftragte Personen
- § 7 Amtliche Tierärztinnen und Tierärzte
- § 8 Staatlich geprüfte Lebensmittelchemikerinnen und Lebensmittelchemiker
- § 9 Fortbildung des Personals in der Lebensmittel- und Futtermittelüberwachung
- § 10 Private Sachverständige

Abschnitt 4 Transparenz

§ 11 Transparenzsystem

Abschnitt 5 Schlussvorschriften

- § 12 Datenverarbeitung
- § 13 Kontrollbezirke
- § 14 Gebühren
- § 15 Ordnungswidrigkeiten

Abschnitt 1

Lebensmittelüberwachungsbehörden, Zuständigkeiten

§ 1 Lebensmittelüberwachungsbehörden

- (1) Lebensmittelüberwachungsbehörden sind
- das Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt als oberste Lebensmittelüberwachungsbehörde,

- die Landesdirektion Sachsen als obere Lebensmittelüberwachungsbehörde sowie als Lebensmittelüberwachungsbehörde mit besonderen Aufgaben,
- die Lebensmittelüberwachungs- und Veterinärämter der Landkreise und Kreisfreien Städte als untere Lebensmittelüberwachungsbehörden.
- (2) Die Aufgaben der Lebensmittelüberwachungs- und Veterinärämter der Landkreise und Kreisfreien Städte sind Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung. Das Weisungsrecht ist unbeschränkt.

§ 2 Sachliche Zuständigkeit

- (1) Die Lebensmittelüberwachungsbehörden sind zuständig für amtliche Kontrollen nach
- dem Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. September 2021 (BGBI. I S. 4253), das durch Artikel 2 Absatz 6 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBI. I S. 2752) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, der aufgrund des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches erlassenen Rechtsverordnungen und der unmittelbar geltenden Rechtsakte der Europäischen Union im Anwendungsbereich des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches, soweit es sich nicht um Überwachungsaufgaben zur Verwendung der Angaben "geschützte Ursprungsbezeichnung", "geschützte geografische Angabe" oder "garantiert traditionelle Spezialität" handelt; davon ausgenommen sind die die Futtermittel betreffenden Vorschriften,
- dem Tabakerzeugnisgesetz vom 4. April 2016 (BGBI. I S. 569), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juli 2023 (BGBI. 2023 I Nr. 194) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, und der aufgrund des Tabakerzeugnisgesetzes erlassenen Rechtsverordnungen.
- den Vorschriften zu Erzeugnissen im Sinne von § 2 Nummer 1 des Weingesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2011 (BGBI. I S. 66), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Oktober 2023 (BGBI. 2023 I Nr. 289) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, soweit es sich nicht um Überwachungsaufgaben zur Verwendung der Angaben "geschützte Ursprungsbezeichnung" oder "geschützte geografische Angabe" handelt,
- § 4 Absatz 1 und 2 des EG-Gentechnik-Durchführungsgesetzes vom 22. Juni 2004 (BGBI. I S. 1244), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBI. I S. 2752) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, soweit sich das Gesetz auf Lebensmittel bezieht,
- § 1 Absatz 2 Nummer 5 der Trinkwasserverordnung vom 20. Juni 2023 (BGBI. 2023 I Nr. 159), in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Das Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt ist zuständig für
- die Übertragung bestimmter Aufgaben gemäß Artikel 28 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2017

über amtliche Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten zur Gewährleistung der Anwendung des Lebens- und Futtermittelrechts und der Vorschriften über Tiergesundheit und Tierschutz, Pflanzengesundheit und Pflanzenschutzmittel, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 999/2001, (EG) Nr. 396/2005, (EG) Nr. 1069/2009, (EG) Nr. 1107/2009, (EU) Nr. 1151/2012, (EU) Nr. 652/2014, (EU) 2016/429 und (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnungen (EG) Nr. 1/2005 und (EG) Nr. 1099/2009 des Rates sowie der Richtlinien 98/58/EG, 1999/74/EG, 2007/43/EG, 2008/119/EG und 2008/120/EG des Rates und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 854/2004 und (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 89/608/EWG, 89/662/ EWG, 90/425/EWG, 91/496/EEG, 96/23/EG, 96/93/EG und 97/78/EG des Rates und des Beschlusses 92/438/ EWG des Rates (Verordnung über amtliche Kontrollen) (ABI. L 95 vom 7.4.2017, S. 1, L 137 vom 24.5.2017, S. 40, L 48 vom 21.2.2018, S. 44, L 322 vom 18.12.2018, S. 85), in der jeweils geltenden Fassung, soweit die Zuständigkeit nach Absatz 1 besteht,

- die Benennung und Zurückziehung der Benennung von amtlichen Laboratorien gemäß Artikel 37 Absatz 1 und Artikel 39 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2017/625, soweit die Zuständigkeit nach Absatz 1 besteht,
- die Erstellung und Überarbeitung eines Notfallplanes gemäß Artikel 115 der Verordnung (EU) 2017/625,
- die Erteilung einer Zulassungsnummer gemäß § 2 Absatz 5 Satz 2 der AVV Lebensmittelhygiene in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. November 2009 (BAnz. Nr. 178a vom 25. November 2009), die zuletzt durch Verwaltungsvorschrift vom 7. Juli 2022 (BAnz AT 19.07.2022 B2) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.
- die Errichtung der Länderkontaktstelle gemäß § 4 Nummer 2 der AVV Schnellwarnsystem vom 8. September 2016 (GMBI. S. 770), in der jeweils geltenden Fassung,
- 6. die Bekanntmachung der Warnungen nach § 40 Absatz 1 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches, wobei die Ermittlung und Feststellung der zugrundeliegenden Tatbestandsvoraussetzungen sowie der Vollzug nach § 40 Absatz 2 bis 4 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches ausgenommen sind, und soweit es sich nicht um Warnungen zu Futtermitteln handelt.
- (3) Das Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung einzelne Zuständigkeiten für die Erteilung von Genehmigungen, amtlichen Anerkennungen, Ausnahmegenehmigungen oder Zulassungen von Lebensmittelunternehmen sowie für die Registrierung von ausländischen Tabakunternehmen, die grenzüberschreitend Fernabsatz betreiben, gemäß § 22 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a, Nummer 2 Buchstabe a und Nummer 3 sowie Absatz 4 des Tabakerzeugnisgesetzes auf die Landesdirektion Sachsen zu übertragen, wenn ihr Tätigwerden aufgrund der Bedeutung der Maßnahmen oder der bei der Behörde vorhandenen Fachkenntnisse zweckmäßig ist.
- (4) Die Landesdirektion Sachsen ist zuständig für den Vollzug der unter Absatz 1 Nummer 1 genannten Vorschriften, soweit Bedarfsgegenstände nach § 2 Absatz 6 Nummer 2 bis 9 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches und Mittel zum Tätowieren betroffen sind, insbesondere für die Durchführung von Kontrollen, Probenahmen sowie die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten. Sie ist in diesem Rahmen auch zuständig für den Transport der Proben von der Entnahmestelle bis zur Landesuntersuchungsanstalt für das Gesundheits- und Veterinärwesen Sachsen (Landesuntersuchungsanstalt).

- (5) Die Lebensmittelüberwachungs- und Veterinärämter der Landkreise und Kreisfreien Städte sind zuständig
- für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten im Rahmen ihrer Zuständigkeit und nach § 15,
- für den Transport der Proben von der Entnahmestelle bis zur Landesuntersuchungsanstalt und
- soweit durch dieses Gesetz keine abweichenden Zuständigkeiten geregelt sind.
 - (6) Die Landesuntersuchungsanstalt
- unterstützt die Lebensmittelüberwachungsbehörden bei der Durchführung der Überwachung, wobei sie insbesondere die von den Lebensmittelüberwachungsbehörden entnommenen amtlichen Proben zu untersuchen und zu begutachten hat,
- ist die zuständige Behörde im Sinne des § 5a Absatz 1 bis 3 und 5 der Kontaminanten-Verordnung vom 19. März 2010 (BGBI. I S. 286, 287), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 1. Juli 2020 (BGBI. I S. 1540) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.

§ 3 Interdisziplinäre Kontrolleinheit Lebensmittelsicherheit (IKL)

- (1) Beim Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt besteht eine eigenständige Struktureinheit "Interdisziplinäre Kontrolleinheit Lebensmittelsicherheit" (IKL). Die IKL ist interdisziplinär besetzt und verfügt über qualifiziertes Fachpersonal mit insbesondere veterinärmedizinischen, lebensmittelhygienischen, lebensmittelchemischen, lebensmitteltechnologischen, toxikologischen, biologischen und mikrobiologischen Kenntnissen im Zusammenhang mit der Herstellung, der Verarbeitung, der Lagerung und dem Inverkehrbringen von Lebensmitteln, Lebensmittelbedarfsgegenständen und kosmetischen Mitteln sowie mit Kenntnissen auf den Gebieten der Lebensmittelkontrolle, der Betriebswirtschaft und der Rechtswissenschaft.
- (2) Sofern es in der Folge von Pandemien und Epidemien bei Lebensmittelüberwachungs- und Veterinärämtern der Landkreise und Kreisfreien Städte bei Betrieben, die in die Risikoklassen 1 bis 3 der AVV Rahmen-Überwachung vom 20. Januar 2021 (BAnz AT 26.01.2021 B6), in der jeweils geltenden Fassung, einzuordnen sind und landes- oder bundesweit Produkte vertreiben, zu erheblichen Abweichungen von den Kontrollfrequenzen nach der AVV Rahmen-Überwachung kommt, ziehen die betroffenen Lebensmittelüberwachungs- und Veterinärämter der Landkreise und Kreisfreien Städte die IKL zur Unterstützung hinzu. In den Fällen von Satz 1 kann die IKL in den Betrieben nach Satz 1 Inspektionen durchführen. Dies schließt auch die Möglichkeit von amtlichen Probenahmen ein; insoweit ist die IKL zuständig für den Transport der Proben von der Entnahmestelle bis zum jeweiligen Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt, das die IKL angefordert hat. Die IKL berichtet den betroffenen Lebensmittelüberwachungs- und Veterinärämtern der Landkreise und Kreisfreien Städte über durchgeführte Inspektionen, insbesondere hinsichtlich der Einhaltung der lebensmittelrechtlichen Anforderungen.
- (3) Unbeschadet der Regelungen in Absatz 2 unterstützt die IKL die Lebensmittelüberwachungs- und Veterinärämter der Landkreise und Kreisfreien Städte fachlich und rechtlich. Die Unterstützung erfolgt insbesondere
- bei der Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung von Kontrollmaßnahmen einschließlich der Probenahme, insbesondere in Betrieben mit überregionaler Bedeutung sowie komplexer Unternehmens- und

- Vertriebsstruktur auf Anforderung der Lebensmittelüberwachungs- und Veterinärämter der Landkreise und Kreisfreien Städte sowie im Rahmen landes- oder bundesweiter Überwachungsprogramme, die die Beteiligung interdisziplinärer Kontrolleinheiten planmäßig beinhalten.
- durch die Einleitung und Durchführung gemeinsamer Kontrollen, die unter Verantwortung des betroffenen Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramtes des jeweiligen Landkreises oder der Kreisfreien Stadt erfolgen.
- 3. durch entsprechende Schulungsangebote und
- durch die gemeinsame Entwicklung von Konzepten zur Fortentwicklung amtlicher Kontrollen.
- (4) Die IKL und die Lebensmittelüberwachungs- und Veterinärämter der Landkreise und Kreisfreien Städte wirken bei der Erfüllung der Aufgaben der Lebensmittelüberwachung vertrauensvoll zusammen. Sie haben sich insbesondere bei der Erfüllung ihrer Aufgaben gegenseitig zu unterstützen und einander über wichtige Angelegenheiten zu unterrichten.
- (5) Die IKL vertritt den Freistaat Sachsen im Rahmen der Vernetzung der interdisziplinären Kontrolleinheiten der Länder.

Abschnitt 2 Futtermittelüberwachungsbehörden, Zuständigkeiten

§ 4 Futtermittelüberwachungsbehörden

Futtermittelüberwachungsbehörden sind

- das Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt als oberste Futtermittelüberwachungsbehörde,
- die Landesuntersuchungsanstalt als untere Futtermittelüberwachungsbehörde.

§ 5 Sachliche Zuständigkeit

- (1) Die Futtermittelüberwachungsbehörden sind zuständig für amtliche Kontrollen
- nach dem Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch, den aufgrund dessen erlassenen Rechtsverordnungen und den unmittelbar geltenden Rechtsakten der Europäischen Union im Anwendungsbereich des Lebensmittelund Futtermittelgesetzbuches, soweit sich das Gesetz auf Futtermittel bezieht,
- nach § 4 Absatz 1 und 2 des EG-Gentechnik-Durchführungsgesetzes, soweit sich das Gesetz auf Futtermittel bezieht, und
- des Verfütterungsverbotsrechts nach Artikel 11 der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 (Verordnung über tierische Nebenprodukte) (ABI. L 300 vom 14.11.2009, S. 1, L 348 vom 4.12.2014, S. 31), die zuletzt durch die Verordnung (EU) Nr. 2019/1009 (ABI. L 170 vom 25.6.2019, S. 1) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, und Artikel 7 in Verbindung mit Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 mit Vorschriften zur Verhütung, Kontrolle und Tilgung bestimmter transmissibler spongiformer Enzephalopathien (ABI.

- L 147 vom 31.5.2001, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Das Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt ist zuständig für
- die Übertragung bestimmter Aufgaben gemäß Artikel 28 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2017/625, soweit die Zuständigkeit nach Absatz 1 besteht,
- die Benennung und Zurückziehung der Benennung von amtlichen Laboratorien gemäß Artikel 37 Absatz 1 und Artikel 39 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2017/625, soweit die Zuständigkeit nach Absatz 1 besteht.
- die Erstellung und Überarbeitung eines Notfallplanes gemäß Artikel 115 der Verordnung (EU) 2017/625, soweit die Zuständigkeit nach Absatz 1 besteht,
- die Errichtung der Länderkontaktstelle gemäß § 4 Nummer 2 der AVV Schnellwarnsystem, soweit die Zuständigkeit nach Absatz 1 besteht.
- (3) Die Landesuntersuchungsanstalt ist, soweit durch dieses Gesetz keine abweichenden Zuständigkeiten geregelt sind, zuständig
- für den Vollzug der unter Absatz 1 genannten Vorschriften, insbesondere die Durchführung von Kontrollen, Probenahmen, Bewertung der Probenuntersuchungsergebnisse sowie die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten im Rahmen ihrer Zuständigkeit,
- für die Erteilung von Zulassungen, Genehmigungen, amtlichen Anerkennungen, Ausnahmegenehmigungen und die Registrierung von Betrieben nach den in Absatz 1 Nummer 1 und 3 genannten Vorschriften, wobei Nummer 3 auf Tätigkeiten zur Umsetzung des Verfütterungsverbotsrechts nach Artikel 7 in Verbindung mit Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 beschränkt ist, insbesondere für die Führung von damit verbundenen vorgeschriebenen Registern,
- für die Information der Öffentlichkeit nach § 40 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches, soweit es sich um Informationen zu Futtermitteln handelt.

Abschnitt 3 Überwachungspersonal, private Sachverständige

§ 6 Mit der Überwachung beauftragte Personen

- (1) Mit der Überwachung beauftragte Personen im Sinne von § 42 Absatz 2 und § 43 Absatz 1 Satz 1 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches sind
- fachlich ausgebildete Personen der Lebensmittelüberwachungsbehörden nach der Lebensmittelkontrolleur-Verordnung vom 17. August 2001 (BGBI. I S. 2236), die zuletzt durch Artikel 4 der Verordnung vom 27. April 2016 (BGBI. I S. 980) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,
- fachlich ausgebildete Personen der Landesuntersuchungsanstalt nach der Futtermittelkontrolleur-Verordnung vom 28. März 2003 (BGBI. I S. 464), die durch Artikel 2 § 3 Absatz 25 des Gesetzes vom 1. September 2005 (BGBI. I S. 2618) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,
- amtliche Fachassistentinnen und Fachassistenten der Lebensmittelüberwachungsbehörden gemäß Anhang II Kapitel II der Delegierten Verordnung (EU) 2019/624 der Kommission vom 8. Februar 2019 mit besonderen Bestimmungen für die Durchführung amtlicher Kontrollen der Fleischerzeugung sowie von Erzeugungs- und Umsetzgebieten für lebende Muscheln gemäß der Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments

- und des Rates (ABI. L 131 vom 17.5.2019, S. 1), in der jeweils geltenden Fassung,
- die amtlichen Tierärztinnen und Tierärzte und die staatlich geprüften Lebensmittelchemikerinnen und Lebensmittelchemiker der Lebensmittelüberwachungs- und Veterinärämter der Landkreise und Kreisfreien Städte, der Landesdirektion Sachsen und des Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt,
- die amtlichen Tierärztinnen und Tierärzte, die staatlich geprüften Lebensmittelchemikerinnen und Lebensmittelchemiker sowie fachlich ausgebildete Personen nach Nummer 1 der IKL.
- Volljuristinnen und Volljuristen sowie weitere wissenschaftlich, technisch oder betriebswirtschaftlich ausgebildete Personen, soweit sie als Teil der IKL Vor-Ort-Kontrollen begleiten,
- die Tierärztinnen und Tierärzte und die staatlich geprüften Lebensmittelchemikerinnen und Lebensmittelchemiker sowie weitere wissenschaftlich oder technisch ausgebildete Personen der Landesuntersuchungsanstalt, sofern sie als Sachverständige von den Lebensmittelüberwachungsbehörden oder der IKL hinzugezogen werden.
- weitere wissenschaftlich oder technisch ausgebildete Personen der Landesuntersuchungsanstalt, soweit sie die in § 5a der Kontaminanten-Verordnung aufgeführten Aufgaben ausführen.
- (2) Beim Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt beschäftigte Volljuristinnen und Volljuristen können von den nach Absatz 1 mit der Überwachung beauftragten Personen bei Vor-Ort-Kontrollen hinzugezogen werden.
- (3) Die Personen gemäß Absatz 1 Nummer 1 und 4 bis 7 sind zugleich von der Marktüberwachungsbehörde beauftragte Personen gemäß § 31 Absatz 1 und 2 des Tabakerzeugnisgesetzes.

§ 7 Amtliche Tierärztinnen und Tierärzte

- (1) Als amtliche Tierärztin oder amtlicher Tierarzt in der Lebensmittelüberwachung kann tätig sein, wer
- über die Anerkennung als Fachtierärztin oder Fachtierarzt für Fleischhygiene, für Lebensmittelhygiene, für Milchhygiene oder für das öffentliche Veterinärwesen verfügt
- 2. eine Prüfung für den höheren veterinärmedizinischen Verwaltungsdienst erfolgreich absolviert hat oder
- sich in der Weiterbildung zur Erreichung einer der in Nummer 1 genannten Anerkennungen als Fachtierärztin oder Fachtierarzt oder für den höheren veterinärmedizinischen Verwaltungsdienst befindet.
- (2) Anderen approbierten Tierärztinnen oder Tierärzten können von den zuständigen Lebensmittelüberwachungsbehörden innerhalb eines von diesen erteilten Auftrages Überwachungsaufgaben entsprechend Artikel 18 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2017/625 als amtliche Tierärztin oder amtlicher Tierarzt übertragen werden.
- (3) Die anstellende Behörde stellt sicher, dass die Personen nach Absatz 1 und 2 die spezifischen Mindestanforderungen nach Anhang II Kapitel I der Delegierten Verordnung (EU) 2019/624 erfüllen.
- (4) Ernennt die anstellende Behörde auf der Grundlage von § 2a der Tierische Lebensmittel-Überwachungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Septem-

ber 2018 (BGBI. I S. 1358), die durch Artikel 3 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBI. I S. 1480) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, andere approbierte Tierärztinnen oder Tierärzte, bestimmt sie die besonderen Anforderungen an die Tierärztinnen oder Tierärzte, die für die genannten Aufgaben eingesetzt werden.

§ 8 Staatlich geprüfte Lebensmittelchemikerinnen und Lebensmittelchemiker

- (1) Als Lebensmittelchemikerin oder Lebensmittelchemiker in der amtlichen Lebensmittelüberwachung kann t\u00e4tig sein, wer die Zweite Staatspr\u00fcfung als staatlich gepr\u00fcfte Lebensmittelchemikerin oder staatlich gepr\u00fcfter Lebensmittelchemiker nachweist.
- (2) Das Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Wissenschaft, Kultur und Tourismus durch Rechtsverordnung eine Ausbildungs- und Prüfungsordnung für staatlich geprüfte Lebensmittelchemikerinnen und Lebensmittelchemiker zu erlassen und in dieser das Nähere über das Hochschulstudium, die praktische Ausbildung und die Staatsprüfung zu regeln. Dabei kann festgelegt werden, dass die Staatsprüfung in zeitlich getrennten Abschnitten abzulegen ist. Durch die Rechtsverordnung kann auch der Zugang zur berufspraktischen Ausbildung beschränkt werden, soweit die Anzahl der die Zugangsvoraussetzungen erfüllenden Bewerberinnen und Bewerber die Anzahl der zur Verfügung stehenden Ausbildungsplätze übersteigt. Durch die Rechtsverordnung kann auch das Nähere zum Zulassungsverfahren nach Satz 3, insbesondere unter Beachtung der Auswahlkriterien der Leistung und der Eignung und der Fälle, in denen besondere Härtegesichtspunkte vorliegen, geregelt werden.

§ 9 Fortbildung des Personals in der Lebensmittelund Futtermittelüberwachung

Das Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt wird ermächtigt, in einer Rechtsverordnung Regelungen zur Fortbildung des Personals in der amtlichen Lebensmittel- und Futtermittelüberwachung nach Artikel 5 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2017/625 zu treffen und dabei insbesondere Vorgaben zum zeitlichen Umfang und zur Häufigkeit der Fortbildung zu verankern. In der Rechtsverordnung können Festlegungen zur Verpflichtung der anstellenden Behörden zur Sicherstellung der Fortbildung des bei der Behörde angestellten Personals verankert werden.

§ 10 Private Sachverständige

Die Zulassung privater Sachverständiger für die Untersuchung amtlich zurückgelassener Proben nach § 43 Absatz 1 Satz 2 des Lebens- und Futtermittelgesetzbuches und nach § 31 Absatz 3 des Tabakerzeugnisgesetzes, die ihren Hauptsitz im Freistaat Sachsen haben, obliegt dem Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt. Die Zulassung ist im Sächsischen Amtsblatt zu veröffentlichen.

Abschnitt 4 Transparenz

§ 11 Transparenzsystem

Das Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ein landesweit einheitliches behördliches Transparenzsystem zur Information der Verbraucherinnen und Verbraucher über die Ergebnisse der amtlichen Kontrollen der Lebensmittelüberwachungs- und Veterinärämter der Landkreise und Kreisfreien Städte sowie der Landesuntersuchungsanstalt als untere Futtermittelüberwachungsbehörde einzurichten. Dabei können der Umfang sowie Art und Weise der Darstellung und Veröffentlichung der Kontrollergebnisse nach den §§ 7 und 9 der AVV Rahmen-Überwachung festgelegt werden.

Abschnitt 5 Schlussvorschriften

§ 12 Datenverarbeitung

- (1) Die Lebensmittel- und Futtermittelüberwachungsbehörden können die zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz erforderlichen Daten über die im jeweiligen Zuständigkeitsbereich zu überwachenden Betriebe, über die durchgeführten Überwachungsmaßnahmen und ihre Ergebnisse sowie über sonstige Maßnahmen im Rahmen der amtlichen Lebens- und Futtermittelkontrolle verarbeiten. Entsprechendes gilt für die amtlichen Laboratorien, welche nach § 2 Absatz 2 Nummer 2 und § 5 Absatz 2 Nummer 2 für die Untersuchung von Lebensmitteln und Futtermitteln benannt wurden, sowie für die amtlich beauftragte Untersuchungsstelle nach § 19 der Rohmilchgüteverordnung vom 11. Januar 2021 (BGBI. I S. 47) in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Die Lebensmittel- und Futtermittelüberwachungsbehörden und die für
- die Tiergesundheitsüberwachung einschließlich der Überwachung des Verkehrs mit tierischen Nebenprodukten,
- 2. die Tierschutzüberwachung,
- 3. die Tierarzneimittelüberwachung,
- 4. den Pflanzenschutz,
- 5. den Bodenschutz,
- 6. den Umweltschutz,
- 7. die Gewerbeaufsicht,
- 8. den Strahlenschutz,
- 9. das Chemikalienrecht,
- das Infektionsschutzgesetz,
 das Mess- und Eichwesen und
- 12. die Arzneimittelüberwachung

zuständigen Behörden können sich gegenseitig die erforderlichen personenbezogenen Daten übermitteln, soweit dies zur Kontrolle der Einhaltung der jeweils einschlägigen Vorschriften erforderlich ist.

(3) Die Lebensmittelüberwachungsbehörden und die für die Kontrolle der Verwendung der Angaben "geschützte Ursprungsbezeichnung" oder "geschützte geografische Angabe" oder "garantiert traditionelle Spezialität" bei Lebensmitteln sowie die für die Kontrolle der ökologischen Produktion und Kennzeichnung von ökologischen Erzeugnissen zuständigen Behörden können sich gegenseitig die erforderlichen personenbezogenen Daten übermitteln, soweit dies zur Kontrolle der Einhaltung der jeweils einschlägigen Vorschriften erforderlich ist.

- (4) Die Futtermittelüberwachungsbehörden, die Lebensmittelüberwachungsbehörden und die für die Tiergesundheitsüberwachung einschließlich der Überwachung des Verkehrs mit tierischen Nebenprodukten, die Tierschutzüberwachung und die Tierarzneimittelüberwachung zuständigen Behörden können sich die personenbezogenen Daten gegenseitig übermitteln, die zur Erstellung und Pflege von nach Unionsrecht oder nationalem Recht vorgeschriebenen Registern erforderlich sind.
- (5) Das Recht auf informationelle Selbstbestimmung nach Artikel 33 der Verfassung des Freistaates Sachsen kann insoweit eingeschränkt werden.

§ 13 Kontrollbezirke

- (1) Die Lebensmittelüberwachungs- und Veterinärämter der Landkreise und Kreisfreien Städte können zum Vollzug von Inspektionsaufgaben im Rahmen der Schlachttier- und Fleischuntersuchung gemäß Artikel 18 der Verordnung (EU) 2017/625 in Verbindung mit der Durchführungsverordnung (EU) 2019/627 der Kommission vom 15. März 2019 zur Festlegung einheitlicher praktischer Modalitäten für die Durchführung der amtlichen Kontrollen in Bezug auf für den menschlichen Verzehr bestimmte Erzeugnisse tierischen Ursprungs gemäß der Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2074/2005 der Kommission in Bezug auf amtliche Kontrollen (ABI. L 131 vom 17.5.2019, S. 51, L 325 vom 16.12.2019, S. 183), in der jeweils geltenden Fassung, Kontrollbezirke bilden. Dabei sind insbesondere die Schlachtzahlen und die örtlichen Gegebenheiten zu berücksichtigen.
- (2) Jeder Kontrollbezirk nach Absatz 1 Satz 1 wird einer amtlichen Tierärztin oder einem amtlichen Tierarzt nach § 7 übertragen. Für jede amtliche Tierärztin oder jeden amtlichen Tierarzt ist eine Stellvertretung zu benennen.
- (3) Je nach Bedarf können der amtlichen Tierärztin oder dem amtlichen Tierarzt nach Absatz 2 amtliche Fachassistentinnen oder Fachassistenten zugeordnet werden, die Aufgaben gemäß Artikel 18 Absatz 2 Buchstabe a und c der Verordnung (EU) 2017/625 in Verbindung mit Artikel 3 und 7 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/624 übernehmen können.

§ 14 Gebühren

- (1) Bei der Gebührenberechnung für die Schlachttierund Fleischuntersuchung bei Hausschlachtungen findet Artikel 79 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 81 der Verordnung (EU) 2017/625 entsprechende Anwendung.
 - (2) Für die Gebührenerhebung bei amtlichen Kontrollen
- nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 mit Ausnahme von Kontrollen der Mittel zum Tätowieren, der kosmetischen Mittel und der Bedarfsgegenstände im Sinne von § 2 Absatz 6 Satz 1 Nummer 2 bis 9 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches,
- 2. nach § 2 Absatz 1 Nummer 3 bis 5 und
- 3. nach § 5 Absatz 1

gilt Artikel 79 Absatz 2 Buchstabe b und c sowie Artikel 80 der Verordnung (EU) 2017/625 entsprechend, soweit diese nicht unmittelbar gilt.

(3) Für amtliche Kontrollen nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 bezüglich der Mittel zum Tätowieren, der kosmetischen Mittel und der Bedarfsgegenstände im Sinne von § 2 Absatz 6 Satz 1 Nummer 2 bis 9 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches können im Falle festgestellter Nichtkonformität Gebühren zur Deckung der Kosten für die mit der Kontrolle im Zusammenhang stehenden Tätigkeiten erhoben werden.

§ 15 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- einer vollziehbaren Anordnung nach § 39 Absatz 2 Nummer 1, einem Verbot nach § 39 Absatz 2 Nummer 2 oder einer Maßnahme nach § 39 Absatz 4 oder einer vollziehbaren Anordnung, einem Verbot oder einer Maßnahme nach § 39a Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 bis 7 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches zuwiderhandelt.
- einer vollziehbaren Anordnung, einem Verbot oder einer Maßnahme nach § 29 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 bis 6 des Tabakerzeugnisgesetzes zuwiderhandelt,
- der Meldepflicht nach Anhang III Abschnitt IX Kapitel I Teil III Nummer 5 der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 29. April 2004 mit spezifischen Hygienevorschriften für Lebensmittel tierischen Ursprungs (ABI. L 139 vom 30.04.2004, S. 55, L 266 vom 25.6.2004, S. 22, L 204 vom 4.8.2007, S. 26, L 46 vom 21.2.2008, S. 50, L 119 vom 13.5.2010, S. 26, L 160 vom 12.6.2013, S. 15, L 13, vom 16.1.2019, S. 12), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2023/166 (ABI. L 24 vom 26.1.2023, S. 1) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung nicht nachkommt oder
- einer Meldepflicht nach Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über Lebensmittel-

hygiene (ABI. L 139 vom 30.4.2004, S. 1, L 226 vom 25.6.2004, S. 3, L 46 vom 21.2.2008, S. 51, L 58 vom 3.3.2009, S. 3), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2021/382 (ABI. L 74 vom 4.3.2021, S. 3) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung nicht nachkommt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann im Falle des Absatzes 1 mit einer Geldbuße bis zu 25 000 Euro geahndet werden.

Artikel 2 Folgeänderung

§ 10 der Ordnungswidrigkeiten-Zuständigkeitsverordnung vom 16. Juni 2014 (SächsGVBI. S. 342), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 25. Oktober 2023 (SächsGVBI. S. 862) geändert worden ist, wird aufgehoben.

Artikel 3 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.
 - (2) Gleichzeitig treten außer Kraft
- das Gesetz zur Ausführung des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches, des Vorläufigen Tabakgesetzes und des Verbraucherinformationsgesetzes im Freistaat Sachsen vom 25. Januar 2008 (SächsGVBI. S. 62), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 21 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBI. S. 245) geändert worden ist, und
- die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz zur Übertragung der Zuständigkeit im Futtermittel- und Verfütterungsverbotsrecht vom 16. Februar 2011 (SächsGVBI. S. 61).

Dresden, den 20. März 2024

Der Landtagspräsident Dr. Matthias Rößler

Der Ministerpräsident Michael Kretschmer

Der Staatsminister des Innern Armin Schuster

Die Staatsministerin für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt In Vertretung Martin Dulig Staatsminister

Gesetz zur Reform des Sächsischen Heimrechts

Vom 20. März 2024

Der Sächsische Landtag hat am 20. März 2024 das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Sächsisches Wohnteilhabegesetz (SächsWTG)

Inhaltsübersicht

Teil 1 Allgemeiner Teil

Abschnitt 1 Allgemeine Vorschriften

S	1	Zweck	des	Ges	etzes
v		ZWELK	ues	CES	ヒにとせる

- § 2 Einrichtungen
- § 3 Ambulant betreute Wohngemeinschaften
- § 4 Intensivpflege-Wohngemeinschaften
- § 5 Allgemeine Information und Beratung
- § 6 Brand- und Katastrophenschutz

Abschnitt 2

Anforderungen an Einrichtungen, ambulant betreute Wohngemeinschaften und Intensivpflege-Wohngemeinschaften

- § 7 Anzeigepflichten
- § 8 Transparenz und Informationspflichten, Qualitäts- und Beschwerdeverfahren
- § 9 Dokumentations- und Aufbewahrungspflichten
- § 10 Geld- oder geldwerte Leistungen an Träger, Leistungsanbieter, Beschäftigte und eingesetzte Personen
- § 11 Gewaltprävention, freiheitsbeschränkende und freiheitsentziehende Maßnahmen
- § 12 Beteiligungs- und Einsichtsrechte

Teil 2 Besonderer Teil

Abschnitt 1 Anforderungen an Einrichtungen

- § 13 Grundsätzliche Anforderungen
- § 14 Anforderungen an die Wohnqualität
- § 15 Personelle Anforderungen
- § 16 Mitwirkung der Bewohnerinnen und Bewohner
- § 17 Behördliche Qualitätssicherung

Abschnitt 2

Anforderungen an ambulant betreute Wohngemeinschaften und Intensivpflege-Wohngemeinschaften

- § 18 Selbstverantwortete ambulant betreute Wohngemein-
- § 19 Grundsätzliche Anforderungen an anbieterverantwortete ambulant betreute Wohngemeinschaften
- § 20 Anforderungen an die Wohnqualität in anbieterverantworteten ambulant betreuten Wohngemeinschaften
- § 21 Personelle Anforderungen an anbieterverantwortete ambulant betreute Wohngemeinschaften

- § 22 Mitwirkung der Bewohnerinnen und Bewohner in anbieterverantworteten ambulant betreuten Wohngemeinschaften
- § 23 Behördliche Qualitätssicherung
- § 24 Zuordnungsprüfungen

Teil 3

Maßnahmen der zuständigen Behörde

- § 25 Aufklärung und Beratung bei Mängeln
- § 26 Anordnungen bei Mängeln
- § 27 Beschäftigungsverbot, kommissarische Leitung
- § 28 Aufnahmestopp
- § 29 Untersagung
- § 30 Erprobungs- und Befreiungsregelungen

Teil 4

Zuständigkeiten, Zusammenarbeit

- § 31 Zuständigkeiten
- § 32 Zusammenarbeit, Arbeitsgemeinschaften

Teil 4

Ordnungswidrigkeiten, Verordnungsermächtigung

- § 33 Ordnungswidrigkeiten
- § 34 Rechtsverordnung

Teil 6

Schlussvorschriften

- § 35 Übergangsregelungen
- § 36 Bestandsregelungen für personelle Anforderungen

Teil 1 Allgemeiner Teil

Abschnitt 1 Allgemeine Vorschriften

§ 1 Zweck des Gesetzes

Zweck dieses Gesetzes ist es, älteren Menschen, pflegebedürftigen Volljährigen und Volljährigen mit psychischen Erkrankungen oder mit Behinderungen als Bewohnerinnen und Bewohner in Einrichtungen und in ambulant betreuten Wohngemeinschaften ein möglichst selbstbestimmtes, eigenverantwortliches und selbstständiges Leben zu ermöglichen, sie vor Beeinträchtigung zu schützen und sie dabei zu unterstützen, Gesellschaft zu erleben, mitzugestalten und nach Möglichkeit ihren Interessen und Bedürfnissen gerecht zu werden. Zweck des Gesetzes ist es insbesondere,

- die Würde der Bewohnerinnen und Bewohner zu achten und zu schützen,
- ihre Selbstständigkeit, Selbstbestimmung, Selbstverantwortung sowie ihre Lebensqualität zu wahren und zu fördern und ihnen eine angemessene individuelle Lebensgestaltung zu ermöglichen, soweit erforderlich, möglich und zumutbar mit der Unterstützung technischer und digitaler Assistenzsysteme.
- eine dem allgemein anerkannten Stand der jeweiligen fachlichen Standards entsprechende barrierefreie Be-

- treuung, Assistenz und Pflege sowie Wohnqualität zu sichern.
- sie vor Missbrauch, Ausbeutung, Gewalt und Diskriminierung zu schützen sowie ihre sexuelle Orientierung, geschlechtliche Identität und diversitätsspezifischen Bedürfnisse zu achten,
- freiheitsbeschränkenden sowie freiheitsentziehenden Maßnahmen nach § 1831 des Bürgerlichen Gesetzbuches vorzubeugen und diese zu vermeiden.
- die Informations-, Beratungs-, Beschwerde-, Beteiligungs- und Mitwirkungsrechte der Bewohnerinnen und Bewohner zu sichern und zu stärken,
- ein Sterben in Würde zu ermöglichen und die Wünsche der Sterbenden zu beachten.

§ 2 Einrichtungen

- (1) Einrichtungen dienen dem Zweck, älteren Menschen, pflegebedürftigen Volljährigen und Volljährigen mit psychischen Erkrankungen oder mit Behinderungen Wohnraum zu überlassen sowie mit der Wohnraumüberlassung verpflichtend Betreuungs-, Assistenz- und Pflegeleistungen mit umfassendem Versorgungscharakter zur Verfügung zu stellen oder vorzuhalten. Die Einrichtungen sind in ihrem Bestand vom Wechsel sowie der Anzahl der Bewohnerinnen und Bewohner unabhängig und werden entgeltlich betrieben. Sie stehen unter der Verantwortung eines Trägers und bestehen aus organisatorisch zusammengefassten Wohnräumen an einem Standort. Eine Einrichtung liegt auch vor, wenn sich Mieter oder Käufer von abgeschlossenen Wohnungen mit der Wohnraumüberlassung vertraglich dazu verpflichten, über bestimmte allgemeine Unterstützungsleistungen wie Notrufdienste, die Vermittlung von Dienst- und Pflegeleistungen, Betreuungsleistungen, Leistungen der hauswirtschaftlichen Versorgung oder Informationen und Beratungsleistungen hinausgehende Pflege-, Assistenz- oder Betreuungsleistungen von bestimmten Pflege-, Assistenz- oder Betreuungsdienstleistern abzunehmen. Dienstleister ist, wer Hilfe, Betreuung und Assistenz für ältere Menschen, pflegebedürftige Volljährige und Volljährige mit psychischen Erkrankungen oder mit Behinderungen erbringt, um ihre Alltagsfähigkeiten zu erhalten oder zu verbessern.
- (2) Auf Einrichtungen oder Teile von Einrichtungen im Sinne von Absatz 1, die der vorübergehenden Aufnahme von Bewohnerinnen und Bewohnern dienen, sowie auf stationäre Hospize finden § 10 Absatz 2 Nummer 3 und Absatz 3 sowie § 16 Absatz 1 keine Anwendung. Als vorübergehend im Sinne dieses Gesetzes ist ein Zeitraum von bis zu drei Monaten anzusehen. Auf Einrichtungen der Tages- und Nachtpflege findet dieses Gesetz keine Anwendung.

§ 3 Ambulant betreute Wohngemeinschaften

(1) Eine ambulant betreute Wohngemeinschaft besteht aus drei bis zwölf volljährigen pflegebedürftigen Menschen oder Volljährigen mit psychischen Erkrankungen oder mit Behinderungen, die zusammen in einem Haushalt leben und dort externe Pflege-, Assistenz- oder Betreuungsleistungen in Anspruch nehmen. Eine ambulant betreute Wohngemeinschaft kann selbstverantwortet oder anbieterverantwortet sein.

- (2) Eine selbstverantwortete ambulant betreute Wohngemeinschaft liegt vor, wenn sie von Leistungsanbietern unabhängig ist. Dies ist insbesondere der Fall, wenn
- die Verträge über die Erbringung der Pflege-, Assistenzund Betreuungsleistungen einerseits und der Vertrag über die Wohnraumüberlassung andererseits rechtlich und tatsächlich in ihrem Bestand voneinander unabhängig sind,
- die Bewohnerinnen und Bewohner bei der Wahl und dem Wechsel der Leistungsanbieter frei sind,
- die Leistungsanbieter der Pflege-, Assistenz- oder Betreuungsleistungen keine eigenen Büroräume in der ambulant betreuten Wohngemeinschaft haben,
- die ambulant betreute Wohngemeinschaft baulich, organisatorisch und wirtschaftlich selbstständig, insbesondere kein Bestandteil einer Einrichtung ist und
- die Bewohnerinnen und Bewohner das Zusammenleben und die Alltagsgestaltung in der ambulant betreuten Wohngemeinschaft selbst bestimmen und verantworten.

In der selbstverantworteten ambulant betreuten Wohngemeinschaft wird die interne Qualitätssicherungsfunktion durch ein Selbstbestimmungsgremium sichergestellt. Mitglieder des Selbstbestimmungsgremiums sind ausschließlich die Bewohnerinnen und Bewohner sowie für den Fall, dass diese ihre Angelegenheiten nicht mehr selbstständig regeln können, ihre rechtlichen Vertreterinnen und Vertreter. Das Selbstbestimmungsgremium kann auch beratende, nicht stimmberechtigte Mitglieder haben. Die Selbstbestimmung und die Selbstverantwortung nach Satz 2 Nummer 5 schließen auch das gemeinschaftliche Hausrecht in Bezug auf gemeinsam genutzte Räume und Flächen und das gemeinschaftliche Bestimmungsrecht hinsichtlich der Gestaltung und Möblierung der Gemeinschaftsräume und -flächen ein. Neue Bewohnerinnen und Bewohner dürfen nicht gegen den Willen der bereits in der Wohngemeinschaft lebenden Bewohnerinnen und Bewohner aufgenommen werden. Leistungsanbieter dürfen auf einzelne oder gemeinschaftliche Entscheidungen keinen bestimmenden Einfluss haben. Wirkt bei der Gründung einer ambulant betreuten Wohngemeinschaft ein Leistungsanbieter für einen Zeitraum von höchstens sechs Monaten bestimmend mit, kann diese selbstverantwortet sein, wenn nach dieser Zeit die nach Satz 2 Nummer 1 bis 5 genannten Voraussetzungen vorliegen.

- (3) Eine anbieterverantwortete ambulant betreute Wohngemeinschaft liegt vor, wenn sie von einem Leistungsanbieter abhängig ist. Leistungsanbieter ist, wer gemeinschaftlich mit einer anderen natürlichen oder juristischen Person im Rahmen unternehmerischer Tätigkeit älteren Menschen, pflegebedürftigen Volljährigen und Volljährigen mit psychischen Erkrankungen oder mit Behinderungen innerhalb von anbieterverantworteten ambulant betreuten Wohngemeinschaften Pflege-, Assistenz- oder Betreuungsleistungen anbietet und dafür die bauliche, organisatorische und wirtschaftliche Verantwortung übernimmt. Der Leistungsanbieter darf in unmittelbarer räumlicher Nähe Wohnraum für höchstens 24 Bewohnerinnen und Bewohner in ambulant betreuten Wohngemeinschaften bereitstellen. Andernfalls handelt es sich um eine Einrichtung nach § 2 Absatz 1. In der Anzeige nach § 7 Absatz 2 hat der Leistungsanbieter die konzeptionelle Ausrichtung der Wohngemeinschaft und die tatsächliche Bewohnerstruktur bei Einzug der Bewohnerinnen und Bewohner darzulegen.
- (4) Um keine ambulant betreute Wohngemeinschaft handelt es sich, wenn verheiratete, verwandte oder in einer Partnerschaft lebende Personen in einem gemeinsamen Haushalt leben.

§ 4 Intensivpflege-Wohngemeinschaften

- (1) Eine Intensivpflege-Wohngemeinschaft liegt vor, wenn die Pflege und Betreuung von mindestens zwei außerklinisch intensivpflegebedürftigen Bewohnerinnen und Bewohnern in einer ambulant betreuten Wohngemeinschaft vorgesehen ist.
- (2) Intensivpflegebedürftigkeit im Sinne von Absatz 1 liegt vor, wenn bei einer Bewohnerin oder einem Bewohner wegen Art, Schwere und Dauer der Erkrankung akute gesundheits- oder lebensgefährdende Veränderungen der Vitalfunktionen zu unvorhersehbaren Zeiten wiederkehrend eintreten können, hierdurch die Notwendigkeit zur durchgehenden Beobachtung und Interventionsbereitschaft mit den notwendigen medizinisch-pflegerischen Maßnahmen besteht und insofern ein besonders hoher Bedarf an medizinischer Behandlungspflege nach § 37c des Fünften Buches Sozialgesetzbuch gegeben ist.
- (3) Für Intensivpflege-Wohngemeinschaften finden die für selbstverantwortete oder die für anbieterverantwortete ambulant betreute Wohngemeinschaften geltenden Regelungen dieses Gesetzes Anwendung.

§ 5 Allgemeine Information und Beratung

- (1) Die zuständige Behörde informiert und berät
- die Bewohnerinnen und Bewohner sowie ihre rechtlichen Vertreterinnen und Vertreter, das Selbstbestimmungsgremium, die Bewohnervertretung oder die Bewohnersprecherinnen oder Bewohnersprecher über ihre Rechte und Pflichten,
- Personen, die ein berechtigtes Interesse haben, über die Anforderungen an Einrichtungen oder ambulant betreute Wohngemeinschaften sowie über die Rechte und Pflichten des Trägers oder Leistungsanbieters sowie der Bewohnerinnen und Bewohner,
- auf Antrag Personen, Träger oder Leistungsanbieter, die die Schaffung von Einrichtungen oder ambulant betreuten Wohngemeinschaften anstreben oder diese betreiben, bei der Planung und dem Betrieb.
- (2) Die zuständige Behörde f\u00f6rdert die Unterrichtung der Bewohnerinnen und Bewohner sowie der Bewohnervertretung \u00fcber die Wahl, die Befugnisse und die M\u00f6glichkeiten der Bewohnervertretung, um die Interessen der Bewohnerinnen und Bewohner zur Geltung zu bringen.
- (3) Die zuständige Behörde kann auf Informations- und Beratungsangebote Dritter, insbesondere die ergänzende unabhängige Teilhabeberatung nach § 32 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch verweisen.

§ 6 Brand- und Katastrophenschutz

Die zuständige Behörde stellt den nach dem Sächsischen Gesetz über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz vom 24. Juni 2004 (SächsGVBI. S. 245, 647), das zuletzt durch das Gesetz vom 8. Januar 2024 (SächsGVBI. S. 2) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, zuständigen unteren Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörden auf Verlangen anonymisierte Daten über Einrichtungen und ambulant betreute Wohngemeinschaften zur Verfügung. Die Daten umfassen die Anschrift der Einrichtung oder der ambulant

betreuten Wohngemeinschaft, die Angebotsform und die Anzahl der in der Einrichtung oder der ambulant betreuten Wohngemeinschaft höchstens betreuten Personen sowie eine Darstellung der baulichen Gegebenheiten.

Abschnitt 2

Anforderungen an Einrichtungen, ambulant betreute Wohngemeinschaften und Intensivpflege-Wohngemeinschaften

§ 7 Anzeigepflichten

- (1) Wer den Betrieb einer Einrichtung nach § 2 Absatz 1 aufnehmen will, hat seine Absicht spätestens drei Monate vor der vorgesehenen Inbetriebnahme der zuständigen Behörde schriftlich oder elektronisch anzuzeigen. Diese Anzeige muss enthalten:
- 1. den vorgesehenen Zeitpunkt der Betriebsaufnahme,
- den Namen und die Anschrift der Einrichtung, den Namen und die Anschrift des Trägers sowie Name, Vorname und Anschrift der vertretungsberechtigten Person des Trägers,
- die Nutzungsart der Einrichtung, insbesondere hinsichtlich ihrer Zielgruppe, der Räume sowie deren Lage, Anzahl und Größe, und die vorgesehene Platzzahl,
- den Namen, den Vornamen, den Berufs- oder Hochschulabschluss sowie den beruflichen Werdegang der Leiterin oder des Leiters der Einrichtung, bei stationären Pflegeeinrichtungen auch der verantwortlichen Pflegefachkraft,
- die allgemeine Leistungsbeschreibung sowie die Konzeption der Einrichtung,
- bei stationären Pflegeeinrichtungen einen Versorgungsvertrag nach § 72 des Elften Buches Sozialgesetzbuch, die wesentlichen Leistungs- und Qualitätsmerkmale der Einrichtung nach § 84 Absatz 5 des Elften Buches Sozialgesetzbuch, soweit vorhanden den Personalabgleich nach § 84 Absatz 6 des Elften Buches Sozialgesetzbuch sowie einen Vertrag zur integrierten Versorgung nach § 92b des Elften Buches Sozialgesetzbuch oder die Erklärung, ob ein solcher Versorgungsvertrag oder eine solche Vereinbarung angestrebt wird, bei stationären Hospizen die Einzelvereinbarungen aufgrund von § 39a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch, sowie bei Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen die Vereinbarungen nach § 125 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch,
- die Satzung oder einen Gesellschaftsvertrag des Trägers
- (2) Die beabsichtigte Gründung einer ambulant betreuten Wohngemeinschaft ist der zuständigen Behörde einen Monat vor Gründung schriftlich oder elektronisch anzuzeigen. Die Anzeige nimmt bei anbieterverantworteten ambulant betreuten Wohngemeinschaften der Leistungsanbieter und bei selbstverantworteten Wohngemeinschaften das Selbstbestimmungsgremium vor. Dabei sind Angaben zu machen zu
- der Anschrift der ambulant betreuten Wohngemeinschaft.
- der tatsächlichen und der höchstmöglichen Anzahl der zu betreuenden Personen,
- Name und Anschrift des Dienstleisters der Pflege-, Assistenz- und Betreuungsleistungen,
- den Pflegegraden der jeweiligen Bewohnerinnen und Bewohner zum Zeitpunkt der Gründung,
- der Nutzungsart der ambulant betreuten Wohngemeinschaft, insbesondere hinsichtlich ihrer Zielgruppe, der

- Räume sowie deren Lage, Anzahl und Größe, sowie zu der vorgesehenen Platzzahl,
- 6. Name und Anschrift der oder des Leistungsanbieters in anbieterverantworteten Wohngemeinschaften,
- Name, Vorname und Anschrift eines der Mitglieder des Selbstbestimmungsgremiums in selbstverantworteten Wohngemeinschaften,
- den Einzelvereinbarungen nach § 132l Absatz 5 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch in Intensivpflege-Wohngemeinschaften oder dazu, ob solche Vereinbarungen angestrebt werden.
- (3) Liegen die Informationen nach Absatz 1 oder Absatz 2 zum Zeitpunkt der Anzeige noch nicht vor oder ergeben sich Änderungen bis zur Inbetriebnahme, ist die Mitteilung vor Aufnahme des Betriebs ohne schuldhaftes Zögern nachzuholen. Die zuständige Behörde kann weitere Angaben verlangen, soweit sie zur Prüfung der zweckgerichteten Aufgabenerfüllung erforderlich sind.
- (4) Der zuständigen Behörde sind ferner ohne schuldhaftes Zögern anzuzeigen:
- außergewöhnliche Ereignisse und Entwicklungen in Einrichtungen oder ambulant betreuten Wohngemeinschaften, die sich in erheblichem Maße auf das Wohl von Bewohnerinnen und Bewohnern auswirken oder auswirken könnten, sowie den Betrieb der Einrichtung oder ambulant betreuten Wohngemeinschaft gefährden, insbesondere die Androhung von Gewalt und Gewalteinwirkungen.
- Änderungen nach Inbetriebnahme, die Angaben nach Absatz 1 oder 2 betreffen.
- (5) Wer beschließt, den Betrieb einer Einrichtung oder einer ambulant betreuten Wohngemeinschaft vollständig oder teilweise einzustellen, hat dies der zuständigen Behörde ohne schuldhaftes Zögern, jedoch spätestens sechs Monate vor der tatsächlichen Einstellung schriftlich oder elektronisch anzuzeigen, soweit der Zeitpunkt der tatsächlichen Einstellung dem Träger einer Einrichtung, dem Leistungsanbieter oder dem Selbstbestimmungsgremium einer ambulant betreuten Wohngemeinschaft bekannt ist oder bekannt sein muss. In der Anzeige über die Einstellung oder Teileinstellung des Betriebs einer Einrichtung muss die anderweitige Unterkunft und die dem Bedarf entsprechende Pflege, Assistenz oder Betreuung der Bewohnerinnen und Bewohner nachgewiesen sowie die geplante ordnungsgemäße Abwicklung der Vertragsverhältnisse mit den Bewohnerinnen und Bewohnern angegeben werden.

§ 8 Transparenz und Informationspflichten, Qualitäts- und Beschwerdeverfahren

- (1) Der Träger oder Leistungsanbieter ist vorbehaltlich weitergehender zivilrechtlicher und datenschutzrechtlicher Ansprüche der Bewohnerinnen und Bewohner verpflichtet,
- alle Interessierten über sein Leistungsangebot in Textform und leicht verständlicher Sprache nach Art, Umfang und Kosten zu informieren,
- Bewohnerinnen und Bewohner schriftlich vor Vertragsschluss über vorhandene Beratungs- und Beschwerdestellen zu informieren,
- den anonymisierten Prüfbericht der letzten wiederkehrenden Prüfung der zuständigen Behörde am Ort der Einrichtung oder ambulant betreuten Wohngemeinschaft zur Einsichtnahme vorzuhalten und gegenwärtigen oder künftigen Bewohnerinnen und Bewohnern,

- ihren rechtlichen Vertreterinnen und Vertretern auf Wunsch zur Einsichtnahme vorzulegen,
- Bewohnerinnen und Bewohnern oder ihren rechtlichen Vertreterinnen und Vertretern Einsichtnahme in die sie betreffende Dokumentation zu gewähren.
- (2) Der Träger oder Leistungsanbieter hat ein Beschwerdeverfahren sicherzustellen. Das Verfahren ist in leicht verständlicher Sprache schriftlich zu regeln. Die Regelung muss mindestens beinhalten:
- die Information der Bewohnerinnen und Bewohner über ihr Beschwerderecht einschließlich eines Hinweises auf die Erreichbarkeit der zuständigen Behörde,
- die Benennung der für die Bearbeitung der Beschwerden verantwortlichen Person,
- die Bestimmung einer angemessenen Bearbeitungsfrist sowie
- die Dokumentation, Auswertung und Erledigung der Beschwerden.

§ 9 Dokumentations- und Aufbewahrungspflichten

- (1) Der Träger oder Leistungsanbieter hat nach den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Buch- und Aktenführung Aufzeichnungen über den Betrieb zu machen und die Qualitätssicherungsmaßnahmen und deren Ergebnisse so zu dokumentieren, dass der ordnungsgemäße Betrieb festgestellt werden kann. Es müssen ersichtlich sein:
- die wirtschaftliche und finanzielle Lage der Einrichtung oder anbieterverantworteten ambulant betreuten Wohngemeinschaft.
- die Nutzungsart, die Lage, die Anzahl und die Größe der Räume sowie die Belegung der Wohnräume,
- Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift und Berufsoder Hochschulabschluss der Beschäftigten, deren regelmäßige Arbeitszeit, die von ihnen in der Einrichtung oder ambulant betreuten Wohngemeinschaft ausgeübte Tätigkeit und die Dauer des Beschäftigungsverhältnisses sowie die Dienstpläne,
- Name, Vorname, Geburtsdatum, Betreuungs- oder Assistenzbedarf der Bewohnerinnen und Bewohner, bei Pflegebedürftigkeit der Pflegegrad sowie Namen und Vornamen der vertretungsberechtigten Personen,
- der Erhalt sowie die Verabreichung von Arzneimitteln einschließlich der Überprüfung der ordnungsgemäßen bewohnerbezogenen Aufbewahrung der Arzneimittel und der Unterweisung der Beschäftigten zum sachgerechten Umgang mit diesen,
- die Maßnahmenplanung, die Pflegeverläufe sowie die fach- und sachgerechte Pflegedokumentation für pflegebedürftige Bewohnerinnen und Bewohner sowie die Betreuungsdokumentation für Menschen mit Behinderungen,
- die Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung sowie zur Qualitätssicherung,
- die freiheitsbeschränkenden und die freiheitsentziehenden Maßnahmen nach § 1831 des Bürgerlichen Gesetzbuches bei Bewohnerinnen und Bewohnern einschließlich der Angabe des für die Anordnung der Maßnahme Verantwortlichen, die Dokumentation der Einwilligung der oder des Betroffenen, ihrer Betreuerin oder ihres Betreuers oder seiner Betreuerin oder seines Betreuers nach § 1814 des Bürgerlichen Gesetzbuches oder ihrer oder seines nach § 1831 Absatz 5 des Bürgerlichen Gesetzbuches Bevollmächtigten sowie die Genehmigung des Betreuungsgerichts gemäß § 1831 Absatz 4 in Verbindung mit Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches,
- die bei Bewohnerinnen und Bewohnern ergriffenen ärztlichen Zwangsmaßnahmen einschließlich der An-

- gabe der oder des für die Anordnung der Maßnahme Verantwortlichen, die Einwilligung ihrer oder seines nach § 1814 des Bürgerlichen Gesetzbuches bestellten Betreuerin oder Betreuers oder ihrer oder seines nach § 1832 Absatz 5 des Bürgerlichen Gesetzbuches Bevollmächtigten sowie die Genehmigung des Betreuungsgerichts gemäß § 1832 Absatz 4 in Verbindung mit Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches,
- die für die Bewohnerinnen und Bewohner verwalteten Gelder und Wertsachen sowie die zu Grunde liegenden Verträge, soweit dies vereinbart wurde.
- (2) Betreibt der Träger oder Leistungsanbieter mehr als eine Einrichtung oder ambulant betreute Wohngemeinschaft, sind für jede Einrichtung oder ambulant betreute Wohngemeinschaft gesonderte Aufzeichnungen anzufertigen. Die Aufzeichnungen sind am Ort der Einrichtung oder ambulant betreuten Wohngemeinschaft vorzuhalten. Eine Ausnahme bilden Aufzeichnungen nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 für den Träger, der über eine Zentralverwaltung verfügt. Bei einer ambulant betreuten Wohngemeinschaft beschränkt sich die Verpflichtung zur Vorhaltung der Aufzeichnungen auf die bewohnerbezogenen Unterlagen. Befinden sich Aufzeichnungen nicht am Ort der ambulant betreuten Wohngemeinschaft, sind sie auf entsprechende Anforderung der zuständigen Behörde zu übermitteln. Aufzeichnungen, die für andere Stellen als die zuständige Behörde angelegt worden sind, können zur Erfüllung der Anforderungen des Absatzes 1 verwendet werden. Dem Träger einer Einrichtung bleibt es vorbehalten, seine wirtschaftliche und finanzielle Situation durch Vorlage der im Rahmen der Pflege-Buchführungsverordnung vom 22. November 1995 (BGBI. I S. 1528), die zuletzt durch Artikel 25 Absatz 9 des Gesetzes vom 7. August 2021 (BGBI. I S. 3311) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, geforderten Bilanz sowie der Gewinn- und Verlustrechnung nachzuweisen.
- (3) Der Träger oder Leistungsanbieter hat die Aufzeichnungen nach Absatz 1 sowie die sonstigen Unterlagen und Belege über den Betrieb einer Einrichtung oder ambulant betreuten Wohngemeinschaft drei Jahre aufzubewahren. Die Aufzeichnungen nach Absatz 1 sind, soweit sie personenbezogene Daten enthalten, so aufzubewahren, dass nur Berechtigte Zugang haben.
- (4) Weitergehende Pflichten des Trägers einer Einrichtung nach anderen Vorschriften oder aufgrund von Pflegesatzvereinbarungen nach § 85 Absatz 4 des Elften Buches Sozialgesetzbuch oder Vereinbarungen nach § 125 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch bleiben unberührt.

§ 10 Geld- oder geldwerte Leistungen an Träger, Leistungsanbieter, Beschäftigte und eingesetzte Personen

- (1) Dem Träger oder Leistungsanbieter sowie ihren Beschäftigten ist es untersagt, sich von oder zugunsten von Bewohnerinnen und Bewohnern oder Bewerberinnen und Bewerbern um einen Platz in der Einrichtung oder ambulant betreuten Wohngemeinschaft Geld- oder geldwerte Leistungen über das schriftlich vereinbarte Entgelt hinaus versprechen oder gewähren zu lassen.
 - (2) Dies gilt nicht, wenn
- andere als die vertraglich aufgeführten Leistungen des Trägers oder des Leistungsanbieters abgegolten werden
- 2. geringwertige Aufmerksamkeiten gewährt werden,

- für die Überlassung eines Platzes in der Einrichtung oder ambulant betreuten Wohngemeinschaft Leistungen zum Erwerb, zum Bau, zur Instandsetzung, zu Ausstattung oder zum Betrieb der Einrichtung oder ambulant betreuten Wohngemeinschaft versprochen oder gewährt werden,
- Spenden an gemeinnützige Träger oder Leistungsanbieter sowie Hospize gewährt werden.
- (3) Leistungen im Sinne des Absatzes 2 Nummer 3 sind zurückzugewähren, soweit sie nicht mit dem Entgelt verrechnet worden sind. Sie sind vom Zeitpunkt ihrer Gewährung an zu einem Zinssatz, der dem für Sparanlagen mit dreimonatiger Kündigungsfrist marktüblichen Zinssatz entspricht, zu verzinsen, soweit der Vorteil der Kapitalnutzung bei der Bemessung des Entgeltes nicht berücksichtigt worden ist. Die Verzinsung oder der Vorteil der Kapitalnutzung bei der Bemessung des Entgeltes ist den Bewohnerinnen und Bewohnern gegenüber durch jährliche Abrechnungen nachzuweisen. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch für Leistungen, die von oder zugunsten von Bewerberinnen und Bewerbern erbracht worden sind.
- (4) Der Leiterin, dem Leiter, den Beschäftigten sowie den sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Einrichtung oder ambulant betreuten Wohngemeinschaft ist es untersagt, sich von oder zugunsten von Bewohnerinnen und Bewohnern neben der vom Träger oder Leistungsanbieter erbrachten Vergütung Geld- oder geldwerte Leistungen für die Erfüllung der Pflichten aus den zwischen dem Träger oder Leistungsanbieter und den Bewohnerinnen und Bewohnern geschlossenen Verträgen versprechen oder gewähren zu lassen. Dies gilt nicht, soweit es sich um geringwertige Aufmerksamkeiten handelt.
- (5) Die zuständige Behörde kann in Einzelfällen Ausnahmen von den Verboten der Absätze 1 und 4 zulassen, soweit der Schutz der Bewohnerinnen und Bewohner die Aufrechterhaltung der Verbote nicht erfordert und die Leistungen noch nicht versprochen oder gewährt worden sind.

§ 11 Gewaltprävention, freiheitsbeschränkende und freiheitsentziehende Maßnahmen

- (1) Der Träger oder Leistungsanbieter trifft geeignete Maßnahmen, um die Bewohnerinnen und Bewohner sowie die Beschäftigten vor jeder Form von Ausbeutung, Gewalt, Missbrauch und Diskriminierung zu schützen und ihre diversitäts- und geschlechtsspezifischen Bedürfnisse zu wahren. Er hat dazu ein Konzept zu erstellen und eine verantwortliche Person für die Aufstellung und Umsetzung der Gewaltschutzmaßnahmen zu benennen. Die Beschäftigten sind mindestens einmal pro Kalenderjahr hinsichtlich des Konzeptes zu schulen. Dies ist zu dokumentieren. § 37a des Neunten Buches Sozialgesetzbuch bleibt unberührt.
- (2) Sofern freiheitsbeschränkende oder freiheitsentziehende Maßnahmen nach § 1831 des Bürgerlichen Gesetzbuches vorgesehen sind, hat der Träger oder Leistungsanbieter im Konzept nach Absatz 1 Satz 2 Möglichkeiten zur Vermeidung dieser Maßnahmen aufzuzeigen.

§ 12 Beteiligungs- und Einsichtsrechte

(1) Die Bewohnerinnen und Bewohner haben bei der individuellen Pflege- und Betreuungsmaßnahmenplanung oder Teilhabe- und Gesamtplanung sowie deren Durchfüh-

rung ein Recht auf Selbstbestimmung. Sie sind rechtzeitig zu informieren und die geäußerten Wünsche sind zu berücksichtigen. Sie haben ein Recht auf Einsichtnahme in die sie betreffenden Dokumentationen und Unterlagen.

- (2) Bewohnerinnen und Bewohner besitzen das Hausrecht in Bezug auf Räumlichkeiten, die sie als persönlichen Wohnraum nutzen.
- (3) Bewohnerinnen und Bewohner haben das Recht, Räumlichkeiten, die sie als persönlichen Wohnraum nutzen, selbst zu gestalten und zu möblieren. Dieses Recht darf nur aus pflegerischen, betreuungsbedingten oder medizinischen Gründen eingeschränkt werden, wobei die einschränkenden Maßnahmen erforderlich und wirtschaftlich angemessen sein müssen. Für diesen Fall ist die betroffene Bewohnerin oder der betroffene Bewohner rechtzeitig anzuhören und ihre oder seine Wünsche sind in Bezug auf die geplante Veränderung zu berücksichtigen.
- (4) Die betroffenen Bewohnerinnen und Bewohner haben bei der Belegung von Räumlichkeiten, die als persönlicher Wohnraum zu zweit genutzt werden sollen, ein Recht auf Anhörung. Absatz 3 Satz 3 gilt entsprechend.
- (5) Bei anbieterverantworteten ambulant betreuten Wohngemeinschaften haben die Bewohnerinnen und Bewohner hinsichtlich des Einzuges von Bewohnerinnen und Bewohnern sowie hinsichtlich der Gestaltung und Möblierung von Gemeinschaftsräumen und flächen ein Mitentscheidungsrecht. Zur Wahrnehmung dieses Rechts hat der Leistungsanbieter die Bewohnerinnen und Bewohner rechtzeitig anzuhören und ihnen Gelegenheit zu geben, zu seinen Vorschlägen innerhalb einer angemessenen Frist Stellung zu nehmen und eigene Vorschläge zu unterbreiten.
- (6) Zum Einsatz von künstlicher Intelligenz oder Robotern in der Pflege und Betreuung von Bewohnerinnen und Bewohnern ist die Einwilligung der betroffenen Bewohnerinnen und Bewohner erforderlich. Vor dem Einsatz sind die betroffenen Bewohnerinnen und Bewohner insbesondere über Zweck und Art des Einsatzes sowie die Funktionsweise der eingesetzten Technik aufzuklären. Im Fall der gesetzlichen Vertretung ist der Wunsch der betreuten Person ausdrücklich zu beachten.

Teil 2 Besonderer Teil

Abschnitt 1 Anforderungen an Einrichtungen

§ 13 Grundsätzliche Anforderungen

- (1) Der Träger muss die notwendige Zuverlässigkeit, insbesondere auch die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit, zum Betrieb einer Einrichtung besitzen. Von der erforderlichen wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit ist in der Regel auszugehen, wenn eine Vereinbarung nach § 39a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch, nach § 125 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch oder nach § 85 des Elften Buches Sozialgesetzbuch vorliegt.
- (2) Der Träger, die Leiterin oder der Leiter einer Einrichtung haben sicherzustellen, dass die Leistungen an den individuellen Interessen und Bedürfnissen der Bewohnerinnen und Bewohner und ihrem Pflege-, Betreuungs- oder Assistenzbedarf ausgerichtet sind und eine dem allgemein anerkannten Stand fachlicher Erkenntnisse entsprechende

angemessene Qualität der Pflege, Betreuung und Assistenz sichergestellt ist. Sicherzustellen ist insbesondere, dass

- die Würde sowie die Interessen und Bedürfnisse der Bewohnerinnen und Bewohner vor Beeinträchtigungen geschützt sowie ihre Selbständigkeit, Selbstbestimmung und Selbstverantwortung gewahrt wird,
- die nach dem Fünften, Neunten, Elften oder Zwölften Buch Sozialgesetzbuch vereinbarten Qualitätsmaßstäbe in der Pflege und Betreuung oder Assistenz eingehalten werden und die interkulturelle Kompetenz der Pflege- und Betreuungskräfte gefördert wird,
- eine dem Pflege- und Betreuungsbedarf entsprechende, selbständige und selbstbestimmte Lebensgestaltung ermöglicht wird und die erforderlichen Hilfen gewährt werden, insbesondere die Eingliederung und selbstbestimmte Teilhabe von behinderten und psychisch kranken Bewohnerinnen und Bewohnern am Leben in der Gemeinschaft unter Einbeziehung der sozialräumlichen Angebote und Netzwerke gefördert und dabei die kulturellen und religiösen Belange der Bewohnerinnen und Bewohner berücksichtigt werden.
- eine angemessene Qualität der Pflege, Betreuung oder Assistenz sichergestellt ist, die Verpflegung der Bewohnerinnen und Bewohner von diesen selbst oder in angemessener anderer Weise sowie die hauswirtschaftliche Versorgung und eine angemessene Qualität des Wohnens gewährleistet wird,
- die Pflege, Betreuung oder Assistenz in der Regel mit festen Bezugspersonen erfolgt und dem Wunsch nach gleichgeschlechtlicher, kultur- und diversitätssensibler Pflege, Betreuung oder Assistenz nach Möglichkeit entsprochen wird,
- für pflegebedürftige Bewohnerinnen und Bewohner Maßnahmenplanungen aufgestellt und deren Umsetzung dokumentiert werden sowie für Bewohnerinnen und Bewohner mit Behinderungen die vereinbarte Betreuung und Assistenz vereinbarungsgemäß durchgeführt und dokumentiert wird,
- ein ausreichender und dem Konzept der Einrichtung angepasster Schutz vor Infektionen gewährleistet wird und von den Beschäftigten die Hygieneanforderungen für ihren Aufgabenbereich eingehalten werden,
- 8. die medizinische Versorgung unterstützt, die Arzneimittel bewohnerbezogen und sachgerecht aufbewahrt und die in der Pflege und Betreuung oder Assistenz tätigen Personen einmal im Jahr über den sachgerechten Umgang mit Arzneimitteln beraten werden sowie § 12a des Apothekengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 1980 (BGBI. I S. 1993), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19. Juli 2023 (BGBI. 2023 I Nr. 197) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, eingehalten wird,
- vor der Anwendung freiheitsbeschränkender und freiheitsentziehender Maßnahmen nach § 1831 des Bürgerlichen Gesetzbuches stets überprüft wird, ob und inwieweit diese durch Pflege und Betreuung oder Assistenz nach dem anerkannten Stand der Erkenntnisse zu vermeiden sind sowie im Fall der Anwendung freiheitsbeschränkender und freiheitsentziehender Maßnahmen die inhaltlichen und rechtlichen Voraussetzungen gegeben sind,
- der Einsatz von künstlicher Intelligenz oder Robotern in der Pflege und Betreuung oder Assistenz verantwortlich erfolgt und der ordnungsgemäße Einsatz in regelmäßigen Abständen überprüft wird,
- eine fachliche Konzeption, welche die Anforderungen nach den Nummern 1 bis 10 dokumentiert, vorhanden ist und umgesetzt wird.

§ 14 Anforderungen an die Wohnqualität

- (1) Die Gestaltung der Wohn- und Gemeinschaftsräume muss sich im Hinblick auf Wohnlichkeit, Raumangebot, Sicherheit, Barrierefreiheit, Möglichkeiten der Orientierung und das Recht auf Privatsphäre an den Bedürfnissen von pflegebedürftigen Menschen, Menschen mit psychischen Erkrankungen und Menschen mit Behinderungen auf gleichberechtigte gesellschaftliche Teilhabe ausrichten und soll ein an den Maßstäben des Alltags eines häuslichen Lebens orientiertes Zusammenleben in kleinen Gruppen erlauben und fördern.
- (2) Der Standort der Einrichtung soll so gewählt werden, dass den Bewohnerinnen und Bewohnern eine Teilnahme am öffentlichen Leben möglich ist. Eine Einrichtung soll nicht mehr als 80 Plätze umfassen.
- (3) Den Bewohnerinnen und Bewohnern ist auf Wunsch bei Verfügbarkeit ein Einzelzimmer zur Verfügung zu stellen. Um dies zu gewährleisten, wird empfohlen, dass der Anteil der Einzelzimmer bei mindestens 80 Prozent innerhalb eines Gebäudes oder eines räumlich verbundenen Gebäudekomplexes liegt. Personen, die in einer Partnerschaft leben, sollte auf Wunsch die gemeinschaftliche Unterbringung in einer Nutzungseinheit ermöglicht werden. Zur Sicherstellung des Rechts auf Privatsphäre müssen Sanitärräume in ausreichender Anzahl in Form von Einzel- oder Tandembädern vorhanden sein, sodass sich höchstens zwei Bewohnerinnen oder Bewohner einen Sanitärraum teilen. Der Zugang zu den Sanitärräumen soll unmittelbar aus den Einzel- oder Doppelzimmern der Bewohnerinnen und Bewohner oder über einen Vorraum möglich sein. Alle Wohn- und Geschäftsbereiche müssen über die technischen Voraussetzungen für die Nutzung eines Internetzuganges verfügen.
- (4) Zimmer für mehr als zwei Bewohnerinnen oder Bewohner sind unzulässig.

§ 15 Personelle Anforderungen

- (1) Die Einrichtung muss unter der Leitung einer persönlich und fachlich geeigneten Person stehen. Ihre Vertretung ist bei Abwesenheit zu gewährleisten.
- (2) Stationäre Pflegeeinrichtungen müssen über eine verantwortliche Pflegefachkraft (Pflegedienstleitung) im Sinne des § 71 Absatz 3 des Elften Buches Sozialgesetzbuch verfügen, welche auch die persönliche Eignung besitzt. Ihre Vertretung ist bei Abwesenheit zu gewährleisten.
- (3) Der Träger der Einrichtung hat sicherzustellen, dass
 die Anzahl der Beschäftigten und ihre persönliche und fachliche Eignung für die von ihnen zu leistende Tätigkeit ausreicht.
- betreuende, assistierende und pflegerische T\u00e4tigkeiten unter angemessener Beteiligung von Fachkr\u00e4ften, mindestens unter Beteiligung einer Fachkraft ausgef\u00fchrt
- pflegerische Aufgaben nach § 4 Absatz 2 des Pflegeberufegesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBI. I S. 2581), das zuletzt durch Artikel 2a des Gesetzes vom 12. Dezember 2023 (BGBI. 2023 I Nr. 359) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, nur von Personen mit einer Erlaubnis nach § 1 Absatz 1 des Pflegeberufegesetzes durchgeführt werden.
- pflegerische Maßnahmen nur durch für die jeweilige Tätigkeit befähigte Beschäftigte erbracht werden,

- für die Betreuung von Bewohnerinnen und Bewohnern entsprechend qualifiziertes Betreuungspersonal eingesetzt ist.
- (4) In stationären Pflegeeinrichtungen, die Leistungen nach § 43 des Elften Buches Sozialgesetzbuch erbringen, wird der Pflege- und Betreuungsbedarf erfüllt, wenn Anzahl und Qualifikation der in Pflege und Betreuung Beschäftigten der personellen Ausstattung entspricht, die nach § 84 Absatz 5 Satz 2 Nummer 2 in Verbindung mit § 113c Absatz 5 Satz 1 Nummer 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch vereinbart ist.
- (5) In anderen als in Absatz 4 Satz 1 genannten stationären Pflegeeinrichtungen gilt, dass betreuende, pflegerische und assistierende Tätigkeiten nur von Fachkräften oder unter angemessener Beteiligung von Fachkräften ausgeführt werden dürfen, sofern mit den jeweiligen Rahmenvertragspartnern nichts anderes vereinbart ist.
- (6) In jedem Einzelfall ist durch ein Pflege- und Betreuungskonzept oder entsprechend des vorliegenden Assistenzbedarfes unter Einbeziehung weiterer Kräfte sicherzustellen, dass Bereiche, die aus baulichen Gründen nicht gleichzeitig von einer Person betreut werden können, so überwacht werden, dass eine Notsituation umgehend erkannt und eine Fachkraft schnell hinzugezogen werden kann. Dabei kann das Konzept technische Möglichkeiten unter Beachtung der Persönlichkeitsrechte der betreuten Bewohnerinnen und Bewohner einschließen. Die zuständige Behörde kann bei entsprechendem Bedarf höhere Anforderungen festlegen. In Einrichtungen mit pflegebedürftigen Bewohnerinnen und Bewohnern muss als aktive Nachtwache mindestens eine Fachkraft ständig anwesend sein.
- (7) Soweit sich der Träger zur Erbringung hauswirtschaftlicher Leistungen verpflichtet hat, soll diese Leistungserbringung unter Beteiligung einer Hauswirtschaftskraft erfolgen. Hierzu genügt deren verantwortliche Einbindung in die Konzeption und die Überwachung der adäquaten Leistungserbringung.
- (8) Der Träger, die Leiterin oder der Leiter haben weiterhin sicherzustellen, dass ein Qualitätsmanagement betrieben wird und bei Bedarf Supervision oder vergleichbare Maßnahmen für die Beschäftigten angeboten werden.
- (9) Die zuständige Behörde kann eine Einrichtung auf Antrag des Trägers von den personellen Anforderungen teilweise oder ganz befreien, wenn die Befreiung mit den Interessen und Bedürfnissen der Bewohnerinnen und Bewohner vereinbar ist.

§ 16 Mitwirkung der Bewohnerinnen und Bewohner

- (1) Die Bewohnerinnen und Bewohner wirken in Angelegenheiten des Betriebs der Einrichtung mit. Hierzu wählen sie eine Bewohnervertretung. Die Mitglieder der Bewohnervertretung sind ehrenamtlich und unentgeltlich tätig.
- (2) In die Bewohnervertretung einer Einrichtung sollen vornehmlich Bewohnerinnen und Bewohner gewählt werden. Ergänzend können auch Angehörige, Betreuerinnen und Betreuer, sonstige Vertrauenspersonen der Bewohnerinnen und Bewohner, Mitglieder der örtlichen Seniorenvertretung oder des örtlichen Seniorenbeirates, Mitglieder von örtlichen Behindertenorganisationen oder des Behindertenbeirates oder von der zuständigen Behörde vorgeschlagene Personen gewählt werden. Dann müssen die Bewohnerinnen

und Bewohner die Mehrheit bilden. Mitglieder der Bewohnervertretung, die keine Bewohnerinnen und Bewohner der Einrichtung sind, dürfen zum Zeitpunkt der Wahl in keinem Abhängigkeitsverhältnis zum Träger der Einrichtung oder zur Einrichtung selbst stehen oder in den letzten zwei Jahren gestanden haben.

- (3) Kommt die Wahl einer Bewohnervertretung in einer Einrichtung nicht zustande, bestellt die zuständige Behörde nach Beratung mit den Bewohnerinnen und Bewohnern zum Zweck ihrer Mitwirkung eine, einen oder mehrere ehrenamtliche Bewohnersprecherinnen oder Bewohnersprecher. Befinden sich in einer solitären Kurzzeitpflegeeinrichtung oder in einem stationären Hospiz in der Regel mindestens sechs Bewohnerinnen und Bewohner, ist für diese Personen zum Zweck ihrer Mitwirkung eine Bewohnersprecherin oder ein Bewohnersprecher zu bestellen. Diese oder dieser nimmt die Aufgaben der Bewohnervertretung wahr.
- (4) Die Mitglieder der Bewohnervertretung k\u00f6nnen zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben und Rechte fach- und sachkundige Personen ihres Vertrauens hinzuziehen. Diese sind vorab zur Abgabe einer Verschwiegenheitserkl\u00e4rung verpflichtet.
- (5) Die Bewohnervertretung soll die Bewohnerinnen und Bewohner der Einrichtung mindestens einmal im Jahr zu einer Versammlung einladen, zu der jede Bewohnerin und jeder Bewohner eine Vertrauensperson hinzuziehen kann.
- (6) Der Träger hat die Tätigkeit der Bewohnervertretung bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu unterstützen. Den Mitgliedern der Bewohnervertretung sind diejenigen Kenntnisse zu vermitteln, die für ihre Tätigkeit erforderlich sind.
- (7) Der Träger ist verpflichtet, die Mitglieder der Bewohnervertretung rechtzeitig vor der Aufnahme von Verhandlungen über die Pflegesatzvereinbarung nach § 85 des Elften Buches Sozialgesetzbuch oder die Leistungs- und Vergütungsvereinbarung nach § 125 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch anzuhören und ihnen unter Vorlage nachvollziehbarer Unterlagen die wirtschaftliche Notwendigkeit und Angemessenheit geplanter Entgelterhöhungen zu erläutern. Außerdem ist er verpflichtet, ihnen Gelegenheit zu einer schriftlichen Stellungnahme zu geben. Diese Stellungnahme gehört zu den Unterlagen, die er rechtzeitig vor Beginn der Verhandlung mit Kostenträgern vorzulegen hat.

§ 17 Behördliche Qualitätssicherung

- (1) Die zuständige Behörde prüft die Einrichtungen daraufhin, ob sie die Anforderungen nach diesem Gesetz und den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen einhalten. Der Prüfumfang kann auf bestimmte Prüfschwerpunkte und Prüfinhalte begrenzt werden und umfasst bei anlassbezogenen Prüfungen nicht zwingend nur den Anlass der Prüfung.
- (2) Die Aufsicht beginnt mit der Erstanzeige nach § 7 Absatz 1, spätestens jedoch drei Monate vor der vorgesehenen Inbetriebnahme der Einrichtung. Stellt die zuständige Behörde vor Inbetriebnahme Abweichungen von den Anforderungen nach diesem Gesetz und den Rechtsverordnungen nach § 34 fest, die einer Inbetriebnahme entgegenstehen, so hat sie diese dem Träger ohne schuldhaftes Zögern mitzuteilen und ihn hinsichtlich der Beseitigung der Abweichungen zu beraten.

- (3) Die zuständige Behörde führt wiederkehrende oder anlassbezogene Prüfungen durch. Hierfür führt sie in jeder Einrichtung im Jahr grundsätzlich mindestens eine Prüfung durch. Die nach § 54 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 8v des Gesetzes vom 12. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 359) geändert worden ist, zuständigen Behörden können anlassbezogen einbezogen werden. Bei Einrichtungen für pflegebedürftige Menschen stimmt sich die zuständige Behörde mit dem Medizinischen Dienst Sachsen oder dem Prüfdienst des Verbandes der Privaten Krankenversicherung e.V. rechtzeitig ab. ob und inwieweit anlassbezogene Prüfungen gemeinsam, gegebenenfalls arbeitsteilig durchgeführt werden können. Wurde innerhalb des letzten Jahres eine Einrichtung vom Medizinischen Dienst Sachsen, vom Prüfdienst des Verbandes der Privaten Krankenversicherung e. V. oder von einer oder einem von den Landesverbänden der Pflegekassen bestellten Sachverständigen geprüft, kann die wiederkehrende Prüfung in größeren Abständen erfolgen, wenn dabei die Anforderungen an den Betrieb einer Einrichtung erfüllt waren. Hierzu stimmen sich die beteiligten Prüfinstitutionen ab. Die zuständige Behörde kann zu ihren Prüfungen weitere fach- und sachkundige Personen hinzuziehen. Diese sind zur Abgabe einer Verschwiegenheitserklärung verpflichtet.
- (4) Bei jeder wiederkehrenden Prüfung prüft die zuständige Behörde mindestens das Vorhalten des zu erstellenden Konzeptes zur Gewaltprävention und dessen Umsetzung sowie, ob die vom Träger eingesetzten Personen, insbesondere die Pflege- und Betreuungskräfte für die von ihnen zu leistende Tätigkeit in ausreichender Anzahl sowie mit der erforderlichen persönlichen und fachlichen Eignung vorhanden sind.
- (5) Prüfungen werden in der Regel unangemeldet durchgeführt und können jederzeit erfolgen. Prüfungen zur Nachtzeit sind zulässig, wenn und soweit das Überprüfungsziel zu anderen Zeiten mit hinreichender Wahrscheinlichkeit nicht erreicht werden kann.
- (6) Die von der zuständigen Behörde mit der Prüfung beauftragten Personen sind berechtigt,
- die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Einrichtung nutzbaren Grundstücke und Räume zu betreten; soweit diese einem Hausrecht der Bewohnerinnen und Bewohner unterliegen, nur mit deren Einwilligung,
- 2. die Aufzeichnungen nach § 9 einzusehen und Kopien der Aufzeichnungen anfertigen zu lassen,
- die zur Leistungserbringung eingesetzten Personen zu befragen
- 4. die Bewohnerinnen und Bewohner zu befragen,
- den Pflege- und Betreuungszustand der Bewohnerinnen und Bewohner mit deren Einwilligung in Augenschein zu nehmen und zu dokumentieren sowie
- Auskünfte bei der nach § 16 zur Mitwirkung vorgesehenen Bewohnervertretung einzuholen.

Der Träger und die zur Leistungserbringung eingesetzten Personen haben die Maßnahmen nach Satz 1 zu dulden. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung nach Artikel 13 Absatz 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland und Artikel 30 Absatz 3 der Verfassung des Freistaates Sachsen wird durch das Betretungsrecht des Satzes 1 Nummer 1 erster Halbsatz insoweit eingeschränkt.

- (7) Die zuständige Behörde soll den Bewohnerinnen und Bewohnern Gelegenheit geben, sich zu den sie selbst betreffenden Prüfinhalten zu äußern.
- (8) Zur Abwendung einer dringenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder bei Verdacht auf

Gefahr für Leib und Leben können die von der zuständigen Behörde mit der Prüfung beauftragten Personen Räume, die einem Hausrecht der Bewohnerinnen und Bewohner unterliegen oder Wohnzwecken der nach Absatz 9 Mitwirkungspflichtigen dienen, jederzeit betreten. Die Bewohnerinnen und Bewohner und die nach Absatz 9 Mitwirkungspflichtigen haben die Maßnahmen nach Satz 1 zu dulden. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung nach Artikel 13 Absatz 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland und Artikel 30 Absatz 1 der Verfassung des Freistaates Sachsen wird insoweit eingeschränkt.

- (9) Der Träger, die Leiterin oder der Leiter und die von ihnen zur Leistungserbringung eingesetzten Personen haben an den Prüfungen mitzuwirken und dabei die zuständige Behörde zu unterstützen. Sie haben dieser die für die Durchführung der Prüfung erforderlichen mündlichen, schriftlichen und elektronischen Auskünfte ohne schuldhaftes Zögern zu erteilen sowie die zu Prüfzwecken erforderlichen Aufzeichnungen nach § 9 und sonstige Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Befinden sich die Aufzeichnungen nicht am Ort, sind diese auf entsprechende Anforderung der zuständigen Behörde ohne schuldhaftes Zögern nach der Prüfung zu übermitteln. Der Träger kann Verbände und Vereinigungen, denen er angehört, zu Prüfungen hinzuziehen. Die Befugnis der zuständigen Behörde, Prüfungen unangemeldet durchzuführen, wird dadurch nicht eingeschränkt.
- (10) Widerspruch und Klage gegen Maßnahmen nach den Absätzen 1 bis 9 haben keine aufschiebende Wirkung.
- (11) Auskunftspflichtige können die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung sie oder einen der in § 383 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.
- (12) Die zuständige Behörde erstellt über die Ergebnisse einer von ihr in einer Einrichtung durchgeführten Prüfung ein Prüfprotokoll. Dieses leitet sie dem Träger zu und gibt ihm Gelegenheit, innerhalb einer angemessenen Frist eine Gegendarstellung abzugeben oder die Mängelbeseitigung nachzuweisen. Nach Eingang der Stellungnahme erstellt die zuständige Behörde in einer für Verbraucherinnen und Verbraucher verständlichen, übersichtlichen, anonymisierten und barrierefreien Form einen abschließenden Prüfbericht.
- (13) Die zuständige Behörde legt im Einvernehmen mit der Aufsichtsbehörde Prüfrichtlinien sowie Kriterien für die Prüfungen, für das Verfahren zur Durchführung der Prüfungen und für die Prüfberichte fest.

Abschnitt 2 Anforderungen an ambulant betreute Wohngemeinschaften und Intensivpflege-Wohngemeinschaften

§ 18 Selbstverantwortete ambulant betreute Wohngemeinschaften

Selbstverantwortete ambulant betreute Wohngemeinschaften sind vorbehaltlich anderer gesetzlicher Regelungen frei in der Gestaltung des Zusammenlebens, der Auswahl und der Gestaltung der Räumlichkeiten für die Wohngemeinschaft sowie der Organisation der Pflege, Betreuung und Assistenz. Der in der selbstverantworteten ambulant betreuten Wohngemeinschaft tätige Pflege- oder Betreuungsdienst hat die Pflege-, Assistenz- und Betreuungsleistungen dem

allgemein anerkannten Stand der fachlichen Erkenntnisse entsprechend zu erbringen.

§ 19 Grundsätzliche Anforderungen an anbieterverantwortete ambulant betreute Wohngemeinschaften

- (1) Anbieterverantwortete ambulant betreute Wohngemeinschaften sind in den Sozialraum zu integrieren, um eine umfassende Teilhabe der Bewohnerinnen und Bewohner am Leben in der örtlichen Gemeinschaft zu ermöglichen.
- (2) Wirken mehrere Dienstleister in einer anbieterverantworteten ambulant betreuten Wohngemeinschaft zusammen, so haben sie abzustimmen und schriftlich festzuhalten, wer für welche Unterstützungsleistungen und Abläufe in der Wohngemeinschaft zuständig ist. Dabei haben sie mindestens festzuhalten, wer die Verantwortung für die Umsetzung der in Absatz 3 festgelegten Anforderungen übernimmt. Dieser ist der Leistungsanbieter. Die Regelung muss den Bewohnerinnen und Bewohnern oder Vertreterinnen und Vertretern bekannt sein.
- (3) Im Rahmen der Regelung nach Absatz 2 Satz 1 ist insbesondere festzulegen, dass und durch wen
- die medizinische Versorgung der Bewohnerinnen und Bewohner organisiert sowie die Wahrnehmung von hierzu erforderlichen auswärtigen Terminen unterstützt und gefördert werden,
- die Aufstellung und Umsetzung von Pflegeplanungen sowie die Organisation und Durchführung der Leistungen der sozialen Betreuung, bei Bewohnerinnen und Bewohnern mit Behinderungen die Maßnahmenplanung sowie die vereinbarte Betreuung und Assistenz ordnungsgemäß durchgeführt und dokumentiert werden,
- die bewohnerbezogene und ordnungsgemäße Aufbewahrung der Arzneimittel und die regelmäßige Unterweisung der in der Pflege, Betreuung oder Assistenz tätigen Beschäftigten über den sachgerechten Umgang mit Arzneimitteln sichergestellt werden und
- die hauswirtschaftliche Versorgung sichergestellt wird, sofern der Leistungsanbieter sich zu deren Übernahme vertraglich verpflichtet hat.
- Auf Wunsch der Bewohnerinnen und Bewohner können diese die Regelungen nach Satz 1 Nummer 1 und 4 auch eigenverantwortlich treffen.
- (4) Der Leistungsanbieter hat die Anforderungen nach den Absätzen 1 bis 3 und darüber hinaus insbesondere zu gewährleisten, dass
- eine angemessene fachliche Qualität der Betreuung und bei Pflegebedürftigkeit eine fachgerechte Pflege im vereinbarten Umfang sichergestellt ist, die sich am jeweils anerkannten Stand der sozial- und heilpädagogischen sowie der pflegerischen Erkenntnisse orientiert und an den individuellen und sich verändernden Pflege-, Betreuungs- oder Assistenzbedarf der Bewohnerinnen und Bewohner angepasst wird,
- für Menschen mit Behinderungen bei Bedarf eine Rufbereitschaft außerhalb der Betreuungszeiten sichergestellt ist,
- die Teilhabe der Bewohnerinnen und Bewohner am Leben in der Gemeinschaft und ihre selbstständige Lebensführung einschließlich der Haushaltsführung, der Ernährung und Körperpflege unterstützt wird,
- bei zeitlich befristeten Wohnplätzen für Menschen mit Behinderungen entsprechende Trainingsprogramme, die zu einer möglichst selbstständigen und selbstbe-

stimmten Lebensführung befähigen sollen, angeboten werden.

§ 20

Anforderungen an die Wohnqualität in anbieterverantworteten ambulant betreuten Wohngemeinschaften

- (1) In den anbieterverantworteten ambulant betreuten Wohngemeinschaften sind grundsätzlich Einzelzimmer für die Bewohnerinnen und Bewohner vorzusehen. Auf ihren Wunsch kann eine gemeinsame Nutzung eines Doppelzimmers erfolgen.
- (2) Größe, Anzahl und Gestaltung der Räume haben sowohl dem Anspruch auf Privatsphäre als auch den Erfordernissen einer funktionierenden Wohngemeinschaft zu entsprechen.
- (3) Der Leistungsanbieter hat bei anbieterverantworteten ambulant betreuten Wohngemeinschaften und bei Intensivpflege-Wohngemeinschaften die Erfüllung der Anforderungen nach den Absätzen 1 und 2 erforderlichenfalls durch Kooperationsvereinbarungen mit dem Vermieter des Wohnraumes zu gewährleisten.

§ 21

Personelle Anforderungen an anbieterverantwortete ambulant betreute Wohngemeinschaften

- (1) Der Leistungsanbieter von anbieterverantworteten ambulant betreuten Wohngemeinschaften hat sicherzustellen, dass
- die von ihm eingesetzten Personen, insbesondere die Pflege-, Betreuungs- oder Assistenzkräfte für die von ihnen zu leistende Tätigkeit ausreichen und über die erforderliche persönliche und fachliche Eignung verfügen,
- die vom Leistungsanbieter eingesetzten Personen für die von ihnen zu leistenden Tätigkeiten in angemessenem Umfang an Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen teilnehmen sowie
- in ambulant betreuten Wohngemeinschaften für pflegebedürftige Volljährige die ständige Anwesenheit einer zur Erbringung allgemeiner Unterstützungsleistungen geeigneten Person gewährleistet ist.

Erfordert der konkrete Pflege- und Betreuungsbedarf der Bewohnerinnen und Bewohner nicht die ständige Anwesenheit einer Fachkraft, ist durch organisatorische Vorkehrungen sicherzustellen, dass diese im Bedarfsfall in angemessener Zeit erreichbar ist.

(2) Soweit sich der Leistungsanbieter zur Erbringung hauswirtschaftlicher Leistungen verpflichtet hat, muss diese Leistungserbringung unter Beteiligung einer Hauswirtschaftskraft erfolgen. Hierzu genügt deren verantwortliche Einbindung in die Konzeption und Überwachung der hauswirtschaftlichen Leistungserbringung.

§ 22

Mitwirkung der Bewohnerinnen und Bewohner in anbieterverantworteten ambulant betreuten Wohngemeinschaften

(1) Zum Zweck der Mitwirkung kann für jede anbieterverantwortete ambulant betreute Wohngemeinschaft eine Wohngemeinschaftsvertretung gebildet werden. In die Wohngemeinschaftsvertretung sollen Bewohnerinnen und Bewohner berufen werden. Die Mitglieder werden von den Bewohnerinnen und Bewohnern persönlich bestimmt, dabei soll die Anzahl der Mitglieder der Wohngemeinschaftsvertretung fünf nicht überschreiten. Für den Fall, dass die Bewohnerinnen und Bewohner ihre Interessen nicht selbständig wahrnehmen können, können deren rechtliche Vertreterinnen oder Vertreter oder sonstige Vertrauenspersonen, die in keinem Abhängigkeitsverhältnis zum Leistungsanbieter stehen, berufen werden. Die Mitglieder der Wohngemeinschaftsvertretung sind ehrenamtlich und unentgeltlich tätig.

- (2) Ab sechs Bewohnerinnen und Bewohnern muss der Leistungsanbieter die Bildung einer Wohngemeinschaftsvertretung unterstützen.
- (3) Durch die Wohngemeinschaftsvertretung wirken die Bewohnerinnen und Bewohner mit bei
- allgemeinen Angelegenheiten des Wohnens, der Pflege und Betreuung oder Assistenz, der hauswirtschaftlichen Versorgung, der Verpflegungsplanung, des Alltags und der Freizeit,
- der Durchsetzung der Ziele nach § 1, insbesondere von Selbstbestimmung und Teilhabe am Leben in der Gesellschaft.
- Änderungen der Entgelte, soweit diese nicht ausschließlich durch leistungsrechtliche Vereinbarungen nach dem Fünften, Neunten, Elften oder Zwölften Buch Sozialgesetzbuch oder durch Zustimmungen zur gesonderten Berechnung von Investitionsaufwendungen nach § 82 Absatz 3 des Elften Buches Sozialgesetzbuch bedingt sind.
- umfassenden baulichen Maßnahmen in der Wohngemeinschaftswohnung, soweit der Leistungsanbieter den Raum zum Wohnen überlässt,
- der Erweiterung, Einschränkung oder Einstellung des Wohngemeinschaftsbetriebs,
- Maßnahmen zum Schutz vor Missbrauch, Ausbeutung, Gewalt, insbesondere k\u00f6rperlicher, seelischer und sexueller Gewalt, sowie Diskriminierung und
- 7. Angelegenheiten des Beschwerdemanagements.

§ 23 Behördliche Qualitätssicherung

- (1) Die Aufsicht der zuständigen Behörde beginnt mit der Anzeige nach § 7 Absatz 2.
- (2) Die Gründerin oder der Gründer einer ambulant betreuten Wohngemeinschaft muss sich mindestens einen Monat vor der vorgesehenen Inbetriebnahme von der zuständigen Behörde beraten lassen.
- (3) Die zuständige Behörde überwacht die anbieterverantworteten ambulant betreuten Wohngemeinschaften durch wiederkehrende oder anlassbezogene Prüfungen. Sie überprüft, ob sie die Anforderungen an den Betrieb einer ambulant betreuten Wohngemeinschaft nach diesem Gesetz erfüllen. Hierfür führt sie im Jahr grundsätzlich eine Prüfung durch. Ambulant betreute Wohngemeinschaften für Menschen mit Behinderungen werden nur anlassbezogen geprüft. Selbstverantwortete ambulant betreute Wohngemeinschaften werden ausschließlich zur Zuordnungsprüfung sowie anlassbezogen geprüft.
- (4) Sind bei der letzten wiederkehrenden Prüfung keine erheblichen Mängel festgestellt worden, so kann die wiederkehrende Prüfung in größeren Abständen erfolgen. Prüfungen werden in der Regel unangemeldet durchgeführt und können jederzeit erfolgen. Prüfungen zur Nachtzeit sind nur zulässig, wenn und soweit das Überwachungsziel zu anderen Zeiten nicht erreicht werden kann. Der Leistungsanbieter

sowie der Betreuungs- oder Pflegedienst haben der zuständigen Behörde die für die Durchführung dieses Gesetzes und der nach § 34 erlassenen Rechtsverordnungen erforderlichen mündlichen und schriftlichen Auskünfte auf Verlangen unentgeltlich zu erteilen. Bei anbieterverantworteten ambulant betreuten Wohngemeinschaften hat der Leistungsanbieter die Aufzeichnungen nach § 9 grundsätzlich am Ort der Wohngemeinschaft zur Prüfung vorzuhalten.

- (5) Die von der zuständigen Behörde mit der Prüfung beauftragten Personen sind berechtigt, die im Zusammenhang
 mit der ambulant betreuten Wohngemeinschaft nutzbaren
 Grundstücke und Räume zu betreten. Die zuständige Behörde darf die Räumlichkeiten, die die Bewohnerinnen und
 Bewohner jeweils individuell als persönliche Wohnräume
 nutzen, nur mit deren Einwilligung betreten. Abweichend von
 Satz 1 darf die zuständige Behörde bei selbstverantworteten ambulant betreuten Wohngemeinschaften die Gemeinschaftsräume und -bereiche betreten, wenn die Einwilligung
 lediglich einer Bewohnerin oder eines Bewohners vorliegt.
- (6) § 17 Absatz 1, Absatz 6 Satz 1 Nummer 2 bis 6, Satz 2 und 3 sowie Absatz 7 bis 13 gilt entsprechend.

§ 24 Zuordnungsprüfungen

- (1) Ambulant betreute Wohngemeinschaften werden von der zuständigen Behörde dahingehend überprüft, ob es sich um eine selbstverantwortete oder anbieterverantwortete Wohngemeinschaft oder Einrichtung im Sinne des § 2 Absatz 1 handelt. Die zuständige Behörde nimmt hierfür innerhalb von acht Wochen, nachdem sie Kenntnis von der Inbetriebnahme erlangt hat, Kontakt mit dem Leistungsanbieter sowie dem Selbstbestimmungsgremium oder den Bewohnerinnen und Bewohnern sowie im Bedarfsfall mit weiteren für die Beurteilung erforderlichen Personen und Institutionen auf.
- (2) Bei ambulant betreuten Wohngemeinschaften, die gemäß Absatz 5 als selbstverantwortet festgestellt wurden, nimmt die zuständige Behörde im Abstand von höchstens vier Jahren eine erneute Zuordnungsprüfung vor. Ist in den letzten vier Jahren eine anlassbezogene Zuordnungsprüfung nach Absatz 3 durchgeführt worden, so kann der Zeitpunkt der erneuten Zuordnungsprüfung entsprechend verschoben werden.
- (3) Die zuständige Behörde kann eine anlassbezogene Zuordnungsprüfung durchführen, wenn sich bei Wohnformen für ältere Menschen, pflegebedürftige Volljährige und Volljährige mit psychischen Erkrankungen oder mit Behinderungen Zweifel an der Art der Wohnform ergeben.
- (4) Die von der zuständigen Behörde mit der Prüfung beauftragten Personen sind berechtigt, die im Zusammenhang mit der zu überprüfenden Wohnform nutzbaren Grundstücke und Räume zu betreten. Die zuständige Behörde darf die Räumlichkeiten, welche die Bewohnerinnen und Bewohner jeweils individuell als persönlichen Wohnraum nutzen, nur mit deren Einwilligung betreten. § 17 Absatz 6 Satz 1 Nummer 2 bis 4 und 6, Satz 2 und 3 sowie Absatz 7 bis 11 und 13 gilt entsprechend. Soweit zur Durchführung der Zuordnungsprüfung erforderlich, gilt gegenüber dem Anbieter des Raums zum Wohnen § 17 Absatz 6 Satz 1 Nummer 1 bis 4, Satz 2 und 3 sowie Absatz 9 bis 11 entsprechend.
- (5) Über das Ergebnis der Zuordnungsprüfung ergeht ein Feststellungsbescheid. Adressaten des Bescheides sind die für die Wohnform rechtlich Verantwortlichen. Widerspruch

und Klage gegen den Bescheid haben keine aufschiebende Wirkung.

Teil 3 Maßnahmen der zuständigen Behörde

§ 25 Aufklärung und Beratung bei Mängeln

- (1) Die zuständige Behörde ist berechtigt und verpflichtet, alle notwendigen Maßnahmen zur Aufklärung zu ergreifen, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die Qualitätsanforderungen an den Betrieb von Einrichtungen und ambulant betreuten Wohngemeinschaften im Sinne dieses Gesetzes nicht erfüllt sind.
- (2) Sind in einer Einrichtung oder in einer ambulant betreuten Wohngemeinschaft Abweichungen von den Anforderungen (Mängel) festgestellt worden, soll die zuständige Behörde zunächst den Träger, den Leistungsanbieter oder das Selbstbestimmungsgremium über die Möglichkeiten zur Abstellung beraten. Das gleiche gilt, wenn nach einer Anzeige nach § 7 vor der Aufnahme des Betriebs der Einrichtung oder der ambulant betreuten Wohngemeinschaft Mängel festgestellt werden. § 26 Absatz 2 bleibt unberührt.
- (3) Ist den Bewohnerinnen und Bewohnern aufgrund der festgestellten Mängel eine Fortsetzung des Vertrags mit dem Träger oder Leistungsanbieter nicht zuzumuten, hat die zuständige Behörde sie dabei zu unterstützen, eine angemessene anderweitige Unterkunft und Betreuung zu zumutbaren Bedingungen zu finden.
- (4) An einer Beratung nach Absatz 2 soll der Träger der Sozialhilfe, mit dem Vereinbarungen nach § 76 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch bestehen, sowie der Träger der Eingliederungshilfe, mit dem Vereinbarungen nach § 125 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch bestehen, beteiligt werden. Der Träger der Sozialhilfe oder der Träger der Eingliederungshilfe ist zu beteiligen, wenn die Abstellung der Mängel Auswirkungen auf Entgelte und Vergütungen haben kann. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für die Kranken- und Pflegekassen sowie die sonstigen Sozialversicherungsträger, sofern mit ihnen oder ihren Landesverbänden Vereinbarungen nach § 72, § 75 Absatz 1 oder § 85 des Elften Buches Sozialgesetzbuch oder § 39a oder § 132l des Fünften Buches Sozialgesetzbuch bestehen. Die Sätze 1 bis 3 gelten nicht bei einer Gefahr für Leben, Gesundheit oder Freiheit der Bewohnerinnen und Bewohner.

§ 26 Anordnungen bei Mängeln

- (1) Werden festgestellte Mängel nach einer Beratung gemäß § 25 Absatz 2 nicht abgestellt, kann die zuständige Behörde gegenüber dem Träger oder Leistungsanbieter Anordnungen erlassen, die zur Beseitigung einer eingetretenen oder zur Abwendung einer drohenden Beeinträchtigung oder einer Gefährdung des Wohls der Bewohnerinnen und Bewohner oder zur Sicherung der Einhaltung der dem Träger oder Leistungsanbieter gegenüber den Bewohnerinnen und Bewohnern obliegenden Pflichten erforderlich sind. Werden erhebliche Mängel festgestellt, können Anordnungen gemäß Satz 1 sofort ergehen. Das Gleiche gilt, wenn Mängel nach einer Anzeige nach § 7 Absatz 1 bis 3 vor Aufnahme des Betriebs festgestellt werden.
- (2) Anordnungen gegenüber Trägern von Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen gemäß § 2 sind so weit wie

möglich in Übereinstimmung mit Vereinbarungen nach § 125 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch oder nach § 76 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch auszugestalten. Wenn Anordnungen eine Erhöhung der Vergütung nach § 125 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch oder nach § 76 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch zur Folge haben können, ist über die Anordnung Einvernehmen mit dem Träger der Eingliederungshilfe oder mit dem Träger der Sozialhilfe, mit dem Vereinbarungen nach diesen Vorschriften bestehen, herzustellen. Satz 2 gilt nicht, wenn die Anordnungen zur Abwehr einer Gefahr für Leben, Gesundheit oder Freiheit der Bewohnerinnen und Bewohner erforderlich sind. Der Träger der Eingliederungshilfe oder der Träger der Sozialhilfe ist in diesem Fall von der Anordnung schriftlich in Kenntnis zu setzen.

- (3) Wenn Anordnungen gegenüber zugelassenen stationären Pflegeeinrichtungen eine Erhöhung der nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch vereinbarten oder festgesetzten Entgelte zur Folge haben können, ist Einvernehmen mit der betroffenen Pflegekasse und sonstigen Sozialleistungsträgern herzustellen. Für Anordnungen nach Satz 1 gilt für die Pflegesatzparteien Absatz 2 Satz 3 und 4 entsprechend. Satz 1 gilt nicht, wenn die Anordnungen zur Abwehr einer Gefahr für Leben, Gesundheit oder Freiheit der Bewohnerinnen und Bewohner erforderlich sind.
- (4) Widerspruch und Anfechtungsklage gegen Anordnungen nach den Absätzen 1 bis 3 haben keine aufschiebende Wirkung.

§ 27 Beschäftigungsverbot, kommissarische Leitung

- (1) Die zuständige Behörde kann dem Träger oder Leistungsanbieter einer anbieterverantworteten ambulant betreuten Wohngemeinschaft die weitere Beschäftigung der Leiterin, des Leiters, einer oder eines Beschäftigten, einer sonstigen Mitarbeiterin oder eines sonstigen Mitarbeiters ganz oder für bestimmte Funktionen oder Tätigkeiten untersagen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass diese Personen die für ihre Tätigkeit erforderliche Eignung nicht besitzen.
- (2) Hat die zuständige Behörde ein Beschäftigungsverbot nach Absatz 1 für die Leiterin oder den Leiter der Einrichtung ausgesprochen und der Träger eine neue geeignete Leiterin oder einen neuen geeigneten Leiter nicht ohne schuldhaftes Zögern eingesetzt, kann die zuständige Behörde, um den Betrieb der Einrichtung aufrechtzuerhalten, auf Kosten des Trägers eine kommissarische Leiterin oder einen kommissarischen Leiter für eine begrenzte Zeit einsetzen, wenn die Maßnahmen nach den §§ 17, 25 und 26 nicht ausreichen und die Voraussetzungen für die Untersagung des Betriebs der Einrichtung vorliegen. Die kommissarische Leiterin oder der kommissarische Leiter übernimmt die Rechte und Pflichten der bisherigen Leiterin oder des bisherigen Leiters. Ihre oder seine Tätigkeit endet, wenn der Träger mit Zustimmung der zuständigen Behörde eine geeignete Leiterin oder einen geeigneten Leiter der Einrichtung bestimmt.
- (3) Widerspruch und Anfechtungsklage gegen Maßnahmen nach den Absätzen 1 und 2 Satz 1 haben keine aufschiebende Wirkung.

§ 28 Aufnahmestopp

- (1) Kann wegen erheblicher Mängel in einer Einrichtung oder einer anbieterverantworteten ambulant betreuten Wohngemeinschaft eine den Anforderungen dieses Gesetzes entsprechende Pflege und Betreuung oder Assistenz der Bewohnerinnen und Bewohner nicht sichergestellt werden, so kann die zuständige Behörde bis zur Mängelbeseitigung die Aufnahme weiterer Bewohnerinnen und Bewohner ganz oder teilweise untersagen. Die Untersagung ist aufzuheben, wenn die entscheidungserheblichen Mängel nachweislich abgestellt wurden.
- (2) Widerspruch und Anfechtungsklage gegen Maßnahmen nach Absatz 1 haben keine aufschiebende Wirkung.

§ 29 Untersagung

- (1) Die zuständige Behörde hat den Betrieb einer Einrichtung zu untersagen, wenn die Anforderungen nach den §§ 13 bis 15 nicht erfüllt sind und Anordnungen nicht ausreichen.
- (2) Die zuständige Behörde kann den Betrieb einer Einrichtung untersagen, wenn der Träger der Einrichtung
- die Anzeige nach § 7 Absatz 1 unterlassen oder unvollständige Angaben gemacht hat.
- Anordnungen nach § 26 Absatz 1 nicht innerhalb der gesetzten Frist befolgt oder
- Personen entgegen einem nach § 27 Absatz 1 ergangenen Verbot beschäftigt.
- (3) Die Aufnahme des Betriebs einer Einrichtung kann vorläufig untersagt werden, wenn der Untersagungsgrund nach Absatz 1 oder 2 beseitigt werden kann. Die vorläufige Untersagung wird mit der schriftlichen Erklärung der zuständigen Behörde unwirksam, dass die Voraussetzungen für die Untersagung entfallen sind.
- (4) Ambulanten Betreuungs- oder Pflegediensten, die in einer ambulant betreuten Wohngemeinschaft tätig sind, kann diese Tätigkeit untersagt werden, wenn die von ihnen erbrachten Leistungen den Qualitätsanforderungen der §§ 19 bis 21 nicht genügen und Anordnungen nicht ausreichen. Dem Leistungsanbieter einer ambulant betreuten Wohngemeinschaft kann der Betrieb dieser Wohnform untersagt werden, wenn die Anforderungen nach Absatz 2 oder die Qualitätsanforderungen der §§ 19 bis 21 nicht erfüllt sind und Anordnungen nicht ausreichen. Die Bewohnerinnen und Bewohner sind vor der Untersagung zu hören.
- (5) Widerspruch und Anfechtungsklage gegen eine Untersagung nach Absatz 1 bis 4 haben keine aufschiebende Wirkung.

§ 30 Erprobungs- und Befreiungsregelungen

(1) Die zuständige Behörde kann eine Einrichtung auf schriftlichen oder elektronischen Antrag des Trägers von den Vorgaben des § 16 befreien, wenn die Mitwirkung in anderer Weise gesichert ist oder die Konzeption sie nicht erforderlich macht. Sie kann von den Anforderungen der Rechtsverordnungen nach § 34 befreien, wenn dies im Sinne der Erprobung neuer Betreuungs- oder Wohnformen geboten erscheint und hierdurch der Zweck dieses Gesetzes nach § 1 nicht gefährdet wird.

- (2) Zur Entwicklung und Erprobung neuer Wohnformen kann die zuständige Behörde auf schriftlichen oder elektronischen Antrag den Leistungsanbieter im Einzelfall von einzelnen Anforderungen dieses Gesetzes und der nach § 34 erlassenen Rechtsverordnungen ganz oder teilweise befreien, wenn dies im Interesse der Erprobung neuer Wohnformen geboten erscheint und eine bedarfsgerechte Pflege und Betreuung der Bewohnerinnen und Bewohner unter Beachtung des § 1 gewährleistet ist.
- (3) Die Entscheidung der zuständigen Behörde über die Zulassung einer Erprobung ergeht durch Bescheid und soll zunächst auf fünf Jahre befristet werden. Die Frist kann um weitere fünf Jahre verlängert werden. Sofern der Zweck des § 1 nicht gefährdet ist, kann die zuständige Behörde die Einrichtung oder ambulant betreute Wohngemeinschaft dauerhaft von den in Absatz 1 genannten Vorgaben befreien. Die Befreiung kann ganz oder teilweise widerrufen werden, wenn eine bedarfsgerechte Pflege, Betreuung oder Assistenz unter Beachtung des § 1 nicht oder nicht mehr gewährleistet ist. Die Rechte der zuständigen Behörde nach den §§ 17 und 23 bis 32 werden durch die Befreiung nicht berührt.
- (4) Der Träger und der Leistungsanbieter sind verpflichtet, die Ergebnisse der Erprobungen zu evaluieren. Hierzu ist ein Abschlussbericht anzufertigen und schriftlich zu veröffentlichen.

Teil 4 Zuständigkeiten, Zusammenarbeit

§ 31 Zuständigkeiten

- (1) Zuständige Behörde für die Durchführung dieses Gesetzes und der nach § 34 erlassenen Rechtsverordnungen ist der Kommunale Sozialverband Sachsen gemäß § 3 Absatz 1 Satz 2 Nummer 12 des Gesetzes über den Kommunalen Sozialverband Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Februar 2024 (SächsGVBI. S. 160), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. März 2024 (SächsGVBI. S. 325) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Aufsichtsbehörde ist das Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt.
- (3) Die zuständige Behörde ist verpflichtet, der Aufsichtsbehörde alle zwei Jahre über ihre Tätigkeit zu berichten. Diese erstellt insbesondere unter Berücksichtigung der diversitäts- und geschlechtsspezifischen Belange einen zusammenfassenden Tätigkeitsbericht und veröffentlicht ihn.

§ 32 Zusammenarbeit, Arbeitsgemeinschaften

(1) Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zum Schutz der Interessen und Bedürfnisse der Bewohnerinnen und Bewohner und zur Sicherung einer angemessenen Qualität des Wohnens, der Pflege und Betreuung oder Assistenz in Einrichtungen und ambulant betreuten Wohngemeinschaften im Sinne dieses Gesetzes sowie zur Sicherung einer angemessenen Qualität der Überwachung sind die für die Ausführung nach diesem Gesetz zuständigen Behörden, die Pflegekassen, deren Landesverbände, der Medizinische Dienst Sachsen sowie der Prüfdienst des Verbandes der Privaten Krankenversicherung e.V., die zuständigen Träger der Sozialhilfe und die Träger der Eingliederungshilfe verpflichtet, zusammenzuarbeiten. Im Rahmen der Zusammen-

arbeit informieren sich die in Satz 1 genannten Beteiligten gegenseitig und vereinbaren Verfahren zur inhaltlichen und zeitlichen Koordination der Prüftätigkeiten, zur Anerkennung der Prüfergebnisse sowie zur Abstimmung von Prüfinhalten.

- (2) Die in Absatz 1 Satz 1 genannten Beteiligten sind berechtigt und verpflichtet, die für ihre Zusammenarbeit erforderlichen Angaben einschließlich der bei der Überwachung gewonnenen Erkenntnisse untereinander auszutauschen. Im Übrigen gelten die Regelungen des Sozialdatenschutzes.
- (3) Daten nach § 67 Absatz 2 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch dürfen in nicht anonymisierter Form an die zuständige Behörde, die Pflegekassen, den Medizinischen Dienst Sachsen und den Prüfdienst des Verbandes der Privaten Krankenversicherung e.V. übermittelt werden, soweit dies für Zwecke nach diesem Gesetz, dem Elften Buch Sozialgesetzbuch oder nach § 275b des Fünften Buches Sozialgesetzbuch erforderlich ist. Auf Absatz 2 Satz 2 wird verwiesen.
- (4) Zur Durchführung der Aufgaben nach Absatz 1 wird eine Arbeitsgemeinschaft gebildet. Den Vorsitz und die Geschäfte der Arbeitsgemeinschaft führt die Aufsichtsbehörde. Die Beteiligten tragen die ihnen durch die Zusammenarbeit entstehenden Kosten selbst.
- (5) Die Arbeitsgemeinschaft nach Absatz 4 arbeitet neben den in Absatz 1 genannten Behörden und Institutionen mit den Trägern der Einrichtungen sowie deren Vereinigungen, mit den Leistungsanbietern der ambulant betreuten Wohngemeinschaften, mit den Bewohner- und Wohngemeinschaftsvertretungen oder den Gremien, die nach § 16 Absatz 3 an deren Stelle treten, und den Verbänden der Pflegeberufe sowie den Betreuungsbehörden und den Besuchskommissionen nach § 14 des Sächsischen Inklusionsgesetzes vom 2. Juli 2019 (SächsGVBI. S. 542), in der jeweils geltenden Fassung, sowie nach § 3 des Sächsischen Psychisch-Kranken-Gesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2007 (SächsGVBI. S. 422), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. August 2019 (SächsGVBI. S. 663) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, zusammen.

Teil 5 Ordnungswidrigkeiten, Verordnungsermächtigung

§ 33 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Mit einer Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro kann belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- entgegen § 7 Absatz 1 den Betrieb einer Einrichtung oder entgegen § 7 Absatz 5 die Betriebseinstellung einer Einrichtung oder anbieterverantworteten ambulant betreuten Wohngemeinschaft nicht, nicht vollständig, nicht richtig oder nicht rechtzeitig anzeigt,
- entgegen § 10 Absatz 1 sich Geld oder geldwerte Leistungen versprechen oder gewähren lässt,
- entgegen § 17 Absatz 6, § 23 Absatz 4 und 5 oder § 24 Absatz 4 eine Maßnahme zur behördlichen Qualitätssicherung oder Zuordnungsprüfung nicht duldet,
- sich entgegen § 23 Absatz 2 nicht vor der Inbetriebnahme beraten lässt,
- eine Einrichtung oder eine ambulant betreute Wohngemeinschaft betreibt, obwohl ihm dies nach § 29 Absatz 1 bis 3 oder Absatz 4 Satz 2 untersagt worden ist,
- einer vollziehbaren Anordnung nach § 26 Absatz 1, § 27 Absatz 1, § 28 Absatz 1 oder § 29 Absatz 4 Satz 1 zuwiderhandelt.

- (2) Mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro kann belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- entgegen § 7 Absatz 2 bis 4 die Anzeige einer anbieterverantworteten Wohngemeinschaft nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig erstattet,
- entgegen § 7 Absatz 5 die Betriebseinstellung einer selbstverantworteten ambulant betreuten Wohngemeinschaft nicht, nicht vollständig, nicht richtig oder nicht rechtzeitig anzeigt,
- entgegen § 8 Absatz 1 Nummer 3 den Prüfbericht nicht vorhält oder vorlegt,
- entgegen § 10 Absatz 4 sich Geld oder geldwerte Leistungen versprechen oder gewähren lässt,
- entgegen § 17 Absatz 9 Satz 2 oder § 23 Absatz 4 Satz 4
 und 5 eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig
 oder nicht rechtzeitig erteilt oder Aufzeichnungen nach
 § 9 nicht oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stellt,
- einer Rechtsverordnung nach § 34 zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.

§ 34 Rechtsverordnung

Das Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Regelungen zur Durchführung dieses Gesetzes zu erlassen

- für die Wohnqualität, insbesondere die Anforderungen an Wohn-, Aufenthalts-, Therapie- und Wirtschaftsräume, für die Verkehrsflächen sowie die sanitären und technischen Anlagen in Einrichtungen und anbieterverantworteten ambulant betreuten Wohngemeinschaften,
- für die Eignung der Leiterin oder des Leiters der Einrichtung, der Pflegedienstleitung und der Fachkräfte, die weiteren personellen Voraussetzungen nach § 15 und die Befreiung von den Anforderungen nach § 15 Absatz 9 sowie für die personellen Voraussetzungen an anbieterverantwortete ambulant betreute Wohngemeinschaften nach § 21,
- 3. über die Wahl der Bewohnervertretung in Einrichtungen sowie über die Wahl der Wohngemeinschaftsvertretung in ambulant betreuten Wohngemeinschaften sowie über Art, Umfang und Form ihrer Mitwirkung, wobei sicherzustellen ist, dass auch Angehörige, Betreuerinnen und Betreuer und sonstige Vertrauenspersonen der Bewohnerinnen und Bewohner, von den Behörden vorgeschlagene Personen sowie Mitglieder der örtlichen Seniorenvertretungen und Mitglieder von örtlichen Behindertenorganisationen in angemessenem Umfang in die Bewohnervertretung sowie die Wohngemeinschaftsvertretung gewählt werden können,
- über die Bestellung der Bewohnersprecherinnen und Bewohnersprecher sowie über Art, Umfang und Form ihrer Mitwirkung.
- zur n\u00e4heren Bestimmung des Begriffs der oder des unabh\u00e4ngigen Sachverst\u00e4ndigen im Sinne des \u00arg 17 Absatz 3 Satz 5.

Teil 6 Schlussvorschriften

§ 35 Übergangsregelungen

(1) Einrichtungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes einen gültigen Bestandsschutz haben, genießen diesen im Hinblick auf die Anforderungen an die Wohnqualität nach § 14 weiterhin für längstens 25 Jahre.

- (2) Die Aufgabe einer Nutzung, ein wesentlicher Umbau oder ein Ersatzbau führen zum Verlust des Bestandsschutzes im Sinne des Absatzes 1. Bei Umbau- oder Ersatzbaumaßnahmen, die zur Erfüllung der Anforderungen nach § 14 vorgenommen werden, müssen die umgebauten Zimmer den Anforderungen dieses Gesetzes entsprechen. Der Wechsel des Trägers sowie zuwendungsrechtliche Bestimmungen bleiben hiervon unberührt.
- (3) Ambulant betreute Wohngemeinschaften, die mit Inkrafttreten dieses Gesetzes nach § 3 Absatz 3 Satz 3 Einrichtungen geworden sind, weil in ihnen mehr als zwölf Bewohnerinnen und Bewohner wohnen oder der Leistungsanbieter in unmittelbarer räumlicher Nähe Wohnraum für mehr als 24 Bewohnerinnen und Bewohner in ambulant betreuten Wohngemeinschaften bereitstellt, gelten bis zum 5. Juli 2029 als anbieterverantwortete ambulant betreute Wohngemeinschaften im Sinne des § 3 Absatz 3 Satz 1, wenn nicht weitere Kriterien des Anwendungsbereiches nach § 2 Absatz 1 erfüllt sind.
- (4) Ambulant betreute Wohngemeinschaften nach § 2 Absatz 2 des Sächsischen Betreuungs- und Wohnqualitätsgesetzes vom 12. Juli 2012 (SächsGVBI. S. 397), das zuletzt durch das Gesetz vom 6. Juni 2019 (SächsGVBI. S. 466) geändert worden ist, die bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes nach § 20 Satz 1 Sächsisches Betreuungsund Wohnqualitätsgesetz ein Gremium eingerichtet und durch einen Träger gegründet oder begleitet im Sinne des § 19 Absatz 5 Satz 1 Sächsisches Betreuungs- und Wohnqualitätsgesetz waren, gelten als anbieterverantwortete ambulant betreute Wohngemeinschaften nach § 3 Absatz 3 Satz 1, sofern nicht innerhalb eines Zeitraumes von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes eine Anzeige als selbstverantwortete ambulant betreute Wohngemeinschaft nach § 3 Absatz 2 erfolgt.
- (5) Für bestehende ambulant betreute Wohngemeinschaften für Volljährige mit Behinderungen, die mit Inkrafttreten dieses Gesetzes als Einrichtungen im Sinne des § 2 Absatz 1 zählen, weil in der ambulant betreuten Wohngemeinschaft mehr als zwölf Bewohnerinnen und Bewohner mit Behinderung leben, gelten bis zum 5. Juli 2029 die Regelungen für ambulant betreute Wohngemeinschaften.

§ 36 Bestandsregelungen für personelle Anforderungen

- (1) Beschäftigte, die keine Fachkräfte sind, aber nach dem Heimgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. November 2001 (BGBl. I S. 2970), das zuletzt durch Artikel 3 Satz 2 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2319) geändert worden ist, der Heimpersonalverordnung vom 19. Juli 1993 (BGBI. I S. 1205), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 22. Juni 1998 (BGBI. I S. 1506) geändert worden ist, dem Sächsischen Betreuungs- und Wohnqualitätsgesetz sowie der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz zur Durchführung des Sächsischen Betreuungs- und Wohnqualitätsgesetzes vom 5. September 2014 (SächsGVBI. S. 504), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 2. November 2020 (SächsGVBI. S. 627) geändert worden ist, als Fachkräfte bei der Ermittlung der Fachkraftquote berücksichtigt worden sind, werden auch weiterhin berücksichtigt, soweit und solange ihre Tätigkeit nicht Anlass zur Beanstandung in Form von entsprechenden ordnungsbehördlichen Anordnungen gibt.
- (2) Von der zuständigen Behörde erteilte Befreiungen nach § 3 Absatz 3 Nummer 2 vierter Teilsatz des Sächsi-

Nr. 4

schen Betreuungs- und Wohnqualitätsgesetzes haben weiterhin Bestand.

Wörter "Sächsischen Wohnteilhabegesetzes vom 20. März 2024 (SächsGVBI. S. 325)" ersetzt.

Artikel 2 Änderung des Gesetzes über den Kommunalen Sozialverband Sachsen

In § 3 Absatz 1 Satz 2 Nummer 12 des Gesetzes über den Kommunalen Sozialverband Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Februar 2024 (SächsGVBI. S. 160) werden die Wörter "Sächsischen Betreuungs- und Wohnqualitätsgesetzes vom 12. Juli 2012 (SächsGVBI. S. 397), das durch Artikel 43 des Gesetzes vom 26. April 2018 (SächsGVBI. S. 198) geändert worden ist" durch die

Artikel 3 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt das Sächsische Betreuungs- und Wohnqualitätsgesetz vom 12. Juli 2012 (SächsGVBI. S. 397), das zuletzt durch das Gesetz vom 6. Juni 2019 (SächsGVBI. S. 466) geändert worden ist, außer Kraft.

Dresden, den 20. März 2024

Der Landtagspräsident Dr. Matthias Rößler

Der Ministerpräsident Michael Kretschmer

Die Staatsministerin für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt In Vertretung Martin Dulig Staatsminister

Zweite Verordnung der Sächsischen Staatsregierung zur Änderung der Sächsischen Beurteilungsverordnung

Vom 26. März 2024

Auf Grund des § 93 Absatz 3 des Sächsischen Beamtengesetzes, der durch Artikel 11 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBI. S. 705) geändert worden ist, verordnet die Staatsregierung:

Artikel 1 Änderung der Sächsischen Beurteilungsverordnung

Die Sächsische Beurteilungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juli 2018 (SächsGVBI. S. 504) wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

"Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über die dienstliche Beurteilung der Beamtinnen und Beamten (Sächsische Beurteilungsverordnung – SächsBeurtVO)".

 Die Überschrift des Abschnitts 1 wird wie folgt gefasst: "Abschnitt 1

Vorschriften für alle Beamtinnen und Beamten".

- 3. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
 - "(1) Diese Verordnung gilt nicht für
 - 1. politische Beamtinnen und Beamte,
 - 2. Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte,
 - 3. Mitglieder des Rechnungshofs,
 - das hauptberuflich tätige wissenschaftliche und künstlerische Personal der Hochschulen nach § 1 Absatz 1 des Sächsischen Hochschulgesetzes sowie die Mitglieder des Rektorats dieser Hochschulen,
 - die Professorinnen und Professoren sowie Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren der Besoldungsordnungen C und W der Hochschule Meißen (FH) und Fortbildungszentrum sowie der Hochschule der Sächsischen Polizei (FH), mit Ausnahme der Rektorinnen und Rektoren, Prorektorinnen und Prorektoren sowie Kanzlerinnen und Kanzler dieser Hochschulen,
 - das künstlerische Personal bei anderen Einrichtungen des Landes,
 - 7. kommunale Wahlbeamtinnen und Wahlbeamte,
 - Beamtinnen und Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst."
 - b) Absatz 2 wird aufgehoben.
 - c) Absatz 3 wird Absatz 2 und wie folgt gefasst:
 - "(2) Das Staatsministerium für Kultus kann die Beurteilung der Beamtinnen und Beamten im Schuldienst abweichend von § 3 Absatz 1, § 5 Absatz 1 bis 5 sowie § 7 regeln."
- § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 1 und 2 wird jeweils das Wort "Beamte" durch die Wörter "Beamtinnen und Beamte" ersetzt.

- b) Die Absätze 3 und 4 werden wie folgt gefasst:
 - "(3) Eine Anlassbeurteilung ist nur zu erstellen
 - bei einer Entscheidung über eine Beförderung oder die Übertragung von Dienstaufgaben eines höherwertigen Amtes, wenn die Beamtin oder der Beamte an der letzten Regelbeurteilung nicht teilgenommen hat, oder
 - im Rahmen eines Auswahlverfahrens, wenn die Beamtin oder der Beamte noch keine Regelbeurteilung erhalten hat oder die letzte Regelbeurteilung im Verhältnis zu den Beurteilungen der Mitbewerberinnen und Mitbewerber nicht mehr vergleichbar ist.
 - (4) Beamtinnen und Beamte auf Probe, mit Ausnahme derer, denen ein Amt im Sinne von § 8 Absatz 1 und 2 des Sächsischen Beamtengesetzes übertragen wurde, werden rechtzeitig, frühestens jedoch sechs Wochen vor dem Ablauf der Regelprobezeit dienstlich beurteilt (Probezeitbeurteilung). Kommt eine Verkürzung der Probezeit in Betracht oder sind Vordienstzeiten anzurechnen, ist die Beamtin oder der Beamte rechtzeitig, frühestens jedoch sechs Wochen vor dem voraussichtlichen Ablauf der Probezeit zu beurteilen. Kann die Bewährung während der regelmäßigen Probezeit noch nicht abschließend beurteilt werden, ist die Beamtin oder der Beamte rechtzeitig, frühestens jedoch sechs Wochen vor Ablauf der verlängerten Probezeit erneut zu beurteilen."
- Die Überschrift des Abschnitts 2 wird wie folgt gefasst: "Abschnitt 2

Vorschriften für Beamtinnen und Beamte des Freistaates Sachsen".

- 6. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
 - "(1) Die Beamtinnen und Beamten werden regelmäßig alle drei Jahre zu festen Stichtagen dienstlich beurteilt. Der erste gemeinsame Stichtag ist
 - der 1. Juni 2006 für die Beamtinnen und Beamten der Laufbahngruppe 2 in Ämtern der
 - a) Besoldungsgruppen A 14 bis B 3 und
 - b) Besoldungsgruppe A 13, sofern diese Beamtinnen und Beamten die Laufbahnbefähigung nach § 17 Absatz 2 Nummer 2 des Sächsischen Beamtengesetzes besitzen oder eine Qualifizierung nach § 27 Absatz 2 des Sächsischen Beamtengesetzes erfolgreich abgeschlossen haben,
 - der 1. Juni 2007 f

 ür die Beamtinnen und Beamten der Laufbahngruppe 2 in Ämtern der
 - Besoldungsgruppe A 13, sofern diese nicht unter Nummer 1 Buchstabe b fallen, und
 - b) Besoldungsgruppen A 9 bis A 12,
 - der 1. Juni 2008 für die Beamtinnen und Beamten der Laufbahngruppe 1 in Eingangsämtern der Besoldungsgruppe A 6 bis zu Ämtern der Besoldungsgruppe A 9.

Für die Beamtinnen und Beamten der ersten Einstiegsebene der Laufbahngruppe 1 im Ge-

schäftsbereich des Sächsischen Staatsministerium der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung ist der erste gemeinsame Stichtag der 31. Dezember 2008 und der zweite gemeinsame Stichtag der 1. Juni 2012."

- b) In Absatz 2 werden die Wörter "dem Beamten" durch die Wörter "der Beamtin oder dem Beamten" ersetzt.
- c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
 - "(3) Von der Regelbeurteilung werden ausgenommen
 - Beamtinnen und Beamte von der Besoldungsgruppe B 4 an aufwärts und solche, die sich zum Stichtag der Regelbeurteilung in einem Beamtenverhältnis auf Probe gemäß § 8 Absatz 1 und 2 des Sächsischen Beamtengesetzes befanden,
 - Beamtinnen und Beamte,
 - a) die an einen anderen Dienstherrn abgeordnet, einer anderen Einrichtung zugewiesen waren oder sich ausschließlich in einer Aufstiegsausbildung befanden,
 - b) die von ihrer dienstlichen T\u00e4tigkeit freigestellt oder beurlaubt waren,
 - die als Mitglieder einer Personal- oder Schwerbehindertenvertretung oder als Gleichstellungsbeauftragte von ihrer dienstlichen T\u00e4tigkeit ganz freigestellt waren,
 - d) bei denen aus einem sonstigen in ihrer Person liegenden Grund eine Beurteilung tatsächlich oder rechtlich nicht möglich war, zum Beispiel wegen längerer Krankheit.

sofern sie in der übrigen Zeit weniger als zwölf Monate im Beurteilungszeitraum Dienst verrichtet haben, der nicht Buchstabe a unterfällt,

- Beamtinnen und Beamte nach Vollendung des 58. Lebensjahres auf ihren Antrag hin."
- d) Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 werden die Wörter "den Beamten" durch die Wörter "die Beamtin oder den Beamten" ersetzt.
 - bb) In Nummer 2 werden die Wörter "des Beamten" durch die Wörter "der Beamtin oder des Beamten" ersetzt.
- 7. § 4 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 2 wird das Wort "sechs" durch die Angabe "6,00" und das Wort "zehn" durch die Angabe "10,49" ersetzt.
 - In Satz 4 wird das Wort "Zuordnung" durch das Wort "Bildung" ersetzt.
- 8. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
 - "(1) Der dienstlichen Beurteilung und dem Beurteilungsbeitrag (§ 6 Absatz 1) ist eine Beschreibung der Aufgaben, die die Beamtin oder der Beamte im Beurteilungszeitraum wahrgenommen hat, voranzustellen. In der Aufgabenbeschreibung sind die den Aufgabenbereich der Beamtin oder des Beamten im Beurteilungszeitraum prägenden Tätigkeiten aufzuführen. In der dienstlichen Beurteilung und im Beurteilungsbeitrag sollen auch nebenamtliche, insbesondere im dienstlichen Interesse liegende Lehr- und Prüfungstätigkeiten der Beamtinnen und Beamten aufgeführt werden. Eine inhaltliche Bewertung der Nebentätigkeiten ist nicht vorzunehmen."

- b) In Absatz 2 werden die Wörter "des Beamten" durch die Wörter "der Beamtin oder des Beamten" und die Wörter "Leistungs- und Befähigungsmerkmalen" durch die Wörter "Leistungs- und Befähigungsmerkmalen (Beurteilungsmerkmale)" ersetzt.
- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 Satzteil vor Nummer 1 wird das Wort "Merkmale" durch das Wort "Beurteilungsmerkmale" ersetzt und werden die Wörter "sowie das zusammenfassende Gesamturteil" gestrichen
 - bb) In Satz 2 werden die Wörter "wahrgenommenen Aufgabengebietes und das übertragene Amt" durch die Wörter "übertragenen Statusamtes und des wahrgenommenen Aufgabengebietes" ersetzt.
 - cc) Folgender Satz wird angefügt: "Eine Begründung der Einzelpunkte ist bei einer Zuerkennung von weniger als vier und von mehr als zwölf Punkten notwendig".
- d) Die Absätze 4 bis 8 werden durch folgende Absätze 4 bis 7 ersetzt:
 - "(4) Bei der Bewertung der Leistungsmerkmale ist zu prüfen, inwieweit den Anforderungen des Statusamtes unter Berücksichtigung der in der Aufgabenbeschreibung aufgeführten Tätigkeiten entsprochen wurde. Die Anforderungen an die Beamtin oder den Beamten sind daran zu messen, was von einer Beamtin oder einem Beamten im Vergleich zu anderen Beamtinnen oder Beamten ihrer oder seiner Vergleichsgruppe an Arbeitsergebnissen und Arbeitserfolgen verlangt werden kann. Die Leistungen werden nach Fach- und Methodenkompetenz beurteilt. Die Befähigung wird durch die Beurteilung der Selbstkompetenz, der Sozialkompetenz und, soweit eine Vorgesetztenfunktion wahrgenommen wurde, der Führungskompetenz ermittelt.
 - (5) Die Regel- und die Anlassbeurteilung schließt jeweils mit einem Gesamturteil, das aus dem arithmetischen Mittel der Bewertung der Beurteilungsmerkmale zu bilden ist. Hierbei ist die dritte Nachkommastelle kaufmännisch zu runden.
 - (6) Bei der Probezeitbeurteilung ist festzustellen, ob sich die Beamtin oder der Beamte während der Probezeit bewährt hat und für die Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit geeignet ist. Die einzelnen Beurteilungsmerkmale werden nach folgendem Maßstab bewertet:
 - ,überdurchschnittlich bewährt' entspricht 10 bis 16 Punkten,
 - 2. ,bewährt' entspricht 4 bis 9 Punkten,
 - 3. ,nicht bewährt' entspricht 0 bis 3 Punkten.
 - Die Probezeitbeurteilung muss eine abschließende Beurteilung entsprechend Ziffer III der Anlage 2 enthalten. Kann die Bewährung noch nicht abschließend festgestellt werden, ist dies zu begründen. Absatz 4 gilt entsprechend.
 - (7) Sofern aus Gründen der Personalentwicklung Förderungs- und Verwendungshinweise für die Beamtin oder den Beamten abzugeben sind, müssen diese in die dienstliche Beurteilung und den Beurteilungsbeitrag aufgenommen und begründet werden."

9. § 6 wird wie folgt gefasst:

"§ 6 Beurteilungsbeitrag

- (1) Ein Beurteilungsbeitrag ist eine dienstliche Bewertung der Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung der Beamtin oder des Beamten für einen Teil des Beurteilungszeitraums, der bei der Erstellung der dienstlichen Beurteilung zu berücksichtigen ist. § 5 Absatz 3 und 4 gilt entsprechend. Der Beurteilungsbeitrag schließt nicht mit einem Gesamturteil ab. Soweit ein Beurteilungsbeitrag während der Probezeit erforderlich ist, sind die einzelnen Beurteilungsmerkmale gemäß § 5 Absatz 6 Satz 2 zu bewerten. § 5 Absatz 4 gilt entsprechend.
- (2) Liegt die letzte Regel- oder Anlassbeurteilung der Beamtin oder des Beamten mindestens drei Monate zurück oder hat die Beamtin oder der Beamte noch keine Regelbeurteilung erhalten, ist ein Beurteilungsbeitrag unverzüglich zu erstellen aufgrund
- einer Versetzung der Beamtin oder des Beamten zu einer anderen Behörde im Geltungsbereich dieser Verordnung oder zu einem anderen Dienstherrn,
- einer Umsetzung der Beamtin oder des Beamten, wenn eine andere Beurteilende oder ein anderer Beurteilender (§ 8 Absatz 1 Satz 1) zuständig wird. Ferner ist ein Beurteilungsbeitrag für den Zeitraum einer mindestens dreimonatigen Abordnung im Beurteilungszeitraum zu erstellen. Kein Beurteilungsbeitrag ist zu erstellen für den Zeitraum, in dem die Beamtin oder der Beamte ausschließlich an einer Aufstiegsausbildung teilnimmt. Erfolgt unmittelbar nach dem Ende der Abordnung eine Versetzung an die aufnehmende Behörde, ist nur ein Beurteilungsbeitrag nach Satz 1 Nummer 1 zu erstellen. Der Zeitraum der Abordnung ist nicht zu berücksichtigen.
- (3) Der Beurteilungsbeitrag soll der Beamtin oder dem Beamten innerhalb von drei Monaten nach Erstellung gemäß § 9 eröffnet werden."

10. Die §§ 7 und 8 werden wie folgt gefasst:

"§ 7

Formulare zu den dienstlichen Beurteilungen und dem Beurteilungsbeitrag

Für die dienstlichen Beurteilungen und Beurteilungsbeiträge ist das jeweils nach den Anlagen 2 bis 5 vorgesehene Formular zu verwenden.

§ 8 Zuständigkeit

(1) Dienstliche Beurteilungen und Beurteilungsbeiträge werden von der Leiterin oder dem Leiter der Behörde (Beurteilende) erstellt. Die obersten Dienstbehörden können die Beurteilungszuständigkeit für Beamtinnen und Beamte ihres Geschäftsbereichs, welche unter die Bestimmungen des § 3 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 fallen, an sich ziehen. Dies kann auf einzelne Laufbahnen oder fachliche Schwerpunkte beschränkt werden. Im Fall des § 6 Absatz 2 Satz 2 ist die Leiterin oder der Leiter der aufnehmenden Behörde für die Erstellung des Beurteilungsbeitrages zuständig. Die Leiterinnen und Leiter von Behörden werden von der Leiterin oder dem Leiter der vorgesetzten Dienststelle beurteilt.

(2) Die oder der zuständige Beurteilende kann die ihr oder ihm nach dieser Verordnung obliegenden Aufgaben auf eine Vorgesetzte oder einen Vorgesetzten der Beamtin oder des Beamten übertragen. Diese oder dieser Vorgesetzte ist dann Beurteilende oder Beurteilender im Sinne von Absatz 1 Satz 1 oder Satz 4."

11. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst: "Dienstliche Beurteilungen und Beurteilungsbeiträge sind der Beamtin oder dem Beamten von der oder dem Beurteilenden durch Aushändigung einer Abschrift oder auf postalischem Weg zu eröffnen."
 - bb) In Satz 4 werden die Wörter "der Beamte" durch die Wörter "die Beamtin oder der Beamte" und wird das Wort "seines" durch die Wörter "ihres oder seines" ersetzt.
- Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst: "Die Beamtin oder der Beamte kann sich schriftlich zu ihrer oder seiner dienstlichen Beurteilung oder ihrem oder seinem Beurteilungsbeitrag äußern."
 - bb) In Satz 2 werden die Wörter "des Beamten" durch die Wörter "der Beamtin oder des Beamten" ersetzt.
 - cc) In Satz 3 werden die Wörter "dem Beamten" durch die Wörter "der Beamtin oder dem Beamten" ersetzt.

12. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

"§ 10

Schwerbehinderte Beamtinnen und Beamte".

- Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort "Beamte" durch die Wörter "Beamtinnen und Beamte" ersetzt.
 - bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst: "Die oder der Beurteilende hat dazu mit der schwerbehinderten Beamtin oder dem schwerbehinderten Beamten ein Gespräch über die Berücksichtigung der Behinderung zu führen."
 - cc) In Satz 3 werden die Wörter "des schwerbehinderten Beamten" durch die Wörter "der schwerbehinderten Beamtin oder des schwerbehinderten Beamten" ersetzt.
- In Absatz 2 wird das Wort "Beamter" durch die Wörter "Beamtinnen und Beamter" und die Wörter "Anlagen 2, 3 oder 4" durch die Wörter "Anlagen 2, 3, 4 oder 5" ersetzt.

13. § 11 wird wie folgt gefasst:

"§ 11 Besondere Fallgruppen

Für eine Beamtin oder einen Beamten, die oder der gemäß § 14 des Beamtenstatusgesetzes abgeordnet ist oder der oder dem gemäß § 20 des Beamtenstatusgesetzes vorübergehend eine Tätigkeit bei einer anderen Einrichtung zugewiesen ist, soll eine Einschätzung über ihre oder seine Eignung, Befähigung und fachliche Leistung bei der Einrichtung angefordert und bei den dienstlichen Beurteilungen berücksichtigt werden. Die Einschätzung ist der Beamtin oder dem Beamten zur Kenntnis zu geben."

14. § 12 wird wie folgt gefasst:

"§ 12 Übergangsregelung

Für Beamtinnen und Beamte, die vor dem 2. Juni 2024 das 55. Lebensjahr vollendet haben, gilt § 3 Absatz 3 Nummer 3 der Sächsischen Beurteilungsverordnung in der Fassung vom 12. April 2024."

15. Die Anlagen 1 bis 4 werden durch die Anlagen 1 bis 5 aus dem Anhang zu dieser Verordnung ersetzt.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Dresden, den 26. März 2024

Der Ministerpräsident Michael Kretschmer

Der Staatsminister des Innern Armin Schuster

Anhang zu Artikel 1 Nummer 15 Anlage 1

(zu § 5 Absatz 2)

Beurteilungsmerkmale

I. Fachkompetenz	Verhalten, das sich insbesondere am jeweiligen Arbeitsplatz zeigen kann
1. Fachwissen und fachliches Interesse	
1.1 Fachwissen Beurteilt werden der Umfang und die Art der Fachkenntnisse, die in Theorie und Praxis erworben wurden.	 a) besitzt umfangreiches Fachwissen b) besitzt vielseitiges Fachwissen c) besitzt Fachwissen auch in Randbereichen d) besitzt aktuelles Fachwissen e) eignet sich neues Fachwissen an f) verfolgt und beteiligt sich an aktuellen Fachdiskussionen
1.2 Fachliches Interesse Beurteilt werden das Interesse an gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Zusammenhängen sowie deren Beachtung im fachlichen Zuständigkeitsbereich.	 a) zeigt Interesse an gesellschaftlich orientierten Verwaltungsaspekten b) erkennt gesellschaftliche Zusammenhänge c) erkennt soziale Zusammenhänge d) erkennt ökologische Zusammenhänge e) erkennt volkswirtschaftliche Zusammenhänge f) erkennt wirtschaftliche Zusammenhänge g) erkennt politische Zusammenhänge h) beteiligt sich rege an Diskussionen, finder Lösungen i) "über den Tellerrand hinausschauend" j) interessiert sich für aktuelle Sachthemen der eigenen Behörde
2. Fachkönnen und Güte des Arbeitsergel	bnisses (Qualität und Quantität der Arbeit)
2.1 Fachkönnen Beurteilt wird die Fähigkeit, erworbenes Fachwissen einzusetzen, zu verknüpfen und in Handlungszusammenhängen am Arbeitsplatz anzuwenden.	 a) erkennt fachliche Zusammenhänge b) findet sachgerechte Problemlösungen c) kann Fachkenntnisse praxisgerecht verwerten d) wirkt verantwortlich im eigenen Arbeitsbereich e) beherrscht den eigenen Arbeitsbereich sicher f) setzt das Fachwissen bei der Aufgabenerledigung ein
2.2 Güte des Arbeitsergebnisses (Qualität und Quantität der Arbeit) Beurteilt wird, wie Aufgaben gründlich und mit Umsicht in erforderlichem Maß sowie unter Beachtung der erzielten Arbeitsmenge erledigt werden.	 a) arbeitet effektiv (Arbeitsauftrag und Arbeitsergebnis stimmen überein) b) arbeitet effizient (Verhältnis zwischen Quantität der geleisteten Arbeit und Qualität der Arbeitsergebnisse ist angemessen) c) arbeitet fehlerarm d) bringt berufliche Erfahrungen und Wissen ein e) arbeitet sorgfältig und genau f) erkennt das "Wesentliche" g) erledigt die Aufgaben selbstständig h) entwickelt Eigeninitiative i) erkennt Schwierigkeiten im Vorfeld

Verhalten, das sich insbesondere am II. Methodenkompetenz jeweiligen Arbeitsplatz zeigen kann Arbeitsstrukturierung und Arbeitstechniken a) ordnet Arbeitsaufgaben planvoll, voraus-1.1 Arbeitsstrukturierung schauend und umsichtig Beurteilt wird, ob Arbeitsabläufe so b) nimmt Arbeitsaufgaben in sachlicher Folge geplant und gesteuert werden, dass in Angriff Aufgaben zielgerichtet erledigt wergliedert Aufgaben und Aufgabenprozesse c) den und wie die übertragenen Aufgad) setzt Prioritäten ben und die zur Aufgabenerfüllung e) stellt Zusammenhänge her verfügbare Zeit aufeinander abge-Arbeitsergebnisse liegen zu den vorgesestimmt werden. henen Terminen vor g) kann Risiken fachgerecht einschränken a) hat Kenntnisse über die verfügbaren 1.2 Arbeitstechniken **Arbeitsmittel** Beurteilt wird, wie durch geeignete setzt die verfügbaren Arbeitsmittel sinnvoll Arbeitstechniken den spezifischen ein Arbeitsabläufen entsprochen wird. beherrscht die Hilfsmittel 2. Arbeitsmethode und Verhandlungsgeschick a) ist in der Lage, unterschiedliche Methoden 2.1 Arbeitsmethode zur Aufgabenerfüllung einzusetzen Beurteilt wird, wie durch methodische b) kann Arbeitsmethoden zweckmäßig kom-Vorgehensweise die jeweiligen Arbinieren beitsaufgaben erledigt werden. c) arbeitet zielorientiert d) setzt Haushalts- und Sachmittel zweckmäe) delegiert Aufgaben zweckmäßig f) fachliche Zusammenarbeit g) entwickelt Strategien für die jeweilige Aufa) verhandelt sicher, zielstrebig und überzeu-2.2 Verhandlungsgeschick Beurteilt wird die Fähigkeit, ein angezeigt Einfühlungsvermögen strebtes Verhandlungsziel unter Be-C) ist verbindlich achtung der Belange und Interessen d) argumentiert sachlich der Verhandlungspartnerinnen und e) zeigt faires Verhalten gegenüber Verhandder Verhandlungspartner zu erreilungspartnerinnen und Verhandlungspartchen. nern

Verhalten, das sich insbesondere am III. Selbstkompetenz jeweiligen Arbeitsplatz zeigen kann Belastbarkeit und Verantwortungsbewusstsein a) zeigt Bereitschaft zur Mehrarbeit bei 1.1 Belastbarkeit erhöhtem Arbeitsanfall Beurteilt wird, wie in schwierigen Sib) kann in Stresssituationen Ruhe bewahren tuationen und Druckperioden physiist nicht launisch, zeigt sich ausgeglichen schen, geistigen oder emotionalen d) zeigt keinen Leistungsabfall unter Termin-Anforderungen standgehalten wird. druck e) reagiert auf Beanstandungen ruhig, wird nicht aggressiv gibt bei Rückschlägen nicht auf g) erkennt eigene Fehler und Schwächen, gibt diese zu und kann damit umgehen h) wird durch erhöhte Anforderungen herausgefordert zeigt Bereitschaft, Verantwortung zu über-1.2 Verantwortungsbewusstsein nehmen Beurteilt wird, inwieweit die Verantb) ist sich der Tragweite und Bedeutung des wortung für Aufgaben und daraus reeigenen Handelns bewusst sultierende Verpflichtungen überc) steht für eigenes Handeln und Arbeitsernommen wird. gebnis ein, ohne Mitverantwortliche zu suchen Innovationspotenzial und Lemfähigkeit a) entwickelt Alternativen 2.1 Innovationspotenzial macht Verbesserungsvorschläge Beurteilt wird, inwieweit Ideen zur stellt Routinevorgänge und Arbeitsweisen Veränderung bestehender Zustände in Frage entwickelt und in Arbeitsabläufe kond) kann sachliche Kritik äußern struktiv eingebracht werden. e) hat eigenen Antrieb. Einsatzbereitschaft sieht Veränderungen als Chance f) ist aufgeschlossen gegenüber Neuem h) wirkt konstruktiv an der Realisierung von neuen Konzepten und Veränderungsprozessen mit a) nutzt verschiedene Medien, um Fachwis-2.2 Lernfähigkeit sen zu erweitern, zum Beispiel Internet, Beurteilt wird, inwieweit die Mitarbei-Fachliteratur, Zeitschriften terin oder der Mitarbeiter bereit ist. b) eignet sich permanent neues Fachwissen sich den wandelnden Aufgaben des selbst an Arbeitsbereiches durch ständiges ist interessiert, an aufgabenorientierten Lernen anzupassen. und fachübergreifenden Fortbildungsveranstaltungen teilzunehmen d) eignet sich fachübergreifendes Wissen oder Wissen über benachbarte Disziplinen an

Verhalten, das sich insbesondere am IV. Sozialkompetenz jeweiligen Arbeitsplatz zeigen kann Teamverhalten und Konfliktfähigkeit a) kann andere Meinungen respektieren 1.1 Teamverhalten b) zeigt Kompromissfähigkeit Beurteilt wird die Fähigkeit, sich in eic) behandelt Teammitglieder fair nem Team aktiv einzubringen und d) ist hilfsbereit, höflich und kollegial dessen Arbeit konstruktiv voranzue) zeigt aktive Bereitschaft zur Zusammenarbringen. beit, geht auf andere zu betont das Ergebnis der Gruppe und nicht die Einzelleistung g) ist gut in die Gruppe integriert, wird akzeperkennt Konflikte frühzeitig 1.2 Konfliktfähigkeit b) kann Konflikte offen, direkt und fair anspre-Beurteilt wird die Fähigkeit, eigene chen Konflikte und Konflikte anderer zu erkann Konflikte einschätzen kennen, angemessen darauf zu read) kann Konflikte rücksichtsvoll austragen gieren und zu einer kooperativen e) kann zwischen Konfliktparteien vermitteln Konfliktlösung zu gelangen. Kommunikation und Adressatengerechtigkeit a) Übereinstimmung von Körperund 2.1 Kommunikation Sprechsprache Beurteilt wird, wie durch schriftliche ist dialogfähig oder sprachliche Formulierung Sachbenutzt Vergleiche, Beispiele und Ähnliverhalte adressatengerecht mitgeches teilt werden und ob die Kommunikad) spricht flüssig, kann frei reden tionspartnerinnen oder Kommunikaspricht grammatikalisch korrekt e) tionspartner beteiligt werden. f) monologisiert nicht g) hat reichen Wortschatz h) verfügt über eine präzise Ausdrucksweise kann überzeugend argumentieren i) formuliert situationsangemessen j) und adressatenorientiert k) kann übersichtlich und folgerichtig den gedanklichen Aufbau zum Ausdruck bringen a) ist offen gegenüber Anregungen und Vor-2.2 Adressatengerechtigkeit schlägen von Adressaten (zum Beispiel Beurteilt wird die Fähigkeit, Entschei-Kundinnen und Kunden, Bürgerinnen und dungsprozesse unter Einbezug von Bürgern, Kolleginnen und Kollegen) internen und externen Adressaten b) ist aus Sicht der Adressaten (zum Beispiel vorzubereiten und durchzuführen. Kundinnen und Kunden, Bürgerinnen und Bürgern, Kolleginnen und Kollegen) vertrauenswürdig c) setzt aktiv Kommunikationsmittel im Kontakt mit Adressaten (zum Beispiel Kundinnen und Kunden, Bürgerinnen und Bürgern, Kolleginnen und Kollegen) ein d) setzt sich mit den Bedürfnissen der Adressaten (zum Beispiel Kundinnen und Kunden, Bürgerinnen und Bürgern, Kolleginnen und Kollegen) auseinander

V. Führungskompetenz

Verhalten, das sich insbesondere am jeweiligen Arbeitsplatz zeigen kann

Mitarbeiterorientierung und Informationsverhalten

1.1 Mitarbeiterorientierung

Beurteilt wird, inwieweit Aufgaben und Verantwortung zielgerichtet an die Mitarbeiterin oder den Mitarbeiter entsprechend deren Fähigkeiten und unter Berücksichtigung ihres Entwicklungspotenzials übertragen werden und ob Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Rahmen der Personalentwicklung gefördert werden.

- a) führt regelmäßige Besprechungen durch
- b) fördert gezielt die Fortbildung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
- setzt sich f
 ür Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ein
- d) erkennt frühzeitig Konfliktsituationen, gibt Hilfestellung und handelt
- e) führt Vorgesetzten-Gespräche mit der Beamtin oder dem Beamten durch
- f) hat "offenes Ohr" für Probleme
- g) leitet mitarbeiter- und aufgabenbezogen an
- h) beherrscht mehrere Führungsstile
- i) übt zeitnah sachliche Kritik
- j) spricht zeitnah Lob aus
- k) motiviert Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

1.2 Informationsverhalten

Beurteilt wird, wie aufgabenbezogene Informationen beschafft und diese adressatengerecht weitergegeben werden.

- a) berichtet über Beratungen, Fortbildung, Tagungen und Ähnliches
- b) leitet aufgabenbezogene E-Mails, Umläufe und Ähnliches weiter
- c) informiert bei Besprechungen über aktuelle Arbeitsaufgaben
- d) informiert zeitnah von selbst
- e) Information wird aufbereitet
- f) nur relevante Informationen werden wiedergegeben

Entscheidungsfähigkeit und Leistungsorientierung

2.1 Entscheidungsfähigkeit

Beurteilt wird, ob durchdachte, schnelle und nachvollziehbare Entschlüsse gefasst werden, die mit fundierten Argumenten auch gegen Einwendungen vertreten werden.

- a) kennt unterschiedliche Verfahrensmöglichkeiten zur Entscheidungsfindung und wendet diese an
- b) kann Alternativen wirkungs- und wertmäßig beurteilen
- c) vertritt Arbeitsergebnis vor Dritten
- d) setzt Ziele bei sich und anderen durch
- e) trifft gerechte Entscheidungen
- f) bleibt in Entscheidungsprozessen objektiv

2.2 Leistungsorientierung

Beurteilt wird die Fähigkeit, sich und anderen Ziele zu setzen und Leistung ergebnisorientiert zu erbringen, sowie die Bereitschaft, Leistungen permanent zu verbessern.

- a) definiert Leistungen ergebnisorientiert
- b) kennt Maßnahmen zur Leistungserbringung und -steigerung und wendet diese an
- c) Ausprägungsgrad der generellen Leistungsorientierung im eigenen Funktionsbereich
- d) animiert zur Leistungsorientierung
- e) erbringt auch unter schwierigen Bedingungen Leistungen
- f) erkennt gute Leistungen an

Anlage 2

(zu § 7)

Probezeitbeurteilung

Vertraulich behandeln!

I. Personalangaben

Beamtin oder Beamter					
Name, Vorname		Geburtso		datum	
Amtsbezeichnung/Besoldungs	Dienstste	Dienststelle			
Organisationseinheit Funktion			schwerbehindert oder gleichgestellt		teilzeitbeschäftigt
			□ ja □	nein	☐ ja ☐ nein
					mit Stunden/Woche
Beurteilungszeitraum von			bis		
Besonderheiten (Abordnung	Freistellung	oder Ähnli	ches)		
Beurteilende oder Beurteilender					
Name, Vorname	Amtsbezeich	nnung	Funktion		
Dienststelle		Organisationseinheit			

II. Probezeitbeurteilung

 Aufgabenbeschreibun 	1.	Aufga	abenbe	eschreib	ung
---	----	-------	--------	----------	-----

In der Aufgabenbeschreibung sind die den Aufgabenbereich der Beamtin oder des Beamten im Beurteilungszeitraum prägenden Tätigkeiten aufzuführen. Dabei soll der besondere Bezug zu den Beurteilungsmerkmalen deutlich werden.

2. Bewertung der Beurteilungsmerkmale

Die Bewertung der Beurteilungsmerkmale erfolgt durch Ankreuzen.

Kompetenzen	überdurchschnitt- lich bewährt	bewährt	nicht bewährt	
_	(10-16 Punkte)	(4-9 Punkte)	(0-3 Punkte)	
Fachkompetenz				
Fachwissen und fachliches Interesse				
Fachkönnen und Güte des Arbeitsergebnisses (Qualität und Quantität der Arbeit)				
Methodenkompetenz				
Arbeitsstrukturierung und Arbeitstechniken				
Arbeitsmethode und Verhandlungsgeschick				
Selbstkompetenz				
Belastbarkeit und Verantwortungsbewusstsein				
Innovationspotenzial und Lernfähigkeit				
Sozialkompetenz				
Teamverhalten und Konfliktfähigkeit				
Kommunikation und Adressatengerechtigkeit				
Führungskompetenz				
Mitarbeiterorientierung und Informationsverhalten				
Entscheidungsfähigkeit und Leistungsorientierung				

3.	Körperliche Befähigung (soweit erforderlich)
4.	Berücksichtigung einer Schwerbehinderung oder Gleichstellung
Ве	ei der Beurteilung wurde die Behinderung berücksichtigt.
	l ja □ nein
III.	Abschließende Beurteilung
Die	e Beamtin oder der Beamte hat sich in der bisherigen Probezeit
	überdurchschnittlich bewährt.
Sie	e oder er ist für die Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit geeignet.
	Die Bewährung der Beamtin oder des Beamten kann in der bisherigen Probezeit noch nicht abschließend festgestellt werden.
<u>Be</u>	egründung:
	Die Beamtin oder der Beamte hat sich in der bisherigen Probezeit nicht bewährt.
Sie	e oder er ist für die Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit nicht geeignet.

IV.	Teilnahme an	Fortbildungen,	Fortbildungs	vorschlag

Fortbildungsveranstaltungen:
Fortbildungsvorschlag:
V. Aufgaben außerhalb des Hauptamtes (z. B. Nebenämter, insbesondere Lehr- und Prüfungstätigkeiten, Ehrenämter)
VI. Förderung, Verwendung, persönliche Einschätzung

VII.	Unterschrift Beurteilende oder Beu	rteilender	
Datu	ım	Unterschrift Beurteilende oder Beurt	teilender
VIII.	Eröffnung der Beurteilung		
Die	Beurteilung wurde der Beamtin oder de	m Beamten mittels einer Abschrift	
am _	durch		eröffnet.
	Unterso	hrift Beurteilende oder Beurteilender	
IX.	Erörterung der Beurteilung		
A	uf die Erörterung der Beurteilung wurd	e am	durch
	und		verzichtet.
Unte	erschrift Beamtin oder Beamter Unt	erschrift Beurteilende oder Beurteilen	der
	ie Erörterung der Beurteilung erfolgte a	am	zwischen
	und		
	erschrift Beamtin oder Beamter U		
Χ.	Stellungnahme der Beamtin oder d	es Beamten	
Der	Beurteilung ist		
 	ine Stellungnahme der Beamtin oder de	es Beamten angefügt.	
	eine Stellungnahme der Beamtin oder d		
	•		
Datu		Unterschrift Personalstelle	

Anlage 3

(zu § 7)

Dienstliche Beurteilung

Vertraulich behandeln!

Beurteilungsart Regelbeurteilung	☐ Anlas	ssbeurteilu	ng				
	Anlas	SS:					
l. Personalangaben							
Beamtin oder Beamter							
Name, Vorname		Geburtsdatum			latum		
Amtsbezeichnung/Besoldungsgruppe Dienststelle							
Organisationseinheit Funktion		Ktion		ehindert stellt	teilzeitbeschäftigt		
			∐ ja] 116111	mit Stunden/Woche		
Beurteilungszeitraum v	on		bis				
Besonderheiten (Abordnung,	Freistellung o	oder Ähnlic	ches)				
Beurteilende oder Beurteilen	der						
Name, Vorname Amtsbezeich		nnung	Funktion				
Dienststelle	Organisa	tionseinhe	eit				

II. Dienstliche Beurteilung

1	Auf	gab	enb	esch	reib	una

In der Aufgabenbeschreibung sind die den Aufgabenbereich der Beamtin oder des Beamten im Beurteilungszeitraum prägenden Tätigkeiten aufzuführen. Dabei soll der besondere Bezug zu den Beurteilungsmerkmalen deutlich werden.

2. Bewertung der Beurteilungsmerkmale

Folgender Maßstab ist bei der Bewertung der Beurteilungsmerkmale anzuwenden:

16	13 bis 15	10 bis 12	7 bis 9	4 bis 6	1 bis 3	0
Punkte	Punkte	Punkte	Punkte	Punkte	Punkte	Punkte
übertrifft die Anforderungen in besonderem Maße	übertrifft die Anforderungen	übertrifft im Wesentlichen die Anforde- rungen	entspricht den Anforderungen	entspricht im Wesentlichen den Anforde- rungen	entspricht nur eingeschränkt den Anforde- rungen	entspricht nicht den An- forderungen

Eine Begründung von Einzelpunkten ist notwendig bei einer Zuerkennung von weniger als vier Punkten und von mehr als zwölf Punkten.

Kompetenzen	Punktzahl	Begründung
Fachkompetenz		
Fachwissen und fachliches Interesse		
Fachkönnen und Güte des Arbeitsergebnisses (Qualität und Quantität der Arbeit)		
Methodenkompetenz		
Arbeitsstrukturierung und Arbeitstechniken		
Arbeitsmethode und Verhandlungsgeschick		
Selbstkompetenz		
Belastbarkeit und Verantwortungsbewusstsein		
Innovationspotenzial und Lernfähigkeit		
Sozialkompetenz		
Teamverhalten und Konfliktfähigkeit		
Kommunikation und Adressatengerechtigkeit		
Führungskompetenz		
Mitarbeiterorientierung und Informationsverhalten		
Entscheidungsfähigkeit und Leistungsorientierung		
Bildung des Gesamturteils aus dem arithmetischen Mitte) _{[1}	

357

¹ Gemäß § 5 Absatz 5 ist die dritte Nachkommastelle kaufmännisch zu runden.

3.	Körperliche Befähigung (soweit erforderlich)				
4.	Berücksichtigung einer Schwerbehinderung oder Gleichstellung				
Bei d	der Beurteilung wurde die Behinderung berücksichtigt.				
☐ ja	nein				
III.	Teilnahme an Fortbildungen, Fortbildungsvorschlag				
Fort	bildungsveranstaltungen:				
Forth	bildungsvorschlag:				
IV.	Aufgaben außerhalb des Hauptamtes (z. B. Nebenämter, insbesondere Lehr- und Prüfungstätigkeiten, Ehrenämter)				
V .	Förderung, Verwendung, persönliche Einschätzung				

VI.	Unterschrift Beurteilende ode	r Beurteilender	
Datu	m	Unterschrift Beurteilende oder Beurtei	lender
VII.	Eröffnung der Beurteilung		
Die	Beurteilung wurde der Beamtin od	der dem Beamten mittels einer Abschrift	
am _	durch		_ eröffnet.
	1	Unterschrift Beurteilende oder Beurteilender	
VIII.	Erörterung der Beurteilung		
	Auf die Erörterung der Beurteilung	wurde am	_ durch
	unc	dv	verzichtet.
Unte	erschrift Beamtin oder Beamter	Unterschrift Beurteilende oder Beurteilender	
	Die Erörterung der Beurteilung erfo	olgte am	zwischen
	u	nd	
Unte	erschrift Beamtin und Beamter	Unterschrift Beurteilende oder Beurtei	lender
IX.	Stellungnahme der Beamtin o	der des Beamten	
Der	Beurteilung ist		
□ ε	eine Stellungnahme der Beamtin o	oder des Beamten angefügt.	
☐ k	eine Stellungnahme der Beamtin	oder des Beamten angefügt.	
—— Datı		Unterschrift Personalstelle	

Anlage 4

(zu § 7)

Beurteilungsbeitrag

Vertraulich behandeln!

I. Personalangaben

Beamtin oder Beamter								
Name, Vorname				Geburtso	latum			
Amtsbezeichnung/Besoldungs	Dienstste	lle						
Organisationseinheit	Funktion		schwerbehindert oder gleichgestellt ig ja nein		teilzeitbeschäftigt ig in ein mit Stunden/Woche			
Beurteilungszeitraum v		bis						
Besonderheiten (Abordnung, Freistellung oder Ähnliches)								
Beurteilende oder Beurteile	nder							
Name, Vorname Amtsbezeich		hnung Funktion						
Dienststelle		Organisa	tionseinhe	eit				

II. Beurteilungsbeitrag

 Aufgabenbeschr 	eibung	1
------------------------------------	--------	---

In der Aufgabenbeschreibung sind die den Aufgabenbereich der Beamtin oder des Beamten im Beurteilungszeitraum prägenden Tätigkeiten aufzuführen. Dabei soll der besondere Bezug zu den Beurteilungsmerkmalen deutlich werden.

2. Bewertung der Beurteilungsmerkmale

Folgender Maßstab ist bei der Bewertung der Beurteilungsmerkmale anzuwenden:

16	13 bis 15	10 bis 12	7 bis 9	4 bis 6	1 bis 3	0
Punkte	Punkte	Punkte	Punkte	Punkte	Punkte	Punkte
übertrifft die Anforderungen in besonderem Maße	übertrifft die Anforderungen	übertrifft im Wesentlichen die Anforde- rungen	entspricht den Anforderungen	entspricht im Wesentlichen den Anforde- rungen	entspricht nur eingeschränkt den Anforde- rungen	entspricht nicht den An- forderungen

Eine Begründung von Einzelpunkten ist notwendig bei einer Zuerkennung von weniger als vier Punkten und von mehr als zwölf Punkten.

Kompetenzen	Punktzahl	Begründung
Fachkompetenz		
Fachwissen und fachliches Interesse		
Fachkönnen und Güte des Arbeits- ergebnisses (Qualität und Quantität der Arbeit)		
Methodenkompetenz		
Arbeitsstrukturierung und Arbeitstechniken		
Arbeitsmethode und Verhandlungsgeschick		
Selbstkompetenz		
Belastbarkeit und Verantwortungsbewusstsein		
Innovationspotenzial und Lernfähigkeit		
Sozialkompetenz		
Teamverhalten und Konfliktfähigkeit		
Kommunikation und Adressatengerechtigkeit		
Führungskompetenz		
Mitarbeiterorientierung und Informationsverhalten		
Entscheidungsfähigkeit und Leistungsorientierung		

3.	Körperliche Befähigung (soweit erforderlich)
4.	Berücksichtigung einer Schwerbehinderung oder Gleichstellung
Bei	dem Beurteilungsbeitrag wurde die Behinderung berücksichtigt.
☐ ji	a nein
III.	Teilnahme an Fortbildungen, Fortbildungsvorschlag
Fort	bildungsveranstaltungen:
Fort	bildungsvorschlag:
IV.	Aufgaben außerhalb des Hauptamtes (z. B. Nebenämter, insbesondere Lehr- und Prüfungstätigkeiten, Ehrenämter)
V.	Förderung, Verwendung, persönliche Einschätzung

VI.	Unterschrift Beurteilende oder Beurteil	lender	
Datu	ım Ur	nterschrift Beurteilende oder Beurtei	ilender
VII.	Eröffnung des Beurteilungsbeitrages		
Der	Beurteilungsbeitrag wurde der Beamtin ode	er dem Beamten mittels einer Absch	ırift
am .	durch		_ eröffnet.
	Unterschri	ift Beurteilende oder Beurteilender	
VIII.	Erörterung des Beurteilungsbeitrages		
□ F	Auf die Erörterung des Beurteilungsbeitrage	s wurde am	durch
	und		verzichtet.
Unte	erschrift Beamtin oder Beamter Untersc	chrift Beurteilende oder Beurteilende	er e
	Die Erörterung des Beurteilungsbeitrages er	folgte am	zwischen
	und		
Unte	erschrift Beamtin oder Beamter Unt	erschrift Beurteilende oder Beurteile	ender
IX.	Stellungnahme der Beamtin oder des E	3eamten	
Den	n Beurteilungsbeitrag ist		
 □ €	eine Stellungnahme der Beamtin oder des B	Beamten angefügt.	
 □ k	keine Stellungnahme der Beamtin oder des l	Beamten angefügt.	
Datı	um Unters	schrift Personalstelle	

Anlage 5

(zu § 7)

Beurteilungsbeitrag während der Probezeit

Vertraulich behandeln!

I. Personalangaben

Beamtin oder Beamter					
Name, Vorname				Geburtso	datum
Amtsbezeichnung/Besoldungs	sgruppe	Dienstste	lle		
Organisationseinheit	Funktion		schwerbe oder gleichges		teilzeitbeschäftigt ☐ ja ☐ nein
					mit Stunden/Woche
Beurteilungszeitraum v	von		bis		
Besonderheiten (Abordnung		oder Ähnli	ches)		
Beurteilende oder Beurteile	nder				
Name, Vorname	Amtsbezeich	Ū	Funktion		
Dienststelle		Organisa	tionseinhe	eit	

II. Beurteilungsbeitrag während der Probezeit

1	. А	lufga	ıben	besc	hre	ibung
---	-----	-------	------	------	-----	-------

In der Aufgabenbeschreibung sind die den Aufgabenbereic Beurteilungszeitraum prägenden Tätigkeiten aufzuführen. den Beurteilungsmerkmalen deutlich werden.	h der Beamtin oder des Beamten im Dabei soll der besondere Bezug zu

2. Bewertung der Beurteilungsmerkmale

Die Bewertung der Beurteilungsmerkmale erfolgt durch Ankreuzen.

Kompetenzen	überdurchschnitt- lich bewährt	bewährt	nicht bewährt
	(10-16 Punkte)	(4-9 Punkte)	(0-3 Punkte)
Fachkompetenz			
Fachwissen und fachliches Interesse			
Fachkönnen und Güte des Arbeitsergebnisses (Qualität und Quantität der Arbeit)			
Methodenkompetenz			
Arbeitsstrukturierung und Arbeitstechniken			
Arbeitsmethode und Verhandlungsgeschick			
Selbstkompetenz			
Belastbarkeit und Verantwortungsbewusstsein			
Innovationspotenzial und Lernfähigkeit			
Sozialkompetenz			
Teamverhalten und Konfliktfähigkeit			
Kommunikation und Adressatengerechtigkeit			
Führungskompetenz			
Mitarbeiterorientierung und Informationsverhalten			
Entscheidungsfähigkeit und Leistungsorientierung			

3.	Körperliche Befähigung (soweit erforderlich)
4.	Berücksichtigung einer Schwerbehinderung oder Gleichstellung
Bei d	em Beurteilungsbeitrag wurde die Behinderung berücksichtigt.
☐ ja	☐ nein
III.	Teilnahme an Fortbildungen, Fortbildungsvorschlag
Fortb	oildungsveranstaltungen:
Fortb	oildungsvorschlag:
L	A feet on a feet all to the extension (D Not on "out on to be a long to be a continued to be a contin
IV.	Aufgaben außerhalb des Hauptamtes (z. B. Nebenämter, insbesondere Lehr- und Prüfungstätigkeiten, Ehrenämter)
V.	Förderung, Verwendung, persönliche Einschätzung

VI.	Unterschrift Beurteilende oder	Beurteilender
Datu	um	Unterschrift Beurteilende oder Beurteilender
VII.	Eröffnung des Beurteilungsbe	itrages
Der	Beurteilungsbeitrag wurde der Bea	amtin oder dem Beamten mittels einer Abschrift
am _	durch	eröffnet.
		nterschrift Beurteilende oder Beurteilender
VIII.	Erörterung des Beurteilungsbe	eitrages
	Auf die Erörterung des Beurteilungs	sbeitrages wurde am durch
	un	d verzichtet.
		Unterschrift Beurteilende oder Beurteilender
	Die Erörterung des Beurteilungsbei	itrages erfolgte am zwischen
	u	nd
Unte	erschrift Beamtin oder Beamter	Unterschrift Beurteilende oder Beurteilender
IX.	Stellungnahme der Beamtin od	der des Beamten
Dem	n Beurteilungsbeitrag während der	Probezeit ist
 	ine Stellungnahme der Beamtin o	der des Beamten angefügt.
 □ k	eine Stellungnahme der Beamtin o	oder des Beamten angefügt.
 Datu	um	Unterschrift Personalstelle

Siebenundzwanzigste Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung zur Änderung der Sächsischen E-Justizverordnung

Vom 21. März 2024

Auf Grund des § 55b Absatz 1 Satz 2 und 5 der Verwaltungsgerichtsordnung, der durch Artikel 2 Nummer 2 des Gesetzes vom 22. März 2005 (BGBI. I. S. 837) eingefügt und dessen Satz 5 durch Artikel 20 Nummer 2 Buchstabe a des Gesetzes vom 5. Juli 2017 (BGBI. I S. 2208) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 Nummer 44 der Zuständigkeitsübertragungsverordnung Justiz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Oktober 2014 (SächsGVBI. S. 673), der durch Artikel 1 Nummer 8 der Verordnung vom 28. Mai 2018 (SächsGVBI. S. 410) neu gefasst worden ist, verordnet das Staatsministerium der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung:

Artikel 1 Änderung der Sächsischen E-Justizverordnung

Die Sächsische E-Justizverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. April 2014 (SächsGVBI. S. 291), die zuletzt durch die Verordnung vom 19. Februar 2024 (SächsGVBI. S. 271) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

 Nach § 5a wird folgender § 5b eingefügt: "§ 5b

Elektronische Aktenführung
in verwaltungsgerichtlichen Verfahren

Von der Verpflichtung zur elektronischen Aktenführung nach § 5 Absatz 1 Satz 1 in der Verwaltungsgerichtsbarkeit

- sind Akten ausgenommen, in denen Verschlusssachen mit der Einstufung VS-VERTRAULICH oder höher Aktenbestandteil sind,
- kann durch Entscheidung des Gerichts in Disziplinarrechtssachen und Verfahren, in denen Aktenbestandteile als Verschlusssachen VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH eingestuft sind, abgewichen werden, wenn dies wegen eines besonderen Schutzbedarfs erforderlich ist.

In den Fällen von Satz 1 Nummer 1 gilt § 5a Absatz 1 Satz 4 und in den Fällen von Satz 1 Nummer 2 § 5a Absatz 1 Satz 2 bis 4 entsprechend."

Der Anlage 1 werden folgende Nummern 48 und 49 angefügt:

"48.	Sächsisches Oberverwaltungsgericht
49.	Verwaltungsgericht Dresden".

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Dresden, den 21. März 2024

Die Staatsministerin der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung Katja Meier

Verordnung der Landesdirektion Sachsen zur Verlängerung der Geltungsdauer der Veränderungssperre zur Sicherung der Planung für das Gewässerausbauvorhaben Umgestaltung des Geberbachs in der Landeshauptstadt Dresden

Vom 26. März 2024

Aufgrund des § 86 Absatz 1 Satz 1 und 2, Absatz 3 Satz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBI. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBI. I Nr. 409) geändert worden ist, in Verbindung mit § 100 und § 109 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Sächsischen Wassergesetzes vom 12. Juli 2013 (SächsGVBI. S. 503), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBI. S. 705) geändert worden ist, verordnet die Landesdirektion Sachsen:

(2) Der räumliche Geltungsbereich der Fristverlängerung nach Absatz 1 erstreckt sich auf die in den Anlagen 2 und 3 dieser Verordnung hervorgehobenen Flächen und Teilflächen der in Anlage 1 aufgeführten Flurstücke der Gemarkungen Dobritz, Reick, Seidnitz und Tolkewitz der Stadt Dresden. Im Übrigen wird die Geberbachverordnung außer Kraft gesetzt.

Inhaltsübersicht

- Verlängerung der Geltungsdauer der Veränderungs-
- § 2 Einsichtnahme
- Inkrafttreten, Außerkrafttreten § 3

Anlage 1 Flurstücksverzeichnis

Anlage 2 Übersichtskarte Maßstab 1:10 000

Anlage 3 Drei Detailkarten Maßstab 1:3 000

Verlängerung der Geltungsdauer der Veränderungssperre

(1) Die in § 6 Satz 2 der Geberbachverordnung vom 22. März 2021 (SächsGVBI. S. 432) bestimmte Frist für das Außerkrafttreten der Veränderungssperre nach § 86 des Wasserhaushaltsgesetzes zur Sicherung der Planungen für das Gewässerausbauvorhaben zur Umgestaltung des Geberbachs in der Landeshauptstadt Dresden wird für den in Absatz 2 bestimmten räumlichen Geltungsbereich um ein Jahr verlängert.

Dresden, 26. März 2024

§ 2 Einsichtnahme

Während ihrer Geltung ist die Verordnung (Text und alle Anlagen) zur kostenlosen Einsicht während der Dienstzeiten bei der Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Dresden, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden, niedergelegt. Gleichzeitig ist die Verordnung für die Dauer ihrer Gültigkeit auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter https:// www.lds.sachsen.de/bekanntmachung in der Rubrik Umweltschutz, Wasserwirtschaft einsehbar.

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit für ihren Geltungsbereich das Gewässerausbauvorhaben umgesetzt ist, spätestens jedoch nach Ablauf von einem Jahr seit Inkrafttreten dieser Verordnung.

Landesdirektion Sachsen Regina Kraushaar Präsidentin

Anlage 1 (zu § 1 Absatz 2)

Verordnung der Landesdirektion Sachsen zur Verlängerung der Geltungsdauer der Veränderungssperre zur Sicherung der Planung für das Gewässerausbauvorhaben Umgestaltung des Geberbachs in der Landeshauptstadt Dresden

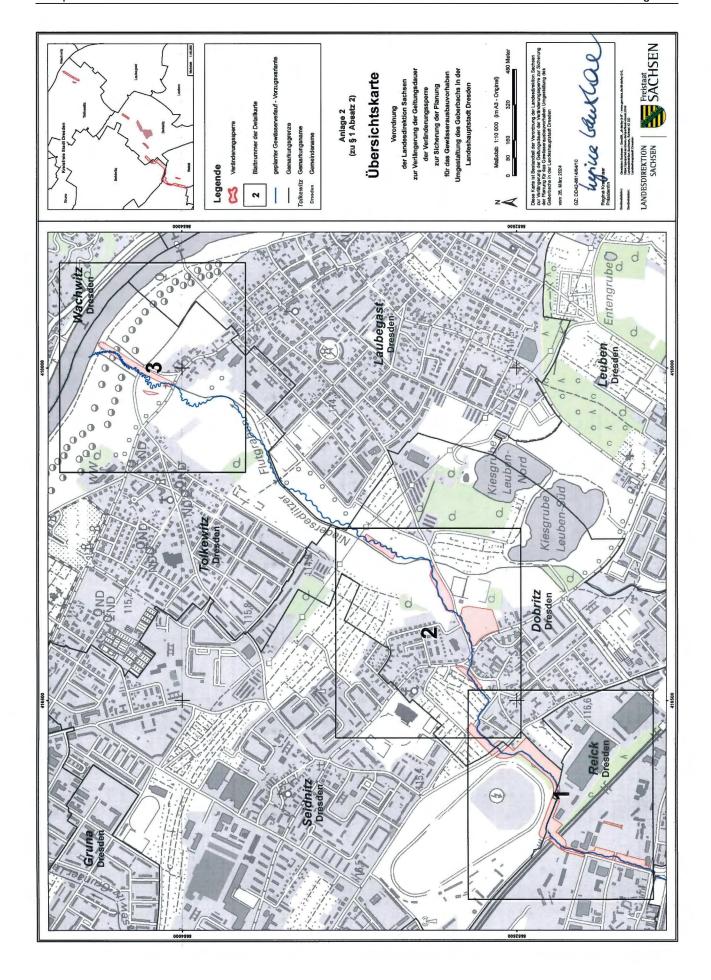
Auflistung der im Geltungsbereich der Verordnung liegenden Flurstücke

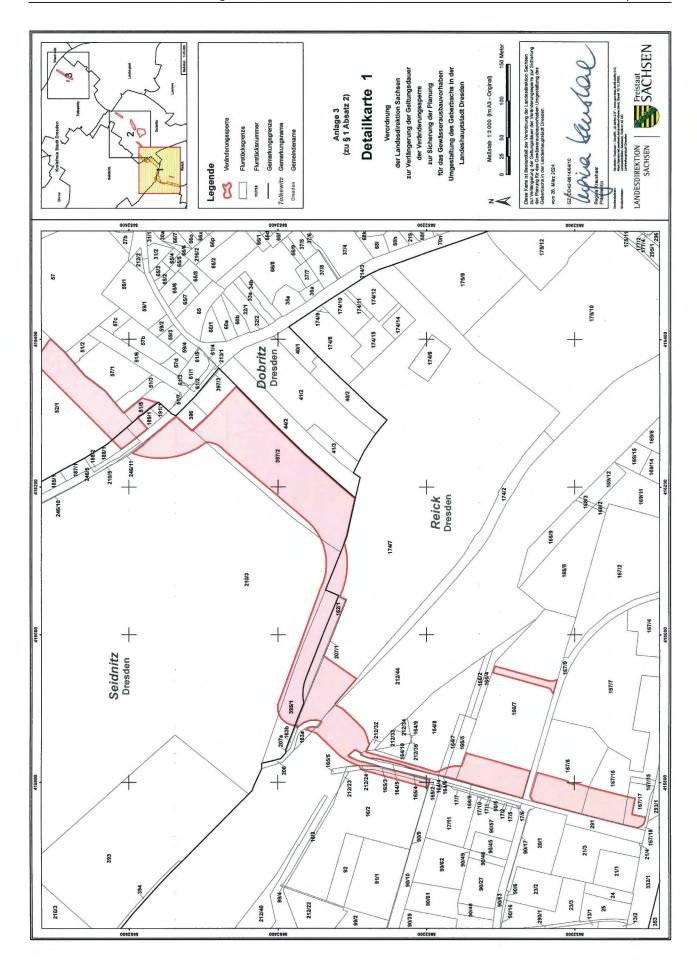
GZ: DD42-8614/64/10 Stand 26. März 2024

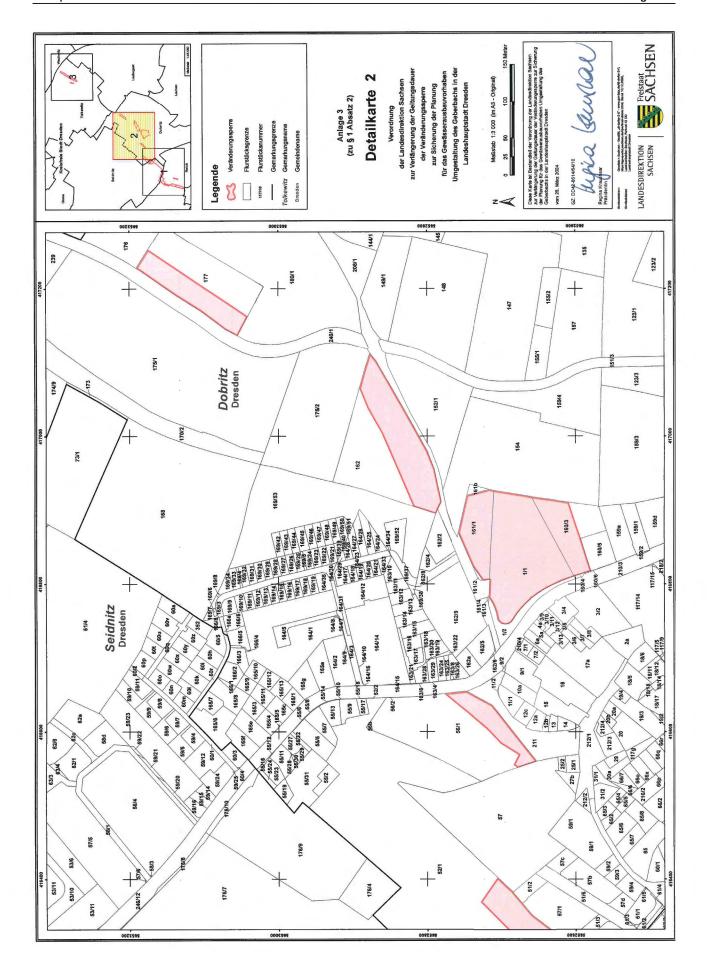
Kreisfr	eie Stadt	Dresden	90 T	1	F 16 32				
Gemari		obritz							
1/1	51/5	52/1	56/1	160/3	161/1	162	177		
Gemari	kung Re	eick	6						
16/2	162/1	163a	164/7	164/8	165/3	165/4	166/5	166/7	167/16
167/17	167/6	174/2	174/7	207/1	212/24	212/44			
Gemari	kung Se	eidnitz							
188/1	189/1	210/3	395/1	397/2					
Gemari	kung To	olkewitz							
168/3	168/4								

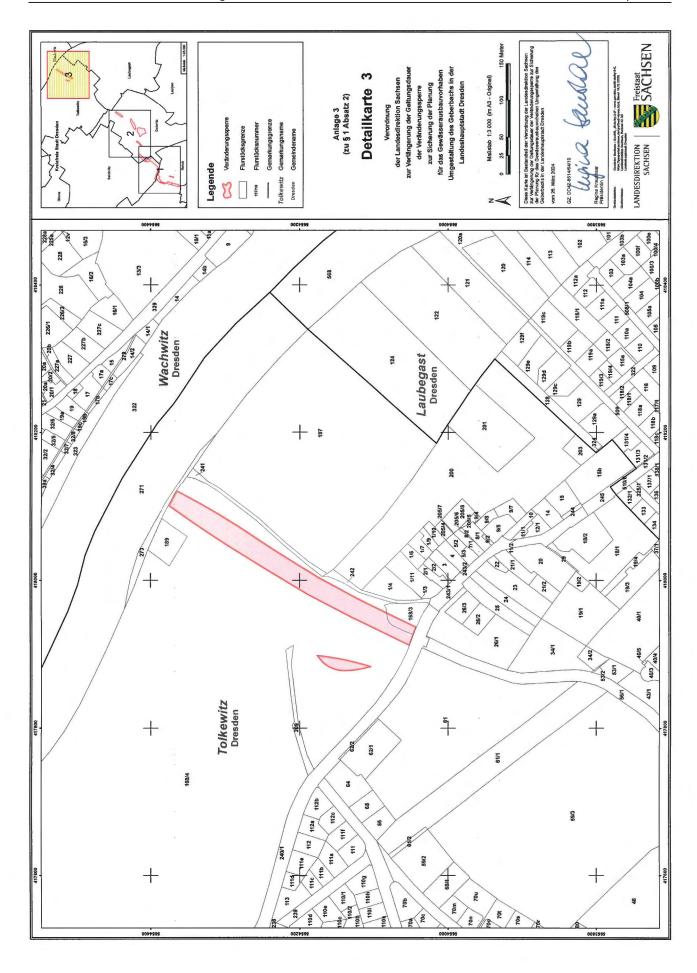
Dresden, den 26. März 2024

Regina Kraushaar Präsidentin









Verordnung

des Landratsamtes Erzgebirgskreis zur Änderung des Naturparks "Erzgebirge/Vogtland" im Vogtlandkreis auf dem Gebiet der

Stadt Adorf/Vogtland, Gemarkungen Adorf und Arnsgrün,
Stadt Auerbach/Vogtland, Gemarkung Grünheide,
Stadt Bad Elster, Gemarkungen Mühlhausen und Sohl,
Stadt Klingenthal, Gemarkungen Zwota und Steindöbra,
Stadt Markneukirchen, Gemarkungen Landwüst, Schönlind,
Markneukirchen, Wernitzgrün, Erlbach, Eubabrunn, Gopplasgrün,
Wohlhausen und Breitenfeld,

Stadt Schöneck/Vogtland, Gemarkungen Gunzen, Eschenbach, Schilbach und Schöneck.

Gemeinde Bad Brambach, Gemarkungen Raun, Oberbrambach, Rohrbach, Brambach, Hohendorf, Bärendorf und Schönberg, Gemeinde Grünbach, Gemarkung Muldenberg, Gemeinde Muldenhammer, Gemarkungen Tannenbergsthal, Morgenröthe-Rautenkranz, Hammerbrücke und Friedrichsgrün

Vom 14. März 2024

Aufgrund von § 22 Absatz 1 und 2, § 27 und § 3 Absatz 1 Nummer 1 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBI. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBI. I S. 2240) geändert worden ist, in Verbindung mit § 13 Absatz 1, § 20 Absatz 1 und 2, § 48 Absatz 1 Nummer 2 und Absatz 4, § 46 Absatz 1 Nummer 3 und § 47 Absatz 1 und 3 des Sächsischen Naturschutzgesetzes vom 6. Juni 2013 (SächsGVBI. S. 451), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBI. S. 705) geändert worden ist, wird im Einvernehmen mit dem Landratsamt Vogtlandkreis verordnet:

§ 1 Änderung der Schutzvorschrift

Für die in § 2 Absatz 2 in den jeweiligen Kartengrundlagen näher bezeichneten Flächen auf dem Gebiet der Städte Adorf/Vogtland, Auerbach/Vogtland, Bad Elster, Klingenthal, Schöneck/Vogtland sowie der Gemeinden Bad Brambach, Grünbach und Muldenhammer werden die Grenzen der Schutzzone II beziehungsweise der Entwicklungszone im Sinne von § 4 der Naturparkverordnung Erzgebirge/Vogtland vom 9. Mai 1996 (SächsGVBI. S. 202, 380), die zuletzt durch die Verordnung vom 9. August 2023 (SächsGVBI. S. 792–793) geändert worden ist, verschoben und die durch diese Grenzverschiebung frei werdenden Flächen der Schutzzone I angegliedert (Umzonierung).

§ 2 Gegenstand der Umzonierung

- (1) Durch die Verordnung erfolgt eine Umzonierung von der Schutzzone II in die Schutzzone I bei
- allen Flächen in den Naturschutzgebieten des Vogtlandkreises, die bislang in der Schutzzone II des Naturparks "Erzgebirge/Vogtland" liegen;
- Flächen in den Kammlagen des Elstergebirges und des Westerzgebirges, welche besonders empfindliche Landschaftsteile gemäß § 4 Absatz 2 der Naturparkverordnung mit naturnahen Waldbeständen beherbergen; es handelt sich dabei um:
 - a) das Waldgebiet rund um den Kapellenberg und die Hahnenpfalz zwischen der Ortslage der Gemeinde Bad Brambach im Norden und deren Ortsteil Schönberg im Süden einschließlich der Waldflächen an der Staatsgrenze zur Tschechischen Republik westlich und südlich des Ortsteiles Bärendorf;
 - b) die Höhenlagen des Schieferknocks zwischen dem Ortsteil Rohrbach der Gemeinde Bad Brambach im Süden und dem Ortsteil Landwüst der Stadt Markneukirchen im Norden;
 - der Streitwald östlich des Ortsteiles Landwüst der Stadt Markneukirchen entlang der tschechischen Grenze:
 - d) der bewaldete Grenzkamm vom Ortsteil Wernitzgrün der Stadt Markneukirchen aus über den Kegelberg bei Erlbach bis zum Döhlerwald südlich des Ortsteils Zwota der Stadt Klingenthal;
 - e) der Westerzgebirgsrücken des Hohen Brandes zwischen dem Ortsteil Erlbach der Stadt Markneukirchen und dem Ortsteil Zwota der Stadt Klingenthal;
 - f) das Waldgebiet rund um den Hirschberg n\u00f6rdlich des Ortsteiles Wohlhausen der Stadt Markneukirchen;

- g) der zur Westabdachung des Erzgebirges gehörige Waldkomplex zwischen dem Ortsteil Eschenbach der Stadt Schöneck im Westen und der sogenannten Kärrnerstraße im Osten;
- h) das Waldgebiet rund um den Großen Rammelsberg östlich des Ortsteiles Mühlleithen der Stadt Klingenthal und des Ortsteiles Gottesberg der Gemeinde Muldenhammer;
- der bewaldete Höhenrücken an der Kreisgrenze des Vogtlandkreises zum Erzgebirgskreis südöstlich des Ortsteiles Rautenkranz der Gemeinde Muldenhammer.
- Flächen, welche die Quellgebiete und Quellbäche des Haarbaches im Stadtgebiet von Markneukirchen nördlich des Ortsteiles Landwüst, westlich des Ortsteiles Wernitzgrün sowie südlich der Siedlung am Oberen Berg beinhalten und damit den zentralen Bestandteil des dortigen Flussperlmuschelgewässereinzugsgebietes darstellen;
- 4. Flächen, welche östlich des Ortsteiles Landwüst der Stadt Markneukirchen und östlich des Ortsteiles Rohrbach der Gemeinde Bad Brambach die Quellgebiete und Quellbäche des Hennebaches einschließlich naturnaher Standgewässer, ihrer Randzonen und Verlandungsbereiche und artenreicher Bergwiesen repräsentieren;
- Flächen, die zur zweckmäßigen Arrondierung der genannten Bereiche erforderlich sind.
- (2) Die Umzonierung aus der Schutzzone II in die Schutzzone I umfasst insgesamt etwa 5 114 Hektar der bisherigen Schutzzone II in den Gemarkungen Adorf und Arnsgrün der Stadt Adorf/Vogtland, in der Gemarkung Grünheide der Stadt Auerbach/Vogtland, in den Gemarkungen Raun, Oberbrambach, Rohrbach, Brambach, Hohendorf, Bärendorf und Schönberg der Gemeinde Bad Brambach, in den Gemarkungen Mühlhausen und Sohl der Stadt Bad Elster, in der Gemarkung Muldenberg der Gemeinde Grünbach, in den Gemarkungen Zwota, Brunndöbra und Steindöbra der Stadt Klingenthal, in den Gemarkungen Landwüst, Schönlind, Markneukirchen, Wernitzgrün, Erlbach, Eubabrunn, Gopplasgrün, Wohlhausen und Breitenfeld der Stadt Markneukirchen, in den Gemarkungen Tannenbergsthal, Morgenröthe-Rautenkranz und Friedrichsgrün der Gemeinde Muldenhammer und in den Gemarkungen Gunzen, Eschenbach, Schilbach und Schöneck der Stadt Schöneck/ Vogtland.
- Die Umzonierung aus der Schutzzone II in die Schutzzone I umfasst auf dem Gebiet der Stadt Adorf/Vogtland in der Gemarkung Adorf die Flurstücke 3105, 3106, 3109, 3109a, 3110, 3111, 3112, 3276, 3367, 3368, 3445, 3447, 3449, 3450, 3461, 3465, 3490, 3547, 3559, 3560, 3561 sowie Teile der Flurstücke 3116, 3118, 3119, 3123, 3336, 3366, 3460, 3488, 3491, 3555, 3557/1, 3562 und 3563; in der Gemarkung Arnsgrün die Flurstücke 142/1, 219 sowie Teile der Flurstücke 85/3, 98 und 143.
- Die Umzonierung aus der Schutzzone II in die Schutzzone I umfasst auf dem Gebiet der Stadt Auerbach/ Vogtl. in der Gemarkung Grünheide Teile der Flurstücke 156, 161 und 172.
- Die Umzonierung aus der Schutzzone II in die Schutzzone I umfasst auf dem Gebiet der Gemeinde Bad Brambach in der Gemarkung Brambach die Flurstücke 825, 826/1, 851/1, 852, 853, 854, 855, 856/1, 857/4, 860/4 und 874/1; in der Gemarkung Bärendorf die Flurstücke 24, 28, 30b, 30c, 41/4, 82, 213, 216, 217, 242, 243, 244, 246, 247, 248/1, 248/2, 248/3, 248/4, 248b, 248c sowie Teile der Flurstücke 63/1, 66/4, 66/5, 121/2, 212 und 224; in der Gemarkung Hohendorf die Flurstücke 329/4, 329/5, 339 sowie Teile der Flurstücke 338, und 351/2; in der Gemarkung Oberbrambach die Flurstücke 133, 134, 135, 136, 137, 138, 140, 141, 145, 146, 148, 185,
- 186/1, 187/1, 188/1, 189, 191, 192, 238, 239, 241, 242, 243, 244, 245, 246/1, 247/1, 248/1, 249/1, 250/1, 251/1, 252/1, 253/1, 254/2, 255/2, 380/1, 381/1, 382/1, 382/2, 383/1, 384/1, 385, 386/1, 387/1, 388, 389, 390, 391/1, 391/2, 391/3, 393, 394, 397, 398, 399, 400, 401, 410, 426, 427, 429, 431, 433, 434, 435, 436, 437, 438, 439, 440, 441, 443, 444, 450, 451, 452, 453, 454, 455, 456, 457, 458, 459, 460, 461, 462, 463, 464 sowie Teile der Flurstücke 142, 143, 144/2, 154, 155, 183/2, 193, 202, 235, 236, 240, 377, 379/1, 428, 430, 432 und 442; in der Gemarkung Raun die Flurstücke 168, 169/1, 169/2, 169/3, 169/4, 169/5, 171, 172, 173, 174, 177, 177a, 177b, 180, 181, 181b, 181c, 182, 183, 184a, 184b, 184c, 185/1, 188, 190, 191, 193, 195, 196, 197, 198/3, 198/4, 199/3, 201/6, 201/7, 202, 203, 253, 290, 294, 820a, 830, 835, 846, 885, 886, 912/1, 914, 915, 943a, 944/1, 945/1, 952, 953, 956, 958, 960/1, 961, 962/1, 962/2, 962/3, 963, 966, 982, 983, 984, 985, 992, 993, 1007, 1038, 1039/1, 1040, 1041/1, 1045, 1046, 1048, 1049, 1050, 1059, 1061, 1063, 1064, 1066, 1067, 1068, 1069, 1075, 1076, 1080/1, 1080/2, 1086/1, 1094/1, 1095/1, 1098/1, 1101/1, 1104/1, 1105/1, 1106/1, 1107/1, 1108/1, 1114, 1115, 1117/1, 1119, 1120/1, 1121/3, 1125/4, 1127, 1128, 1129/4, 1129/5 sowie Teile der Flurstücke 176, 181a, 204, 204a. 213, 218/2, 218/3, 218/4, 237, 835a, 912/2, 936/1, 950, 954, 980/2, 995, 1078, 1079/2, 1085/1, 1091/1, 1113/5, 1121/1, 1125/3 und 1126/1; in der Gemarkung Rohrbach die Flurstücke 113, 114, 115, 116, 117, 118, 119, 144, 145, 146, 147, 148, 149, 151/1, 152, 153, 173, 174, 175, 177, 178, 185, 186, 187, 188, 189, 190, 191, 192, 199/1, 216, 217, 218/2, 223/2, 223/3, 224/1, 224/2, 226, 227, 228/1, 229/1, 230/1, 231, 237/1, 237/2, 238, 239, 240, 242 sowie Teile der Flurstücke 138, 139, 143, 150, 151/2, 164, 170, 171, 172, 176, 184, 199/2, 207, 210/1, 211, 218/4 und 223/1; in der Gemarkung Schönberg die Flurstücke 65/24, 65/25, 155/1, 155/3, 155/5, 155/7, 185, 186, 195, 198, 199a, 200, 201, 203, 204, 227, 230, 234, 401/1, 407/1, 407a, 440, 441, 449, 451, 457, 458, 459, 462, 466, 467, 469, 485, 494, 495, 497, 497a, 497b, 497c, 499, 501, 502, 503, 503a, 503b, 504, 506, 508, 577, 578, 578a, 578b, 579, 581, 582, 583, 583a, 584, 584a, 585, 585b, 622, 625, 629, 631, 633, 692, 694, 696, 696b, 697, 698, 700, 701, 702, 706, 714, 715, 717/1, 719/2, 719/3, 719/4, 729, 736, 737, 740, 741, 742, 743, 744, 745, 751, 752, 754, 755/1, 755/2, 756, 757, 758/5, 759, 836, 837a, 837b, 838, 839, 840, 841, 845/4, 847/2, 847/3, 847/6, 847/7, 863, 875/1, 893/1, 893/2, 894, 899/2, 899/3, 899/5, 902, 903, 904, 905, 906, 907, 908, 909, 910, 911, 912, 913, 914/1, 914/2, 914/3, 918, 920/1, 920/2, 921/1, 921/3, 921/4, 921/7, 922/1, 923, 924, 925, 927/1, 928, 929, 930, 931, 932, 933/2, 934/1, 935, 936, 937, 938, 939, 940, 941, 942, 943, 944, 945, 946, 947, 948, 949, 950, 951, 952, 953, 954, 955, 956, 957, 958, 959, 960, 961, 962, 963, 964, 965, 966, 967, 968, 969, 970, 971, 972, 973, 974, 975, 976, 977, 978, 979, 980, 981, 982, 983, 984, 985, 986, 987, 988/1, 993, 994, 995, 996, 997, 998, 999, 1000, 1001, 1002, 1003/1, 1003/2, 1005, 1007, 1008, 1009, 1010, 1011, 1012, 1013/1, 1015, 1016, 1017, 1019, 1020, 1022, 1023, 1025, 1026/1, 1027, 1029/1, 1033 und 1034 sowie Teile der Flurstücke 53/5, 409a, 483, 614/11, 614/13, 724, 738, 739, 746/3, 747, 748, 750, 753, 845/3, 847/11, 847/4, 847/5, 921/8 und
- Die Umzonierung aus der Schutzzone II in die Schutzzone I umfasst auf dem Gebiet der Stadt Bad Elster in der Gemarkung Mühlhausen die Flurstücke 62, 63a, 64, 65, 66, 68, 75/1, 76, 77, 436/1, 436/2, 451, 452, 453, 455, 456, 457, 467, 468, 473/1, 483, 484, 491/1, 491/2, 491/3, 491/4, 494/1, 494/2, 496, 516, 517, 518, 567/1, 570/2, 577/2, 580/1, 581/1, 583/1, 583a, 584, 585a, 586, 587, 588/1, 590, 591, 593, 594/2, 620/1, 630a, 631, 632,

1018.

- 633, 670, 671, 672, 674, 676, 677, 678, 680, 685/1, 686, 687, 689, 692, 693/1, 955a, 968b und 989/2 sowie Teile der Flurstücke 67, 71, 73, 438/1, 447, 448, 450a, 450b, 469,480, 594/1, 984/4 und 986/1; in der Gemarkung Sohl die Flurstücke 18, 19/1, 20, 21, 22, 23/1, 24/1, 474, 479, 480/1, 480/2, 481, 485, 486, 488, 489, 490, 491, 492, 493/1, 493/2, 495/1 und 495/2 sowie Teile der Flurstücke 19/2, 456, 475 und 482.
- Die Umzonierung aus der Schutzzone II in die Schutzzone I umfasst auf dem Gebiet der Gemeinde Grünbach in der Gemarkung Muldenberg die Flurstücke 6a, 37, 38, 40/6, 41, 42, 44/22, 46/4, 82a, 83, 84, 400, 401/1, 409/10, 409/11, 409/12, 412/1, 413/3, 419/1, 420/6, 426, 435, 452/1, 452/2, 453/1, 453/2, 465, 466 und 467 sowie Teile der Flurstücke 1/1, 2, 4, 6, 7/7, 8/15, 8/16,19/2, 33, 34, 36/4, 36/5, 40/5, 44/21, 46/13, 46/5, 46/6, 53, 53a, 54, 71/7, 82, 88, 90, 156, 425/1, 427, 446/2, 448/1 und 456/5.
- Die Umzonierung aus der Schutzzone II in die Schutzzone I umfasst auf dem Gebiet der Stadt Klingenthal in der Gemarkung Brunndöbra die Flurstücke 977/2, 978, 979 und 982/1 sowie Teile der Flurstücke 903, 07, 981/3 und 984/1; in der Gemarkung Steindöbra die Flurstücke 371/3, 372, 373, 378, 379, 391/1, 394, 395, 398, 399/1, 399/2, 409/1, 410, 413, 416, 417, 418, 419, 420, 421, 422, 423, 424, 425, 426, 427 und 428 sowie Teile der Flurstücke 370, 375, 377, 380 und 381; in der Gemarkung Zwota die Flurstücke 450/2, 465/4, 1106, 1107/1, 1108/1, 1126, 1127, 1128/1, 1129/1, 1130, 1131, 1132, 1133, 1134, 1135, 1136, 1137, 1140, 1141, 1142, 1143, 1144, 1145, 1146, 1147, 1148, 1149, 1150, 1151, 1152, 1153, 1154/1, 1154/2, 1155/1, 1156, 1157/1, 1158, 1159, 1160, 1161, 1162, 1163, 1164, 1165, 1166, 1168, 1169, 1170, 1171, 1173/3, 1174, 1175, 1176, 1177, 1178, 1179, 1180, 1181/1, 1182, 1183/1, 1184, 1291/3, 1291/4, 1291/5, 1291/8, 1291/9, 1292, 1293, 1294/1 und 1294/3 sowie Teile der Flurstücke 1125 und 1167/1.
- Die Umzonierung aus der Schutzzone II in die Schutzzone I umfasst auf dem Gebiet der Stadt Markneukirchen in der Gemarkung Breitenfeld die Flurstücke 721 und 723/5 sowie Teile der Flurstücke 719, 720 und 722; in der Gemarkung Erlbach die Flurstücke 210c, 210e, 210g, 249, 276, 278, 279, 280, 284, 285, 547, 550, 551, 706, 707, 708, 709, 710, 711/1, 713/1, 714/1, 715, 716, 717, 718, 719, 720, 721, 722, 723, 724, 725, 726, 727, 729, 730, 731, 732, 733, 734, 735, 739, 743, 745, 746, 747, 748, 754, 755, 758, 759, 760, 767, 768, 769, 770, 771, 772, 773, 774, 775, 776, 777, 778, 798/1, 802, 803, 804/2, 813/2, 846 und 847 sowie Teile der Flurstücke 287, 728, 749, 756, 765, 779, 793/1, 799/1, 800, 801/1 und 804/1; in der Gemarkung Eubabrunn die Flurstücke 67a, 104a, 106, 199, 200, 202, 204, 206, 269, 312, 313/1, 314, 315, 316, 317, 318, 320, 321, 322, 323, 324/2, 324/3, 324/4, 325, 326, 327, 336, 337, 338, 339, 340, 341, 342, 343, 344/1, 344/2, 345, 346, 347, 348, 349, 350, 351, 352, 353, 354, 355, 356, 357, 358 und 360 sowie Teile der Flurstücke 104, 125, 270, 359 und 384; in der Gemarkung Gopplasgrün die Flurstücke 109, 109a, 110, 117, 117b, 117c, 118, 118a, 118b, 118c, 119, 119a, 120, 120a, 120b, 120c, 121, 122, 123, 131, 132/1, 132/2, 132c, 133, 133a, 154, 155b, 155c, 156, 157, 157a, 160a, 178a, 179, 263, 264, 264a, 265, 266, 267, 267a, 268, 268a, 269, 270, 272, 273, 273a, 274, 275, 275a, 276, 277, 278 und 281 sowie Teile der Flurstücke 111, 112, 114, 117a, 123a, 123b, 133b, 155, 155a, 159, 160 und 178; in der Gemarkung Landwüst die Flurstücke 463, 464, 465/1, 492/3, 492/4, 503, 531, 532, 533, 533a, 535, 605, 607, 656, 658, 659, 660, 661, 662, 663, 664, 665, 772/1, 772/2, 773/1, 773/2, 774/1, 774/2, 775/1, 775/2, 775/3, 775/5, 778/1, 780, 781, 847, 849, 850, 852, 853, 856, 857, 858, 859, 860, 861, 863, 864, 865,

867, 868, 915/2, 958, 981, 984/1, 984a, 984b, 995, 997, 998, 999/1, 1003, 1006, 1006a, 1007, 1009, 1011, 1019, 1024, 1025, 1026, 1028, 1032, 1034, 1036, 1041, 1042, 1043, 1044, 1045, 1046/1, 1046/2, 1049, 1052, 1053, 1064, 1065/1, 1065/2, 1068, 1070, 1072, 1075, 1078, 1078a, 1078b, 1078c, 1078d, 1078e, 1079, 1084, 1085, 1086, 1091, 1092, 1093, 1107, 1109, 1110, 1112, 1113, 1113a, 1114, 1114a, 1117, 1118, 1119, 1120, 1121, 1122, 1123, 1125, 1127, 1129, 1131, 1133/2, 1133/3, 1174/1, 1174/2, 1184, 1185, 1186, 1188, 1189, 1191, 1192, 1194, 1195, 1196, 1197/3, 1199, 1200, 1201, 1202, 1203, 1204, 1206, 1208, 1216, 1218, 1270, 1271, 1283, 1284, 1287, 1290, 1291, 1292, 1299, 1343, 1344, 1349, 1350, 1351, 1408/1, 1408/2, 1410, 1414, 1415/1, 1415/2, 1415b, 1416, 1417, 1419, 1420, 1421, 1422, 1423, 1424, 1425, 1426/1, 1427, 1428/1, 1429/1, 1430/1, 1431, 1432, 1433, 1437, 1438, 1439, 1440, 1442, 1443, 1444, 1445, 1456a, 1456b, 1465, 1466, 1467/1, 1467/2, 1468/2, 1468/3, 1468/4, 1469/6, 1469/7, 1472, 1473, 1479, 1481, 1482, 1484, 1485, 1486, 1487, 1488, 1489, 1490, 1491, 1492, 1493, 1494, 1495, 1496, 1497, 1498, 1499, 1500, 1501, 1502, 1503, 1504, 1505, 1506, 1507, 1508/1, 1509/1, 1510, 1535, 1536, 1537, 1538, 1539, 1540, 1541 und 1542 sowie Teile der Flurstücke 465/2, 500/2, 500/3, 500/4, 508, 530, 604, 608, 654, 779/1, 844, 866, 870, 875/1, 915/1, 947, 949, 953/2, 970, 984/2, 1002,1133/1, 1137, 1165/1, 1169, 1171, 1177, 1182, 1183, 1197/1, 1197/2, 1209, 1216, 1217, 1249, 1297, 1304, 1336, 1340, 1354, 1385, 1400, 1411, 1441, 1456, 1483, 1533 und 1534; in der Gemarkung Markneukirchen die Flurstücke 2507, 2547/1, 2554, 2555, 2555a, 2556, 2578, 2580, 2598c, 2598d, 2598e, 2598f, 2598g, 2598h, 2598i, 2598k, 2600, 2600a, 2600b, 2682, 2683, 2684, 2684a, 2685, 2686, 2687, 2688, 2689, 2690, 2691, 2692, 2694, 2694a, 2695, 2696, 2697, 2698, 2699, 2701, 2702, 2703, 2704, 2705, 2706, 2707, 2708, 2709, 2710, 2712, 2713, 2714, 2715, 2716, 2717, 2719, 2720, 2721, 2722, 2727, 2734, 2737, 2738, 2739, 2744, 2755, 2758, 2759, 2760, 2761, 2762, 2763a, 2763b, 2770, 2771a, 2772a, 2773a, 2773b, 2774a, 2775, 2775a, 2775b, 2776, 2778, 2780, 2784, 2785, 2786, 2787, 2791, 2793, 2794/1, 2799, 2802, 2803, 2810/2, 2810/3, 2810a, 2811b, 2811c, 2815, 2816, 2821, 2822, 2841a, 2842, 2843, 2844, 2845, 2846, 2847, 2847a, 2847b, 2848, 2849, 2850, 2850a, 2851, 2852, 2853, 2854, 2855, 2856, 2857, 2858 und 2860 sowie Teile der Flurstücke 2681 und 2827a: in der Gemarkung Schönlind die Flurstücke 248/4, 248/5, 255/2, 255/3, 255/4, 256/1, 256/2, 263/1, 263/2, 264, 265, 266, 267/1, 274/5, 275, 276, 277, 287, 291, 292/1, 293a, 299, 300/1, 301/1, 303/3, 306/1, 306/2, 308, 309, 311/1, 313, 314/2, 325a, 325f und 325k sowie Teile der Flurstücke 248/3, 274/3, 274/4, 300/3, 304, 305/1, 305/2, 311/2, 314/1 und 325/4; in der Gemarkung Wernitzgrün die Flurstücke 226, 229, 280, 281, 295, 296, 297 und 298 sowie Teile der Flurstücke 167/1, 167/2, 171, 176, 179, 180, 181, 182, 193, 198, 200, 201, 202, 215, 294 und 299/1; in der Gemarkung Wohlhausen die Flurstücke 478, 479/1, 489, 491/1, 491c, 492, 492a, 497, 498, 500a, 501, 501a, 502, 503, 503a, 504, 505, 506, 507, 508, 509, 511, 512, 513, 514, 515, 515a, 515b, 515c, 516, 516a, 517, 518, 519, 520, 521, 522, 523, 524, 524a, 525, 526, 528a, 529, 530/2, 533, 533/2, 533a, 534, 539, 541, 542/6, 543, 544, 545/3, 546/3, 789, 792a, 793, 794, 795, 795a, 795b, 795c, 796a, 796b, 796c, 796d, 797, 798, 799, 799a, 811, 812, 813, 814, 815, 816/1, 817, 818, 819, 820, 821/1, 822, 824, 830, 831, 832, 833, 833a, 833b, 834, 835, 836, 837, 838, 839, 840, 841, 842a, 843, 843a, 844, 845, 846, 847, 848, 848a, 849, 850, 851, 852, 853, 854, 855, 856, 857, 858, 872, 872a, 1319/6, 1339, 1343/1, 1344/1, 1348/1, 1353, 1354, 1356, 1357, 1359, 1362, 1363, 1365, 1366, 1368, 1379, 1380,

- 1380a, 1380b, 1381, 1384, 1384a, 1386, 1387, 1388, 1389, 1390, 1391, 1391a, 1394, 1398a, 1400, 1424, 1425, 1426, 1427, 1428, 1429, 1430a, 1430b, 1430c, 1430d, 1430e, 1518/12, 1518/13, 1518/4, 1518/5, 1518/6, 1518/7, 1518/8, 1518/9, 1519/1 und 1519/2 sowie Teile der Flurstücke 477/1, 493, 494, 495, 496, 496a, 502a und 1330.
- 8. Die Umzonierung aus der Schutzzone II in die Schutzzone I umfasst auf dem Gebiet der Gemeinde Muldenhammer in der Gemarkung Friedrichsgrün die Flurstücke 827/4 und 885 sowie Teile der Flurstücke 825/7, 825/10, 827/3, 828/2, 829/2, 857/1, 858/3, 869 und 913; in der Gemarkung Morgenröthe-Rautenkranz die Flurstücke 367, 368, 369, 370, 371, 372, 380, 428, 429, 459, 462, 464, 465, 466, 470, 471, 473, 474, 475, 477/3, 486, 489, 490, 491, 543, 544, 545, 546, 549/1, 549/2, 549/3, 579/1, 579/2, 579/3, 579/4, 580 und 587 sowie Teile der Flurstücke 454, 477/1, 477/2, 484, 485, 492, 501 und 587; in der Gemarkung Tannenbergsthal die Flurstücke 570, 572, 573, 576, 577, 578, 579, 580, 581, 582, 583, 584, 636, 653, 654, 655, 656, 657, 658, 659, 660, 661, 662, 663, 664, 665, 666, 667, 668, 669 und 670 sowie ein Teil des Flurstücks 571.
- Die Umzonierung aus der Schutzzone II in die Schutzzone I umfasst auf dem Gebiet der Stadt Schöneck/ Vogtland in der Gemarkung Eschenbach die Flurstücke 564, 566, 567, 568, 574, 575, 576, 577, 578, 579, 587, 588, 592, 593, 594, 595, 596, 597, 598, 599, 600, 601, 602, 603, 604, 605, 606, 607, 608, 609, 610, 611, 612, 613, 614, 615, 616, 617, 618, 619, 620, 621, 622 und 623 sowie einen Teil des Flurstücks 591; in der Gemarkung Gunzen die Flurstücke 159, 160, 161/1, 161/2, 161a, 162, 163, 165, 166, 167, 207, 208, 209, 210a, 210b, 211, 212, 213, 213a, 213b, 213c, 213d, 213e, 213f, 213g, 213h, 214, 215, 216, 217e, 217f, 217g, 217k, 217l, 218, 219, 220a, 220b, 220c, 220d, 220e, 220f, 220g, 220h, 220i, 220k, 220l, 220n, 220o, 221, 222, 223a, 223b, 223c, 224, 225, 226, 227, 228, 229/1, 229/2, 231, 232, 233, 234, 235, 236, 237, 237a, 238, 239, 240, 241, 242b, 242c, 244a, 244b, 291/7, 291/9, 291c, 291d, 291e, 291p, 292, 295, 296, 297, 298, 299, 300, 303/15, 303b, 303c, 303d, 303e, 303f, 303g, 602b, 610 und 692 sowie Teile der Flurstücke 146/1, 148, 149, 293, 303h, 303i, 303k, 603 und607/5; in der Gemarkung Schilbach Teile der Flurstücke 343 und 544; in der Gemarkung Schöneck die Flurstücke 1154, 1155, 1156, 1157, 1158, 1160, 1161, 1162, 1163, 1165, 1166, 1169, 1170, 1172, 1173, 1174, 1175, 1176, 1177, 1178, 1179, 1180, 1181, 1182, 1183, 1184, 1185, 1186, 1187, 1188, 1190, 1191, 1192, 1193, 1194, 1195, 1196, 1197, 1198, 1199, 1200, 1201, 1202, 1203, 1204, 1205, 1206, 1207, 1208, 1209, 1209a, 1210, 1211, 1212, 1213, 1214, 1215, 1216, 1217, 1218, 1219, 1268, 1269, 1270, 1270a, 1271, 1272, 1273, 1274, 1275, 1276, 1277, 1280, 1281, 1282, 1283, 2058, 2059, 2060, 2064, 2065, 2066, 2067, 2068, 2069, 2071/7, 2071/8, 2072, 2073, 2074/2, 2076/2, 2077/2, 2078, 2079, 2080/1, 2081, 2082, 2084, 2085, 2086, 2093, 2094a, 2101, 2102, 2103, 2104, 2105, 2107, 2108, 2109, 2114, 2115, 2116, 2117, 2118, 2119, 2120, 2121, 2122, 2123, 2124 und 2446 sowie Teile der Flurstücke 1278, 1279, 1319, 2031/1, 2061, 2095/1, 2152 und 2447.
- (3) Durch die Verordnung erfolgt des Weiteren eine Umzonierung von der Entwicklungszone in die Schutzzone I aller Flächen in Naturschutzgebieten des Vogtlandkreises, die bislang in der Entwicklungszone des Naturparks "Erzgebirge/Vogtland" liegen. Die Umzonierung dient ausschließlich einer Anpassung der Zonierung des Naturparkes "Erzgebirge/Vogtland" an den bereits bestehenden Schutzstatus in Gestalt der Naturschutzgebiete.

- (4) Die Umzonierung von der Entwicklungszone in die Schutzzone I umfasst insgesamt etwa 49 ha der bisherigen Entwicklungszone in den Gemarkungen Oberbrambach und Schönberg der Gemeinde Bad Brambach, in der Gemarkung Mühlhausen der Stadt Bad Elster, in der Gemarkung Muldenberg der Gemeinde Grünbach, in den Gemarkungen Schönlind und Eubabrunn der Stadt Markneukirchen, in den Gemarkungen Friedrichsgrün und Hammerbrücke der Gemeinde Muldenhammer und in der Gemarkung Schöneck der Stadt Schöneck/Vogtland.
- Die Umzonierung von der Entwicklungszone in die Schutzzone I umfasst auf dem Gebiet der Gemeinde Bad Brambach in der Gemarkung Oberbrambach Teile der Flurstücke 235 und 236; in der Gemarkung Schönberg das Flurstück 482 und Teile der Flurstücke 53/5, 65/21, 483 und 738.
- Die Umzonierung von der Entwicklungszone in die Schutzzone I umfasst auf dem Gebiet der Stadt Bad Elster in der Gemarkung Mühlhausen die Flurstücke 11, 19/1, 93/1, 93/2, 94, 95/2, 97/2, 115, 117, 118, 121, 122, 123, 125, 126/1, 127a, 127b, 128, 133/3, 133/5, 134, 135, 137/6, 141, 142, 147a, 439, 440, 441, 442, 443, 444, 445, 446, 576/1, 597, 598/1, 603, 604, 605/3, 607, 608, 613, 616, 617, 618/1, 622/1, 623, 623/1, 624, 630, 630b, 634, 668, 933/1, 934/1, 935/1, 936/1, 952a, 952/1, 955a, 985/1, 987/1, 988 und 989/3 sowie Teile der Flurstücke 92, 98/1, 438/1, 447, 448, 450a, 450b, 572/1, 625/1 und 986/1.
- Die Umzonierung von der Entwicklungszone in die Schutzzone I umfasst auf dem Gebiet der Gemeinde Grünbach in der Gemarkung Muldenberg Teile der Flurstücke 6, 6b, 7/7, 8/15 und 8/16.
- Die Umzonierung von der Entwicklungszone in die Schutzzone I umfasst auf dem Gebiet der Stadt Markneukirchen in der Gemarkung Schönlind Teile der Flurstücke 300/3, 304, 305/1 und 305/2; in der Gemarkung Eubabrunn das Flurstück 253 und Teile der Flurstücke 194 und 195.
- Die Umzonierung von der Entwicklungszone in die Schutzzone I umfasst auf dem Gebiet der Gemeinde Muldenhammer in der Gemarkung Friedrichsgrün die Flurstücke 978, 979 und 980 sowie Teile der Flurstücke 747/5, 776/27, 776/28, 828/2, 829/2, 831/2, 831/2, 831/9, 831/10, 840/5, 852/38, 857/1 und 858/3; in der Gemarkung Hammerbrücke 319/6, 319/9 und 321 sowie Teile der Flurstücke 319/5, 319/8, 324/1, 330f, 330/21, 331/3, 325/11 und 552/1.
- Die Umzonierung von der Entwicklungszone in die Schutzzone I umfasst auf dem Gebiet der Stadt Schöneck/Vogtland in der Gemarkung Schöneck 2411, 2413, 2414, 2418/1, 2426, 2427/1, 2427/2, 2443, 2444, 2445, 2448, 2480, 2481 und 2482 sowie Teile der Flurstücke 2408/1, 2412, 2415/1, 2416, 2418/2, 2422, 2429 und 2447.
- (5) Die mit dieser Verordnung der Schutzzone I angegliederten Flächen sind in 68 Flurkarten im Maßstab 1:5 000, in neun Übersichtskarten im Maßstab 1:25 000 sowie in einer Gesamtübersichtskarte im Maßstab 1:150 000 des Landratsamtes Erzgebirgskreis vom 14. März 2024 mit violett gefärbten Linien eingetragen. In der Gesamtübersichtskarte sind die Blattschnitte der Übersichtskarten 1 bis 9 kenntlich gemacht. In den Übersichtskarten 1 bis 9 sind die Blattschnitte der Flurkarten 1 bis 68 kenntlich gemacht und die Umzonierungsflächen sind rot unterlegt dargestellt. In den Flurkarten 1, 11, 14, 15, 16, 17, 27, 33, 53, 55, 56 und 57 sind die von der Entwicklungszone in Schutzzone I überführten Flächen blau unterlegt und in den Flurkarten 1-68 die von Schutzzone II in Schutzzone I überführten Flächen türkisfarben unterlegt dargestellt. Die Karten sind Bestandteil der Verordnung.

(6) Ersatzverkündung, Einsichtnahme

Die Verordnung mit Karten wird beim Landratsamt Erzgebirgskreis, Dienstgebäude Wettinerstraße 61, in 08280 Aue, Zimmer 300, für die Dauer von zwei Wochen nach Verkündung dieser Verordnung im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt (Ersatzverkündung). Hierauf wird an dieser Stelle ausdrücklich hingewiesen.

Außerdem wird die Verordnung mit Karten für diese Dauer von zwei Wochen nach Verkündung dieser Verordnung im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt auch auf der Cloud des Vogtlandkreises https://nextcloud.vogtlandkreis.de/index.php/s/ZWc4wYkrFzaDDmz zur kos-

tenlosen Einsicht durch jedermann öffentlich ausgelegt. Der Link zur Cloud ist während dieser Zeit auf der Homepage der Unteren Naturschutzbehörde des Vogtlandkreises https:// naturschutz-vogtland.de abrufbar.

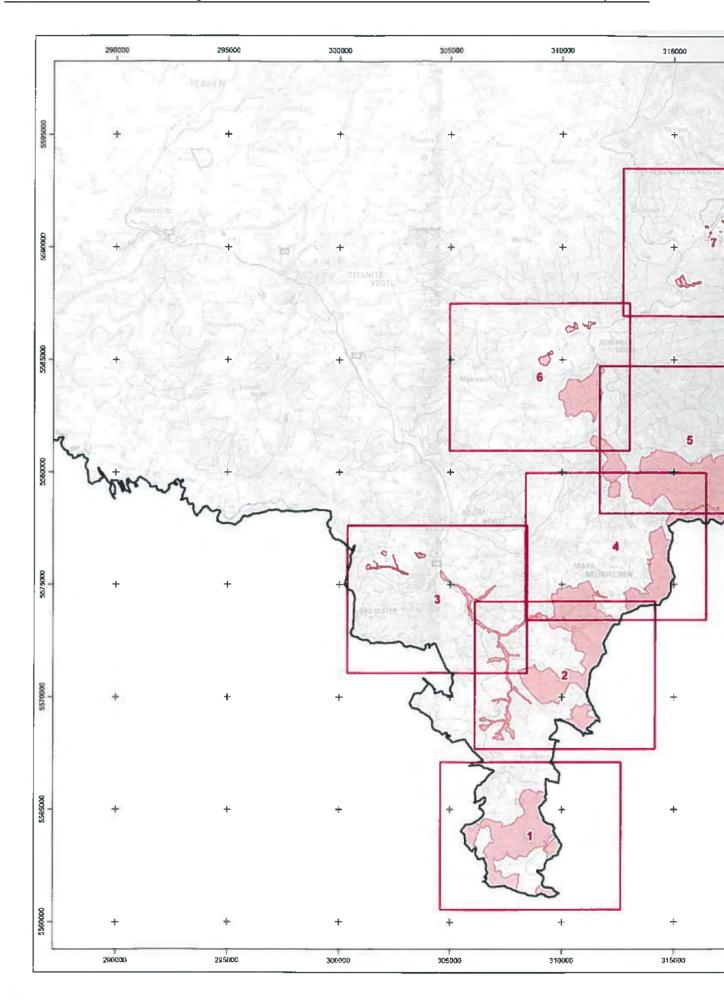
(7) Die Verordnung mit Karten ist nach Ablauf der Auslegungsfrist beim Landratsamt Erzgebirgskreis sowie beim Landratsamt Vogtlandkreis zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten hinterlegt.

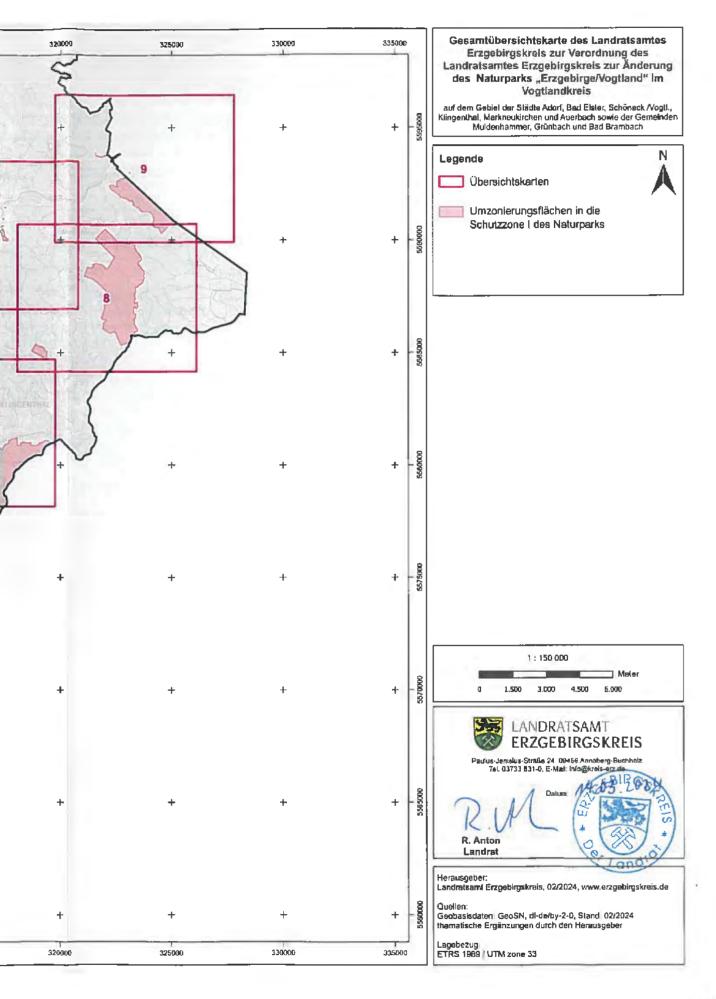
§ 3 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Ersatzverkündung in Kraft.

Annaberg-Buchholz, den 14. März 2024

Landratsamt Erzgebirgskreis Anton Landrat





Dreizehnte Verordnung des Landratsamtes Sächsische Schweiz-Osterzgebirge zur Änderung der Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes "Oberes Osterzgebirge"

Vom 4. März 2024

Auf Grund von § 20 Absatz 2 Nummer 4, §§ 26 und 22 Absatz 2 Satz 1 des Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBI. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBI. I S. 2240) geändert worden ist, in Verbindung mit § 3 Absatz 1 Nummer 1 des Bundesnaturschutzgesetzes sowie §§ 13 und 20 des Sächsischen Naturschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Juni 2013 (SächsGVBI. S. 451), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBI. S. 705) geändert worden ist, in Verbindung mit § 47 Absatz 1, § 48 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2, Absatz 4 und § 46 Absatz 1 Nummer 3, wird verordnet:

§ 1 Erklärung zum Ausgliederungsgebiet

Die in § 2 näher bezeichnete Fläche auf dem Gebiet der Stadt Glashütte, Gemarkung Cunnersdorf, Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge, wird aus dem Landschaftsschutzgebiet "Oberes Osterzgebirge" ausgegliedert.

§ 2 Ausgliederungsgegenstand

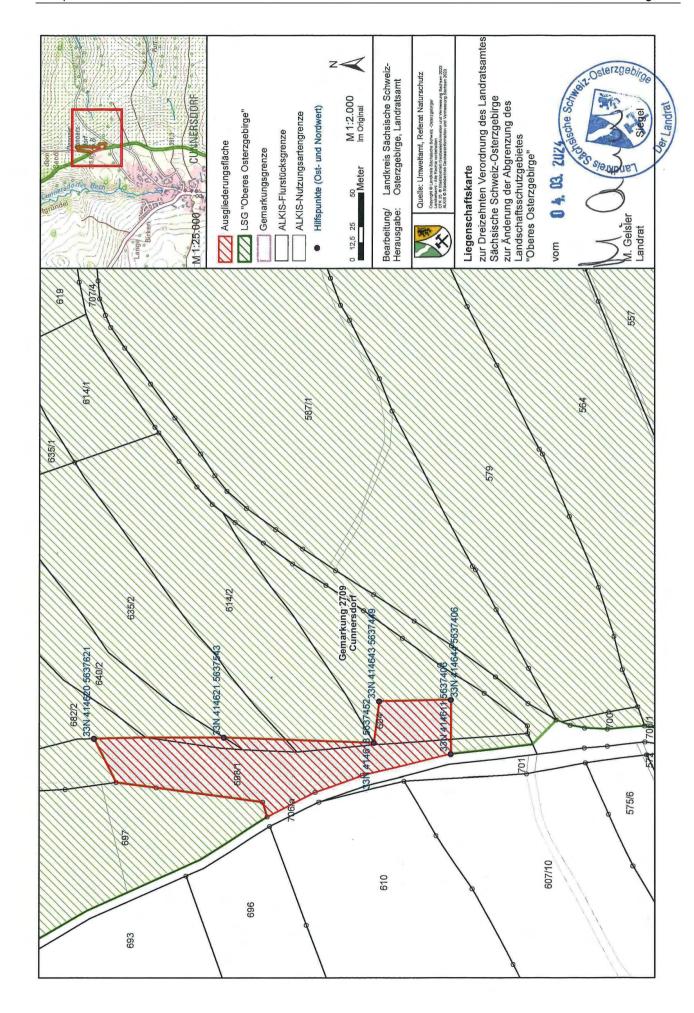
- (1) Das Ausgliederungsgebiet umfasst eine Größe von 0,6864 ha. Es beinhaltet auf dem Gebiet der Gemarkung Cunnersdorf Teile der Flurstücke 604, 614/2, 635/2, 640/2 und 698/1.
- (2) Das Ausgliederungsgebiet ist in einer Liegenschaftskarte des Landratsamtes Sächsische Schweiz-Osterzgebirge vom 4. März 2024 im Maßstab 1:2 000 rot umgrenzt eingetragen. Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Linienmitte der Grenzeintragung auf der Liegenschaftskarte. Die Karte ist Bestandteil der Verordnung.
- (3) Die Verordnung mit Karte ist beim Landratsamt Sächsische Schweiz-Osterzgebirge, Abteilung Umwelt, Referat Naturschutz, zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

§ 3 Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Pirna, den 4. März 2024

Landratsamt Sächsische Schweiz-Osterzgebirge Geisler Landrat



Bekanntmachung des Präsidenten des Sächsischen Landtages über die Anpassung der Grundentschädigung nach § 5 des Abgeordnetengesetzes sowie der Kostenpauschale nach § 6 Absatz 2 Satz 4 des Abgeordnetengesetzes und weiterer Entschädigungsleistungen und Abzugsbeträge nach dem Abgeordnetengesetz für die Mitglieder des Sächsischen Landtages

Vom 12. März 2024

Die monatliche Grundentschädigung (§ 5 Absatz 1 des Abgeordnetengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Juli 2000 (SächsGVBI. S. 326), das zuletzt durch das Gesetz vom 14. Juni 2021 (SächsGVBI. S. 702) geändert worden ist), beträgt ab 1. April 2024 6 954,09 Euro.

Die steuerfreie monatliche Kostenpauschale (§ 6 Absatz 2 Satz 4 des Abgeordnetengesetzes beträgt ab 1. April 2024 beim Hauptwohnsitz am Sitz des Landtages 3 940,65 Euro und bei einer Entfernung der Hauptwohnung (außerhalb Dresdens) vom Sitz des Landtages

a) bis 50 km 4 575,44 Euro, b) über 50 bis 100 km 4 863,28 Euro, c) über 100 km 5 152,41 Euro.

Die zusätzliche Tagegeld- und Kostenpauschale für die Sitzungsteilnahme (§ 6 Absatz 2 Satz 10 bis 12 des Abgeordnetengesetzes), die zusätzliche Tagegeld- und Fahrtkostenpauschale für die Wahrnehmung der Stellvertretung (§ 8

Absatz 3 Satz 2 des Abgeordnetengesetzes) sowie der Abzug von der Kostenpauschale bei Abwesenheit (§ 8 Absatz 1 Satz 3 und Absatz 3 Satz 1 des Abgeordnetengesetzes) betragen ab 1. April 2024 beim Hauptwohnsitz am Sitz des Landtages 69,26 Euro und bei einer Entfernung der Hauptwohnung (außerhalb Dresdens) vom Sitz des Landtages

a) bis 50 km 81,71 Euro, b) über 50 bis 100 km 100,55 Euro, c) über 100 km 119,42 Euro.

Der monatliche Abzugsbetrag für einen zur ausschließlichen Nutzung zur Verfügung stehenden Dienstwagen (§ 6 Absatz 2 Satz 13 des Abgeordnetengesetzes) beträgt ab 1. April 2024 beim Hauptwohnsitz am Sitz des Landtages 345,67 Euro und bei einer Entfernung der Hauptwohnung (außerhalb Dresdens) vom Sitz des Landtages

a) bis 50 km 458,81 Euro, b) über 50 bis 100 km 861,03 Euro, c) über 100 km 1 024,44 Euro.

Dresden, den 12. März 2024

Der Landtagspräsident Dr. Matthias Rößler

Impressum

Herausgeber:

Sächsische Staatskanzlei

Archivstraße 1 01097 Dresden

Telefon: 0351 564 11312

Verlag:

SV SAXONIA Verlag für Recht, Wirtschaft und Kultur GmbH

Ludwig-Hartmann-Straße 40

01277 Dresden

Telefon: 0351 485260 Telefax: 0351 4852661

E-Mail: gvbl-abl@saxonia-verlag.de Internet: www.recht-sachsen.de Verantwortlicher Redakteur: Frank Unger

Druck

Stoba-Druck GmbH, Am Mart 16, 01561 Lampertswalde Redaktionsschluss:

4. April 2024

Bezug:

Bezug und Kundenservice erfolgen ausschließlich über den Verlag. Der Preis für ein Jahresabonnement des Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblattes beträgt 87,64 Euro (gedruckte Ausgabe zzgl. 24,80 Euro Postversand) bzw. 61,83 Euro (elektronische Ausgabe). Der Preis dieser Einzelausgabe beträgt 14,03 Euro zzgl. 3,37 Euro bei Postversand. Alle genannten Preise verstehen sich inklusive gesetzlicher Mehrwertsteuer. Das Abonnement kann ausschließlich schriftlich mit einer Frist von sechs Wochen zum Kalenderjahresende gekündigt werden.

SV SAXONIA Verlag GmbH, Ludwig-Hartmann-Str. 40, 01277 Dresden ZKZ 73796, PVSt +4, **Deutsche Post**